Hitzig's Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Neue Folge.

Herausgegeben

von

Dr. Hermann Theodor Schletter,
Professor der Rechtswissenschaft zu Leipzig.

Vierunddreissigster Band.

Leipzig, 1853.
Selbstverlag des Herausgebers.
(Expedition der Annalen.)

A. Abhandlungen.

I.

Ueber den Begriff des Marktdiebstahls nach sächsischem Rechte,

im Zusammenhang mit dem furtum manifestum und der handhaften That.

Vom Herrn Stadtgerichtsactuar Wengler in Freiberg.

Artikel 231 des sächsischen Criminalgesetzbuches bestimmt bekanntlich:

„Markt- und Taschendiebe sind, wenn auch der Betrag des Gestohlenen die Summe von zehn Thalern nicht übersteigt, mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Monaten zu belegen."

Die Anwendung dieses Artikels hat in der Praxis Zweifel darüber zur Folge gehabt, wie der Begriff des Markt- und Taschendiebstahls aufzufassen sei, was aus den in den Commentaren von Weiß (II. Ausgabe p. 616) und Held & Siebdrat (S. 317) enthaltenen Bemerkungen hervorgeht. Verfasser will im Nachfolgenden, nach Vorausschickung einiger allgemeinen geschichtlichen Bemerkungen, eine dieser verschiedenen Ansichten über den Marktdiebstahl kurz beleuchten.

Im Römischen Criminalrechte kommt unter Anderm namentlich die Eintheilung des Diebstahls in furtum manifestum und

nec manifestum (offener und heimlicher Diebstahl) vor. Diese Unterscheidung stammt nach der Erzählung des Gellius (Noct. Att. Lib. XI. cap. 18) aus dem griechischen Alterthume her, indem bei den Lacedämoniern bereits der Diebstahl nicht bestraft worden sein soll, wenn der Dieb die Sache unentdeckt in seine Behausung gebracht hatte, wurde er dabei ertappt und ergriffen, so wurde er mit Geiselhieben und Hungerkost bestraft. Diese Bestimmung ging später in die zwölf Tafelgesetze über, insofern diese den Unterschied zwischen furtum manifestum und nec manifestum aufnahmen, jedoch das erstere härter bestraften.*)

Nach neuerem Römischen Recht ist ein so offener oder offenbarer Diebstahl derjenige, mit welchem der Dieb ergriffen wurde, ehe er damit an den Ort kam, wohin er die Sache an dem Tage, wo er den Diebstahl begangen hatte, bringen wollte (vergl. Klien a. a. O. p. 348). „Manifestum furtum est," sagt Matthäus in seinem Commentar ad libr. de Criminibus p. 73. „cum fur in ipso actu deprehenditur, aut cum re furtiva conspicitur, antequam pervenisset, quo destinabat: sive a domino sive a vicino, sive quolibet alio transeunte deprehendatur. Graeci ἐπ᾽ αὐτοφώρῳ id vocant.**) Wie die Deutschen schon frühzeitig die römischen Sitten, Einrichtungen und Gesetze kennen lernten, so finden sich auch in manchen der altgermanischen Volksbücher Zusammenstimmungen mit dem römischen Rechte***), obwohl dies in Bezug auf das furtum manifestum nicht ganz unbestritten ist, da von Manchen behauptet wird, daß der offene Diebstahl wenigstens des ältesten deutschen Rechtes nicht aus dem furtum manifestum der Römer abzuleiten, sondern als ein den ältesten deutsch-rechtlichen Sammlungen eigenthümliches Institut anzusehen sei (vergl. Klien a. a. O.).

Die in dem älteren deutschen processualischen Verfahren so wichtige Unterscheidung zwischen handhafter und nicht hand-

---

*) Vergl. Klien, Revision der Lehre vom Diebstahl, p. 8. 9.

**) Vergl. auch §. 3 furtorum Inst. IV. 1, fr. 3. §. 1, fr. ult. D. eod. (47. 2). Daß die im Texte oben angegebene Begriffsbestimmung unpassend sei, tadelt schon Gajus III. §. 184, indem danach mehrere Tage nach der That noch ein furtum hätte Statt finden können, wenn der Dieb die Absicht gehabt, die gestohlene Sache in eine entfernte Provinz zu tragen (vergl. Abegg im Neuen Archive XIV. p. 432, Note 7).

***) Beispiele bei Roßhirt: über den Begriff des römischen furtum und des deutschen Diebstahls, N. Archiv des Cr.-R., Band III., p. 82, 83.

hafter That kam seit dem 9. Jahrhundert auch namentlich beim Diebstahl auf und man nahm das römische furtum manifestum und nec manifestum als identisch mit der handhaften und nicht handhaften That.*)

„Handhafte That," sagt hierunter das sächsische Landrecht (II. Buch, Artikel 35), „ist das, so man Einen begreift in der That, oder in der Flucht der That, oder wenn er Diebstahl und Raub in seinem Gewahrsam hat, da er selbst den Schlüssel dazu trägt; er (der Diebstahl oder Raub) wäre denn so klein, daß man es durch ein Fenster stecken könnte" (vergl. Näheres bei Hepp a. a. O.). Diese Unterscheidung hatte jedoch keineswegs eine härtere Bestrafung des delictum manifestum im weiteren Sinne des Wortes zur Folge, sondern bezog sich einzig und allein auf das Vorrecht des Angeschuldigten, durch den Reinigungseid von der Klage entbunden zu werden, indem der auf handhafter That ergriffene Verbrecher sich nicht mit seinem Eid von der Anklage reinigen konnte.**) Mit der in späterer Zeit eingetretenen Veränderung des processualischen Verfahrens fiel auch die ehedem so wichtige Unterscheidung zwischen handhafter und nicht handhafter That oder dem delictum manifestum und nec manifestum weg und behielt blos beim Diebstahl nach der peinlichen Halsgerichtsordnung noch ihre Geltung und Wirksamkeit. Denn die Carolina schloß sich wiederum dem Römischen Rechte an und bestrafte den offenen oder öffentlichen Diebstahl härter, als den heimlichen. Sie fand eine Aehnlichkeit zwischen dem furtum manifestum und dem deutschrechtlichen Diebstahl auf offener Hand und verschmolz, um die alten einheimischen Gewohnheiten mit dem Römischen Rechte in Harmonie zu bringen, beide zu einem Begriff (Hepp, a. a. O., S. 131).

Die hierher gehörigen Bestimmungen sind enthalten im Artikel 158 der C. C. C. und lauten wörtlich wie folgt:

„Item so aber der Dieb mit gemeltem ersten Diebstall, der under fünff Gülden werth ist, ehe und er an sein gewahrsam kompt, betretten würd, oder eyn geschrey oder nachtheyl machte und doch zum diebstall nit gebrochen oder gestiegen hat, ist

*) Henke: Geschichte des deutschen peinlichen Rechtes. Th. I, S. 209, 210. — Hepp: Versuche über einzelne Lehren der Strafrechtswissenschaft. S. 122.

**) Hepp, a. a. O., S. 124, 125.

ein offener diebstall und beschwerdt in die gemelt aufruhr und berüchtigung die That also ꝛc."

Ziemlich dieselbe Fassung findet sich auch in der Bambergensis, §. 184 und in der Brandenburgensis, §. 186.

Die Carolina stellt also einen weiteren Begriff des offenen Diebstahls auf, als das Römische Recht, indem sie außer dem Falle des auf der That, ἐπ' αὐτοφώρῳ, Betreten- oder Ertapptwerdens das Veranlassen eines Geschreis oder Nachholens dazu rechnet und überhaupt drei verschiedene Arten, welche auch mit einander concurriren können, aufstellt, nämlich:

1) das Betreten oder Ertapptwerden auf der That,
2) das verursachte Geschrei,
3) das Nacheilen.*)

Wenn nun auch von Manchen**) behauptet wird, die gemeinrechtliche Praxis habe von einer strengeren Bestrafung des offenbaren Diebstahls, als solchem, abstrahirt, so ist doch dieser Begriff den meisten der neueren Legislationen nicht so unbekannt.

Schon von einzelnen Rechtslehrern, z. B. Tittmann (a. a. O. p. 355) wird als offenbarer Diebstahl derjenige bezeichnet, bei welchem die Handlung der Wegnahme auf eine so offene und unverstellte Art geschieht, daß sie entweder von Anderem mit angesehen, oder doch auf der Stelle entdeckt werden muß. Als Beispiele führt der angezogene Schriftsteller unter Anderen an: wenn Jemand gleich im Vorübergehen von Sachen, die vor einem Hause abgeladen oder aufgestellt worden sind, wegnimmt ꝛc., wenn Jemand in ein Zimmer, wo eine Gesellschaft versammelt ist, eintritt, mit vielen Complimenten und Reden die Anwesenden in eine gespannte Erwartung versetzt, dann das erste beste silberne Geschirr von der Tafel ergreift und, ehe sich noch Jemand von der Betroffenheit erholen kann, damit fortläuft. Insbesondere werden aber hierher die Fälle gezählt, wo auf

*) Vergl. auch Gobler's Uebersetzung des 158. Artikels (Ed. Abegg, S. 176): „Jam et si fur in praedicto primo furto quinque florenos non excedente antequam ad suam custodiam perveniat, deprehendatur aut vociferationem aut tumultum excitaret, neque tamen id furtum faciendo patrandoque cum telo fuisset, fregisset seu ascendisset, tale quidem manifestum furtum est," et gravat omnino furem dictus tumultus seu vociferatio etc.

Aehnlich die Paraphrase des Remus.

**) Vergl. Marezoll: Criminalrecht, p. 475. Hepp, a. a. O., S. 118. Dieser Ansicht ist jedoch von Tittmann: Handbuch, II. Theil, §. 418, S 355, als nicht so unbedingt wahr widersprochen worden.

Märkten ausgelegte Waaren gestohlen werden, wiewohl zugegeben werden kann, daß der Begriff des heutigen sogenannten offenen Diebstahls nicht einzig auf diese Fälle beschränkt werden darf, da bei jeder Entwendung an sich ein furtum manifestum denkbar ist*) und bei jeder anderen Art der Begehung jener Umstand, der sie zu einer offenen macht, vorkommen kann, also die Sache und der Ort, wo sie sich befindet, nicht allgemein, sondern nur in concreto entscheidet.

Die neueren Criminalgesetzgebungen heben nun auch in diesem Sinne ein furtum manifestum heraus, indem sie den Diebstahl auf Messen, Märkten u. s. w. — jedoch ohne Rücksicht, ob der Dieb dabei ertappt oder betreten worden — als ausgezeichnete Entwendung mit härteren Strafen, als den einfachen Diebstahl, belegen. Dahin gehören unter Anderm das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden vom 6. März 1845, welches im §. 385 beim Diebstahl als besonderen Erschwerungsgrund den Fall anführt, wenn der Diebstahl auf einer Messe, einem Jahr- oder Wochenmarkte, an öffentlich zum Verkauf ausgelegten Sachen geschieht.

Das Bayerische Strafrecht und zwar die Novelle über den Diebstahl vom 25. März 1816, Art. II,**) betrachtet es auch als besonders erschwerenden Umstand bei dem Diebstahle, wenn derselbe auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge begangen wird.

Nach dem Zürichischen Gesetzbuch vom Jahre 1835 (Art. 212) gilt es ebenfalls als ausgezeichneter Diebstahl, wenn derselbe auf Märkten verübt wurde.

In dem Hannoveranischen Strafcodex (vom J. 1840) werden zu den ausgezeichneten Diebstählen erster Klasse gerechnet: „auf Messen und Märkten, in einem Menschengedränge, ingleichen auf öffentlichen Straßen, Flüssen oder auf dem Meere, an dem Gepäcke der Reisenden, an dem Schiffsgeräthe, oder an

---

*) Vgl. Roßhirt: im Neuen Archiv XIV. S. 434 flg. — Dies erkennen auch die Gesetze an, vgl. §. 3 Inst. (IV. 1.) de obligat. quae ex delicto nascuntur: — „imo alterius furtum manifestum extendendum est, quamdiu eam rem fur tenens visus vel deprehensus fuerit, sive in loco publico, sive in privato." — Vgl. auch fr. 5. D. de furtis (47. 2).

**) Vgl. Rottmann: Das bayerische Strafrecht in seiner gegenwärtigen Gestaltung. Erlangen 1851.

den von Fuhrleuten, Schiffern oder Boten verführten Waaren begangene Entwendungen" (vgl. Art. 287).

Das Württembergische Strafgesetzbuch (vom 1. März 1839) sieht es nach Art. 328 als Erschwerungsgrund an, wenn der Diebstahl auf Jahr- und Wochenmärkten, oder sonst im Gedränge einer versammelten Menge geschah. Ebenso in ähnlicher Weise §. 215 sub 4 D. des Braunschweigischen und Art. 222 des Anhalt-Dessau-Cöthischen Strafgesetzbuches.

Das sächsische Recht endlich enthält die bereits Eingangs wörtlich mitgetheilte Bestimmung*).

Hierbei stellt nun Weiß in seinem Commentare (S. 616) folgende Ansicht auf: Als Markt- (und Taschen-) Diebe seien diejenigen zu bezeichnen, hinsichtlich welcher erwiesen sei, daß sie zu dem Zwecke, um zu stehlen, also mit Vorbedacht und einem vorgefaßten Plane — auf Märkte oder andere Orte, wo sich hierzu Gelegenheit darbot, sich begeben haben. Also nicht jede zufällig bei Gelegenheit eines Marktes oder eines Gedränges verübte Entwendung sei als Markt- oder Taschendiebstahl mit Arbeitsstrafe zu ahnden, vielmehr werde vorausgesetzt, daß der Dieb die Entwendung absichtlich und in Gemäßheit eines früher gefaßten Vorsatzes, das auf Märkten gewöhnliche Gedränge und die dadurch für die anwesenden Personen erschwerte Möglichkeit der nöthigen Beaufsichtigung ihres Eigenthums zu Beeinträchtigung desselben in gewinnsüchtiger Absicht zu benutzen, verübt habe.

Anlangend die Geschichte des Art. 231 des Criminalgesetzbuchs, so lautet mit demselben Art. 220 des Entwurfs ganz gleich; denn der Entwurf wurde in dieser unveränderten Fassung sowohl in der I. als in der II. Ständekammer ohne Discussion darüber angenommen (vergl. Mittheil. S. 867 Sp. 5, S. 3924

---

*) Das ältere sächsische Recht, vor dem Erscheinen des Criminalgesetzbuches, kannte ebenfalls den Unterschied zwischen furtum manifestum und nec manifestum; vgl. Erhard: Handbuch des in Chursachsen gültigen peinlichen Rechts (II. Bd. 1832). Es wurden jedoch derartige Diebstähle damals oft nur als unvollendet angesehen und mit einer der Kühnheit des Verbrechens ganz unangemessenen Strafe belegt, weil (was mit der damaligen Ablations- und Apprehensionstheorie in genauer Verbindung stand) der Dieb gewöhnlich nur wenige Schritte von dem Orte der begangenen That ergriffen wurde. Vgl. Tittmann: Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche für Sachsen, §. 935, und die Motiven dazu.

Sp. 2). In dem Deputationsgutachten der ersten Kammer (Beilage zur II. Abtheilung 1. Sammlg. S. 131) findet sich jedoch zu Art. 220 folgende Bemerkung:

„Gegebener Erläuterung zu Folge werden unter Markt- und Taschendieben nur solche verstanden, welche aus dieser Art von Diebstählen ein Gewerbe machen."

und die Deputation der II. Kammer (III. Abth. 1. Sammlg. S. 129) bemerkte ihresorts Folgendes:

„Ein erster Diebstahl, auf einem Markte vollbracht, qualificirt den Dieb noch nicht zum Marktdiebe. Die Strafe würde sonst bei einem ganz geringen Betrage des Entwendeten offenbar zu hoch ausfallen. Unter Markt- und Taschendieben versteht der Entwurf, wie auch eine diesfallsige Erinnerung der Deputation von den Herrn Regierungscommissarien erläutert worden ist, vielmehr nur solche Personen, welche auf Märkten oder sonst unter einer versammelten Menge im Gedränge Entwendungen gewerbsmäßig betreiben."

Nach unserm Dafürhalten ist die soeben vorgetragene Ansicht weder in der Natur der Sache, noch in den Gesetzen und insbesondere Art. 231 selbst begründet. Dies wird aus folgenden Bemerkungen erhellen.

Wie schon erwähnt und früher nachgewiesen wurde, verband die peinliche Halsgerichtsordnung die handhafte That des deutschen Rechtes mit dem furtum manifestum der Römer und konnte sich deshalb auch keines eigenthümlichen, dem Römischen Rechte fremden Grundes rücksichtlich der größeren Strafbarkeit des offenen oder handfesten Diebstahls bewußt sein. Es kamen sonach die römischen Grundsätze zur Anwendung. In derselben Weise müssen auch bei dem heutigen s. g. offenen Diebstahl, wozu nach dem Obigen unter Andern auch der Marktdiebstahl gehört, die nämlichen Grundsätze um so mehr zur Anwendung gelangen, als die neueren Legislationen selbst darüber sich nicht bestimmt aussprechen.

Fragt man nun aber nach den Gründen, warum das Römische Recht das furtum manifestum härter bestraft, so ist diese Frage noch jetzt ziemlich bestritten*).

*) Vgl. über die Ansichten vieler Aelteren und Neueren, z. B. des Contius, Montesquieu, Cujacius, Hugo, Heineccius, Welcker, Henke, Dabelow: Hepp, a. a. O., S. 110—117. Siehe auch Marezoll: Criminalrecht, §. 135, p. 475.

Von den bei weitem meisten und angesehensten Rechtslehrern wird jedoch die Ansicht vertheidigt, daß der Grund in der hierbei ganz besonders hervortretenden Frechheit und Unverschämtheit des Diebes zu suchen sei. So bemerkt bereits Grolman, Strafrechtswissenschaft (§. 184 p. 206), daß der Grund darin liege, weil derjenige als Verwegener betrachtet würde, welcher selbst unter solchen Umständen zu stehlen keine Scheu trägt, unter welchen er sich der Ertappung aussetzen und so selbst Gewaltthätigkeiten veranlassen konnte.

Feuerbach (Lehrbuch §. 326 p. 211 Ausg. X.) sagt: „die dreiste Keckheit eines Diebes, der so öffentlich stiehlt, daß er dabei ertappt oder auf der Stelle verfolgt werden kann und wodurch derselbe in der Regel einen weit höheren Grad von Verdorbenheit beweist, als der schüchterne, heimliche Dieb, dürfte das Hauptprincip sein, von welchem die Gesetzgebung der Alten bei der Eintheilung in offenen und heimlichen Diebstahl ausgegangen ist," und in einer Anmerkung wird noch Folgendes hinzugefügt: „Die auf frischer That ertappten Diebe sind fast immer nur jene Kecken, welche z. B. mit eigener Gefahr bei Tag oder bei Nacht sich in fremde Wohnungen einschleichen, Waaren aus offenen Läden mit sich hinwegnehmen, auf öffentlicher Straße oder unter einer öffentlichen Volksmenge stehlen, Leuten die Taschen leeren u. s. w. Die Ausdrücke: offener — heimlicher Diebstahl, ferner, daß hier, nach Art. 158 der C. C. C. die Rücksicht auf mehr oder mindere Verdorbenheit*) des Charakters deutlich zum Grunde liegt, und manche andere Argumente sprechen für obige Erklärung."

Konopak (im Archiv des C.-R. Band V. Stück II. no. VI. Seite 147) bemerkt unter Anderem: „Was kann den römischen Gesetzgeber, was kann Karl'n, der Jenem beitrat, bestimmt haben, an das furtum manifestum nachtheiligere rechtliche Folgen zu knüpfen, als an das furtum nec manifestum? Offenbar die größere Verwegenheit, welche Derjenige zu erkennen giebt, der selbst unter solchen Umständen keine Scheu trägt, unter welcher er von Anderen über der That selbst, oder, ehe er das Gestohlene in seinen Gewahrsam gebracht hatte, ertappt werden konnte, und der — worauf die Gesetzgeber auch Rücksicht genommen haben

*) Vgl. Art. 158 der C. C. C.: „ob der Dieb darob berüchtigt (oder betretten) sei",

mögen, dadurch vielleicht einige Veranlassung herbeigeführt, Gewaltthätigkeiten gegen Denjenigen zu gebrauchen, welcher ihn ertappt."

Der bereits angezogene Tittmann endlich (Seite 355) bemerkt noch Folgendes: „der offenbare Diebstahl ist nothwendig härter zu bestrafen, als der heimliche, wo die Wegnahme auf eine versteckte Art und unter der wahrscheinlichen Voraussetzung, nicht entdeckt zu werden, bewerkstelligt wird. Denn die Frechheit oder Unverschämtheit, mit welcher der Dieb in jenem Falle handelt, ist um deßwillen gefährlicher, weil sie sich über die augenscheinliche Gefahr des Mißlingens erhebt, und weder die Darbietung, noch Vorbereitung einer schicklichen Gelegenheit voraussetzt, mithin häufigere Begehung des Diebstahls begründet, als die diebische Gesinnung, welche nur bei einer Wahrscheinlichkeit, unentdeckt zu bleiben, in Thätigkeit ausbricht."

Diese Ansicht läßt sich auch vollständig rechtfertigen und wird durch die Erfahrung vollkommen bethätigt. Denn der fur manifestus ist es gerade, welcher mit der größten Verwegenheit und Frechheit verfährt. Zwar wird von Einzelnen das Gegentheil hiervon behauptet*), allein gewiß mit Unrecht.

Im Allgemeinen muß, wie überhaupt bei Beurtheilung eines jeden Verbrechens, so auch hier von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß der Dieb die Entdeckung seines Verbrechens nicht hofft, vielmehr derselben entgehen und straflos sündigen zu können meint. Ein Dieb nun, welcher heimlich stiehlt, braucht bei Begehung der That viel weniger Sorgfalt anzuwenden, um der Entdeckung vorzubeugen, als ein solcher, welcher z. B. mitten auf offenem Markte und im Gedränge einer versammelten Menschenmenge eine Entwendung begeht. Bei dem Letzteren sind die „simulatio, fraus, technae ac insidiae" mindestens eben so groß, wie sie beim fur nec manifestus vorhanden sind. Denn er gerade

*) Vgl. z. B. Böhmer: Medit. in C. C. C. art. 158 §. 2 (p. 743, Ausgabe vom J. 1774), welcher Folgendes sagt: „Et nescio, si ad circumstantiam deprehensionis fur exigendus, an non is, qui subdole, sed feliciter furatur, magis extimescendus esset, quam qui deprehensus fuit. Illum enim versatissimum esse oportet, qui cum debita circumspectione media ad furandum idonea conquisivit. Simulatio, fraus, technae ac insidiae penes illum primas tenent, et eventus docet, eum in moliendo facinore exercitatissimum esse. Contra alter, licet in suo genere sit vafer, nec temeritate careat, non tamen adeo formidolosus est, quin quis sibi ab eo cavere, et periculum, res suas amittendi, declinare possit".

legt durch seine offene und unverdeckte Handlungsweise eine große Unverschämtheit und Frechheit an den Tag, indem er einmal das öffentliche Vertrauen, welches in der Auslegung von Waaren sich Seiten der Verkäufer zum Publikum ausspricht, auf eine unverantwortliche Weise hintergeht und stört und dadurch den öffentlichen Credit untergräbt, andererseits aber auch die augenscheinlichsten Gefahren, die ihn bei Begehung seiner That umgeben, nicht scheut, sondern, seiner Keckheit und Gewandtheit vertrauend, sich über dieselben hinwegsetzt. Je größer und bedeutender diese Gefahren sind, je unvermeidlicher sie ihn zu erreichen scheinen, desto unverzeihlicher ist sein Gebahren, wenn er unentdeckt und ungestraft darüber hinauszukommen meint und die verbrecherische That ausführt. Zu Begehung eines solchen Diebstahls gehört, nach Verfassers Ansicht, ein viel höherer Grad von dolus und Frechheit, eine viel bedeutendere Portion von Schlauheit und Unverschämtheit, als zu einer heimlichen Entwendung und gerade den fur manifestus kann man einen „fur versatissimus" aus den angegebenen Gründen nennen.

Geht man von diesem Gesichtspunkte aus, so erscheint es bedenklich, den Begriff des Marktdiebstahls auf solche Individuen zu beschränken, hinsichtlich welcher erwiesen ist, daß sie zu dem Zwecke, um zu stehlen — also mit Vorbedacht und nach einem vorgefaßten Plane auf Märkte oder andere dazu Gelegenheit darbietende Oerter sich begeben haben. Denn dadurch würden die meisten Marktdiebstähle als solche gar nicht für constatirt angesehen werden können und die Diebe der ihnen angedrohten höhern Strafe entgehen. Wenn man nämlich auch zugeben kann, daß Derjenige, welcher nach einem lange vorher bei sich wohl überlegten und durchdachten Plane ein Verbrechen begeht, moralisch strafbarer erscheint, als Derjenige, welcher in einem Augenblicke freier Willensbestimmung den Entschluß zu einem Verbrechen faßt und denselben sodann sofort in's Werk setzt, so kann dieser Unterschied doch bei der juristischen Imputation einer Handlung und bei Beurtheilung der Frage, ob wirklich ein bestimmtes Verbrechen vorliege und ob dem Thäter die volle gesetzliche Strafe zuzuerkennen sei, kaum von entscheidendem Einfluß sein. Denn von dem Standpunkte des Strafrichters aus ist der dolus ebenso gut vorhanden, wenn der Verbrecher lange Zeit vor Ausführung seines Verbrechens darüber prämeditirt hat, als in dem Falle, wo er in einem Augenblicke freier Entschließung

und bei vollem Selbstbewußtsein einen Entschluß faßt und an dessen sofortige Ausführung im nächsten Momente schreitet. Warum soll man also gerade hier beim Marktdiebstahle eine singuläre Ausnahme machen, welche in der Praxis von keinerlei günstigen Resultaten begleitet sein kann?

Nennt man nämlich Marktdiebe nur solche, welche zu dem Zwecke, um zu stehlen*), Märkte besuchen und dann wirklich stehlen, so folgt für die Untersuchung eines solchen Diebstahls in subjectiver Hinsicht zunächst, daß der Inquirent nach dem Entstehen des dolus bei dem Inculpaten fragt. Wie selten läßt sich nun aber — ausgenommen etwa ein reumüthiges offenes Geständniß — nachweisen, daß der Dieb wirklich in der Absicht, um die Entwendung zu begehen, an den Ort des Verbrechens gekommen ist?

Die That an sich, als äußere Erscheinung genommen, kann vollkommen gewiß und klar vor Augen liegen; allein die inneren Vorgänge derselben sind dem Auge des Richters noch verborgen. Es können zwar Umstände eintreten, aus welchen der dolus eben so gut und sicher erschlossen werden kann, als wenn ein vollständiges Bekenntniß des Thäters vorliegt. Allein dieser Fall ist gerade beim Diebstahle seltener, als bei anderen Verbrechen. Notizen, die der Untersuchungsrichter über den Charakter, Lebenswandel und die Erwerbsquellen des Inculpaten einsammelt, können wohl beim Mangel specieller Spuren auf die rechten Vermuthungen über die Entstehung der verbrecherischen Absicht überhaupt führen; allein darüber, zu welchem Zeitpunkt derselbe zuerst entstanden, vermögen diese Beweisesquellen keinen Aufschluß zu geben und selbst außergerichtliche Aeußerungen des Inculpaten vor, bei oder nach der That, wenn sie erwiesen sein sollten, vermögen zu einem befriedigenden Resultate hierunter nicht zu führen. Sonach scheint es nicht gerechtfertigt, den Begriff des Marktdiebstahls in der Weise, wie es z. B. von Weiß geschehen, zu beschränken. —

Mit dieser Ansicht stimmen denn nun auch bewährte sächsische Rechtslehrer überein. So findet sich in dem Commentare zum Cr.-G.-B. von Held und Siebdrat, p. 318, folgende Bemerkung:

---

*) Der von Weiß a. a. O. gebrauchte Ausdruck: „absichtliche' Entwendung paßt übrigens nicht, indem das furtum bekanntlich nur dolose verübt werden kann.

„Gewöhnlich fassen solche Diebe (Marktdiebe) den Entschluß zu stehlen, schon, ehe sie an den Ort sich begeben, welcher die Gelegenheit hierzu darbietet, und oft vereinigen sich Mehrere hierzu, um sich dabei gegenseitig zu unterstützen. Allein es gehört dies nicht zum Begriffe des Markt- und Taschendiebstahls, sondern es wird ein solcher auch von einem Einzelnen begangen, der erst am Orte der That den Entschluß faßt und die Gelegenheit sucht."

Ein analoges Beispiel zu Bestätigung dieser Ansicht kann man endlich vielleicht in Art. 234 des sächsischen Strafgesetzbuches finden, welcher von dem Falle handelt, wenn ein Dieb bei der Verübung des Diebstahls mit Waffen in der Absicht sich versehen hat, um damit nöthigenfalls sich zur Wehre zu setzen. Sowohl nach älterem, als neuerem sächsischen Recht (vergl. Klien: Revision S. 430 flg. Weiß, S. 630 flg.) ist hierzu keineswegs erforderlich, daß der Dieb die Waffen, mit denen er sich in der Absicht versah, um sich damit nöthigenfalls zur Wehre zu setzen, schon in die Behältnisse, wo er das Verbrechen verübte, mitgebracht habe; vielmehr reicht es hin, wenn er erst am Ort der That und bei Begehung derselben, im Momente vielleicht, wo er von dem Bestohlenen überrascht wurde, die Waffen ergreift, um sich damit thätlich zu widersetzen. Gleichwohl bleibt diese Art der Entwendung ebenso strafbar, als wenn der Dieb — ehe er an den Ort des Verbrechens kam, die Waffen in der nur angegebenen Hinsicht ergriff. Die Rücksicht auf die größere Gefährlichkeit des Diebes ist also hier entscheidendes Moment, auf den Zeitpunkt der Entstehung seines dolus kommt ebenfalls Etwas nicht an. Dieselbe ratio ist auch auf Markt- und Taschendiebe anzuwenden; denn diese werden ebenfalls als ausgezeichnete und gefährliche Diebe angesehen, und auch bei ihnen ist die ganz besondere Frechheit und Unverschämtheit, welche sie zur Schau tragen, nächst der oben angegebenen objectiven Rücksicht, welche in Täuschung des öffentlichen Vertrauens sich ausspricht, das entscheidende Merkmal der höheren Strafbarkeit.

Im Uebrigen mag schlüßlich noch bemerkt sein, daß Art. 280 sub 4 des neuen Entwurfs eines Criminalgesetzbuches für das Königreich Sachsen, welcher, nachdem gegenwärtige Abhandlung bereits vollendet war, öffentlich im Drucke erschien, eine der vorstehenden Deduction entsprechende Bestimmung enthält. Denn wird nach demselben zwar der Marktdiebstahl nicht gerade in der

nämlichen Weise, wie es bei der jetzigen Gesetzgebung der Fall, als ausgezeichneter, qualificirter Diebstahl behandelt, so ist doch die Verübung desselben, nach dem Vorgang einiger anderer neuerer Legislationen, zu den erschwerenden Umständen des einfachen Diebstahls gezählt, und in der schon angezogenen vierten Unterabtheilung des Art. 280 heißt es namentlich in dieser Beziehung:

„wenn Gelegenheiten, welche die Aufsicht über das Eigenthum erschweren, wie z. B. Feuers- oder Wassersgefahr (jedoch außer den im Art. 281 unter 5. erwähnten Fällen), Aufruhr oder Tumult, Wochen- oder Jahrmärkte zum Stehlen benutzt worden sind."

B. Rechtsfälle.

I.

Magdalena Bauer-Graser,

Kindesmörderin unter den gravirendsten Umständen.

Rechtsfall, mitgetheilt vom

Hrn. Dr. Philipp Held, k. Kreis- u. Stadtgerichtsassessor zu Würzburg

---

Nach Art. 157 und 159, Theil I. des bayerischen Str.-G.-B. vom Jahre 1813 wird das Verbrechen des Kindesmordes von einer Mutter durch die absichtliche Tödtung ihres unehelichen, neugeborenen (d. h. noch nicht über drei Tage alten) und lebensfähigen Kindes begangen. Wie die mit Gesetzeskraft versehenen Anmerkungen zum Str.-G.-B., Band II., p. 34, diesen Begriff des Verbrechens näher erläutern, ist dasselbe auf uneheliche Kinder beschränkt, und es gehört außerdem zum vollständigen Thatbestande nicht nur lebendige Geburt und lebensfähige Reife des neugebornen Kindes, vermöge welcher es im Stande ist, außer dem Leibe der Mutter das Leben fortzusetzen, sondern auch die mörderische Absicht, sie mag sich nun in Handlungen oder Unterlassungen kund geben. Solche That ist mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bedroht und es kann diese Strafe zur Ketten-, ja selbst zur Todesstrafe steigen, wenn die Straffällige als öffentliche Hure gelebt hatte oder schon

einmal wegen Kindesmordes gestraft worden war (Art. 158, Theil I. des Str.-G.-B.). War die lebendige Geburt und die Lebensfähigkeit, desgleichen die Tödtung des Kindes durch Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen vollkommen, die mörderische Absicht aber nicht erwiesen, oder zeigte sich irgend ein erheblicher Mangel im (objectiven) Thatbestande bei vollkommen erwiesener mörderischer Absicht, oder war nur Lebensfähigkeit und lebendige Geburt, nicht aber auch Beschädigungen oder lebensgefährliche Unterlassungen als Todesursache und mörderische Absicht gewiß oder hatte die außerehelich Gebährende die Kindesleiche absichtlich entfernt, so konnte nach den Art. 160—163, 165 auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden, desgleichen, wenn sich der Thatbestand in allen diesen Beziehungen als lückenhaft erwies, in welchem Falle die Mutter nach Art. 163 wenigstens wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft einer ein- bis vierjährigen Arbeitshausstrafe unterlag. Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft wurde nach Art. 166 nur dann für straflos erachtet, wenn nicht durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrlässigerweise veranlaßt worden war.

Nachdem die Wissenschaft das Unzulässige einer Bestrafung wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft längst erkannt hatte (siehe z. B. Mittermaier, im neuen Arch. des Cr.-R. X. pag. 559), wurden die desfallsigen Strafbestimmungen auch im Wege der Legislation einer Revision unterzogen, und indem das bayerische Gesetz vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des Str.-G.-B. vom Jahre 1813 betr., im Art. 8 die vorhin angeführten Art. 160—170 außer Wirksamkeit setzte, modificirte es in seinem Art. 6 die ältere Gesetzgebung bei nicht vollständig erwiesenem Thatbestande des Kindesmordes, festsetzend, daß „eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugeborenes, uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig mache, wenn die lebendige Geburt oder Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen sei, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden solle."

Wenn die Furcht vor dem Verluste der weiblichen Ehre, die Vermeidung öffentlicher Schande, nicht selten physische Noth und die im Geburtsakte gewöhnlich eintretende physische Erregung die Stimme des Muttergefühls zu übertäuben vermögen, die

Gebährenden in einen Zustand getrübten Seelenbewußtseins versetzen, welche sie das Strafwürdige und Unnatürliche ihrer That nicht vollständig erkennen lassen und menschliches Mitgefühl in der Gefallenen öfter das Opfer der Verführung und des Zusammentreffens unglücklicher Umstände, als die empörende Verbrecherin zu erblicken gewohnt ist, so bot die am 14. April l. J. bei dem Kreis- und Stadt-Gerichte in Würzburg abgehaltene öffentliche Gerichtsverhandlung gegen Magdalena Bauer, genannt Graser, besonders in psychologischer Hinsicht ein Beispiel jener seltenen Fälle dar, in welchen bei dem fast gänzlichen Mangel aller jener Momente, welche den Kindesmord in einem milderen Lichte erscheinen lassen, selbst nicht einmal das vortheilhafte Aeußere der auf der Anklagebank Sitzenden für ihr Schicksal fesseln konnte.

Magdalena Bauer-Graser, 32½ Jahre alt, katholischer Religion, ledige Wäscherin, ist die außereheliche Tochter des Mechanicus Bauer in Würzburg. Sie wurde bei der Verehelichung ihrer Mutter, Elisabetha Werthmüller, mit dem Bierwirthe Graser als dessen rechtes Kind eingesetzt. Ohne Vermögen lebte sie vom Waschen und Bügeln und anderen weiblichen Arbeiten. Die Akten wiesen aus, daß sie zum großen Theile in angesehenen Häusern verwendet und gesucht war. Die Zeugin Karolina Poiskat, Fabrikantensfrau, und Gerichtswundarzt Dr. Maier rühmten in der öffentlichen Verhandlung ihr stilles, scheinbar sittsames Benehmen, ihre Brauchbarkeit und Reinlichkeit. Dabei zeigte sie indessen schon in früher Jugend einen entschiedenen Hang zur Sinnlichkeit und zu geschlechtlichen Ausschweifungen. Schon im Sommer 1843 fand die Regierungsdiaconisten-Frau Weber, bei welcher die Bauer damals zur Miethe wohnte, in dem Koffer der letzteren das Skelett einer Kindesleiche. Vor Gericht gab sie damals an, sie habe das Kind, in einem Jäckchen eingewickelt, auf der Straße gefunden und zu sich genommen. Der Weber, welche ihr sogleich die Wohnung kündete, gestand sie nach anfänglichem Leugnen, daß das Kind von ihr sei, bittend, daß sie ihr verzeihen und die Sache nicht bekannt machen möge. Sie that dabei die merkwürdige Aeußerung, daß sie das Kind, das sie nun bei sich trage, leben lassen werde. Dennoch wurde die beim Kreis- und Stadtgerichte Würzburg eingeleitete General-Untersuchung durch einen Beschluß des Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg, vom 28. Juli 1843, einstweilen

aufgehoben. In der öffentlichen Verhandlung vom 14. April l. J. gab sie an, sie habe damals ein todtes Kind geboren, habe dann Geburt und Nachgeburt auf das Dach getragen und, nach Verwesung der Weichtheile, das Gerippe mit Tüchern verdeckt — um es nicht immer sehen zu müssen — im Fonde ihres Koffers aufbewahrt. Zum zweiten Male wurde die Bauer im Jahre 1846 im Markt Erlbach (in Mittelfranken) von einem außerehelichen Kinde unter höchst verdächtigen Umständen entbunden. Unbegreiflicher Weise erklärte der herbeigerufene Gerichtsarzt nach gepflogener Untersuchung, daß die Bauer nicht geboren habe und nicht geboren haben könne, bis bei einer vom Untersuchungsrichter geleiteten Haussuchung die Kindesleiche in einem verschlossenen Zimmer zum Vorschein kam. Allein die Bauer bestand hartnäckig darauf, daß sie auch diesmal wieder ein todtes Kind zur Welt gebracht habe und wohl nur ihrem gewandten Leugnen und dem das Leugnen begünstigenden früheren Strafverfahren, sowie dem gerichtsärztlichen Endgutachten, daß das Kind an einem Blutschlage gestorben sei, hatte sie es zu danken, daß nach einer bei dem Kreis- und Stadtgerichte Erlangen durchgeführten General-Untersuchung, am 10. November 1847 von dem mittelfränkischen Appellationsgerichte ein von Schuld und Strafe freisprechendes Erkenntniß erging und selbst das Strafverfahren wegen Vergehung fahrlässiger Kindestödtung durch Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft eingestellt wurde; dann als sie im verflossenen Jahre zum dritten Male bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg wegen eines neuerlichen Kindesmordes in Untersuchung kam und ihr bisher beobachtetes Vertheidigungssystem gegen die Menge der vorliegenden Schuldanzeigen nicht mehr auszureichen schien, fragte sie in gewiß seltener Naivität oder Unverschämtheit den Untersuchungsrichter: „Man habe ihr ja doch in Erlangen geglaubt, warum man ihr denn jetzt in Würzburg nicht mehr glauben wolle?" Ueber diesen dritten Fall, der den eigentlichen Gegenstand der gegenwärtigen Mittheilung bildet, hatte die Voruntersuchung ergeben:

1) daß die Bauer ihre im Januar 1852 eingetretene Schwangerschaft nicht nur ihren verschiedenen Dienstfrauen, sondern auch ihren beiden Stiefschwestern, Marie und Christina Graser, und ihrem Zuhälter Georg Rothländer, mit dem sie auch nach der angeblich von einem Dritten er-

folgten Schwängerung vertrauten Umgang pflog, verbarg;

2) daß sie keinerlei Vorbereitungen für ihre bevorstehende Entbindung traf;
3) daß sie in der Nacht vom 14. auf den 15. September 1852 im Hause des Strohwaarenfabrikanten Poiskat, dessen Ehefrau und Schwiegermutter ihr freundlich zugethan waren, auf dem Vorplatze unmittelbar vor ihrem Zimmer, in welchem die Christina Graser mit ihr in einem Bette schlief, von einem Kinde weiblichen Geschlechts, welches, wie die gerichtliche Obduction und die gemachte Lungenprobe erwies, lebend und aller Wahrscheinlichkeit nach auch lebensfähig zur Welt kam, entbunden wurde;
4) daß sie sodann die Nachgeburt von dem Kinde trennte und die Unterbindung der Nabelschnur unterlies;
5) daß wahrscheinlich in Folge dieser Unterlassung und einer hinzutretenden Erkältung der Tod des Kindes unmittelbar erfolgte;
6) daß dieser Erfolg von der Bauer auch wirklich beabsichtigt war, um das Kind bei Seite zu schaffen, für welche Annahme die Analogie der beiden vorausgegangenen Fälle die wichtigsten Anhaltspunkte bot;
7) daß sie auch ihre Niederkunft Jedermann verschwieg, und daß sie endlich
8) durch häufiges Abwaschen der Stelle, auf welcher die Geburt erfolgte, und durch Verbergung der Kindesleiche in einem Kamine des Poiskat'schen Hauses, wo sie erst am 24. October aufgefunden wurde, die Spuren ihres Verbrechens wissentlich zu entfernen suchte.

Nach Beendigung der Voruntersuchung wurden die Akten dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt und dieser beantragte am 18. Januar l. J., auf Grund der angeführten Thatsachen und in Gemäßheit der Art. 157, 159, Theil I. des Str.-G.-B. und des Art. 6 des Gesetzes vom 29. Aug. 1848, die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts wegen Verbrechens des Kindsmords bei unvollständigem Thatbestande. Bei der Berathung dieses Antrags mochte sich die Ansicht geltend machen, daß weder die lebendige Geburt, noch die Lebensfähigkeit des Kindes erwiesen sei, daß aber nach dem Gesetze vom 29. Aug. 1848 das eine oder andere

der beiden Momente erwiesen sein müsse, um eine Verweisung aussprechen zu können. Die Rathskammer des Stadtgerichtes beschloß daher am 31. Januar die Einstellung des Strafverfahrens. Hiergegen nun ergriff die Staatsbehörde die Berufung an das Appellationsgericht, welches nach Vernehmung des Antrags des Oberstaatsanwalts durch Erkenntniß vom 1. März l. J. die Verweisung der Bauer in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts aussprach.

Die Verhandlung fand, wie gesagt, am 14. April l. J. vor einem Senate von 5 Richtern, der Staatsbehörde, vertreten durch den Staatsanwalt Löwenheim und einem Vertheidiger, Rechtspracticanten Frankenburger, und bei unbeschränkter Oeffentlichkeit statt.

Von den vorgeladenen Zeugen hatten sich die 2 Schwestern der Angeschuldigten des Zeugnisses entschlagen; die Depositionen zweier anderer (des Heinrich Poiskat und der Catharina Helfreich), die Augenscheinsprotocolle, Leumunds- und Vermögens-Erhebungen der Angeschuldigten, die früheren Erkenntnisse, wurden auf staatsanwaltlichen Antrag mit Zustimmung des Vertheidigers verlesen, über den medicinalforensischen Theil der Frage und die Resultate der gerichtlichen Obduction die als Sachverständige beigezogenen Gerichtsärzte Dr. Klinger und Dr. Maier, desgleichen über die vorliegenden Schuldanzeigungen die anwesenden Zeugen — mit alleiniger Ausnahme des G. Rothländer — eidlich vernommen.

Die Bauer ließ in sehr gewählten, wohlüberdachten Worten, ohne den geringsten Ausdruck der Reue, und ohne Erröthen vorkommen:

Sie habe sich im Januar vor. J., als sie noch mit dem Georg Rothländer im Verhältniß stand, einem Unbekannten auf offener Straße um Geld preis gegeben, weil sie eben damals „nicht sehr bemittelt" gewesen sei. Im Anfange Februars sei ihre Periode ausgeblieben. Sie habe daraus auf Schwangerschaft geschlossen und ihrer Niederkunft im künftigen October entgegengesehen. Während ihrer Schwangerschaft habe sie ihren Zustand Niemandem verborgen. Aber es habe sie auch Niemand darüber angesprochen. Mit ihrer Schwester Christina habe sie zwar in einem Bette geschlafen; aber sie sei von ihr immer verläumdet worden und habe mit dem 19jährigen Mädchen schon ihrer Jugend wegen nicht über ihre Lage sprechen können. Mit

ihrer älteren Schwester Maria und deren Liebhaber, dem Barbier Rupert Fischbacher, der sie, die M. Bauer, grob behandelt, habe sie ohnehin seit längerer Zeit in Zwist und Unfrieden gelebt und deshalb keine Veranlassung gehabt, sich ihr zu offenbaren. Ihr Liebhaber Rothländer habe sie nicht für schwanger gehalten, sie nicht darüber befragt und sie daher begreiflich auch nichts davon gesprochen. Sie sei selbst im Besitze von einigem Bett- und Leinen-Zeug gewesen. Von ihrer Schwester Maria habe sie, ungeachtet der bestandenen Spannung, hoffen dürfen, das benöthigte Kindszeug zu erhalten, da diese selbst erst vor einem Jahre außerehelich geboren, und schwesterliche Gesinnung sich in einer so hülflosen Lage gewiß bewährt haben würde. Bei der ihr noch vom ersten Falle her wohlbekannten Hebamme Müller würde sie ihrem Glauben nach zuverlässig Zuflucht gefunden haben, auch wenn sie sich zur Bestreitung der Kosten außer Stand gesehen. Sie habe sich in Bezug auf die Zeit ihrer Niederkunft um eine oder einige Wochen verrechnet. Es wäre ja Zeit genug gewesen, wenn sie auch nur zwei oder drei Tage vor ihrer Entbindung zur Hebamme gegangen wäre. In der Nacht vom 14. auf den 15. September um 12 Uhr sei es ihr plötzlich angekommen. Sie sei deshalb aufgestanden — ihre Schwester Christina, die bei ihr schlief, habe es nicht bemerkt — da sei einiges Wasser von ihr abgegangen, welches sie, weil sie ohnehin an Wasserschneiden leide, Anfangs für Urin, nicht für das Fruchtwasser gehalten habe. Sie sei dann zur Thür hinaus auf den an ihr Zimmer anstoßenden Vorplatz des Poiskat'schen Hauses gegangen, dort habe sie einen heftigen Drang auf den vorderen Leib verspürt; sie habe sich niedergekauert, und in dieser gebückten Stellung sei das Kind hervorgeschossen, das sich nicht bewegt, nicht geweint und geschrieen habe. Vor Schrecken habe sie ihre Schwester nicht zu Hülfe gerufen; sie habe auch nicht mehr in das Zimmer zurückgehen können, sobald das Kind einmal angebrochen gewesen. Unmittelbar nach der Geburt, die eine Viertelstunde gedauert, habe sie eine schwere Ohnmacht überfallen. Sie sei in einen dreistündigen Schlaf versunken. Das Kind sei auf den Boden gefallen und es sei während ihrer Ohnmacht die Nachgeburt von ihr abgegangen. Bei ihrem Erwachen habe sie das Kind, das schon ganz kalt und starr anzufühlen gewesen, ohne es näher zu besichtigen — erst bei der Vorzeigung der Kindesleiche will sie das Geschlecht des Kindes erkannt haben

— in eine Schürze gewickelt, in den Kamin neben ihrem Zimmer gelegt und sei dann wieder zu Bette gegangen.

Am anderen Morgen habe sie das gestockte Blut auf dem Vorplatze abgewaschen, in den Wasserschaff gethan und in den Abtritt ausgeleert. Es könne auf diese Weise auch die Nachgeburt fortgekommen sein. Denn daß sich diese in einem Topfe unter der Stiege, wo sie am 24. October von den Poiskat'schen Eheleuten entdeckt worden, befunden habe, müsse sie auf das Bestimmteste in Abrede stellen. Sie habe in diesem Topfe eine Quantität von Kaffeesatz aufbewahrt und sie wisse sich nicht zu erklären, wie die Nachgeburt hineingekommen. Jedenfalls sei dies nicht durch sie geschehen. Sie sei nach Reinigung des Vorplatzes ihren täglichen Geschäften nachgegangen und habe Niemand Etwas von dem Vorgange gesagt. Sie habe nicht die Absicht gehabt, ihr Kind um's Leben zu bringen. Das für todt gehaltene Kind habe sie auf den Kirchhof tragen und dort selbst begraben wollen, weil ihr die Mittel gefehlt, dies durch einen Andern thun zu lassen. Allein sie habe dieses Vorhaben von Tag zu Tag verschoben und über die Ausführung desselben eine geheime Scheu empfunden.

Carolina Poiskat, bei welcher sich die M. Bauer in der letzten Zeit im Dienste befand und deren Schwester Christina das Strohflechten lernte, bemerkte zwar an der Bauer einen ungewöhnlich starken Leib und wurde selbst von der Schwester derselben, Christina, auf die Ursache davon hingewiesen, ohne jedoch die Bauer, von der sie Anfangs die beste Meinung hatte, darüber zur Rede zu stellen, wie sie denn selbst die Christina vor ungerechter Verläumdung ihrer Schwester verwarnen zu müssen glaubte. Es war ihr zwar auffallend, daß sie die Bauer, nachdem sie schon am 14. Sept. Abends den Vorplatz aufgewaschen, am 15. Morgens wieder beim Waschen traf. Allein sie erklärte sich das auf natürliche Weise und schrieb es der großen Reinlichkeit zu, welche sie stets an der Bauer bemerkt hatte. Die auf dem Vorplatze wahrgenommenen Blutspuren schrieb sie gewöhnlichem Blutverluste zu. Kleine Veruntreuungen im Hause, wobei der Verdacht auf die Graser'schen fiel, veranlaßten sie und ihren Ehemann, am 24. October im Zimmer der Bauer nach den entwendeten Sachen nachzuforschen. Erst bei dieser Gelegenheit wurde die schon halb in Verwesung übergegangene Kindesleiche im Kamine und der einen äußerst üblen Geruch verbreitende

Topf unter der Stiege, der jedenfalls keinen Kaffeesatz enthalten konnte und den die Poiskat, ohne ihn der bald darauf ankommenden Gerichtscommission vorzuzeigen, durch die Catharina Lipp in den Abtritt ausleeren ließ, aufgefunden. Soviel die Poiskat bemerkte, waren M. Bauer und Christina Graser ziemlich einig.

Die C. Lipp, zur Zeit des Auffindens der Leiche Dienstmagd im Poiskat'schen Hause, bestätigte die Angaben ihrer Dienstfrau wegen des Topfes und setzte bei, daß sie beim Ausleeren desselben einen Schlag, wie von einem schweren Körper herrührend, vernommen habe. Ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen in der Kloake konnte das corpus delicti nicht mehr aufgefunden werden.

Die ledige Näherin Anna Sauer wußte so wenig, wie die Poiskat, von Mißhelligkeiten zwischen der Bauer und der Christina Graser, oder daß die Angeschuldigte von ihrer Schwester verläumdet worden sei.

Der Geliebte der Maria Graser, Barbier Rupert Fischbacher, deponirte, daß die Maria Graser schon seit Weihnachten 1851 in sehr gespanntem Verhältnisse zu der Angeschuldigten stand, weswegen er es nicht für wahrscheinlich halte, daß sich die Bauer um Kindszeug an ihre Stiefschwester gewendet haben würde.

Apotheker Alex. Sippel, bei dem G. Rothländer als Stößer verwendet worden war, rühmt dessen Brauchbarkeit und Geschicklichkeit, ohne etwas zur Hauptsache selbst Gehöriges angeben zu können.

Die Ehefrau des Tünchergesellen Schur hat die Bauer für schwanger gehalten und will darüber mit Rothländer gesprochen haben. Dieser habe es jedoch geleugnet und den starken Leib der Bauer einem bei ihr gewöhnlichen Blutandrang zugeschrieben,

Josephine Lami, Mutter der C. Poiskat und mit dieser in demselben Hause wohnend, deponirte über die Schwangerschaft der Bauer, die am 15. September wahrgenommenen Blutspuren an der Stelle der That, das Auffinden der Leiche u. s. w. völlig gleichlautend mit ihrer Tochter.

Margaretha Eisenmann will mit der Bauer über ihre Schwangerschaft gesprochen und ihr angeboten haben, das Kind dersel-

ben, wenn es ein Mädchen sei, aus der Taufe zu heben. Die Bauer habe auf dieses Anerbieten nichts erwidert.

Die Bauer stellte diese Angabe mit Heftigkeit in Abrede.

Georg Rothländer gab an, daß er im Frühjahre 1851 die Bauer in Schweinfurt kennen gelernt, seit dieser Zeit und namentlich auch noch nach dem Januar 1852 fleischlichen Umgang mit ihr gepflogen, jedoch nichts von ihrer Schwangerschaft bemerkt habe. Am 15. September v. J. habe ihm die Bauer über Unwohlsein und Nasenbluten geklagt.

Gerichtsarzt Dr. Klinger entwickelte das Resultat der äußeren Besichtigung und Leichenöffnung. Das Kind sei bei der Obduction schon in Verwesung übergegangen, deswegen sowohl wie bei der theilweisen Zerstörung des Schädels und Gehirnes, welches größtentheils ausgeflossen, sei das Obductionsverfahren nur theilweise möglich gewesen. Aus dem am Körper des Kindes noch befindlichen gezackten Ende der Nabelschnur müsse gefolgert werden, daß das Kind ein neugebornes gewesen. Daß es ausgetragen und lebensfähig gewesen, müsse — nach dem Gewichte und den äußeren Dimensionen des Körpers, nach dem Vorhandensein der wichtigsten inneren Lebensorgane und nach dem angeblichen Zeitpunkte der Schwängerung zu bemessen — für wenigstens sehr wahrscheinlich erachtet werden. Das Kind habe auch wirklich gelebt und geathmet, wenn auch nur kurze Zeit nach der Geburt, denn bei der Lungen- und Athemprobe seien die Lungen über dem Wasser geschwommen. Spuren erlittener Gewaltthat seien an dem Körper nicht bemerkbar gewesen.

In ähnlicher Weise sprach sich das Gutachten des Gerichtswundarztes Dr. Maier über die hier in Betracht kommenden Momente der Neugeborenheit, der lebendigen Geburt und der Lebensfähigkeit aus.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren begründete die Staatsbehörde den Gegenstand der Anklage und beantragte die Verurtheilung der Angeschuldigten wegen Verbrechen des Kindesmordes, bei unvollständigem Thatbestande, zu sechsjähriger Arbeitshausstrafe. —

Die Vertheidigung suchte zunächst darzuthun, daß es sich hier lediglich um ein todtgebornes Kind handle, weshalb hier von einem Kindesmorde gar nicht gesprochen werden könne; sie bekämpfte sodann den Ausspruch der Sachverständigen über die wahrscheinliche Lebensfähigkeit des Kindes und die Anwendbarkeit

des Art. VI des Gesetzes vom 29. August 1848 und plaidirte primär auf Freisprechung, eventuell auf Bestrafung der Angeklagten wegen fahrlässiger Kindestödtung.

Bei der richterlichen Berathung des vorliegenden Falles ergab sich nach reiflicher Prüfung aller in den Akten enthaltenen und bei der öffentlichen Verhandlung ermittelten Thatsachen die einstimmige Ueberzeugung von der Schuld der Angeschuldigten, welche in Berücksichtigung ihres getrübten Leumunds und in Ermangelung jeglicher Strafminderungsgründe, auf Grund der Eingangs allegirten Gesetzesstellen zur Strafe des Arbeitshauses auf die Dauer von fünf Jahren verurtheit wurde.

Das zahlreich anwesende Publikum nahm an der ganzen Verhandlung, wiewohl dieselbe einen vollen Tag in Anspruch nahm, den regsten Antheil. Die Verlesung der Aktenstücke aus den gegen die Angeschuldigte anhängigen früheren Untersuchungen wegen des gleichen Reates, deren für die Bauer so günstige Ergebnisse diese wohl vor der Begehung des neuen Verbrechens nicht zurückschrecken konnten, wurden mit unverkennbarem, moralischem Unwillen aufgenommen. Es war daher nicht zu wundern, daß die diesmalige Verurtheilung der schamlosen, listigen und gewandten Kindesmörderin mit allgemeiner Befriedigung vernommen wurde und es diente diese Wahrnehmung den Richtern nicht nur zur eigenen Beruhigung ihres Urtheils über die nach der früher bestandenen gesetzlichen Beweistheorie allerdings nicht genügend erprobte Thatfrage, sondern sie lieferte zugleich denselben neuerdings den sprechendsten Beweis von den Vorzügen des namentlich in der jüngsten Zeit wieder von bekannter Seite her vielfach angefochtenen öffentlich-mündlichen Strafverfahrens.

II.

Weidevergiftung, als Gewerbe der Caviller,

im Anfange des 16. Jahrh.

Nach den im Haupt-Staats-Archive zu Dresden befindlichen Acten

vom Herausgeber.

Vorbemerkung.

Daß das Verbrechen des Viehdiebstahls in den Zeiten, wo die Landsknechte in Deutschland ihr Unwesen in Krieg und Frieden trieben, häufig vorkam, lehrt allein schon Damhouders Klage in seiner Prax. rer. crim. cap. 193. Allein über das intrikatere, wenngleich nahe verwandte Verbrechen der Weidevergiftung zum Zweck der Viehtödtung — nicht in blos schadenfroher, sondern in gewinnsüchtiger Absicht und ohne Hinblick auf mittelbare Gesundheitsverletzung der Menschen — liegen bisher, so viel mir bekannt, keine ähnlichen Zeugnisse aus jenem Zeitalter vor. Das gemeine Recht enthält auch keine desfallsige Straffatzung und der Versuch Carpzow's, die Strafe des Schwertes für die Tödtung mehrerer fremden Thiere durch Gift, ex argumento der C. C. C. Art. 130, rechtfertigen zu wollen, ist bekanntlich schon von Böhmer widerlegt worden.*) Singulär steht

*) Wächter, Lehrbuch II. S. 144. Heffter, Lehrbuch S. 544.

in dieser Beziehung, worauf schon Heffter*) hinwies, die Strafdrohung der sächsischen Const. Elect. von 1572, P. IV. cst. 18, da, und noch singulärer deren bisher ziemlich unbekannt gebliebene Motivirung in den Consultationes Saxonicae. Jene lautet folgendermaßen:

> „Diejenigen, so die Weide vergiften, sollen nach Sächsischen Rechten mit dem Feuer gestraft werden, welches verstanden werden soll, wenn Schade darauf erfolgt; da aber kein Schade geschehen, soll diesfalls eine willkürliche Strafe, als zeitliche und ewige Verweisung mit Staupenschlägen, erkannt und gesprochen werden."

Es ist hier, wie auch aus den Consultationes Saxonicae T. I. P. IV. qu. 34 erhellt, auf die Stelle des Sachsenspiegels II, 13 Bezug genommen, so daß damit also kein neues, sondern nur das bereits in den Landen des Sächsischen Rechtes in Uebung befindliche Recht ausgesprochen ward. Bemerkenswerth aber möchte sein, daß in den legislativen Vorarbeiten zu den Constitutionen, welche in den angeführten Consult. Saxon. enthalten sind, nächstdem noch ausdrücklich auf die Analogie der römisch-rechtlichen Vorschrift über Abignat, welche bei häufigem Vorkommen desselben die Strafe des Schwertes androht (arg l. 1. D. XLVII. 14), verwiesen und weiter bemerkt wird: Item facit ratio, quod plus sit occidere veneno quam ferro, l. 3 D. de sicar. (CXLVIII, 8). Es scheint sonach, daß man beflissen war, die deutsch- und die römisch-rechtlichen Grundsätze auch in diesem Punkte in möglichsten Einklang zu bringen. — Im Uebrigen möge nur noch an das erinnert werden, was Wächter**) über den engen Zusammenhang des Verbrechens der Vergiftung mit dem der Zauberei bemerkt, und Wilda***) aus altdeutschen und nordischen Quellen genauer belegt hat.

Die nachfolgenden Aktenstücke umfassen zwar nicht den ganzen in Rede stehenden Proceß (es lagen mir nur diese vor), geben aber immer einen tiefen und, wie ich glaube, interessanten Einblick in das verbrecherische Getreibe. Die Sprache habe ich nicht, nur die Orthographie modernisirt.

---

*) a. a. O. S. 401.

**) Lehrb. II, S. 145.

***) Strafr. d. Germ., S. 961 flg.

1.

Anno ꝛc. decimo quarto ungefährlich acht tage nach Michaelis in der gemeinen wochen sind diese nachgeschriebenen Missethäterinnen auf Bekenntniß Anna Kersten, [so] eine Kälberhirtin in der alten Stadt Brandenburg gewest, auf Befehl des Raths in der neuen Stadt Brandenburg gefänglich angenommen worden und [haben] nachfolgende Bosheit und Zauberei öffentlich bekannt:

Anna Kersten hat zum ersten öffentlich bekannt, daß sie auf Ansuchen des Diebhenkers, Claus genannt, in seinem Hause mit Ilse Klitzkens um Walpurgen etliche Vergift zugerichtet und gekocht, wie nachfolgend Bekenntniß Ilse Klitzkens thue melden, mit Wolborgen in Beiwesen des Diebhenkers auf des Raths Wildenhof getragen und aldar vergraben, darvon dem Rathe in der neuen Stadt Brandenburg ihre Wilden gestorben und vergeben sind. Dafür hab ihnen Claus der Henker itzlicher einen halben Gulden geredt zu geben, er habe es ihnen aber nicht gehalten, besonders, dieweil sie die Gift zugerichtet, mit Essen und Trinken und eine warme Stube etliche Zeit darnach besorgt.

Ilse Klitzkens

gefraget auf Bekenntniß Anna Kerstens, ob sie dabei an und über sei gewest, da die Gift in des Henkers Haus zugericht, ..., hat sie bekannt, ja sie sei darbei an und über gewest, Rathes und der That schuldig, und haben die Gift gekocht in des Henkers Haus in Beywesen des Henkers und seines Weibes und sei geschehen in aller Maße wie Anna Kerstens bekannt hat.

Ist weiter gefragt worden, was sie dazu genommen und wie sie die Gift zugericht haben, hat sie geantwort, sie haben dazu genommen Schlangen, Erdkröten, ein „Spilworm" (Spulwurm), eine „gele Hegetisse", Frauen Haar von ihren heimlichen Stätten, Schwefel, „paddenladicke" (. . . lattich), Partenwurzel, Pech und Theer, das alles zusammen gestoßen und in einen Topf gethan, Bier daran gegossen, und das mit einander gekocht, und nach dreien Tagen durch Annen und Walpurgen in Beiwesen Claus des Henkers auf des Raths Wildenhoff vergraben, wohin sie das gesetzt, sei ihr unbekannt.

Weiter gefragt, warum sie dem Rathe und gemeinen Bürgern solchen merklichen Schaden gethan, hat sie geantwortet, Claus der Henker hätte itzlicher einen halben Gulden geredet darfür zu geben, er hätte es ihnen aber nicht gehalten, besonders, dieweil

sie die Gift zugerichtet, und etzliche Zeit darnach, hätte er sie mit Essen, Trinken und einer warmen Stuben versorgt und enthalten, anders hätten sie ihres Theils nichts darvon gekriegt.

Förder gefragt, wann sie oder in welcher Zeit solche Gift von ihnen gemacht wäre worden, hat sie geantwortet, es sei geschehen ungefährlich 14 Tage nach Weihnachten im vergangenen Jahre.

Sie hat auch bekannt, daß sie von Annen gehört habe, daß sie ihren ehelichen Mann vergeben wollte, in dem habe sie Annen gestraft und ist dadurch verblieben.

Zum letzten hat Ilse bekannt, wie daß sie Annen Mutter blind gemacht hätte und dazu genommen Pech, Schwefel und Gift von einer Schlange und Erdkröten, das mit einander gesotten und Annen gegeben, und Anna habe die Gift ihrer eignen Mutter in einer Kandel gegossen, davon sie getrunken und also ihres Gesichts beraubt worden, das hätte sie gethan 14 Tage vor Purification Mariä, um daß sie etliche Kissen und Tücher gestohlen sollte haben, anders hätte sie keine Ursach dazu gehabt.

Bride Smedes (oder Schmedes), von Würtemberg gebürtig, bekennt öffentlich und saget, daß sie sich in Zerbst bei einer Linnenweberskеn, die Hampynne genannt, eine Zeit lang enthalten, dieselbige Frau wäre eine Wittwe und hätte bei dem Augustinerkloster gewohnt, die hätte ihr gelernt, so sie einem Menschen Verdruß oder Schaden thun wollte, an seinem Vieh oder fahrender Habe, so sollte sie solche Gift zusammenbringen, wie Ilse Klitzkens hievor von Wort zu Wort eigentlich thut bekennen und melden, und die auf des Mannes Hof, dem sie solchen Schaden geneigt zu thun, vergraben, und das hat sie Annen, Ilsen und Walpurgen gelernt, die dann auf Anregung des Henkers vielgemeldet in seinem Haus gekocht ꝛc.

> (Folgt gleiche Angabe wie oben, auch sie bekennt sich des Raths und der That schuldig, denn auch ihr sei wißlich, daß dem Rathe solcher Schade erwachsen und ersprossen; des Henkers Claus Anstiften bezeichnet sie ganz gleich den andern.)

Walburg

bekennt zum Ersten, daß sie solche Gift, als Anna, Bride und Ilse bekannt haben, nicht hat helfen machen, dabei über und an nicht gewesen, aber doch da die gift an vielgemeldetem Ort zugericht war, hat sie die mit Annen der Kälberhirtin empfangen

und in Beiwesen des Henkers in des Raths Wildenhof vergraben, giebt sich hiermit Rath und Thats schuldig.

Zum andern saget Walburg, dieweil die Gift auf der Stellen, dar sie die hingesetzt hat, nicht wird wieder gefunden, daß der Henker in seinem Abscheiden die muß wieder hinweg genommen haben, in meinung mehr Schaden damit zu thun.

Zum dritten bekennt Walburg auf Brigitten, daß dieselbige auch ein böses Weib sei, und saget, da sie ihr solche Bosheit, inmaaßen wie sie mit Annen, Ilsen und Briden begangen, gesagt, hat Brigitta ihr geantwortet mit freiem Muthe: es wäre ihr lieb, daß sie dem Rathe an ihren Wilden den Schaden gethan, und ehe das sollte sein „nachgeblickung", so wollte sie es selber gethan haben.

Zum letzten bekennt Walburg, daß sie von Brigitten gehört habe, daß sie wüßte, wie man die Leute könnte vergeben, sie könnte auch machen daß sich die Menschen lieb müßten haben, auch daß der Mann seinem Weib gram muß werden und so wiederum die Frau ihrem Mann.

Brigitta

bekennt am Ersten auf die Bekenntniß Walburgen, daß sie solche Worte in aller Form und Gestalt, als Walburg auf sie bekennt, gesagt; wäre es Sache, daß durch vor angezeigte Weiber die Gift nicht gemacht und vergraben wäre, so wollte sie es selber gethan haben, aber sie saget, daß sie es zu keines Ernst geredt hätte.

Zum andern bekennt Brigitta, daß sie einer Frauen, die Achimsche genannt, vergift hat, daß sie Wehtage in ihren Augen drei Wochen lang gekriegt („gekregen") hat, und da sich das die Frau zu ihr vermuthet und sie bedrohet zu verklagen, da hat sie es wiederum benommen und hat der guten Frauen das nirgend anders um gethan, denn daß sie ihr nicht länger in ihrem Hause der Wohnung wollte vergönnen.

Zum dritten bekennt Brigitta, daß sie weiß, wie man die Menschen vergeben kann, daß sie vom Leben zum Tode kommen, das hat sie gelernt zu Treuen-Britzen von einem Weibe mit Namen Ilse Schuknechts, dieselbe hätte einen Mann daselbst vergeben, des Namen kann sie nicht gedenken, und als der vergeben ward, da wär sie dabei an und über gewesen und [hätte] das also gelernt.

Zum letzten bekennt Brigitta, wenn ein Mann von seinem Weibe entlaufen ist, kann sie machen, daß er sonder alle Ruhe seiner Person wieder zu ihr kommen muß, und so wiederum eine Frau zu ihrem Manne, solches hat sie begangen an einer Hirtinn, die sich in der Zeit zu Brandenburg enthalten, und hat dafür genommen eine Bratwurst, darum wir die Frauen gefraget, bekennt sie, es wäre ihr also gegangen inmaaßen wie Brigitta bekannt hat.

Gertrud Brandenborgs

bekennt, daß sie einem Gesellen, Peter Keppen genannt, eine Suppe gemacht hat, um des willen, daß er ihre Tochter lieb gewinnen sollte, dem ist also geschehen, so bald der Geselle solches empfangen, hat er sich nach ihrer Tochter gesehnt und nicht können von ihr bleiben, wiewohl ihm eine eheliche Frau vertraut war, dennoch war ihm ihre Tochter viel lieber und sehnte sich nach ihr und „qwild" ganz weg, so lange bis daß er zuletzt davon starb, als er selbst bekannte in seinem Leben.

Auch bekennt Gertrud, daß sie es gelernt hat von einer Frauen zu Königstein in der neuen Mark, die Frau soll heißen die Termask, und ist eine Schneidersche.

2.

Bekenntniß Simon Heins, Schinder zu Stolberg, Donnerstag nach omnium sanctorum (3. Novbr.) Anno rc. XIX, zum Hartenstein geschehen.

Sagt, daß der Schinder zu Freiberg zwei Knechte gehabt, der eine heißt Hans Schwab, der andere Burgkhart, dieser Burgkhart hat ein alt groß Weib gehabt, diese Knechte haben um Freiberg und Pobinsch*) auch also mit Pulver gestreut.

Sagt, daß er dreien Kühen zu Rotenburg bei Glauchau gelegen, da er ein Junge bei zehen Jahren gewesen, habe vergeben, ist mit Pulver geschehen, hat ihm ein anderer Schinderknecht gegeben, die Häute von den Kühen haben die Bauern behalten und ihm vor einer Kuh abzudecken drei Groschen gegeben.

Sagt, er habe Eckart, dem Schinder zu Döbeln, gedient, bei dem sei auch Semmelhans gewesen und allda [hätte er]

---

*) Wahrscheinlich Poberschau bei Marienberg.

Pulver von Hüttenrauch, Schwefel, Molch- und Hundsköpfen in des Schinders Hütten gemacht und gestreut.

Sagt, daß Semmelhans oftmals zu 4, 5, 6, 8 und 10 Wochen bei ihm gewest zu Stolberg, da habe er und Semmelhans Pulver zu Gundorf, Rodelitz und um den Lichtenstein gestreut, das Pulver haben sie mit den Händen, desgleichen mit einer „massen" Sprütz, auch bisweilen mit einer Kugel gestreut, davon sollen ungefährlich bei 100 Haupt Rindviehs in einem Jahr gestorben sein, davon habe er etzliche Häute auch Geld zu seinem Theil bekommen, weiß eigentlich nicht wie viel.

Sagt, daß Wolf Teufel, desmal der Schinder zu Lößnitz auch hat helfen Pulver streuen und das Pulver ist zu Stolberg von ihnen Beiden gemacht.

Sagt, daß Wolf Nauff, Semmelhans, Wolf Teufel, Klein Simon, der ein Schinder zu Mitweida gewest, und Claus Molsack alle insonderheit seine Gesellen gewest und Pulver helfen streuen.

Sagt, daß Philipp, der zu Mitweida ein Schinder gewesen, das Pulver auch dermaßen gestreut, und sich des zu Lößnitz gegen Donat, den Schinder daselbst, daß er solches gethan, mit wahrhaftigen Worten hören lassen und berühmt, dieser Philipp soll itzund zwischen Döbeln und Roßbein auf einem Dorfe, heißt Ottendorf, sein wohnlich Wesen haben.

Sagt, daß sein Schwager Donat, der Schinder zu Lösnitz, zu Gera vor 15 Jahren neben Heinrichen, ein Schinder daselbst, der gestorben ist, haben Pulver um Cöstritz und Degenitz gestreut, alda über 40 Kühe gesterbet, davon hat der Meister ihm je vom Haupte ein „pieschen" gegeben, das Vieh ist in 4 oder 5 Wochen abgegangen.

Sagt, daß ihn der Schinder zu Döbeln dazu habe gehalten, gesagt, er sollte es, so er etwas Eigenes habe, also vornehmen und treiben, denn er habe auch also gehandelt und sei ihm allezeit für voll und ohne Schaden ausgegangen, denn sein, Eckarts Vater, hätte es auch also getrieben, ist aber darüber verbrannt worden.

Sagt, daß er heuer im Sommer zu Zwickau in der Hängerei beim Schinder daselbst gewesen, heißt Hans Zigler, von dem habe er glaublich gehört, daß er dem Vieh, dieweil er zu Pilsen im Böhmer Land gewesen, auch dermaßen habe vergeben.

Sagt, daß Lorenz Kittel, der Schinder zu Penig auf St. Annenberg mit seinen Knechten Pulver gestreut, der kleine Knecht, hat Hensel geheißen, hängt zu Querfurt am Galgen, der andere Knecht heißt der grindige Christoph, den zweien Knechten hat Klein Simon beim Galgen um St. Annenberg auch helfen streuen.

Sagt, daß Claus Molsack, itzund der Schinder zu Leipzig, vor 4 Jahren bei ihm zu Stolberg gewest und daselbst um Stolberg helfen Pulver streuen, das Mal hat Molsack sein Weib bei ihm gehabt, ist schwanger gewesen.

Sagt, daß er, Wolf Neuff, der itzo zu Brandenburg ist und klein Matz der Schinder zu Roßbein haben ein Vater mit zweien Söhnen von Leukersdorf, eine Meile Weges von Chemnitz, angegriffen und geschlagen und dem einen Sohn ein langes Messer genommen, solches Messer in die Schinderei gen Stollberg getragen.

Sagt, daß Bernhard der Schinder zu Zschop (Zschopau), Wolffen Teufel und ihm habe helfen Pulver um Stolberg streuen und Bernhard hab's an Ersten an ihn Simon gesonnen gesagt, daß sein Vater diesen Handel auch getrieben, sein Vater ist zu Stolberg Meister gewesen.

Sagt, daß Bastian Pfeifer, Schinder zu Meißen, sich gegen ihn zu Chemnitz vor 4 Jahren im Sommer habe berühmt, daß er dem alten Schinder daselbst, der allda gebrannt (verbrannt) worden, habe helfen Pulver streuen und ist zu Chemnitz damals gestreut worden.

Sagt, daß Wolf der Meister auf St. Annenberg sich zur Zeit gegen Wolf Teufeln, daß er auch Pulver gestreut habe, berühmt, solches hat Wolf Teufel Simon gesagt, er soll sich das auch also gegen Hansen Zieglern, dem Henker und Schinder zu Zwickau, haben lassen vernehmen.

Sagt auch, daß Wolf Teufel auf Schneeberg vor langer Zeit habe Pulver gestreut.

Sagt, daß Caspar der Schinder, der vorher zu Pirna gewesen und itzunder zu Leix (?) ist, ein rechtschuldiger zu diesem Handel sei.

Sagt, daß ihm Wolf Teufel wahrlich angezeigt, daß Leonhart Wagner zu Zwickau und zu Jena auch Pulver gestreut habe.

Sagt, daß Wolf Teufel soll zu Borna beim Schinder sein.

Sagt, (er) wisse von den nachverzeigten Schindern gar nichts denn alles gute: (zu) Chemnitz, Odern (Oederan), Freiberg,

Sayda, Diepmanstorf*), Lomitzsch (Lommatsch), Oschatz, Rochlitz, Mitweida, von dem, der itzo da ist, Eilenburg, Altenburg, Zeitz, Pegau, Merseburg, Weida, Schleitz, Pirna, von dem, der itzo da ist, Porn (Borna).

Sagt, daß der Schinder zum Wolkenstein und der Schäfer zum Thumb (Thum) haben mit dem Pulver, wie zuvor angezeigt, auch gehandelt, solches hat er vom Hörensagen, zu Thum hat man sie wollen annehmen (gefangen nehmen), sind aber Beide entlaufen.

Sagt, daß Wolf Müller, der Schinder zu Gera, auch also mit dem Pulver gehandelt und dasselbige gestreut habe.

Sagt, daß er vor 2, 3, auch 4 Jahren zu Glauchau habe Pulver gestreut, im Lindengrund, auf und auf, und auch um den Galgen.

Sagt, daß Bartet der Schinder zu Mitweida Semmelhansen und sonst die andern Gesellen habe geherberget und mit dem Pulver also gehandelt und handeln lassen.

Sagt, daß die von Schneeberg Wolf Teufeln gern gehabt, er sei aber davon entlaufen.

Sagt, das Pulver, damit er die Kuh zu Rotenburg gesterbet, habe ihm der alte Meister, sein Schwäher, zum ersten gemacht,

Sagt, das Messer, davon zuvor angezeigt, das den Dreien genommen wurde, hab er für sich behalten.

Sagt, daß sie Wolfen Nauff im Amte zum Hartenstein etwa gejagt, da habe er eine Armbrust im Kretschmar gelassen.

3.

Urgicht Wolf Nesen, Dienstags nach Andreä zu Schlackenwerde geschehen.

Sagt, daß er einen Gesellen zu Frankfurt gehabt, mit Namen Erhart Schuster von Reichenbach ob Zwickau, und einen, Brittius von Bischofswerda, die haben eine Kröte, Hüttenrauch und eine Schlange gepulvert und solche auf die Weide um Frankfurt gestreut und dem Vieh also vergeben, und deren etwa bei hundert gesterbet, dazu er geholfen und hat seinen Gesellen die dritte Haut gegeben, sei vor zwei Jahren geschehen.

---

*) Vielleicht Thiemendorf bei Oederan?

Sagt, daß er einen Gesellen, schön Veit, gehabt, und einen kleinen, Caspерlein, welche ihm haben helfen das Vieh zu Brandenburg durch solche Pulver sterben,

Sagt, daß er bei Simon Horn gewesen, und habe in der Grafschaft Stolberg mit sammt Simon Horn Pulver gestreut bei einem Dorf oder dreien, als nämlich Hormerstorf, Dorfchemnitz und das Krumholz oder Teufel, solches auch begunst (begünstigt) und gehandelt, ist ihm bewust gewesen und solches hat er bei Affalten gestreut.

Sagt, daß zwei Gesellen, Spitzbuben bei ihm zu Schlackenwerde gewest, der eine heißt Thomas Teichgerber, ist nahe bei Leipzig daheim, der andere sei von Drawen, und gehen auf der Leute Unglück und Thomas Teichgerber liegt auf St. Annenberg beim Kuntz Schol am Wolkensteiner Thor, hat einen grauen Kemler (Camelot-?) Rock an.

Auch haben sie ihn gebeten, wenn sie zu Schlackenwerde wären oder im Warmen Bad, er wollte sie nicht melden, sie wollten ihm ein Lündisch Hosentuch kaufen und sie wären außen, eine Winterzehrung zu erwerben.

Sagt, er habe ein Panzer-Koller einem Bauern und einen Rock einem Schneider zu Leipzig gestohlen.

Sagt, daß (er) eine Hure, die dicke Klichen geheißen, an ihm hängende gehabt und Barthel Kuchler von Brux eine, genannt Hängers Barbara, welche den Bauern das Geld aus den Taschen gestohlen und sonderlich einem Bauern zu Penig XXV Gulden, welche sie alles helfen verthun.

Sagt, wenn er den Knecht von St. Annaberg, mit dem er geredt, hätte mögen bekommen, so wollte er auf den Sommer dem Vieh in der Meile Weges um Schlackenwerde vergeben haben.

Sagt, da er von Brandenburg herauf nächsten nach Leipzig gezogen, sei er zu Claus Melsack, dem Henker und Schinder daselbst kommen, welcher ihn nicht hat wollen beherbergen, ist er Willens gewesen, denselbigen, daß er den Stuten zu Brandenburg vergeben, auszusagen, doch also weg geritten, bis gen Rötha, ist ihm Melsack nachgefolget, ihn wiederum mit sich gen Leipzig in seine Behausung geführt, da ihn Melsack gebeten, er wollte solche Verhandlung mit den Gruthen geschehen, geschweigen, so oft er förder zu ihm käme, wollte er ihm guten Willen allenthalben bezeigen, da sie sich auch ihres Handels unterredet, hat er ihm wiederum vertraut, was er zu Frankfurt und Branden-

burg begonnen, es hat auch Melsack mit einem Jungen, Peter genannt, zwei Gulden hinaus, da er von Leipzig gezogen, zu Zehrung gesendet.

Ist verbrannt.

4.

Bekenntniß Clausen Mansack auf Montag nach Briccii (14. Novbr.) Anno die xc. XIX ist Claus Mansack von Erfurt Nachrichter und Aufdecker mit der Schärf und auch sonst befraget und härtiglich angezogen.

Erstlich auf den zugeschickten Artikel, nämlich daß er vor 4 Jahren bei Simon Hockus zu Stolberg soll gewest sein und daselbst um Stolberg helfen Pulver streuen und daß er desmals sein Weib bei ihm gehabt, die schwanger gewest.

Darauf sagt er ganz negative und besonderlich, daß er, noch sein Weib ihr Lebenlang gen Stolberg nie kommen, wohl sei sie schwanger gewest vor 3 und nit vor 4 Jahren.

Und hat folgends alle Oerter und Stellen, wie hiernach vermeldet, angezeigt, wo er als ein Nachrichter und Aufdecker gedient und darauf um Gottes willen gebeten, an dieselben Ende zu schreiben und sich zu erkundigen, wie er sich an jedem Orte gehalten habe.

Desgleichen hat er um Gottes willen gebeten, ihn zu denjenigen, die ihn besorgt, oder sie zu ihm zu bringen und unter Augen zu stellen, und wo als dann Jemand ihm ichts mit Wahrheit unter Augen sagen oder auflegen würde, daß er sich ihm wüßte zu verantworten, so wollte er alles dasjenige, so ihm zugetheilt, gern geduldeu und leiden.

Und sagt fürder, daß er beiläufig 13 Jahr Scharfrichter gewest.

Erstlich zu Frankenhausen gedient fast Ein Jahr — darnach gen Salfeld kommen, auch Ein Jahr da gedient — darnach gen Wyhe kommen, unter Er Hansen von Werttern, allda er die Abdeckerei vor XXVIII Gulden erkauft, und sei Hanffstengel die Zeit Hauptmann allda gewest — darnach habe er dieselbige Aufdeckerei wieder verkauft und sei gen Wittenberg gezogen, da er ungefährlich bei einem Jahr gewest — darnach

gen Erfurt gezogen und bei XIIII Wochen allda gedient — darnach wieder gen Frankenhausen gezogen, da habe er einen gerichtet, der zwo Kühe angegangen, und ungefährlich bei 8 Tage allda verharrt — darnach gen Magdeburg kommen, da er zween Gefangene versucht und etliche Tage daselbst geblieben — darnach gen Brandenburg gezogen und XIIII Wochen gedient — darnach gen Jüterbog kommen, da er XX Wochen gedient — darnach gen Landsberg, da er XII Wochen gedient — darnach gen Stargard bei dem Meister gedient — darnach gen Stettin kommen, da er III Wochen ungefährlich gewest und Sterbens halber weg gezogen — darnach gen Bleichenrode gezogen, da hat er sein Weib, so er itzt hat, überkommen, ist einem Zimmermann entlaufen und er III Nacht da blieben — darnach fort mit dem Weibe gezogen gen Magdeburg und 6 Wochen Meister da gewest — darnach mit der Frauen gen Brandenburg kommen, allda er ein Jahr weniger 5 Wochen gedient, da sein die Schweine sehr gestorben an der Pestilenz und als er daselbst erstlich in die Schinderei kommen, da habe seine Frau einen Topf in einem Schranke gefunden, darin gewest ein Stück von einem Hirnschädel, ein Büschel Salz, Haar und Erde, dazu sei eine andere Frau gekommen, die Kälberhirtin genannt, als seine Frau die Dinge gefunden, dieselbige Frau und sein Weib haben den Topf mit den Dingen also in die Erden bei der Mauer verscharrt und um keiner bösen Sache willen, denn sie nit gewust, wozu es gedient und der vorige Henker Hans Seelender habe den Topf daselbst gelassen.

Davon sei ihm ein Gerücht worden, wie er den Schweinen sollte haben vergeben und wären darnach dem Rathe zu Brandenburg auch 4 Pferde gestorben, aber er wäre der Sachen ganz unschuldig und zeuge (zöge) sich deß auf den Rath zu Brandenburg. Wohl sei er mit dem Pfarrer daselbst, der ihm sein Weib buhlen wollen, uneins geworden, daß er nit erduldet und also heimlich weg gezogen.

Darnach wieder gen Stargard gezogen und X Wochen Knecht allda gewesen — darnach gen Arkleben gezogen und ein Vierteljahr da gewest — darnach wieder gen Stargard gezogen auf Schrift des Raths und zwei Jahr Meister da gewest — darnach von Stargard weg gezogen nach Diensten und habe sein Weib zu Zeitz in Wochen liegen lassen — und förder nach

Gera gezogen, da er bei XII Wochen krank gelegen — darnach gen Glauchau kommen, alda auch in der Schinderei krank gewest, da waren 4 Meister hinkommen, Klein Simon, Wolf Teufel, der Meister von Krymitzsch (Crimmitschau) und der Meister von Zwickau, Bernhard genannt, was aber dieselbigen Meister bei einander gemacht, davon wisse er gar nichts und wollte darauf sterben, daß er sie alle seine Tage nie wieder gesehen.

Und wisse von keinem Pulverstreuen, er habe es auch nicht gethan noch gebraucht — darnach gen Lützen kommen, und 1 Jahr Aufdecker da gewest — darnach gen Eisleben gezogen, 2 Jahr allda gewest — darnach allher gen Leipzig kommen. Item sagt auch, daß er von seinen Knechten gar nichts Arges weiß.

5.

Hiernächst liegt noch ein ander kürzer „Bekenntniß und Urgicht" Claus Molsacks am Tage Innocentum Anno ꝛc. XX (28. Decbr. 1519) vor, welche so beginnt:

„Claus Molsack sagt außerhalb peinlicher Frage freywillig auf das Bekenntniß der Weiber so zu Brandenburg gerechtfertigt, daß es dermaßen, wie dieselben Weiber angezeigt und bekennet haben, beschehen, nämlich daß sie die Gift auf sein Ansinnen bereitet und er dabei und neben gewest, da solche Gift unter die Schwellen im Wildenhof zu Brandenburg gegraben, davon vier Wilden gestorben, die er abgedeckt und die Häute verkauft, darum er auch gerne seine gebührliche Strafe leiden wolle."

(Die übrigen auf der Tortur gemachten Aussagen sind eben so bestimmt verneinend wegen des Pulverstreuens, wie die vorher mitgetheilten.)

Endlich hebe ich aus dem Bekenntniß Jakof Topper's von Zwickau, Mansack's Knecht, Folgendes heraus:

„Sagt, daß er vor 3 Jahren auf Lichtmeß zu Meister Clausen gekommen und von ihm das Handwerk der Aufdeckerei zu Lützen gelernt und bis auf Ostern bei ihm gedient, da wäre Meister Claus nach Eisleben gezogen und er Meister zu Lützen geblieben ein ganz Jahr und habe mit dem Schinder von Gryme

(Grimma), Hortleder, ein Gedinge gehabt um das dritte Leder, da habe er nicht zukommen mögen, habe er ihm die Hälfte zugesagt, da habe er aber nit zukommen mögen, da habe sein Meister Hortleder zu ihm gesagt, er sollte Pulver streuen, so kriegte er Gelds genug, aber er habe es nicht wollen thun, und wäre zu Lützen vor den Bürgermeister und auch vor den Hauptmann gegangen, und ihnen solches angesagt, deß zeuge er sich auf ihre Aussage."

III.

Zur Begriffsbestimmung des Betrugs.

Ein eigenthümlicher Rechtsfall, verhandelt vor österreichischen Gerichten.

Aus der „allg. österreich. Gerichtszeitung".

Am 7. August 1848 machte Leopold G., Ausnehmer zu Brudernndorf, bei der Herrschaft Streitdorf die Anzeige, daß am Tage vorher (6. August 1848) während der Frühmesse in der Behausung seines Schwiegersohnes, des Kleinhäuslers Franz Sch. zu Brudernndorf, ein Einbruch verübt worden sei. Nach der Angabe des Franz Sch. waren bei diesem Einbruche, während Sch. und seine Gattin nach der eine halbe Stunde weit entfernten Pfarrkirche gegangen waren, zwischen 6 und 8 Uhr Früh aus einem in der Kammer des Erdgeschosses gestandenen, versperrt gewesenen und, wie auch der gerichtliche Augenschein zeigte, durch Aufreißen der rückwärtigen Latten erbrochenen Kasten 387 fl. C.-M. entwendet worden. Der Dieb war vermuthlich durch ein rückwärts in der Kammer befindliches, zerbrochenes Fenster, vor welches auf einer Seite nur ein Bret vorgelehnt war, hereingekommen. Von den entwendeten 387 fl. C.-M. waren 17 fl. ein Eigenthum des Franz Sch., 370 fl. aber erst drei Tage vor dem 6. August 1848 dem Franz Sch. von seinem Schwiegervater Leopold G. zur Aufbewahrung mit der Bemerkung übergeben worden, daß er dieses Geld am 6. August 1848 Nachmittags, an welchem Tage er eine Zahlung zu leisten

habe, abholen werde. Obgleich schon damals der an jenem Morgen ganz allein im Hause des Franz Sch. zurückgebliebene fünfjährige Sohn des Sch., welcher in dem an die Kammer anstoßenden Wohnzimmer im Bette lag, dem Franz und der Elisabeth Sch., als sie aus der Kirche nach Hause kamen, erzählte, der „Aehnl" (nämlich sein Großvater Leopold G.) sei dagewesen, habe den Kasten erbrochen und den Mantel, in welchem sich das Geld befand, herausgenommen, so fand sich dennoch die Herrschaft Streitdorf nicht bewogen, weiter einzuschreiten und es wurden die Acten „bis zur Auffindung der unbekannten Thäter" hinterlegt.

Im Jahre 1850 überreichte Leopold G. gegen Franz Sch. bei dem Bezirksgerichte Stockerau eine Klage auf Zurückstellung der ihm am 3. August 1848 zur Verwahrung übergebenen 370 fl. C.-M. Obschon Franz Sch. den Umstand, daß ihm dieser Betrag gestohlen worden sei, einwendete (ohne daß er jedoch den Leopold G. als den Thäter bezeichnete), wurde er dennoch durch das Urtheil des Bezirksgerichtes Stockerau vom 1. November 1850, Z. 230, dem Klagebegehren gemäß, zur Zurückstellung des ihm anvertrauten Betrages von 370 fl. C.-M. an G. verurtheilt und diese Entscheidung über seine Appellation auch von dem Wiener Landesgerichte als Appelsenat mit Erkenntniß vom 14. Februar 1851, Z. 165, bestätigt. Auf Grund dieser rechtskräftigen Entscheidung führte Leopold G. die Execution auf das Vermögen des Franz Sch. und brachte zwei Aecker käuflich an sich. Die Execution auf das Haus des Franz Sch. aber stellte sich als fruchtlos heraus, weil auf dasselbe kurz vorher, bevor die Executionsführung von Seite des Leopold G. begonnen hatte, zwei Schuldscheine des Franz Sch. an Anton A. ddo. 10. November 1850 über 350 fl. und an Franz B. ddo. 20. August 1850 über 270 fl. C.-M. pfandweise einverleibt worden waren. Da Leopold G. behauptete, daß diese beiden Schuldscheine von Franz Sch. nur zum Scheine, um sein Executionsrecht zu vereiteln ausgestellt worden seien, wurde gegen Franz Sch. wegen Betruges durch Aufstellung fingirter Gläubiger eine strafgerichtliche Untersuchung begonnen, wodurch sich nach Vernehmung des Anton A. u. Franz B. herausstellte, daß dieselben an Franz Sch. nichts zu fordern hatten. Franz Sch. beschuldigte jedoch im Laufe der Voruntersuchung den Leopold G., daß er am 6. August 1848 jenen Einbruch in sein Haus unternommen und die Ur-

theile auf Zurückstellung der dem Sch. anvertrauten 370 fl. C.-M. durch Betrug erwirkt habe. Es wurde daher auch gegen Leopold G. das Strafverfahren eingeleitet und nach geschlossener Voruntersuchung von der k. k. niederöst. Generalprocuratur der Antrag gestellt: 1. Den Leopold G. wegen des Verbrechens des Betruges und der Uebertretung des Diebstahles in den Anklagestand zu versetzen, indem er dringend verdächtig sei, den Einbruch am 6. August 1848 in die Wohnung des Franz. Sch. unternommen und dabei nicht nur die dem Letzteren gehörigen 17 fl. C.-M. entwendet, sondern auch die dem Franz Sch. wenige Tage zuvor zur Aufbewahrung übergebenen 370 fl. C.-M. ohne Wissen und Willen des Sch. aus dessen Besitze entzogen, dessen ungeachtet aber gegen denselben im Civilrechtswege das Erkenntniß auf Zurückstellung dieser 370 fl. C.-M. erwirkt zu haben; 2. den Franz Sch. wegen des Verbrechens des Betrugs in den Anklagestand zu versetzen, indem er dringend verdächtig erscheine, durch Aufstellung erdichteter Gläubiger den wahren Stand seines Vermögens in der Absicht, dadurch die Execution des von Leopold G. erwirkten rechtskräftigen Urtheiles des Bezirksgerichtes Stockerau vom 1. November 1850, Z. 230, zu vereiteln, verdreht zu haben.

Die Verdachtsgründe gegen Leopold G. beruhten außer der von dem fünfjährigen Knaben des Sch. schon am 6. August 1848 gleich nach der That gegen seine Eltern und mehrere andere Personen gemachten Aeußerung vorzüglich darauf, daß Leopold G. nach den Angaben seines eigenen Sohnes Michael G. bereits seit Jahren wiederholt an dem Eigenthume seiner Kinder, bei denen er als Ausnehmer lebte, Diebstähle verübt hatte, indem er die Schlösser der Kasten mit Nägeln, Fensterhacken u. dgl. eröffnete und sogar einmal einen Kasten von rückwärts erbrach, mithin den Diebstahl in ganz ähnlicher Weise verübte, wie auch jener Einbruch bei Franz Sch. begangen war, und daß er das Geld, welches er sich in solcher Weise zu verschaffen suchte, als leidenschaftlicher Trinker zur Befriedigung seiner Trunksucht verwendete. Außerdem hatten Franz und Elisabeth Sch. ihre Abwesenheit vom Hause zur Zeit der That und ihre Anwesenheit in dem eine halbe Stunde weit entfernten Pfarrdorfe durch mehrere Zeugen genügend dargethan. Leopold G. dagegen war an jenem Morgen nicht in die Kirche gegangen, sondern seine Tochter Judith G. erzählte wenige Tage nach dem 6. August 1848 zwei

Zeugen, sie sei an jenem Tage von ihrem Vater, welcher damals unwohl zu sein behauptet habe und deshalb im Bette liegen geblieben war, ersucht worden, ihm eine Suppe zu bereiten; als dieselbe aber fertig war, habe sie ihren Vater vergeblich im Hause gesucht und derselbe sei erst später, und zwar ganz entstellt, von der rückwärtigen Seite des Hauses (von welcher man den Erhebungen zufolge unmittelbar zu der Rückseite des Hauses des Sch. gelangen kann) heimgekommen und habe auf ihre Frage, wo er gewesen, nur die verlegene Antwort gegeben: „Ich bin halt auch wo gewesen." Endlich verdächtigte den G. auch der Umstand, daß er nach dem 6. August 1848 auffallend viel Geld sehen ließ, ohne dessen Erwerbungsart nachweisen zu können.

Die Verdachtsgründe gegen Franz Sch. lagen außer in den Aussagen des Anton A. und Franz B. auch noch in den Aeußerungen, welche Sch. gegen diese Beiden gemacht hatte, und aus welchen seine Absicht, die Executionsführung von Seite des Leopold G. mittelst der fingirten Schuldscheine zu vereiteln, klar hervorging. Was aber die rechtliche Auffassung der Handlungsweise des Franz Sch. betrifft, so erachtete die Generalprocuratur, daß darin das Verbrechen des Betruges liege, und sie sprach sich hierüber in folgender Weise aus: „Dieser Auffassung steht der Umstand, daß Franz Sch. damals (als er die zwei Schuldscheine an Anton A. und Franz B. ausstellte und auf sein Haus einverleiben ließ) schon längst den Verdacht haben mochte, daß die Executionsführung des Leopold G. eine betrügerische sei, schon aus dem Grunde nicht entgegen, weil selbst der gegründetste Verdacht den Sch. zu einem solchen Verfahren nicht berechtigen konnte. Dieses Verfahren bleibt auch dann ein betrügerisches, wenn durch das Strafurtheil gegen Leopold G. dieser als Betrüger und das von ihm erwirkte Civilurtheil als ein durch Betrug erzieltes Erkenntniß erklärt sein wird. Es kann nämlich auch dann nicht zu Gunsten des von Sch. eingehaltenen Verfahrens geltend gemacht werden, als wenn dabei das gesetzliche Hauptmerkmal des §. 176 des I. Th. des St.-G.-B., welches in der Absicht der Beschädigung beruht, gefehlt hätte, als wenn nämlich die Absicht des Sch., die materiell ungerechte Execution des G. zu vereiteln, keine Beschädigungsabsicht gewesen wäre. Es bleibt nämlich auch dann, wenn über allen Zweifel festgestellt ist, daß Leopold G. in Wahrheit den heimlicher Weise an sich zurückgenommenen Betrag von 370 fl. C.-M. nicht mehr zu

fordern hatte, als er das materiell unrichtige Urtheil exequiren wollte, unbestreitbar, daß G. ein durch die positiven Gesetze sichergestelltes, in dem Civilurtheile formalisirtes und damals noch in keiner Weise umgestoßenes Recht hatte, sich aus dem Vermögen des Sch. bezahlt zu machen. Dieses Recht wollte Sch. durch listige Verbergung und Verdrehung seines Vermögens vereiteln; er wollte also, daß G. an Rechten, die ihm unzweifelhaft und wirklich zustanden, Schaden leiden solle; somit ist die Anwendung des §. 176 des St.=G.=B. I. Th. gerechtfertigt."

Das k. k. niederöst. Oberlandesgericht sprach jedoch in seinem Verweisungserkenntnisse vom 2. März 1852, Z. 980, zwar in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Generalprocuratur die Versetzung des Leopold G. wegen des Verbrechens des Betruges und der Uebertretung des Diebstahles in den Anklagestand aus, beschloß jedoch die Fällung eines Erkenntnisses in Betreff des Franz Sch. bis nach Schöpfung des Endurtheiles über die gegen Leopold G. erhobene Anklage aufzuschieben, indem es sich in dieser Beziehung in den Gründen in nachstehender Weise aussprach: „Dagegen kann derzeit mit der Fällung eines Erkenntnisses über die Frage, ob Franz Sch. wegen der ihm zur Last liegenden Aufstellung erdichteter Gläubiger, wodurch er die Durchführung des von Leopold G. wider ihn erwirkten Urtheiles zu vereiteln strebte, in den Anklagestand zu versetzen sei, nicht vorgegangen werden, weil in Beziehung auf die Beurtheilung der Frage, ob diese Aufstellung erdichteter Gläubiger, von Seite des Franz Sch. als ein strafbarer Betrug zu betrachten sei, die Entscheidung darüber, ob Leopold G. selbst den Diebstahl bei Sch. verübt, somit das Urtheil gegen Letzteren betrüglicher Weise erwirkt habe, als präjudiciell erscheint. Es muß demnach das Ergebniß der Hauptverhandlung über die gegen Leopold G. zugelassene Anklage abgewartet und erst nach dem Resultate derselben die Voruntersuchung gegen Franz Sch. neuerlich geschlossen werden."

In Folge dieses Verweisungserkenntnisses fand am 8. Mai 1852 vor dem k. k. Landesgerichte in Wien die Hauptverhandlung über die Anklage gegen Leopold G. statt. Bei derselben bestätigten sich nicht nur sämmtliche oben angeführten Verdachtsgründe gegen denselben, sondern sie wurden ganz vorzüglich durch die Vernehmung des (in der Voruntersuchung nicht gerichtlich abgehörten) nun bereits achtjährigen Knaben Franz Sch.

erhöht, indem dieser mit der größten Bestimmtheit angab, daß am 6. August 1848 Morgens, nachdem sich sein Vater und seine Mutter entfernt hatten, plötzlich sein „Aehnl" gekommen sei, und zu ihm gesagt habe: „Schlafe nur, der Vater kommt gleich!" Er (Franz) habe hierauf im Bette, wo er gelegen, die Augen zugemacht, jedoch bald darauf das Geräusch der Latten des Kastens in der Kammer gehört und dann der Mutter nach ihrer Zurückkunft gesagt: „Der Aehnl sei dagewesen und habe das Geld aus dem Kasten genommen." Außerdem wurde durch die Aussagen des Franz Sch. Vaters und der Elisabeth Sch. erhärtet, daß Leopold G. ihnen am 3. August 1848 das Geld, ihrer Weigerung ungeachtet, zur Aufbewahrung aufgedrängt habe. Da sich überdies Judith G. der Aussage gegen ihren Vater entschlug, obschon sich Letzterer gerade auf sie zum Beweise des Umstandes, daß er um die Zeit der Verübung des Diebstahles beständig in seiner Wohnung gewesen sei, berufen hatte, da ferner erhoben wurde, daß Leopold G. sein Alibi wenigstens eine starke halbe Stunde lang, während welcher Zeit die That mit Rücksicht auf die Localverhältnisse leicht durch ihn geschehen sein konnte, nicht nachzuweisen vermochte, da endlich von mehreren Zeugen nicht nur eine große Hartherzigkeit des Leopold G. in der Executionsführung gegen Franz Sch., sondern auch mehrere bedenkliche Aeußerungen desselben während des Executionszuges, z. B. „Ich habe euch in der Tasche, eure Chaluppe gehört jetzt mir" u. dgl., bestätigt wurden, erkannte das Landesgericht den Leopold G. des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Betruges und der Uebertretung des Diebstahles schuldig und verurtheilte ihn zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren.

Nachdem die von Leopold G. gegen diese Entscheidung ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde von dem k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe mit Erkenntniß vom 11. Juni 1852, Z. 5607, verworfen und auch ein Ansuchen desselben um Wiederaufnahme des Verfahrens wegen angeblich neuer Beweise seiner Unschuld nach vielen Erhebungen rechtskräftig abgewiesen worden war, wurde die Voruntersuchung gegen Franz Sch. neuerlich abgeschlossen und die k. k. niederösterr. Generalprocuratur beantragte abermals bei der Anklagekammer die Versetzung des Franz Sch. in den Anklagestand wegen des Verbrechens des Betruges, und zwar aus den schon oben mitgetheilten Gründen.

Das k. k. niederösterr. Oberlandesgericht aber erkannte am 28. December 1852, z. Z. 7697: „Es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung des Franz Sch. wegen des demselben zur Last gelegten Betruges an Leopold G. durch Aufstellung von zwei erdichteten Gläubigern vorhanden: derselbe werde daher von den Kosten des Strafverfahrens losgezählt und sei aus der wider ihn verhängten Untersuchungshaft zu entlassen."

Die Gründe dieses Ablassungserkenntnisses lauteten, wie folgt: „Leopold G. übergab seinem Schwiegersohne Franz Sch. einen Betrag von 370 fl. C.-M. zur Aufbewahrung. Wenige Tage darauf wurde in der Wohnung des Franz Sch., während dieser und sein Weib in der Kirche waren, eingebrochen und aus derselben außer obigen 370 fl. C.-M. noch ein dem Franz Sch. eigenthümlicher Betrag von 17. fl. C.-M. entwendet. Der Verdacht, diesen Diebstahl verübt zu haben, fiel auf Leopold G. selbst und durch das von dem k. k. Landesgerichte in Wien gefällte und in Rechtskraft erwachsene Strafurtheil vom 8. Mai 1852 ist die Schuld des Leopold G. als rechtlich festgestellt anzusehen. Dessen ungeachtet überreichte er gegen Franz Sch. eine Klage auf Zurückstellung der demselben anvertrauten 370 fl. C.-M., in Folge welcher Sch. rechtskräftig zum Ersatze dieses Betrages verurtheilt wurde, eine Handlungsweise, wegen welcher Leopold G. des Verbrechens des Betrugs schuldig erklärt wurde. Es ist zwar theils aus diesem Sachverhalte, theils durch die Aussagen des Anton A., Franz und Wenzel B. und Carl Wenzel K. der dringende Verdacht begründet, daß Franz Sch. zwei Schuldscheine an Anton A. ddo. 10. November 1850 über 350 fl. C.-M. und an Franz B. ddo. 20. August 1850 über 270 fl. C.-M. in der Absicht ausstellte und auf seine Realität zu Bruderndorf intabuliren ließ, um durch Aufstellung dieser zwei fingirten Gläubiger sein Vermögen der Execution des von Leopold G. rücksichtlich der oberwähnten 370 fl. C.-M. wider ihn erwirkten Urtheiles zu entziehen und diese Execution zu vereiteln."

„Diese Handlungsweise, deren Franz Sch. dringend verdächtig erscheint, ist jedoch nach dem Strafgesetze nicht als eine strafbare Handlung und insbesondere nicht als Betrug anzusehen. Da es nämlich gegenwärtig als rechtlich gewiß angenommen werden muß, daß Leopold G. selbst durch den am 6. August 1848 unternommenen Einbruch dem

Franz Sch. die demselben anvertrauten 370 fl. C.-M. heimlich entzogen, dessenungeachtet aber nachträglich und zwar betrügerischer Weise, ein civilrichterliches Urtheil auf Herausgabe jener 370 fl. gegen ihn erwirkt habe, so kann man dem Franz Sch. zwar zur Last legen, daß er durch die Aufstellung jener erdichteten zwei Gläubiger die Durchsetzung des von Leopold G. gegen ihn erwirkten Civilurtheiles zu vereiteln bemüht war, und daß er dadurch gegen das formelle Recht gefehlt hat. Es kann jedoch, da Franz Sch. die materielle Widerrechtlichkeit der von G. wider ihn erhobenen Forderung wohl einsah und einsehen mußte, da er somit offenbar nur zum Behufe der Vereitelung eines seiner Ansicht nach nicht bestehenden und von Leopold G. nur durch einen Betrug erschlichenen Rechtes zu dem Auskunftsmittel der Fingirung von Gläubigern gegriffen hat, der nach §. 197 des St.-G. zum Verbrechen des Betruges erforderliche, auf Beschädigung eines fremden Rechtes gerichtete böse Vorsatz des Franz Sch. als vorhanden nicht angesehen werden. Hieraus ergiebt sich, daß nach §. 288 der St.-Pr.-O. wegen Mangels des Thatbestandes einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung gegen Franz Sch. nicht weiter verfahren werden kann."

Gegen dieses Erkenntniß wurde von der k. k. n. ö. Generalprocuratur die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen, diese Beschwerde jedoch von dem k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe mit Entscheidung vom 10. Februar 1853, Z. 1094, verworfen. Die Gründe dieser Entscheidung, aus welchen zugleich das Wesentliche des Inhaltes der Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur zu entnehmen ist, lauten nach Voraussendung des Sachverhältnisses und des wesentlichen Inhaltes der oberlandsgerichtlichen Entscheidungsgründe, wie folgt: „Die Generalprocuratur bekämpft diese Annahme" (daß nämlich bei Franz Sch. der nach §. 197 des St.-G. zum Verbrechen des Betruges erforderliche, auf Beschädigung eines fremden Rechtes gerichtete böse Vorsatz nicht als vorhanden angesehen werden könne). „Es sei außer Zweifel, daß durch die Civilurtheile dem G. ein Recht zugesprochen war, und daß er durch Vereitelung der executiven Durchführung einen Verlust von 370 fl erleiden sollte. Für materiell recht müsse das gehalten werden, was in gesetzlicher Form dafür erkannt ist, und den Parteien könne es nicht gestattet werden, im Falle ihre moralischen Ueberzeugung

von dem Ungrunde der gegnerischen Forderung diese zu vereiteln. Es wird aber auch auf die Schwäche dieser damaligen Ueberzeugung bei Sch. hingewiesen, welcher, ungeachtet sein fünfjähriger Knabe, welcher während des Einbruches im Hause war, sogleich erzählte, G. sei da gewesen und habe den Kasten erbrochen, im Laufe des Civilverfahrens im J. 1849 und 1850 keine bestimmte Verdächtigung vorgebracht, im Tagsatzungsprotokolle vom 10. Aug. 1850 von unbekannten Thätern der Entwendung gesprochen und erst in der Appellationsbeschwerde vom 4. December 1850 den G. des Betruges, aber in solcher oberflächlicher Weise beschuldigt habe, daß das appellatorische Urtheil nicht gehemmt wurde. Es sei daher nicht glaublich, daß er die materielle Ungerechtigkeit der Forderung des G. einsah und einsehen mußte. Es wird somit die Versetzung des Sch. in den Anklagestand begehrt."

„Dagegen wurde in der Gegenausführung geltend gemacht: Es sei durch G.'s Aburtheilung erwiesen, daß er das Geld selbst genommen und das Civilurtheil betrüglich erschlichen hatte. Das darin zuerkannte Recht bestand also nicht und die Bemühung, dasselbe, wenn auch nicht auf gesetzmäßige Weise, zu vereiteln, konnte keine wirkliche Rechtsverkürzungen bezwecken. Wenn das früher formell ausgesprochene Recht, wie hier, durch das spätere Strafurtheil als materielles Unrecht erkannt und erklärt ist, so folge, daß das Recht nie bestand und nicht beschädigt werden konnte, und es fehlte das Object des Betruges. Sch. habe nun gewußt, daß G. dieses Recht nicht hatte, und er habe seine Verdachtsgründe redlich schon damals, als der Diebstahl zur Untersuchung kam, angegeben. Wenn der Untersuchungsrichter damals nicht einmal den Knaben zu vernehmen fand, sondern die Acten wegen unbekannten Thäters reponirte, so konnte Sch. nicht mehr thun und im Civilprocesse ohne Gefahr der Ehrenbeleidigung nicht auf der Beschuldigung bestehen. Wenn er nun auf Schleichwegen sich gegen das Unrecht zu wahren suchte, so lag sicher keine böse Absicht oder Gewinnsucht zu Grunde. Wenn ein Betrug angenommen würde, so müßte Sch. verurtheilt werden, das angeblich verletzte Recht des G. wieder gutzumachen, welcher Widerspruch mit des Letzteren Aburtheilung allein schon die Unhaltbarkeit der Versetzung des Sch. in den Anklagestand darthue."

„Auch der Cassationshof vermag die Nichtigkeitsbeschwerde der Generalprocuratur nicht für begründet zu erachten, weil auch er den in §. 197 des St.-G. bei dem Verbrechen des Betruges

vorausgesetzten bösen Vorsatz bei Sch., selbst unter den von der Anklagekammer angenommenen factischen Umständen, nicht erkennen kann. Es ist zwar allerdings richtig, daß es nicht angehe, im Allgemeinen den Angriff auf ein formell festgestelltes Recht nur durch den bloßen Vorwand des Angreifers, daß nach seiner moralischen Ueberzeugung jenes Recht materiell nicht bestehe, der strafgerichtlichen Ahndung zu entziehen. Wenn jedoch diese Ueberzeugung auf Thatsachen gebaut und begründet wird, wenn die obgleich listige und einen Anderen in Irrthum führende Handlung den Schutz des eigenen Eigenthumes vor Beschädigung und nicht die Beschädigung einer anderen Person an ihrem Eigenthume oder ihren Rechten im Auge hat, so kann die allerdings auch auf Vereitelung des formellen Rechtes gerichtete Absicht nicht als der dolus des Betruges qualificirt werden."

„Die Anklagekammer hat angenommen (und in den Acten über die ersten und späteren Erhebungen, bezüglich des schon im Jahre 1848 in Sch.'s Wohnung verübten Einbruchsdiebstahles ist diese Annahme begründet), daß Sch. einsah und einsehen mußte, daß G., welchen er damals schon selbst für den Entwender der von Sch. verwahrten 370 fl. hielt, bei Einklagung derselben gegen Sch. nur ein betrügerisch erschlichenes Recht verfolgte, dessen Execution er lediglich durch die Aufstellung fingirter Gläubiger vereiteln wollte. Diese Annahme kann die Generalprocuratur hierorts nicht anfechten und die Gründe, aus welchen die Stärke jener subjectiven Ueberzeugung des Sch. im J. 1850 in Zweifel gestellt wird, sind hier gegenüber der bestimmten Annahme der Anklagekammer und der wirklich später erfolgten Aburtheilung des G. nicht näher zu widerlegen; nur dürfte bemerkt werden, daß, da eine Criminal-Voruntersuchung gegen G. schon im J. 1848 erfolglos anhängig gemacht war, Sch. im Civilverfahren allerdings mit weiteren Beschuldigungen vorsichtig zu Werke gehen mußte. Sch. hat somit nicht beabsichtigt, daß G. an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leide, weil er ein solches Recht durchaus nicht als materiell bestehend anerkennen konnte."

IV.

Erkenntnisse des Cassationshofes in Darmstadt.

Variae causarum criminalium figurae.

Mittheilungen vom Herrn Advocat Bopp in Darmstadt.*)

I. Unterschlagung. Unterscheidung dieses Vergehens von dem der Veruntreuung im Dienste.

Der Ortsdiener Keppel zu Königstätten, Provinz Starkenburg, war, abgesehen von der Anklage, sich der Schriftfälschung und des Betrugs schuldig gemacht zu haben, auch darum vor das Schwurgericht dieser Provinz verwiesen worden, weil er die auf eine ihm zugestellte Erhebungliste hin vermöge seines Dienstes von Einnahmen dieses Dorfes, eingenommenen Gebühren mit zusammen 11 fl. 33 kr., die er an den Bürgermeister abzuliefern gehabt habe, sich zugeeignet hätte.**) Die Geschwornen bejahten die

*) Sie knüpfen sich an meinen Beitrag zum Jahrg. 1851 des Archivs des Criminalrechts S. 389—414, 460—497: Die Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes in Darmstadt, in seiner Eigenschaft als Cassationshof für die beiden rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogthums Hessen, im Jahr 1849.

**) Der dem Titel 56 des Strafgesetzbuchs: Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Staatsbeamten und öffentlichen Diener, angehörende Art. 469 lautet: „Ein Staats- oder öffentlicher Diener, der Geld oder geldeswerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstes zur Verwahrung, Verwaltung, Verrechnung oder Ablieferung an eine andere Behörde oder an einen Privaten übergeben, oder von ihm in Empfang genommen oder erhoben worden sind, sich selbst zueignet, macht sich, es seien die Gelder oder geldeswerthen Sachen Staats- oder Privateigenthum, des Verbrechens der Veruntreuung im Dienst schuldig.

dieser Anklage entsprechende Frage, jedoch mit dem Beisatze, es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte in der Eigenschaft als Ortsdiener und so im Dienste gehandelt habe. Nach Verkündigung dieses Wahrspruchs beantragte der Staatsanwalt: der Assisenhof möge, wenn auch die Geschwornen den Thatbestand des Vergehens der Veruntreuung im Dienst ausgeschieden hätten, doch das Delict der Unterschlagung, das nach dem Wahrspruche der Geschwornen vorliege, mit der Strafe des Gesetzes belegen. Der Gerichtshof verwarf diesen Antrag; nach jenem Verdict fehle es an dem Thatbestande des Vergehens der Unterschlagung, da es, nach Beseitigung des Handelns in dienstlicher Eigenschaft, an der Angabe eines Rechtsgeschäfts fehle, das den Angeklagten zur Ablieferung der eingenommenen Gelder verpflichtet habe. Gegen dieses Erkenntniß ergriff der Staatsanwalt das Rechtsmittel der Cassation, dabei verharrend, daß das Vergehen der Unterschlagung vorliege. Bei der Verhandlung vor dem Cassationshofe beantragte der Generalstaatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch ohne Billigung des Grundes des Erkenntnisses des Assisenhofes, als unbegründet zu verwerfen, und zwar darum, weil nach dem Wahrspruch der von der Veruntreuung im Dienst wesentlich verschiedene Thatbestand der Unterschlagung nicht vorliege.

Unterm 15. November 1852 erfolgte nachstehendes Erkenntniß des Cassationshofs:

In Erwägung, daß die von dem Staatsanwalte erhobene Nichtigkeitsbeschwerde darauf zu gründen versucht wird, daß der Großherzogl. Assisenhof gegen den Angeklagten nicht auch wegen Unterschlagung eine Strafe erkannt habe, obgleich der Thatbestand dieses Verbrechens genügend ermittelt vorliege; in Erwägung jedoch, daß weder das Verweisungsurtheil, noch der Anklageact, seinem thatsächlichen Inhalt nach, auf den gesetzlichen Thatbestand der Unterschlagung gerichtet war, indem das sub 2 des Anklageactes als Gegenstand der Anklage bezeichnete factum nur das Verbrechen der Veruntreuung im Dienste enthält, dessen Thatbestand sich im Art. 469 des Strafgesetzbuches speciell aufgeführt findet; in Erwägung, daß hiernach auch den Geschwornen keine auf das Verbrechen der Unterschlagung gerichtete Frage vorgelegt wurde; in Erwägung, daß nach von Seiten der Geschwornen erfolgter Verneinung des Umstandes, daß der Ange-

klagte in dienstlicher Eigenschaft gehandelt habe, das Verbrechen der Veruntreuung im Dienst nicht mehr für bestehend gehalten zu werden vermochte, auch die Voraussetzungen für das Verbrechen der Unterschlagung nicht bestehen geblieben waren, indem der Thatbestand dieser beiden Verbrechen wesentlich verschieden ist, da bei der Veruntreuung im Dienste die bloße Aneignung der dienstlich zur Ablieferung empfangenen Sachen schon zur Existenz des Verbrechens genügt, während zu dem Thatbestande der Unterschlagung nach Art. 379 des Str.-G.-B.*) wesentlich die Absicht, die Sache dem Berechtigten zu entziehen, und die Widerrechtlichkeit der Zueignung der Sache erfordert wird, in beiden Beziehungen aber die den Geschwornen vorgelegte Frage, in Uebereinstimmung mit dem Verweisungsurtheil und dem Anklageact, Nichts enthält, und sonach auch eine von den Geschwornen hierüber zu ertheilende Antwort nicht veranlaßt war; in Erwägung, daß dem zu Folge, wenn auch der in dem angefochtenen Erkenntnisse des Assisenhofs aufgeführte Entscheidungsgrund: es fehle hier, um den Thatbestand des Verbrechens der Unterschlagung für existent halten zu können, an der Angabe eines Rechtsgeschäfts, gemäß dessen der Angeklagte zur Ablieferung des fraglichen Geldes verpflichtet war, nach Art. 379 des Strafgesetzbuchs nicht zu billigen ist — dennoch die von dem Staatsanwalt verfolgte Nichtigkeitsbeschwerde vermöge der in Vorstehendem enthaltenen Ausführung nach Art. 270 B. 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 1848**) nicht für begründet gehalten werden kann; — wird hiermit zu Recht erkannt: daß das von dem Querulanten gegen das von dem Assisenhofe der Provinz Starkenburg am 29. September 1852 ertheilte Straf-

*) Nach diesem Art. macht sich der der Unterschlagung schuldig, wer „sich eine fremde bewegliche Sache, die ihm zur Bewahrung oder Verwaltung, oder in Folge eines anderen, die Verbindlichkeit zur Rückgabe oder Ablieferung derselben begründenden Rechtsgeschäfts anvertraut oder übergeben worden ist, in der Absicht, sie dem Eigenthümer oder sonst Berechtigten zu entziehen, widerrechtlich zueignet."

Vergl. Feuerbach: Lehrbuch des peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier, 14. Ausg., Gieſſ. 1847, §. 315 a (des Herausgebers), Note 6, S. 512—517.

**) Hiernach kann der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde nur dann ergreifen, wenn von dem Assisenhofe auf Lossprechung darum erkannt wurde, weil die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, durch kein Strafgesetz verboten sei, obgleich ein solches besteht.

erkenntniß eingewendete Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen sei.

II. Landstreicherei.

Die Barbara Vetter von Fränkisch-Crumbach wurde durch Urtheil des Criminalsenats des Hofgerichts der Provinz Starkenburg nicht nur wegen qualificirten Diebstahls, sondern auch wegen Landstreicherei vor das Schwurgericht verwiesen, weil „sie unmittelbar nach dem Diebstahl ohne erlaubten Zweck und ohne ordentlichen Erwerbszweig außerhalb ihres Wohnorts etwa acht Tage lang herumgezogen sei". Hiernach wurde die Frage an die Geschwornen gebildet, deren Wahrspruch auf „schuldig" lautete. Dennoch entband der Assisenhof die Angeklagte von der Anklage der Landstreicherei, weil sich aus dem Verdict nicht ergebe, daß sie auch ohne zureichende Mittel zum Unterhalt herumgezogen sei, nach Art. 244 des Strafgesetzbuchs *) im Moment des Begriffs des Vergehens.

Der Staatsanwalt ergriff gegen dieses Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde, die er besonders durch die Ausführung zu rechtfertigen suchte, der Thatbestand der Landstreicherei liege schon dann vor, wenn alternativ erwiesen sei, daß der Anklagte entweder keinen ordentlichen Erwerbszweig cultivire, oder keine zureichende Mittel des Unterhalts besitze.

Der Generalstaatsanwalt äußerte sich vor dem Cassations-

---

*) „Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalte außerhalb seines Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht, ist der Landstreicherei schuldig."

Gleiche Fassung hat der Art. 196 des Würtembergischen Gesetzbuchs. Vergl. Hepp's Commentar zu demselben, Band 2, Abth. II, Tüb. 1842, S. 1051—1055.

Gleiche Fassung hat der Art. 19 des Würtembergischen Polizei-Strafgesetzes. Vergl. Hepp: Die politischen und unpolitischen Staats-Verbrechen und Vergehen, Tüb. 1846, S. 315 ꝛc. VII. Landstreicherei.

Der Art. 639 des Badischen Strafgesetzbuchs sagt: Wer wegen Herumziehens außer seinem Wohnsitz, ohne ordentlichen Erwerbszweig oder genügende Mittel seines Unterhalts und ohne Nachweisung eines erlaubten Zweckes ꝛc. Thilo: Die Strafgesetzgeb. im Großherz. Baden. Erste Abth. Karlsr. 1845, S. 491, 492.

hof dahin: „Mit der Behauptung der querulirenden Staatsbehörde: als ob der Assisenhof mit Unrecht die Barbara Vetter von der ihr zur Last gelegten Landstreicherei losgesprochen habe — vermag ich mich nicht einverstanden zu erklären. Der in Frage stehenden Richtigkeitsbeschwerde liegt meines Erachtens eine nicht richtige Ansicht über die Requisite des Thatbestandes der Landstreicherei zu Grunde. Die Richtigkeitsklägerin hat unterstellt: diese Erfordernisse des Thatbestandes seien genügend vorhanden, wenn nur erwiesen (beziehungsweise durch das Verdict der Geschwornen constatirt) sei, daß der Angeklagte „„ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig außerhalb seines Wohnorts herumgezogen sei““. Daß der Angeklagte auch ohne zureichende Mittel zum Unterhalte herumgezogen sei, brauche gleichzeitig nicht dargethan zu sein. Im Gegentheil spreche das Gesetz hinsichtlich dieser thatsächlichen Erfordernisse nur alternativ; — der Thatbestand des Verbrechens sei daher vorhanden, sobald nur das eine oder das andere jener Requisite erwiesen wäre. — Die betreffende gesetzliche Bestimmung erheischt indessen sicher eine andere Auffassung. Der Artikel 244 des Strafgesetzbuchs sagt: „Wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalte, außerhalb seines Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht, ist der Landstreicherei schuldig“. Hier sind die beiden Voraussetzungen „ohne einen ordentlichen Erwerbszweig“ und „ohne zureichende Mittel“ allerdings durch ein „oder“ verbunden. Demungeachtet läßt sich aber nicht behaupten, daß der Thatbestand der Landstreicherei vorhanden sei, sobald nur eine oder die andere dieser Thatsachen neben den übrigen factischen Requisiten dieses Vergehens constatirt erscheine. Im Gegentheil läßt sich jene Bestimmung des Gesetzes gewiß nur dahin verstehen, daß der Thatbestand der Landstreicherei dann nicht vorhanden sei, wenn das eine oder das andere dieser factischen Requisite sich als nicht zutreffend bewähre. Die Alternative „„ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel““ hat nämlich offenbar keine andere Bedeutung, als daß sie das Eine oder das Andere auf die nämliche Linie stellen soll. Dem Gesetzgeber gilt es gleich, ob Jemand einen ordentlichen Erwerbszweig, oder ob er zureichende Mittel hat. In dem einen, wie in dem andern Falle soll der Umherreisende nicht als strafbar herumziehend, nicht als

Landstreicher behandelt werden. Diese Gleichstellung jener beiden Alternativen im Gesetze hat auch unverkennbar ihre tiefere Bedeutung. Denn wie ließe sich wohl vernünftiger Weise Derjenige als Landstreicher behandeln, welcher zwar zwecklos, also auch „„ohne erlaubten Zweck““ im Lande umherzöge, allein, wenn schon keinen ordentlichen Erwerbszweig, doch hinreichende Mittel zu seinem Lebensunterhalte hat? Und Fälle dieser Art können gar nicht selten vorkommen. Diese Auslegung des Art. 244 erhält auch durch die Geschichte seiner Entstehung ihre Bestätigung. Die Staatsregierung hatte den Thatbestand der Landstreicherei dahin proponirt: „„Unter Landstreicher versteht das Gesetz solche Personen, welche, ohne einen bestimmten Wohnort zu haben, oder außerhalb desselben umherziehen und keine zureichende Mittel zum Unterhalt besitzen, auch für gewöhnlich kein Handwerk oder sonstiges Gewerbe treiben““. — Der ständische Ausschuß erklärte sich im Wesentlichen mit der Begriffsaufstellung der Staatsregierung einverstanden, wünschte jedoch den Artikel nur anders redigirt und an die Spitze des Titels gestellt. Er äußerte hierüber auf Seite 357—358 des Berichts blos Folgendes: „„Der Begriff, den der Art. 231 von Landstreichern aufstellt, stimmt im Ganzen mit der Definition des Art. 270 des Code pénal überein, nur mit dem Unterschied, daß der Art. 270 sagt: „welche weder ein bestimmtes Domicil, noch Mittel zum Lebensunterhalt haben“, während unser Entwurf gewiß richtiger die Intention des Code pénal also ausdrückt: „„welche, ohne einen bestimmten Wohnort zu haben, oder außerhalb desselben umherziehen““. Mit der Redaction und Stellung des Art. 231, der unserer Meinung nach an die Spitze des 28sten Titels gehört, sind wir nicht einverstanden. Wir werden weiter unten eine andere Fassung vorschlagen““. — Der Ausschuß schlug alsdann auf Seite 361 beinahe wörtlich die Fassung des Würtembergischen Strafgesetzbuches vor. Diese Fassung wurde von den Ständen ohne alle weitere Bemerkung adoptirt, und ward so in unser Strafgesetzbuch übertragen. — Es geht aber hieraus klar hervor, daß weder Staatsregierung, noch Stände irgend beabsichtigt haben können, durch diese bloße veränderte Redaction etwas Erhebliches an der Begriffsaufstellung der Regierungsproposition zu verrücken und namentlich jene beiden copulativen Voraussetzungen des Entwurfs: daß der der Landstreicherei Beschuldigte keine zureichende Mittel zum Unterhalt gehabt und

auch für gewöhnlich kein Handwerk oder sonstiges Gewerbe getrieben haben müsse, nur als alternative Voraussetzungen für das Dasein der Landstreicherei zu bedingen. — Wie das Gesetz gefaßt ist, kann also Derjenige als Landstreicher nicht qualificirt werden, welcher entweder einen ordentlichen Erwerbszweig, oder hinreichende Mittel zum Unterhalte besitzt. Es ist daher auch unumgänglich erfordert, daß der Mangel dieser beiden factischen Voraussetzungen im einzelnen Falle constatirt werde — und der Assisenhof hat demnach meines Erachtens ganz Recht gehabt, ungeachtet des bejahenden Wahrspruchs der Geschwornen zu erkennen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Thatbestand der Landstreicherei nicht genügend erwiesen seien, und daß daher die Barbara Vetter von diesem Verbrechen loszusprechen sei. Der Assisenhof hat sich hiermit keineswegs — wie die Nichtigkeitsklägerin sich ausdrückt — „„gewissermaßen neben den Geschwornen zu einem Obergeschwornen erhoben““, oder „„sich in Betrachtungen über das Thatsächliche ergangen, worüber nur den Geschwornen die Entscheidung zustehe““. Er hat vielmehr sich damit genau nur innerhalb der Grenzen seiner richterlichen Attributionen bewegt, indem er den Wahrspruch der Geschwornen mit dem Gesetze verglich und darnach ermaß, daß dieses Verdict den wesentlichen rechtlichen Thatbestand der Landstreicherei nicht vollständig darlege. Sobald der Assisenhof dieses fand, war es natürlich unbedingt seine Pflicht, die Angeklagte insoweit loszusprechen, weil die von den Geschwornen bestätigten Thathandlungen das in's Auge gefaßte Vergehen nicht genügend enthielten. — Der Anklage-Senat hatte augenscheinlich dadurch gefehlt, daß er in das Verweisungs-Urtheil nicht alle für den Thatbestand der Landstreicherei wesentlich erforderte Thatsachen aufnahm, daß er namentlich den Mangel „„zureichender Mittel zum Unterhalte““ darin überging. — Dieses Versehen konnte aber den Assisenhof nicht hindern, selbstständig die rechtlichen Erfordernisse zum Thatbestande des betreffenden Vergehens zu prüfen und, wenn er hierin Wesentliches vermißte, unabhängig von der Ansicht des Anklage-Senats, was Rechtens, zu erkennen. — Die Nichtigkeitsklägerin hat ihre Ansicht zwar durch eine Hinweisung auf die gesetzlichen Requisite der Schriftfälschung zu verstärken gesucht, und daraus, daß dieses Vergehen gewiß dann schon vollständig vorhanden sei, wenn Jemand von einer falschen Urkunde Gebrauch

gemacht habe, um Andern zu schaden, ohne daß copulativ auch die zweite Alternative des Gesetzes: „um sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen" zum Dasein des Vergehens erfordert werden könne — eine gleiche Auslegung des Art. 244 folgern wollen. Allein es fällt, glaube ich, leicht in die Augen, daß diese Vergleichung nicht paßt, weil die thatsächlichen Voraussetzungen bei diesem und bei jenem Vergehen völlig verschieden sind. Bei der Schriftfälschung wird in der Alternative „um Andern zu schaden, oder um sich oder Anderen unerlaubten Vortheil zu verschaffen" ein oder das andere positive rechtswidrige Factum erfordert. Hier ist es also ganz der Natur der Sache entsprechend, daß, wenn auch nur Eine dieser Voraussetzungen erwiesen ist, die Fälschung ihr vollständiges strafbares Dasein erlangt hat. Ganz anders ist es dagegen bei der in Rede stehenden Alternative hinsichtlich der Landstreicherei. Dort wird das Dasein dieses Vergehens von dem Mangel negativer Voraussetzungen abhängig gemacht: „„ohne ordentlichen Erwerbszweig oder zureichende Mittel zum Unterhalt"" — und es ist darum einleuchtend, daß hier beide Voraussetzungen eintreten müssen, weil das Dasein der einen Voraussetzung noch immer durch den Mangel der andern ausgeglichen, resp. ersetzt werden könnte. Wenn endlich die Nichtigkeitsklägerin zur Colorirung ihrer Ansicht auch noch darauf Bezug genommen hat, daß bei der ihr entgegenstehenden Auslegung gerade die gefährlichste Kategorie der Landstreicher vom Gesetze gar nicht erreicht werden würde, diejenige nämlich, welche sich erst durch Diebstahl und immer wieder durch Diebstahl die zureichenden Mittel zum Unterhalte verschaffe — so scheint mir auch diese Besorgniß in der That unbegründet zu sein. Denn weder gelehrte Richter, noch Geschworne werden die durch Diebstahl erlangten Unterhaltsmittel als die im Gesetz erwähnten „„zureichenden Mittel zum Unterhalt"" gelten lassen, und es wird daher, so oft der Thatbestand der Landstreicherei durch eine Jury festzustellen ist, nur nothwendig sein, die in Betracht kommenden factischen Verhältnisse den Geschwornen so erschöpfend zur Beantwortung vorzulegen, daß etwas Wesentliches bei dem Verdicte zu desideriren nicht übrig bleiben kann."

Auf diese Ausführungen stützte der Generalstaatsanwalt seinen Antrag, die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen. Der Cassationshof eignete sich die von demselben

entwickelten Gründe an und verwarf unterm 13. Septbr. 1852 die Beschwerde.

III. Unerlaubte Befreiung von Gefangenen.*)

Unterm 12. Januar 1852 erließ der Cassationshof folgendes Erkenntniß:

In Untersuchungssachen gegen 1) Joseph Kumpf III., 56 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Hirschhorn, wegen Verletzung der Amts- und Dienstehre und Widersetzung, und 2) Johann Kumpf, 24 Jahre alt, Sohn des Ersteren, Soldat in der vierten Compagnie des dritten Großherzogl. Hessischen Infanterie-Regiments, Schiffer, geboren und wohnhaft zu Hirschhorn, wegen Widersetzung und unerlaubter Befreiung eines Gefangenen, wird — nach Ansicht des von dem Criminalsenate Großherzogl. Hofgerichts der Provinz Starkenburg am 11. December 1851 erlassenen Verweisungsurtheils, durch welches zum weiteren Verfahren vor die Assisen der Provinz Starkenburg verwiesen werden: 1) Joseph Kumpf III. unter der Beschuldigung: a) daß er im December 1850 den damaligen Großherzogl. Landrichter Melsheimer zu Hirschhorn in Beziehung auf dessen Dienstverrichtungen durch herabwürdigende Worte beleidigt, b) den mit Vollstreckung des ihnen ertheilten obrigkeitlichen Befehls, ihn in das Gefängniß zu bringen, begriffenen Gensd'armen gewaltsamen Widerstand entgegengesetzt nnd einen thätlichen Angriff auf ihre Person gemacht habe; 2) Johann Kumpf unter der Beschuldigung: daß er bei dem erwähnten Vorfall den in Vollstreckung des ihnen ertheilten obrigkeitlichen Befehls, den Joseph Kumpf in das Gefängniß zu bringen, begriffenen Gensd'armen gewaltsamen Widerstand entgegengesetzt, sich thätlich an ihrer Person vergriffen und auf gewaltthätige Weise, durch Uebermann-

---

*) Vergl. das Erkenntniß des Cassationshofes vom 30. October 1849, mitgetheilt S. 481—484 des Jahrg. 1851 des Archivs des Criminalrechts, das sich ebenfalls mit dem Art. 197 des Strafgesetzbuchs beschäftigt. Der Befreite war von dem Bürgermeister nur wegen einer beabsichtigten Polizeiübertretung verhaftet und gefangen gehalten worden. Das Urtheil sprach aus, das Gesetz unterscheide nicht zwischen den Gründen der Verhaftung, und es komme nicht darauf an, ob die Verhaftung wegen eines begangenen Vergehens geschehen sei.

ung der Bewachung, seinen gefangenen Vater, Joseph Kumpf, aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit habe;*) auf die gegen dieses dem Angeklagten Johann Kumpf am 16. Decbr., dem Angeklagten Joseph Kumpf aber am 19. Decbr. 1851 eröffnete Verweisungsurtheil von deren durch Decret vom 22. December 1851 bestellten Official-Vertheidiger, Großherzogl. Hofgerichts-Advokat Jeutz, unterm 24. desselben Monats und Jahres eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde; nach Einsicht der Acten, insbesondere der am 29. December v. J. übergebenen Beschwerdeausführung, in welcher darauf angetragen wurde: I. in formeller Hinsicht: 1) primär: die Einwendungsfrist bezüglich des Angeklagten Johann Kumpf von dem Tage der Bestellung des Vertheidigers an zu berechnen und hiernach dieselbe für gewahrt erkennen; 2) eventuell: bezüglich des Johann Kumpf das Verfahren von der Vernehmung, resp. der Bekanntmachung des Verweisungsurtheils an als nichtig zu cassiren und zu verordnen, daß diesem Angeklagten das Verweisungsurtheil in Gemäßheit des Art. 114 des Gesetzes vom 28. October 1848 nochmals bekannt zu machen sei; II. in materieller Hinsicht: — unter Bezugnahme auf Art. 261 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. October 1848 aus dem Grunde, weil das dem Johann Kumpf zur Last gelegte, im Art. 197 Nr. 1 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens der unerlaubten Befreiung eines Gefangenen hier nicht vorliege,**) somit der einzige Grund der Verweisung dieser

---

*) Am 23. Januar 1852 wurde Joseph K. in eine Correctionshausstrafe von 5, Johann K. in eine solche von 3 Monaten condemnirt.

**) Der Anwalt des Cassationsklägers hatte vorgetragen: Der Tit. XXII des Strafgesetzbuchs hat blos die Fälle im Auge, in welchen Jemand zur Verbüßung einer zuerkannten Strafe in's Gefängniß gebracht und darin detinirt wird. Der Art. 197 setzt also diese Detention und die gewaltsame Befreiung voraus; er ist daher nicht anwendbar auf einen Fall, wie hier, wo ein Verhafteter der Gewalt der Obrigkeit wieder entzogen wird, ehe er das Gefängniß beschritt und darin verwahrt wurde. Daß dem so sei, ergiebt sich aus dem ganzen Inhalt des Artikels und den einzelnen Fällen, welche darin aufgezählt sind.

Der Art. 197 lautet: „Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreit, soll bestraft werden: 1) mit Correctionshaus bis zu 3 oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren, wenn die Befreiung durch Uebermannung der Bewachung, Erbrechen des Gefängnisses, oder auf sonstige gewaltthätige Weise geschehen ist; 2) mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu einem Jahr, wenn die Befreiuung durch Einsteigen in das Gefängniß oder auf

Sache vor die Assisen wegfalle — die Competenz der Assisen zur Aburtheilung der hier in Rede stehenden Anklage für unbegründet zu erkennen und demgemäß auszusprechen, daß das angefochtene Verweisungsurtheil als richtig zu cassiren und das Weitere hiernach zu verfügen sei; — nach erstattetem Vortrag, sowie nach Vernehmung der Großherz. Staatsbehörde an diesem obersten Gerichtshofe, welche den Antrag stellte: die Nichtigkeitsbeschwerde des Johann Kumpf als verspätet, den Recurs des Joseph Kumpf aber als unbegründet zu verwerfen und die Recurrenten in die Kosten zu condemniren; in Erwägung: daß die Formalien der von Joseph Kumpf III. ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde gewahrt sind und daß, wenn auch von Seiten des Johann Kumpf die gesetzliche Einwendungsfrist nicht eingehalten worden, doch diese Unterlassung unter den hier vorliegenden Verhältnissen demselben nicht zum Nachtheil gereichen kann, indem er selbst zu der Zeit, wo jene Frist in Lauf trat, in Haft sich befand, der für ihn bestellte Vertheidiger aber von seiner Bestellung als solcher erst nach deren Ablauf Kenntniß erhalten hat, die fragliche

---

sonstige unerlaubte Weise, jedoch ohne Gewaltthätigkeit bewirkt worden ist." S. Feuerbach a. a. O. §. 178, Note 2 des Herausg., S. 337, 338.

Auch das Würtembergische Strafgesetzbuch drückt sich im Art. 180 dahin aus: „Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit befreit ꝛc." Vergl. Hepp's Commentar zu demselben, Band 2, Abth. I, S. 790 ꝛc. S. 807 äußert sich der Verf. dahin: „Object dieses Verbrechens ist ein Gefangener, und zwar kommt es theils nach der allgemeinen Fassung des Art. 180, theils nach den Verhandlungen der zweiten Kammer zu diesem und insbesondere dem folgenden Art. auf den Ort der Verhaftung und der Befreiung nicht an, so daß die Strafe immer begründet ist, es mochte der Befreite in seiner Wohnung verhaftet gewesen sein, oder sich in Untersuchungs- oder Strafgefängniß, gleichviel ob gerichtlichem, polizeilichem oder Ortsgefängnisse oder endlich auf dem Transport sich befunden haben." Der Verf. fügt hinzu: „Indeß wäre es wohl, namentlich um Mißverständnisse über den Art. 180 zu verhüten, zweckmäßiger gewesen, dem Artikel eine dem Bayerischen Strafgesetzbuch ähnliche Fassung zu geben, welche im Art. 328 dahin geht: „„Wer einen Gefangenen, welcher zur Strafe oder zur Sicherung seiner Freiheit beraubt ist, aus dem Straforte, Gefängniß oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit vorsätzlich befreiet.""

Das sächsische Strafgesetzbuch drückt sich auch deutlicher aus, indem es Art. 109 sagt: „Diejenigen, welche die in der Haft öffentlicher Behörden, sowie in den Strafanstalten befindlichen Gefangenen in Freiheit setzen ꝛc."

Ebenso lautet der Art. 632 des Badischen Gesetzbuches: „Wer einen Verhafteten oder einen Strafgefangenen befreit ꝛc." Thilo: Die Strafgesetzgebung im Großherzogthum Baden. Abth. 1, Karlsruhe 1845, S. 488.

Versäumniß also ganz ohne Schuld des Recurrenten eingetreten ist, daß somit auch in Ansehung dieses letzteren Recurses dessen formelle Zulässigkeit nicht beanstandet werden kann; in Erwägung jedoch: daß der anher verfolgten Nichtigkeitsbeschwerde in materieller Beziehung die erforderliche Begründung abgeht, da: a) das zum Gegenstand der Verfolgung gemachte Delict der unerlaubten Befreiung eines Gefangenen zu seinem Thatbestande keineswegs voraussetzt, daß die aus der Gefangenschaft befreite Person zur Zeit ihrer Befreiung in einem Gefängnisse detinirt gewesen, da vielmehr dazu nach Art. 197 des Strafgesetzbuchs mehr nicht erfordert wird, als die vorsätzliche Befreiung eines Gefangenen „aus der Gewalt der Obrigkeit" und eine solche auch schon alsdann vorliegt, wenn die eigenmächtig aufgehobene Gefangenschaft in einer bloßen Festhaltung durch obrigkeitlich bestellte Wächter bestanden hat*), die incriminirte Anschuldigung aber wirklich dahin geht, daß Joseph Kumpf III. in dieser Weise, zur Zeit seiner Befreiung aus der Gewalt der Obrigkeit, bewacht oder gefangen gewesen; da ebensowenig b) der Grund der obrigkeitlich angeordneten Festhaltung oder Bewachung einer Person ein wesentliches Stück des Thatbestandes des genannten Verbrechens ausmacht, und es daher in Absicht auf die Begriffsbestimmung des in Frage stehenden Reats nichts releviren kann, ob in concreto der Grund der obrigkeitlich angeordneten Abführung des Joseph Kumpf III. in das Gefängniß durch ihn bewachende Gensd'armen zur Genüge erhellt; da ferner auch c) die in dem angefochtenen Verweisungsurtheile enthaltene Bezeichnung der Gewalt, mittelst welcher Joseph Kumpf III. aus der obrigkeitlich über ihn verhängten Gefangenschaft befreit worden, der Vorschrift des Art. 86 des Gesetzes vom 28. October 1848 insofern entspricht, als die Worte: „auf gewaltthätige Weise, durch Uebermannung der Bewachung," die thatsächlichen Merkmale des zur Anklage gestellten Verbrechens, in einer nähere Zergliederung nicht bedürfenden Weise, genügend ausdrücken, die Frage aber, ob erhebliche Beweise für eine solche

---

*) Uebereinstimmend die frühere Praxis Gr. Hofgerichts in Darmstadt. S. den 25. Band der Neuen Folge dieser Annalen, S. 34—38: Unerlaubte Befreiung eines Gefangenen. S. noch Heuser: Entscheidungen des Criminalsenats des Oberappellationsgerichtes in Cassel, Bd. 4, S. 392—396: Versuchte Befreiung eines Gefangenen (eines blos Verhafteten). Das O.-A.-G. nahm Strafbarkeit an und dictirte 3 Monate Gefängniß.

Beschuldigung vorliegen, der Entscheidung des Hofes gänzlich entrückt ist; und da endlich d) die Connexität des dem Joseph Kumpf III. zur Last gelegten Reats mit dem gegen Johann Kumpf vorliegenden, nach Maßgabe des Art. 11 Nr. 2 lit. m. des mehrgedachten Gesetzes, mit Recht vor die Assisen verwiesenen Imputate, den Art. 78 und 79 dieses Gesetzes zu Folge, es rechtfertigt, daß derselbe zur Aburtheilung an das nämliche Gericht verwiesen worden, — hiermit für Recht erkannt: daß die von den Angeklagten Johann Kumpf und Joseph Kumpf III. gegen das Verweisungsurtheil des Criminal-Senats Großherz. Hofgerichts dahier vom 11. October vorigen Jahres erhobene Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet zu verwerfen, und ein jeder der beiden Angeklagten in die Hälfte der Kosten dieser Instanz, liquidirt auf die Summe von 25 fl. 32 kr., einschließlich der auf 14 fl. 32 kr. festgesetzten Gebühren des Officialvertheidigers, zu verurtheilen sei.

IV. Raub. Unterscheidung vom Diebstahl.

Pater Kappas zu Löhrbach wurde wegen der Anschuldigung, einen Raub begangen zu haben, von dem Criminalsenat des Hofgerichts in Darmstadt vor das Schwurgericht verwiesen. Sein Anwalt ergriff gegen dieses Verweisungserkenntniß das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch erst am dreizehnten Tage nach Eröffnung dieses Urtheils, und indem er um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einwendungsfrist bat, bemühte er sich, darzuthun, daß in der angeschuldigten Handlung nicht der Charakter des Raubes liege. Der Generalstaatsanwalt beantragte, das Rechtsmittel für formell zulässig zu erachten, es aber als materiell unbegründet zu verwerfen.

Unterm 3. Mai 1852 erkannte der Cassationshof dahin:

In Erwägung, daß, anlangend die von dem bevollmächtigten Substituten des Officialvertheidigers am 17. April d. J. nachgesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechtens gegen den mit dem 9. April eingetretenen Umlauf der zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungsurtheil vom 23. März d. J. gesetzlich gegebenen fünftägigen Frist, — das Assisengesetz vom 28. October 1848 zwar

Restitutionsgesuche nicht kennt, gleichwohl aber im vorliegenden Falle, der Versäumniß der Interpositionsfrist ungeachtet, die formelle Zulässigkeit des Rechtsmittels nicht beanstandet werden kann, weil — a) der Angeklagte während der Einwendungsfrist sich in Haft befand, und voraussetzen durfte, seine Rechtszuständigkeiten würden von dem ihm bestellten Officialvertheidiger gewahrt werden — b) der Letztere indessen die vorgegangene Versäumniß ebenfalls nicht auf eine ihm zurechenbare Weise verschuldet hat, indem eines Theils ihm nicht zum Vorwurfe gereicht, daß er nicht unmittelbar nach der ihm am 5. April notificirten Bestellung zum Vertheidiger des Angeklagten seine Anwaltsthätigkeit in der Sache hat eintreten lassen, andern Theils aber durch das beigebrachte ärztliche Zeugniß vom 17. April nachgewiesen worden ist, „daß er vom 7. desselben Monats an bettlägerig krank und durch diese Krankheit außer Stand gesetzt war, auf seine Berufsgeschäfte irgend eine Thätigkeit zu verwenden" —; aus dem Allen aber — c) sich ergiebt, daß sowohl der Angeklagte, wie sein Vertheidiger, an der vorliegenden Fristversäumniß ohne alle Schuld war; — 2) in Erwägung dagegen, daß das hierher verfolgte Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde — welches, unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Art. 261 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. October 1848, auf die Behauptung gegründet wird: daß die dem Angeklagten im Verweisungsurtheil zur Last gelegte That kein zur Competenz der Assisen gehörendes Verbrechen sei, indem diese That höchstens einen Diebstahl*), keineswegs aber einen Raub in sich begreife, — durch die in dem Cassationslibelle enthaltenen Ausführungen materiell nicht begründet erscheint, indem die dem Angeklagten zur Last gelegte That, wie solche in dem Verweisungsurtheil näher bezeichnet ist, nämlich: daß derselbe im Februar 1852 in der Absicht, einen Laib Brod, welcher dem Leonhard Eck von Trösel gehörte, rechtswidrig zu gewinnen, gegen dessen Person auf dem Weg zwischen Löhrbach und Trösel körperliche Gewalt dadurch verübt hat, daß er demselben den Sack, in welchem sich das Brod befand, gewaltsam aus den Händen riß**) — die gesetzlichen Merkmale

---

*) Nur ausgezeichnete Diebstähle gehören zur Competenz des Schwurgerichts.

**) Die bisherige Praxis der Mittelgerichte der Provinzen auf der rechten Seite des Rheins, der Hofgerichte, sah darin nur einen (gewaltsamen) Diebstahl. S. mein Handbuch der Criminalgesetzgebung, S. 149, 373, 374.

des Raubes im Sinne des Art. 344 des Strafgesetzbuchs*) allerdings an sich trägt, — wird hiermit zu Recht erkannt: daß die gegen das Verweisungsurtheil vom 23. März dieses Jahres ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde zwar formell für zulässig zu erachten, allein wegen mangelnder materieller Begründung zu verwerfen sei ꝛc.

V. Gewaltthätigkeit. Unerlaubte Selbsthülfe.

In Untersuchungssachen gegen Heinrich Dürn, 22 Jahre alt, zu Urberach wegen Gewaltthätigkeit wird auf die Namens des Angeklagten von dessen Officialanwalt gegen das Erkenntniß des Provinzialstrafgerichts der Provinz Starkenburg vom 23. Decbr. v. J., durch welches Ersterer wegen des obigen Vergehens in

---

Vergl. Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2. Auflage. Band 2, §. 415.

*) „Wer — körperliche Gewalt — verübt, macht sich des Raubes schuldig." Vergl. Hufnagel: Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg mit erläuternden Anmerkungen, vornehmlich aus der Praxis der Gerichte. Tüb. 1845, S. 303. Der Verfasser äußerte sich dahin: „Die Gewalt muß gegen die Person gerichtet sein; Gewalt an Sachen, welche einer Person entrissen worden, ehe diese ihr Eigenthum schützen kann, z. B. einem Betrunkenen, einem Schlafenden, einem durch einen Schlaftrunk Eingeschläferten, fällt nicht unter den Begriff des Raubes, sondern des Diebstahls," und deutet auf den Art. 323 Pos. 5 hin, dem zu Folge ein ausgezeichneter Diebstahl vorliegt, „wenn einer Person Gegenstände, welche sie bei sich führt (oder an sich trägt), zwar ohne räuberische Gewaltthat, aber durch Ueberraschung entwendet worden sind."

Das Badische Strafgesetzbuch definirt §. 410: „Wer den Diebstahl einer Sache dadurch bewerkstelligt hat, daß er den Inhaber derselben — durch angewendete thätliche Gewalt — zur Ueberlassung der Sache nöthigte, wird als Räuber bestraft." Thilo, a. a. O. S. 349, 350, wo der Verf. anmerkt: „Ueber die Beschaffenheit der zum Thatbestande des Raubes erforderten Gewaltthätigkeit ist hiernach besonders zu bemerken: 1) Die Gewalt muß gegen eine Person angewendet worden sein, um ihren Widerstand gegen die Besitzentziehung zu überwältigen oder unmöglich zu machen Eine blos an Sachen, wenn auch in diebischer Absicht, verübte Gewalt fällt nicht unter den Begriff des Raubes, sollte sie gleich auch der Person fühlbar geworden sein. Wer" — fügt der Verfasser hinzu — „einem Andern eine Sache gewaltsam wegnimmt, z. B. die Uhr aus der Tasche, den Hut vom Kopfe reißt, und damit entflieht, ist nicht als Räuber, sondern nur als Dieb zu bestrafen." Hiernach würde im vorliegenden Fall der Schuldige nur mit der Strafe der Entwendung belegt worden sein.

eine Correctionshausstrafe von drei Monaten und in die Kosten verurtheilt wird, — eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde, nach Einsicht der Acten, insbesondere der — eingereichten Rechtfertigungsschrift, in welcher darauf angetragen wurde: unter Vernichtung des angefochtenen Urtheils den Angeklagten von Strafe und Kosten freizusprechen, oder doch die ihn gesetzlich nur treffen könnende mildere Strafe auszusprechen, auf erstatteten Vortrag, sowie nach Vernehmung der Staatsbehörde, welche den Antrag stellte, die Nichtigkeitsbeschwerde — als grundlos zu verwerfen; in Erwägung der erste — Nichtigkeitsgrund*) darin seine Begründung finden soll, daß der Angeklagte, indem er sich das ihm von Wilhelm Spanner weggenommene Bett aus des Letzteren Wohnstube wieder geholt und für diesen Zweck durch Aufdrücken der Stubenthüre nur die dazu nöthig gewesene Gewalt angewendet, in seinem Rechte gehandelt habe, seiner Handlungsweise daher der Charakter der Widersetzlichkeit abgehe, sich als nicht gerechtfertigt darstellt, weil, nachdem Spanner das Bett in seine Wohnstube gebracht, und diese verschlossen hatte, der auf diese Weise seines Besitzes völlig entsetzte Angeklagte nur im Wege gerichtlicher Hülfe die Wiedererlangung des ihm Entzogenen zu erwirken hatte, nicht aber befugt war, sich dasselbe eigenmächtig und gewaltthätig wieder zu verschaffen, sein Eindringen in die Wohnstube Spanners daher allerdings ein widerrechtliches war**) — durch Urtheil zu Recht erkannt, daß die — verfolgte Nichtigkeitsbeschwerde — als grundlos zu verwerfen sei. V. R. W.

Darmstadt, den 14. Februar 1853.

Vergl. mit diesem Erkenntnisse die Urtheile in dem „Untersuchungsprozeß gegen Melchior Elsmann aus M—feld wegen

*) Die anderen Nichtigkeitsgründe sind ohne Interesse.

**) Der Art. 165 des Gesetzbuchs bestraft den, welcher „in eines Anderen Wohnung 2c. widerrechtlich eindringt.“ Vergl. Feuerbach a. a. O. §. 399, Note 4 des Herausgebers. Das Badische Gesetzbuch hätte keinen Zweifel aufkommen lassen. Denn es bedroht im §. 279 den mit Strafe, der „außer den Fällen, in welchen die Gesetze die Selbsthülfe erlauben, eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen.“ Thilo, a. a. O., S. 267.

begangenen Verbrechens der öffentlichen Gewalt (crimen vis publicae)." Der Angeschuldigte wurde „wegen des weniger für Raub, als für eine durch Gewaltthätigkeit qualificirte und mit höchst strafbarer Racheausübung verbundene unerlaubte Selbsthülfe erklärten Delicts zu einem Jahr Arbeitshaus ɪc." verurtheilt. S. Bischoff: Merkwürdige Criminalfälle, Band 2. Hann. 1835, S. 593—599.

C. Gesetzgebung.

I.

Der königlich sächsische Gesetzentwurf, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen betr.

Nebst
einigen vergleichenden Bemerkungen
vom Herausgeber.

Gleichzeitig und im Zusammenhange mit dem neuen Entwurfe eines Strafgesetzbuches für das K. Sachsen sind die Entwürfe zweier kleineren Einzelgesetze:

„die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betr."

und

„die Forst=, Feld=, Garten=, Wild= und Fischdiebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betr."

ausgearbeitet und der bereits zusammengetretenen ständischen Deputation vorgelegt worden.

Bei dem vielseitigen und zeitgemäßen Interesse des erstgedachten dieser Entwürfe glaube ich den Lesern der Annalen durch dessen Abdruck eine nicht unwillkommene Mittheilung zu machen.

Eine Vergleichung mit anderen deutschen Gesetzen gleicher Tendenz schien mir ganz besonders bei einer Verbrechensart nahe zu liegen, deren einzelne Objecte in vielen Fällen gerade verschiedenen Staaten zugleich angehören und deren Begehung in dem einen Staate die strafbaren Erfolge in einem ganz anderen Staate hervorrufen kann. Diese Vergleichung gab mir zu den beigefügten Bemerkungen Veranlassung, welche nichts weiter als Andeutungen, nichts weniger als eine Kritik sein sollen.

Der Herausgeber.

A.

Gesetzentwurf, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betr.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen rc. rc.

finden für nöthig über die Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen und einiger damit zusammenhängenden Vergehen ein besonderes Gesetz zu erlassen, und verordnen daher, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

A. Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen und denselben gleich zu achtende Handlungen.

Art. 1.

Jede vorsätzliche Beschädigung an Eisenbahnanlagen, deren Betriebs- oder Transportmitteln oder sonstigem Zubehör, sowie an den zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen wird, wenn auch dabei ein Nachtheil für den Betrieb der Anstalt oder Vorrichtung weder beabsichtigt, noch eingetreten ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Arbeitshaus bis zu sechs Jahren bestraft.

Art. 2.

Ist durch die Beschädigung der Betrieb der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt oder der Transport auf der ersteren behindert oder gefährdet worden, so findet Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren Statt.

Art. 3.

Hat in Folge einer solchen Beschädigung ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen

a) eine Körperverletzung erlitten

oder

b) das Leben verloren,

ohne daß dem Thäter dieser Erfolg zum Vorsatz anzurechnen ist, so kann die, nach Art. 2 verwirkte Strafe in dem Falle unter a) bis um die Hälfte, in dem Falle unter b) bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 4.

Ist einer der im Art. 3 gedachten Erfolge eingetreten und derselbe dem Thäter nach Art. 47 des Strafgesetzbuchs zum Vorsatz anzurechnen, so findet in dem, in Art. 3 unter a) gedachten Falle Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren, in dem daselbst unter b) gedachten Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe Statt.

Art. 5.

Ist bei einer Beschädigung der im Art. 1 gedachten Art die Absicht des Thäters bestimmt auf Verletzung eines oder mehrerer Menschen gerichtet gewesen und dieser Erfolg wirklich eingetreten, so tritt Zuchthausstrafe von fünf bis zu dreißig Jahren ein. Ist die Absicht des Thäters bestimmt auf Tödtung eines oder mehrerer Menschen gerichtet gewesen und dieser Erfolg eingetreten, so tritt die Strafe des Mordes ein.

Art. 6.

Der Beschädigung im Sinne der Artikel 1 bis mit 5 wird gleich geachtet:

1) bei Eisenbahnen:

a) das Hinstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, welche der Fahrt hinderlich sein können, auf das Fahrgleis oder in gefahrbringende Nähe desselben;

b) die Verrückung beweglicher Schienen oder anderer beweglicher Theile des Fahrgleises;

c) die Veranstaltung eines auf den Eisenbahnbetrieb bezüglichen falschen Alarms;

2) bei den Telegraphen:

a) jede mit dem Apparate, der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen, oder den sonstigen Signalmitteln

bei Telegraphen anderer Art vorgenommene Veränderung;
b) die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung bei electrischen Telegraphen;
c) die Fälschung gegebener telegraphischer Zeichen;
3) bei Beiden:
a) die Verhinderung des angestellten Personals an seinen Verrichtungen;
b) die Nöthigung oder betrügliche Veranlassung des gedachten Personals zu Amtsverrichtungen, welche dem ordnungsmäßigen Betriebe zuwider sind;
c) die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Anlage oder Vorrichtung.

Art. 7.

Sind Handlungen der in Art. 1 und 6 gedachten Art aus Unbedachtsamkeit vorgenommen worden, und ist daraus eine Gefahr oder ein Nachtheil der im Art. 2 gedachten Art hervorgegangen, so ist der Thäter mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen. In Fällen, wo die zu erkennende Gefängnißstrafe nicht über sechs Wochen ansteigt, kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu einhundert und funfzig Thalern erkannt werden. Ist aber durch solche unbedachtsame Handlungen ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen beschädigt worden oder um das Leben gekommen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren oder Arbeitshausstrafe bis zu sechs Jahren ein.

Art. 8.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die bei den Eisenbahnen und Telegraphen angestellten Personen, wohin auch die Directoren von Privatbahnen zu rechnen sind, ebenfalls, und zwar auch dann Anwendung, wenn dieselben, sei es aus Vorsatz oder aus Unbedachtsamkeit, ihrer Amtspflicht zuwider etwas gethan oder unterlassen haben, woraus eine Beschädigung der im Art. 1 erwähnten Art, oder Gefahr oder Nachtheil der in Art. 2 bis mit 5 gedachten Art hervorgegangen ist, vorbehältlich der, in der Dienstinstruction oder sonst, besonders angedrohten Nachtheile.

B. Sonstige Vergehen in Beziehung auf Eisenbahn- und Telegraphenanstalten.

Art. 9.

Wer auf der Eisenbahn oder der Bahnhofsanlage, oder in

der unmittelbaren Nähe der Telegraphenvorrichtung, den von Seiten der durch Dienstkleidung oder sonstige Dienstzeichen kenntlichen Angestellten bei der Eisenbahn oder der telegraphischen Anstalt an ihn ergehenden, auf diese Gegenstände bezüglichen Weisungen nicht sofortige Folge leistet, oder denselben zuwider handelt, hat Geldstrafe bis zu dreihundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten verwirkt.

Art. 10.

Auch ohne eine vorausgegangene Weisung wird mit Geldbuße bestraft:

1) Wer ohne besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde oder der hierzu befugten Beamten die Eisenbahn oder Bahnhofsanlage an anderen, als den dem Publikum gestatteten Stellen, oder zu anderen, als den gestatteten Zeiten, zu Fuß, zu Pferd oder zu Wagen betritt, oder Vieh dahin treibt, bis zehn Thaler.
2) Wer die an den Eisenbahnen angebrachten Einzäunungen, Gräben oder Barrieren übersteigt, oder den Verschluß der Barrieren eigenmächtig öffnet, bis zehn Thaler.
3) Wer zu der Zeit, wo die Uebergangsbarrieren geschlossen sind, mit Pferden oder Vieh sich der Eisenbahn über die durch Merkpfähle angedeutete Grenzlinie hinaus nähert, bis zehn Thaler.
4) Wer in der Nähe der Eisenbahn weidendes Vieh oder daselbst haltendes bespanntes Fuhrwerk ohne Aufsicht läßt, bis zehn Thaler.
5) Wer in der Nähe einer Eisenbahn den Schall der Dampfpfeife oder das beim Eisenbahnbetrieb übliche Hornsignal nachahmt, bis zwanzig Thaler.
6) Wer nach einem vorüberfahrenden Dampfwagenzuge wirft, bis funfzig Thaler.
7) Wer an den zur Eisenbahn gehörigen Betriebs- oder Transportmitteln, an den zur Stellung der Schienen dienenden Vorrichtungen, an den Signal-Stangen und Zeichen, oder an dem sonstigen Zubehör der Eisenbahnen oder der Telegraphenanstalten eigenmächtige Handlungen vornimmt, die nicht unter die Bestimmungen in Art. 1 bis mit 6 fallen, bis funfzig Thaler.
8) Wer unbefugter Weise, nachdem der Bahnzug in Bewegung gesetzt worden, und während er sich noch in

Bewegung befindet, denselben besteigt oder verläßt, bis fünf Thaler.

9) Wer eigenmächtig eine geheizte Locomotive oder den dazu gehörigen Tender besteigt, von fünf bis hundert Thaler.

10) Wer eigenmächtig mit dem Telegraphen ein Zeichen giebt, von fünf bis hundert Thaler.

11) Wer leicht entzündliche oder feuerfangende Gegenstände zum Transport auf der Eisenbahn aufgiebt, ohne solches bei der Aufgabe zu declariren, von fünf bis hundert Thaler.

12) Wer ohne besondere Ermächtigung auf der Eisenbahn geladene Gewehre mit sich führt, von fünf bis hundert Thaler.

Art. 11.

Die eigenmächtige In-Gang-Setzung einer Locomotive zieht Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu einem Jahre nach sich.

Art. 12.

Ist durch die in Art. 9 bis mit 11 erwähnten Handlungen eine Beschädigung der in Art. 1 gedachten Art verursacht worden, so kommen, wenn dieser Erfolg dem Thäter als ein vorsätzlicher anzurechnen ist, die in Art. 1 bis mit 5 ersichtlichen, sonst aber die im Art. 7 getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

C. Ergänzende Bestimmungen.

Art. 13.

Ist durch irgend eine andere, in diesem Gesetz nicht aufgeführte, auf Eisenbahnen oder Telegraphen bezügliche Handlung oder Unterlassung ein Mensch oder eine Mehrzahl von Menschen verletzt oder getödtet worden, so wird solche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Körperverletzung oder Tödtung bestraft.

Eines Antrags auf Bestrafung bedarf es wegen Körperverletzungen, welche aus einer, der in diesem Gesetze besonders erwähnten Handlungen hervorgegangen sind, nicht. Wegen Körperverletzungen, welche in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind, gelten auch hinsichtlich des Antrags die in dem letzteren getroffenen Bestimmungen.

Auch sind Eisenbahnzüge zu denjenigen Gegenständen zu rechnen, deren In-Brand-Steckung nach Art. 212 des Strafgesetzbuchs das Verbrechen der Brandstiftung begründet.

Art. 14.

Die in Art. 9, 10 und 11 dieses Gesetzes erwähnten Vergehungen, welche keine der im Art. 12 gedachten Folgen nach sich gezogen haben, verjähren binnen einer einjährigen, von der Verübung der That an zu berechnenden Frist.

Die übrigen in diesem Gesetze erwähnten Verbrechen sind hinsichtlich der Verjährung nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

Art. 15.

Auch im Uebrigen leiden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, über Versuch, über Theilnahme, Anstiftung und Begünstigung, über das Zusammentreffen der Verbrechen, über Verwandlung erkannter Geldstrafen in Gefängniß, und der Gefängnißstrafen in Handarbeit oder körperliche Züchtigung, und sonst auf die in diesem Gesetze erwähnten Handlungen Anwendung.

Die unterlassene Verhinderung vorsätzlicher Handlungen der in diesem Gesetze Art. 1 bis mit 6 und Art. 8 gedachten Art ist nach dem zweiten Absatze des Art. 66 des Strafgesetzbuchs zu bestrafen.

Hinsichtlich des Rückfalls sind die sämmtlichen in diesem Gesetze aufgeführten strafbaren Handlungen, insofern sie nicht aus bloßer Unbedachtsamkeit hervorgegangen (vergl. Art. 79 des Strafgesetzbuchs, letzter Satz), unter einander für gleichartig zu achten. In Betreff der Gleichartigkeit derselben mit anderen Verbrechen gelten die allgemeinen Bestimmungen im Art. 79 des Strafgesetzbuchs.

Art. 16.

Das Verfahren wegen der im Art. 9, 10 und 11 erwähnten Vergehungen, welche keine der im Art. 12 gedachten Folgen nach sich gezogen haben, richtet sich nach den in der Strafproceßordnung für das Verfahren bei dem Einzelrichter getroffenen Bestimmungen. Den mittels Verordnung zu bezeichnenden Beamten der Eisenbahnen und Telegraphenanstalten steht jedoch das Recht zu, wenn sie bei Vergehungen, welche nach Art. 9 oder 10 zu bestrafen sind, eine Geldstrafe bis zu und mit dem Betrage von zehn Thalern für ausreichend erachten, diese Strafe selbst auszusprechen und, wenn der Angeschuldigte zu deren Bezahlung

bereit ist, solche ohne Weiteres von ihm zu erheben, entgegengesetzten Falls aber ihm eine Frist bis zu vier Wochen zur Bezahlung derselben zu setzen. Erfolgt die Bezahlung binnen der gesetzlichen Frist nicht, so findet bei dem sodann eintretenden gerichtlichen Verfahren Art. ... der Strafproceßordnung keine Anwendung und ist der Richter an die von dem Verwaltungsbeamten ausgesprochene Strafe nicht gebunden. Bestrafungen, welche lediglich von den Verwaltungsbehörden verhängt worden sind, sind bei Beantwortung der Frage, ob Rückfall vorliege, nicht mit in Betracht zu ziehen.

Die übrigen in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechen sind zu den vor das Bezirksgericht gehörigen zu rechnen und nach den über diese gegebenen Vorschriften zu behandeln.

B.

Bemerkungen.

Die Erlassung eines besonderen Gesetzes über die hier in Rede stehenden Verbrechen und Vergehen — worauf, so viel es sich um die Beschädigung von Eisenbahnen handelt, bereits unterm 15. Novbr. 1847 ein Antrag von dem Oberappellationsgerichte an das Justizministerium gerichtet worden war*) — ist in den „Motiven" durch den Hinweis auf die neben der hohen Gemeingefährlichkeit dieser Verbrechen in Betracht kommenden eigenthümlichen Rücksichten auf den Erfolg und die große Mannichfaltigkeit der hierher gehörigen Handlungen, welche ein für ein allgemeines Strafgesetzbuch sich nicht eignendes Detail nothwendig machen, jedenfalls hinlänglich motivirt. Im Zusammenhange hiermit steht aber auch die dadurch gebotene weitere Füglichkeit, mit den desfalls nöthig werdenden criminalrechtlichen Bestimmungen gleichzeitig eine Reihe mehr polizeirechtlicher Strafvorschriften zu verbinden, wie dies in sehr zweckmäßiger Weise in vorliegendem Entwurfe geschehen ist. Haben daher auch andere Staaten, wie z. B. Preußen und die zu einem gemeinschaftlichen Strafgesetzbuche vereinigten Thüringischen Staaten, bei der von ihnen vorgenommenen Codification die desfallsigen Strafbestimmungen gleich in letztere aufgenommen — wie denn

---

*) Held und Siebdrat, C.-G.-B. für das K. Sachsen, S. 261.

in Preußen die frühere Verordnung vom 30. Novbr. 1840 durch Art. II. des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851, in Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Novbr. 1846 und des Patentes Nr. CCXCV. in Art. 2 des Weimarischen Gesetzes vom 20. März 1850 und des Gothaischen Gesetzes vom 21. Juni 1850 wenigstens in der Hauptsache aufgehoben sind*) — so liegt doch jedenfalls in den bemerkten Motiven ein hinreichender Grund zur Einschlagung des Weges besonderer Gesetzgebung.

Irren wir nicht, so würde man sogar noch einen tiefer liegenden innern Grund hierzu in der Eigenthümlichkeit finden können, welche die Beschaffenheit der hier in Rede stehenden Handlungen, wenigstens der schwereren, eigentlich verbrecherischen, an sich trägt. Es ist dies nämlich das Ineinandergreifen der Gesichtspunkte der Gemeingefährlichkeit und der Beschädigung. Schon nach dem jetzt in Sachsen geltenden Rechte wurde, je nach Beschaffenheit der Absicht, der eine oder der andere als für die Bestrafung solcher Vergehen maßgebend angesehen**) und hiernach ebensowohl Art. 180 als Art. 289 des Criminalgesetzbuchs hierauf angewendet. Unverkennbar liegt in dieser Berührung, selbst Coincidenz beider Gesichtspunkte aber auch eine der Hauptschwierigkeiten der legislativen Behandlung dieser Verbrechenskategorie.

Auch der vorliegende Entwurf hat an diese beiden Gesichtspunkte insofern gleich von vorn herein angeknüpft, als er in Art. 1 von dem in Art. 340 des neuen Entwurfes eines Strafgesetzbuchs aufgestellten Begriffe der Beschädigung von zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerken ausgeht, in den nächstfolgenden Artikeln aber an die Hervorbringung einer nach Analogie von Art. 219 und 220 desselben Entwurfs zu beurtheilenden Gemeingefahr eine höhere Strafstufe anreiht.

In der Begriffsbestimmung ist hier der Art. 1 des vor-

---

*) Nur die Vorschriften über die Verpflichtung zur Dienstentsetzung von, nach jenen Gesetzen strafbaren Eisenbahnofficianten sind aufrecht erhalten. — Im Herzogthum Anhalt-Dessau und Köthen hat man dagegen die bezüglichen früheren Gesetze im Publications-Patent vom 28. Mai 1850 in Geltung erhalten und daher auch die einschlagenden Stellen der Art. 169 und 171 des Weimar-Gothaischen St.-G.-B. weggelassen.

**) Vergl. Held und Siebdrat a. a. O. — Weiß, Commentar, zu Art. 180.

liegenden Gesetz-Entwurfs gegen Art. 339 und 340 des Str.-G.-Entwurfs darin anders gefaßt, daß er überhaupt blos von vorsätzlicher Beschädigung 2c. spricht, während Art. 339 von Beschädigung aus Bosheit oder Muthwillen spricht und Art. 340 nach diesen beiden Motiven die Strafnorm verschieden feststellt. Diese Zusammenfassung wird in den Motiven damit begründet, daß die Voraussetzung von Muthwillen und Bosheit in der Handlung selbst liege. Es steht auch die erwähnte Fassung mit den andern Gesetzgebungen über diesen Gegenstand in vollständigem Einklange und bei dem bedeutenden, für die Strafausmessung gebotenen Raum wird es dem Richter gewiß leicht möglich werden, je nach der verschiedenen Quelle der vorsätzlichen Handlung — je nachdem sie aus Rachsucht, Eigennutz oder sonst aus unedler Leidenschaft, oder nur aus jener, zwischen der Bosheit und der Fahrlässigkeit mitten inne stehenden Willensstimmung hervorgegangen ist, welche die neuern Gesetze Muthwillen, die Römischen Juristen Lascivia nennen (und welche die P. G. O. in Art. 146 durch die Worte „ungefährlich aus Geilheit" allerdings der culpa zunächst stellt) — eine Strafabstufung eintreten zu lassen. Indessen könnte in Frage kommen, ob nicht eine ausdrückliche Hinweisung des Gesetzes hierauf für den Richter zweckmäßig wäre, um so mehr, als gerade Seiten der Theorie diese Frage neuerlich vielfach und in verschiedenem Sinne behandelt, und in specieller Beziehung auf die vorliegende Verbrechenskategorie von dem Hauptschriftsteller darüber gerade in entgegengesetzter Weise beantwortet worden ist*). Hiernach ließe sich, wenigstens analog der Unterscheidung in Artikel 340 (wornach die dort bedrohte Beschädigung von zum öffentlichen Gebrauch dienenden Bauwerken 2c., wenn sie aus Muthwillen geschah, Schärfung, wenn aus Bosheit, Schärfung und Erhöhung der Strafe des Art. 339 nach sich zieht), vielleicht eine Zusatzbestimmung des Inhalts in Vorschlag bringen: „Bei Abmessung der Strafe hat der Richter nächst den allgemeinen Vorschriften des Art. 62 des Str.-G.-B. insbesondere zu berücksichtigen, ob die Beschädigung aus Bosheit oder nur aus Muthwillen verübt ward."

---

*) K. O. Müller in seiner Schrift über die Verbrechen gegen die materielle Integrität der Eisenbahnen (Leipzig, 1846) S. 123 ff. erklärt die muthwilligen Beschädigungen an Eisenbahnen 2c. für zu den culposen gehörig.

Die weitere Entwickelung des Verbrechensbegriffs ist in den nächstfolgenden Artikeln mit großer logischer Schärfe dergestalt gegeben, daß, nachdem die Basis desselben in Art. 1 ohne Rücksicht auf Erfolg oder Absicht aufgestellt war, Art. 2 die (möglichen oder thatsächlichen) Wirkungen der verbrecherischen Handlung im Allgemeinen, Art. 3—5 aber die Leben oder Gesundheit betreffenden Erfolge derselben, letztere wiederum je nach dem Maßstabe der Imputation, in's Auge faßt, und Art. 6 endlich den objectiven Bereich der Handlung noch über den Begriff der eigentlichen Beschädigung hinaus erweitert und genauer feststellt.

Vergleicht man den sonach in Art. 1 gewählten Ausgangspunkt mit den entsprechenden Dispositionen anderer Gesetzgebungen, so tritt allerdings eine Erweiterung des Verbrechensbegriffs in dem Entwurfe vor Augen. Sämmtliche, dem Referenten gegenwärtig vorliegende Gesetzgebungen, nämlich:

Preußisches Str.-G.-B., §. 294,
Hannoverisches Gesetz vom 8. Aug. 1846,
Würtembergisches Gesetz vom 2. Octbr. 1845,
Badisches Str.-G.-B., §. 566 ff.,
Weimar-Gothaisches Str.-G.-B., Art. 169,
Mecklenburg-Schwerinische Verordnung vom 31. Dec. 1845,

bezeichnen als unterste Stufe der hier in Rede stehenden verbrecherischen Handlungen in Bezug auf Eisenbahnen*) die, wo eine solche Beschädigung oder derselben gleich zu achtende Handlung vorgenommen wird, durch welche der Transport (so Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Weimar und Gotha) oder Leben oder Gesundheit von Menschen (so Würtemberg und Baden) oder Menschen oder Sachen (so Hannover) in Gefahr gebracht werden. In Art. 1 des Sächsischen Entwurfs ist aber die vorsätzliche Beschädigung schon dann mit Strafe (bis zu 6 Jahren Arbeitshaus) bedroht, wenn auch dabei ein Nachtheil für den Betrieb der Anstalt weder beabsichtigt noch eingetreten ist, und im Art. 2 mit höherer Strafe (bis 12 Jahr Zuchthaus), wenn Betrieb oder Transport dadurch behindert oder gefährdet worden ist. Es kann nun allerdings nicht zweifelhaft sein, daß auch ohne diese Rücksicht auf Gemeingefahr die vorsätzliche Be-

*) Die Erörterung der Vorschriften des Entwurfes in Bezug auf Telegraphen wird, theils aus äußeren, theils aus inneren Gründen, weiter unten besonders erfolgen.

schädigung fremden Eigenthums criminalrechtlich, und die derselben nach Art. 6 gleich zu achtenden Handlungen theils gleichfalls criminalrechtlich, theils polizeilich strafbar seien, und schwerlich haben auch die vorgedachten Gesetzgebungen durch die von ihnen hier gewählte Fassung derartige Handlungen für straflos erklären wollen. Wohl aber könnte man darüber in Zweifel sein, ob nicht für Fälle der in Art. 1 gedachten Art schon — wie auch wohl die erwähnten andern Gesetzgebungen angenommen haben — die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen ausreichend seien, da hier die Beschädigung keinen andern, strafbarern Charakter an sich trägt, als den, welcher überhaupt bei der Beschädigung öffentlicher Bauwerke (Art. 340 des Entwurfs des Sächsischen Str.-G.-B.) vorkommt.

Der hier aufgeworfene Zweifel würde nur formeller Art sein, wenn die Strafbestimmung des Art. 1 des Entwurfs mit der des Art. 340 des Strafgesetzentwurfs identisch wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Allerdings stimmen beide im Maximum — 6 Jahr Arbeitshaus — überein; allein sie unterscheiden sich dadurch, daß erstens Art. 340 die Schärfung, resp. Erhöhung der in Art. 339 angedrohten Gefängniß- und bis vierjährigen Arbeitshausstrafe um die Hälfte nicht präceptiv, sondern nur facultativ bestimmt, sodann, daß er das Herabgehen auf Geldstrafe in den geringsten Verbrechensgraden, welches Art. 339 zuläßt, nicht ausschließt. Art. 1 des vorliegenden Entwurfs hingegen ist präceptiv gefaßt und läßt keine Geldstrafe zu (die letztere kommt blos nach Art. 7 bei unbedachtsamen Handlungen dieser Art in den untersten Graden zur Anwendung). Ist nun auch jene strengere Fassung bei der besondern in Rede stehenden Vergehenskategorie wohl zu rechtfertigen, so möchte doch in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht wenigstens in letzterer Beziehung — rücksichtlich der Geldstrafe — ein Herabgehen auf dieselbe und damit eine Gleichstellung dieser Vorschrift mit den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des Art. 340 rathsam wäre. Dies nicht sowohl, insofern wirkliche Beschädigungen, sondern insofern auch alle, denselben in Art. 6 gleich gestellten Handlungen mindestens unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen. Daß aber unter den letzteren manche sich befinden, welche, von beabsichtigten oder eingetretenen Nachtheilen abgesehen (Art. 1), von sehr geringer Strafbarkeit sind, wird weiter unten zu zeigen versucht werden.

Daß unter den verschiedenen Bestimmungen des Objects der Gefährdung, wie sie nach dem Obbemerkten in den andern Gesetzgebungen vorkommen, Art. 2 des Entwurfs die umfassendste (Betrieb der Eisenbahn und Transport auf derselben) gewählt hat, ist gewiß sehr zu billigen, da die engeren Begränzungen, welche in einigen Gesetzen sich finden, an dem Mangel leiden, die Anwendung des Gesetzes zu erschweren und in einzelnen Fällen vielleicht sogar, Angesichts einer offenbar großen Verschuldung, nur zu geringer, wo nicht gar keiner, Strafe zu führen. Das Strafmaß des Art. 2 aber giebt zu einer weiteren Bemerkung Veranlassung. Es ist auf Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 12 Jahren normirt. Von den andern Gesetzgebungen droht

Preußisches Str.-G.-B. §. 294: Zuchthaus bis zu 10 Jahren,
Mecklenburg-Schwerinische Verordnung §. 1: Zuchthaus von 1—10 Jahren,
Weimar-Gothaisches C.-G.-B. Art. 169: Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu 10 Jahren;

so daß von diesen drei Gesetzgebungen, welche gleichfalls die Gefährdung auf den Transport ausdehnen, der Sächsische Entwurf den Vorzug des weitesten Strafmaßes — im Mindest- und im Höchstbetrag — hat. Milder sind aber die genannten sowohl, als die andern Gesetzgebungen, indem sie höchstens eine zehnjährige Zuchthausstrafe im Maximum bestimmen, das Hannöversche Gesetz nur bis zu 6 Jahr Zuchthaus geht*), das Würtembergische aber überhaupt nur Arbeitshausstrafe androht, die nach Art. 15 des Würtemberg. Str.-G.-Buchs nur bis zu 6 Jahren erkannt werden kann. Milder ist ferner das Würtembergische Gesetz auch in Betreff des Minimums, indem es in leichteren Fällen, „wenn der Thäter nicht die Absicht gehabt hat, durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen", Kreisgefängniß bis zu 6 Jahren androht (Art. 1 des Würtemberg. Gesetzes vom 2. Octbr. 1845). Das Letztere würde in das gleich näher zu betrachtende Gebiet der Abstufungen der Verschuldung gehören; das Erstbemerkte aber ließe wenigstens die Frage motivirt erscheinen, ob nicht das

---

*) Eine Singularität des letzteren ist die, daß es auch einen Erfolg durch Zerstörung oder Beschädigung von Sachen als besondern Strafausmessungsgrund statuirt und hiernach (Art. 4) die Strafe als Arbeitshaus-, Zuchthaus-, im Maximum Kettenstrafe bis 15 Jahr bestimmt.

Maximum der Strafe des Art. 2 des Sächsischen Entwurfs um zwei Jahre niedriger und damit conform der Mehrzahl der übrigen Gesetzgebungen (auch Badisches Str.-G.-B. §. 566 hat dieselbe Strafgränze) gestellt werden könnte.

Von den Vorschriften der Art. 3—5 gilt ganz besonders das, was wir oben über die logische Schärfe des Entwurfes rühmend bemerkten. Es sind hier die Fälle

a) der culpa dolo determinata,
b) des dolus indirectus,
c) des dolus directus

und zwar in je besonderer Beziehung auf

aa) Körperverletzung,
bb) Tödtung

unterschieden. Keines der zur Vergleichung vorliegenden andern Gesetze unterscheidet mit gleicher legislativer Umsicht. Die meisten derselben

Preußisches Str.-G.-B. §. 294,
Badisches Str.-G.-B. §. 567, 568,
Mecklenburgische angez. Verordnung §. 1,
Weimar-Gothaisches C.-G.B. Art. 169,

sprechen blos von den Fällen erfolgter (schwerer) Körperverletzung oder Tödtung, letztgenanntes sogar ohne besondere Strafunterscheidung zwischen beiden Erfolgen. Aehnlich, nur mit specieller Hervorhebung des Falles der beabsichtigten Tödtung und näheren Abstufung der Grade der Körperverletzung, das Hannöverische angez. Gesetz, Art. 2 und 3. Nur das Würtembergische Gesetz behandelt die einzelnen Fälle in ähnlicher Weise getrennt, wie der Sächsische Entwurf, ohne jedoch die Fälle des dolus indirectus so scharf, wie diese, zu markiren.

Die Strafbestimmungen der verschiedenen Gesetze stellen sich hiernach folgendermaßen im Verhältniß zu denen des Entwurfes dar:

a) culpa dolo determinata,

aa) erfolgte Körperverletzung:

Sächsischer Entwurf — Maximum 18 J. Zuchthaus.

Preußen (bei schwerer Körperverletzung) — 10 bis 20 J. Zuchthaus.

Hannover (in vier Gradationen) — 2 J. Arbeitshaus- bis 20 J. Kettenstrafe.

Würtemberg (in verschiedenen Abstufungen) — 6 M. Kreisgefängniß bis Arbeitshaus (Maximum 6 J.)
Baden (bei schwerer Körperverletzung) — Zuchthaus (Min. 3 J., Max. 20 J.).
Weimar-Gotha — Max: lebenslängliches Zuchthaus.
Mecklenburg — 4 bis 20 J. Zuchthaus.

bb) erfolgter Tod:
Sächsischer Entwurf — Maximum 24 J. Zuchthaus.
Preußen — Todesstrafe.
Hannover — Kettenstrafe nicht unter 10 J.
Würtemberg — 2 J. Kreisgefängniß bis 20 J. Zuchthaus.
Baden — Zuchthaus nicht unter 8 J. (Max. 20 J.)
Weimar-Gotha — (wie bei aa).
Mecklenburg — 10 J. bis lebenslängliches Zuchthaus.

b) dolus indirectus,

aa) erfolgte Körperverletzung:
Sächsischer Entwurf — Maximum 20 J. Zuchthaus.
Preußen — (wie a, aa).
Hannover — (wie a, aa).
Würtemberg (unter Berücksichtigung der Bestimmung des Art. 57 des St.-G.-B.) — Arbeitshaus oder Zuchthaus.
Baden — (wie a, aa).
Weimar-Gotha — (wie a, aa).
Mecklenburg — (wie a, aa).

bb) erfolgter Tod:
Sächsischer Entwurf — Maximum lebenslängliches Zuchthaus.
Preußen — (wie a, bb).
Hannover (mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Art. 43 des C.-G.-B. für Hannover) — Todesstrafe.
Würtemberg — Zuchthaus nicht unter 8 J.
Baden — Todesstrafe.
Weimar-Gotha — (wie a, aa).
Mecklenburg — (wie a, bb).

c) dolus directus,

aa) erfolgte Körperverletzung:
Sächsischer Entwurf — 5 bis 30 J. Zuchthaus.

Preußen — (wie a, aa).
Hannover — (wie a, aa).
Würtemberg — Arbeitshaus oder Zuchthaus bis 8 J.
Baden — (wie a, aa).
Weimar-Gotha — (wie a, aa).
Mecklenburg — (wie a, aa).

bb) erfolgter Tod:
Sächsischer Entwurf — Todesstrafe.
Preußen — (wie a, bb).
Hannover — Todesstrafe.
Würtemberg — Todesstrafe.
Weimar Gotha — (wie a, aa — oder Strafe des Mordes?)
Mecklenburg — Strafe des Mordes.

Diese vergleichende Uebersicht ergiebt, nächst mancher nicht unbeträchtlichen Abweichung der einzelnen Gesetzgebungen, für den Sächsischen Entwurf nicht blos die Bestätigung der schon hergehobenen Vorzüge umsichtigster Behandlung und Unterscheidung der hierher gehörigen Falle, sondern auch das fernere Verdienst sehr angemessener und verhältnißmäßig weiter Strafausmessung.

Wenden wir uns weiter zu der in Art. 6 gegebenen Aufzählung derjenigen Handlungen, welche den Beschädigungen der Eisenbahnen gleich geachtet werden sollen, so ist auch hierin insofern der Fassung des Sächsischen Entwurfs ein Vorzug vor den übrigen Gesetzgebungen zuzugestehen, als sie diese, anderwärts gleich neben der Beschädigung in die allgemeine Begriffsbestimmung des Verbrechens aufgenommenen, Handlungen am genauesten bezeichnet. Das Hannöverische und das Badische Gesetz gehen gar nicht auf eine solche nähere Angabe ein, sondern begnügen sich, von „Bereitung von Hindernissen für den Bahnbetrieb", „Vornahme von Gefahr bereitenden Handlungen" zu sprechen; das Preußische, Mecklenburgische und Weimar-Gothaische Gesetz führen die im Sächsischen Entwurf, Art. 6 unter 1 a und b aufgeführten Modalitäten (s. oben S. 68), jedoch nur beispielsweise, auf, und nur das Würtembergische Gesetz geht, obwohl auch nur in beispielsweiser Aufführung, darin weiter, daß es außer jenen auch noch die Falle 1, c und 3, a und nächstdem sogar noch den, vom Sächsischen Entwurf weit milder behandelten Fall der Nachahmung von Signalen (Art. 10) hier

namhaft macht. Die Fälle unter 3 b und c (oben S. 69) sind sonach dem Sächsischen Entwurf eigenthümlich und es ist auch in diesem Punkte die Umsicht desselben um so mehr anzuerkennen, als selbst den bekannten Bedenken, welche jeder Specialisirung in einem Gesetzbuche entgegenstehen, durch die ergänzenden Vorschriften der Art. 10 und 13 des Entwurfes hinreichend begegnet ist.

Hiermit ist zunächst der Kreis der vorsätzlichen Handlungen dieser Verbrechenskategorie geschlossen und es handelt sich weiter um die fahrlässigen, oder, wie die Terminologie des Sächsischen Entwurfes lautet, der aus Unbedachtsamkeit verübten Handlungen dieser Art. Hier ist als unterste Stufe der verbrecherischen Qualification die des Art. 2 — Hervorbringung von Gefahr oder Nachtheil — angenommen und der Erfolg einer Körperverletzung oder Tödtung als höherer Grad aufgestellt worden. In gleicher Weise unterscheiden auch die anderen Gesetzgebungen, mit alleiniger Ausnahme der Badischen, welche überhaupt blos in den Fällen einer eingetretenen Körperverletzung oder Tödtung nach Art. 569 eine Strafe der Fahrlässigkeit droht. Die einzelnen Strafpräcepte sind hiernach folgende:

a) Fahrlässigkeit mit dem Erfolge der Tödtung.
   - Sächsischer Entwurf — Gefängniß bis 2 J., Arbeitshaus bis 6 J.
   - Preußen — Gefängniß von 2 Mon. bis 3 J.
   - Hannover*) — Arbeitshaus oder Zuchthaus.
   - Würtemberg — Gefängniß nicht unter 6 Mon.
   - Baden — Arbeitshaus.
   - Weimar-Gotha — Gefängniß nicht unter 2 J.
   - Mecklenburg — 1 bis 4 J. Zuchthaus.

b) Fahrlässigkeit mit Erfolg der Körperverletzung.
   - Sächsischer Entwurf — (wie bei a)
   - Preußen — Gefängniß bis zu 1 J.
   - Hannover — Gefängniß, Arbeitshaus oder Zuchthaus.
   - Würtemberg — Gefängniß von 4 W. bis 1 J.
   - Baden — Gefängniß nicht unter 4 W.

*) Das Hannöverische Gesetz stuft sowohl nach geringerer und gröberer Fahrlässigkeit, als auch nach beträchtlichem oder minder beträchtlichem Schaden ab.

Weimar-Gotha (bei erheblicher Verletzung) — Gefängniß nicht unter 2 J.
Mecklenburg (desgl.) — 1 bis 4 J. Zuchthaus.

c) Fahrlässigkeit ohne die Erfolge unter a und b.
Sächsischer Entwurf — Gefängniß bis zu 2 J., statt Gefängniß unter 6 Wochen auch Geldstrafe bis 150 Thlr.
Preußen — (wie bei b).
Hannover — Gefängniß oder Arbeishaus.
Würtemberg — Geldbuße von 50 bis 350 fl.
Baden — 0
Weimar-Gotha — Gefängniß nicht unter 1 Mon.
Mecklenburg — 3 M. Gefängniß bis 1 J. Zuchthaus.

Auch hier zeigt der Sächsische Entwurf den Vorzug großer Ausgiebigkeit des Strafmaßes, dessen Maximum höchstens etwas niedriger gewünscht werden könnte.

Hiermit wäre in der Hauptsache der Bereich der vorliegenden Verbrechenskategorie erschöpft, wie denn auch die anderen Gesetzgebungen — abgerechnet besondere Anwendungen jener Strafvorschriften auf Eisenbahnbeamte, worüber theils Art. 8 des Entwurfes sehr zweckmäßig und in Uebereinstimmung mit den anderen Gesetzgebungen disponirt, theils zufolge der Motive (S. 257 der Landtagsacten) absichtlich hier hinweggegangen ist — weitere Strafpräcepte nicht enthalten. Der Sächsische Entwurf geht aber in einer doppelten Beziehung noch weiter: einmal, indem er Art. 9—11 eine Reihe an sich vielmehr polizeilich, als criminell strafbarer Handlungen in Beziehung auf Eisenbahnen und Eisenbahnverkehr mit Strafen bedroht und hiernächst für den Fall eingetretener schwererer Erfolge in Art. 12 die früheren desfallsigen Strafbestimmungen auch hier in Bezug nimmt; sodann, indem er in Art. 13 ff. eine Anzahl ergänzender Bestimmungen aufstellt, welche, von Eigenthümlichkeiten des Verfahrens (Art. 16) abgesehen, die Stellung der hier in Rede kommenden Handlungen zu gewissen Punkten der allgemeinen Strafgesetzgebung normiren. Beide Erweiterungen erscheinen als den Sächsischen Entwurf gleichfalls auszeichnende Zugaben. Was die erstere anlangt, so hat blos das Hannöverische Gesetz in Art. I eine ziemlich generelle Verweisung auf die einschlagenden Polizeigesetze dem an die Seite zu stellen, und wenn auch nicht zu leugnen ist, daß einzelne oder vielleicht auch die Mehrzahl derselben eben so gut durch polizeiliche

Anordnungen aufgestellt werden könnten (wie denn auch die Vorschrift in Art. 16 zeigt, daß man hier ein polizeiliches Verfahren sehr geeignet befunden habe), so ist doch eben so wenig gegen die Combination derselben mit den vorstehenden eigentlichen criminalrechtlichen Vorschriften einzuwenden, und höchstens der Wunsch ließe sich aussprechen, daß auf die verschiedene Rechtsbegründung der Strafbarkeit dieser letzteren und jener erstgedachten Handlungen durch irgend eine entsprechende Bezeichnung in der Ueberschrift hingewiesen worden wäre, da wir es allerdings für sehr rathsam halten möchten, den Unterschied des criminell und des polizeilich Strafbaren auch in den Gesetzen selbst genau bemerklich zu machen. — Der zweite Zusatz, der der Art. 13 ff., giebt hier zu einer weiteren Bemerkung keine Veranlassung, um so weniger, als die Beurtheilung des Details derselben nicht ohne ein genaueres Eingehen auf die bezüglichen Artikel des Straf-Gesetz-Entwurfes selbst statt finden könnte.

Der Gesetzentwurf enthält II. auch Strafvorschriften über Beschädigung ꝛc. von Telegraphen.

Daß diese zweite Verbrechenskategorie mit der vorgedachten in nächste legislative Verbindung gesetzt worden ist, wird sich aus der engen räumlichen Zusammengehörigkeit der beiderseitigen Verbrechensobjecte, aus deren gemeinschaftlich nach Art. 340 des St.-G.-Entw. zu beurtheilendem rechtlichen Charakter, und aus der Verwandtschaft der an beiderlei verübbaren verbrecherischen Handlungen völlig rechtfertigen. Dennoch möchten wir uns gegen eine derartige Verbindung erklären, wie sie in dem vorliegenden Entwurfe sich vorfindet: gegen eine solche Verbindung, welche die Begriffs- und Strafbestimmungen und die Begriffs- und Strafabstufungen durchweg gleichzeitig auf beide Kategorieen erstreckt und in denselben Artikeln in der Regel über beide zugleich statuirt.

Eine solche Verbindung nämlich erscheint zwar vollständig motivirt auf allen den Verbrechensstufen, bei welchen es sich um die Zurechnung eines gewissen schweren Erfolges handelt, wie er in Art. 3 bis 5, theilweise auch Art. 7 behandelt ist, und sie wird sich eben so rechtfertigen lassen rücksichtlich der meisten der allgemeinen oder ergänzenden Bestimmungen des Abschn. C.

des Gesetz-Entwurfes. Allein auf der untersten Stufe (Art. 1, vorsätzliche Beschädigung ohne beabsichtigten oder eingetretenen Nachtheil), zum Theil auch noch auf der nächst höheren (Art. 2, eingetretene Behinderung der telegraphischen Anstalt) prägt sich der Charakter dieses Verbrechens in der That wesentlich anders, als der der Beschädigungen an Eisenbahnen aus, insbesondere dadurch, daß hier von einer Gemeingefahr direct wohl gar nicht die Rede sein kann*), wie denn auch die Worte „oder gefährdet" in Art. 2 gewiß nur auf den Eisenbahn-Betrieb und Eisenbahn-Transport zu beziehen sind. Hieraus ergiebt sich von selbst die Folgerung durchschnittlich minderer Strafbarkeit der bezüglichen Handlungen auf diesen unteren Verbrechensstufen, wenn sie an Telegraphen, gegen die Strafbarkeit derselben oder der ihnen analogen, wenn sie an Eisenbahnen verübt worden sind. Diese mindere Strafbarkeit ist von allen den Gesetzen anerkannt, welche uns zur Vergleichung mit dem Sächsischen Entwurf bereit sind:

dem Preußischen St.-G.-B. §. 296 ff.
dem Hannöverischen Gesetz vom 24. December 1849.
dem Bayerischen Gesetz von demselben Tage.**)

Das erstgedachte, welches auf die vorsätzliche in Gefahr-Setzung des Eisenbahntransports Zuchthaus bis zu 10 J. setzt (§. 294), bedroht vorsätzliche Störung des Telegraphenbetriebes nur mit Gefängniß von 3 Mon. bis 3 J. (§. 296); in Hannover, wo für jenes Verbrechen das Gesetz vom 8. August 1846 Arbeitshaus und Zuchthaus bis zu 6 Jahren festsetzt, ist das letzterwähnte Verbrechen durch das Gesetz von 1849 nur mit 3 M. Gefängniß bis 2 J. Arbeitshaus belegt; und das Bayerische Gesetz normirt, wenn keine eigennützige oder betrügerische oder die Vereitelung obrigkeitlicher Anordnungen bezweckende Absicht vorlag, die Strafe ebenfalls auf 6 M. bis 2 J. Gefängniß. Nun ist keineswegs zu verkennen, daß auch der Sächsische Ent-

*) Indirect würde sich eine solche z. B. dann denken lassen, wenn durch Behinderung des Telegraphendienstes eine Nachricht mittelst desselben zu geben unterlassen werden müßte, welche einer zu besorgenden Gemeingefahr (z. B. durch drohende Wasserfluthen) vorbeugen sollte, oder umgekehrt, wenn eine falsche, Gemeingefahr erweckende Nachricht durch den Telegraphen mittelst der in Art. 6 unter 3 b gedachten Mittel verbreitet würde.

**) Referent bedauert, daß ihm das Weimarische Gesetz vom 16. Januar 1850 über diesen Gegenstand nicht zur Hand war.

wurf, welcher in Art. 1 für beide Verbrechenkategorieen gemeinschaftlich auf der untersten Stufe Gefängniß bis zu 1 J. oder Arbeitshaus bis zu 6 J. statuirt, hiermit ein, jenen anderen Gesetzgebungen anologes Strafmaß zu wählen ermöglicht. Allein diese unterste Stufe ist, wie schon Eingangs dieser Bemerkungen ausgeführt ward, nicht parallell mit der untersten Stufe der übrigen Gesetzgebungen: die letzteren bestrafen mit den oben gedachten niedrigsten Strafsätzen nur diejenigen vorsätzlichen Handlungen, welche die Verhinderung herbeiführen, während, wie bemerkt, die Strafe des Art. 1 schon bei vorsätzlicher Beschädigung auch ohne eingetretenen oder beabsichtigten Nachtheil für den Betrieb der Anstalt eintritt. Vergleicht man daher mit jenen Strafnormen der anderen Gesetze die, eigentlich parallelen, des Art. 2 des Sächsischen Entwurfes, so ergiebt sich eine viel größere Abweichung, indem hier auch im Minimum unbedingt Arbeitshaus, im Maximum sogar Zuchthaus bis zu 12 J. angedroht ist. In der That dürften aber eine große Anzahl vorsätzlicher Beschädigungen, oder ihnen nach Art. 6 gleich zu achtender Handlungen, wenn sie auch eine vorübergehende Behinderung des Telegraphendienstes nach sich ziehen, nicht in so hohem Grade strafbar erscheinen, daß sich für dieselben kein geringeres Minimum, als das einer 4monatlichen Arbeitshausstrafe (unter 4 Monaten darf solche, nach Art. 29 des St.-G.-Entw., wo nichts anders ausdrücklich bestimmt ist, nicht erkannt werden) rechtfertigen sollte. Man setze z. B. den Fall, daß Jemand aus Muthwillen einen leitenden Körper mit der Drahtleitung in Berührung gebracht (Art. 6, 2 b) und dadurch den electrischen Strom auf einige Minuten abgelenkt hat, oder daß Arbeiter, denen die Drahtleitung bei einem Bau oder dergl. im Wege ist, eigenmächtig derselben eine etwas andere Richtung geben, wobei sie eine zeitweilige Unterbrechung derselben vornehmen müssen (Art. 6, 2 a), oder daß ein ungestüm mahnender Gläubiger den einzigen Beamten eines Telegraphenbureau's von seinen Dienstverrichtungen wissentlich und vorsätzlich eine kurze Zeit abhält (Art. 6, 3 a): wird für Fälle dieser und ähnlicher Art die als Minimum angedrohte Arbeitshausstrafe von 4 Monat nicht jedenfalls zu hart erscheinen? wird sie nicht im Mißverhältniß einerseits zu dem Grade der Widerrechtlichkeit der der That zu Grunde liegenden Absicht, andererseits zu dem Nachtheile einer kurzen Unterbrechung des Telegraphendienstes stehen? und würde

sich daher nicht aus allem Gesagten eine abgesonderte Normirung der auf die untersten Stufen dieser Verbrechenskategorie zu setzenden Strafen, vielleicht im folgenden Maße, als empfehlungswerth darstellen?:

„Jede vorsätzliche Beschädigung an den zu öffentlichen Zwecken vom Staate oder mit dessen Genehmigung hergestellten telegraphischen Vorrichtungen wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft. Diese Strafe kann, wenn dadurch der Betrieb der telegraphischen Anstalt wirklich behindert worden ist, bis zu drei Jahr Arbeitshaus gesteigert werden."

Eine solche Trennung und besondere Aufstellung der auf die Telegraphen bezüglichen Strafvorschriften — welche übrigens auch den Vorgang der übrigen gedachten Gesetzgebungen für sich hat — würde unseres Erachtens nur auf der untersten Stufe zu einer besonderen Strafsanction Veranlassung geben; bezüglich aller übrigen höheren Strafgrade, deren schon oben gedacht ward, ferner Betreffs der fahrlässigen Handlungen dieser Kategorie, so wie endlich aller übrigen ergänzenden Bestimmungen würde ein einfacher Hinweis auf die entsprechenden Vorschriften hinsichtlich der Störungen des Eisenbahnbetriebes genügen. Unser Vorschlag würde demnach dahin gehen: aus den beiden ersten Abschnitten des Gesetzentwurfs zuvörderst alle, auf die Telegraphen bezüglichen Bestimmungen auszuscheiden, sodann aber statt dessen zwischen B. und C. einen Abschnitt einzuschalten, welcher in wenigen Paragraphen:

1) den, oben angedeuteten, untersten Strafsatz als Basis der ganzen Strafbestimmung,
2) hinsichtlich der übrigen Strafpositionen eine Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen der Art. 2—5, 7 und 8,
3) die weitere Begriffsbestimmung des Art. 6 unter Nr. 2, nebst Verweisung auf die gleiche Anwendbarkeit von Nr. 3 auf Telegraphenbeamte und Telegraphenanlagen,
4) die einschlagenden polizeirechtlichen Bestimmungen des Abschnittes B.

enthielte: eine Disposition, die im Wesentlichen auch die Analogie der legislativen Behandlung dieser Verbrechen im Preußischen Str.-G.-B. für sich haben würde.

Was die übrigen Strafsatzungen des Entwurfes im Ver-

gleiche mit denen anderer Gesetzgebungen anlangt, so sind dieselben für die höhern Grade (Art. 3—5) allerdings im Maximum etwas höher, als die des Preußischen und des Bayerischen Gesetzes; es ist indeß hier eine Gleichheit, wie sie auch das Hannöverische Gesetz aufstellt, mit den entsprechenden Strafbestimmungen bezüglich der Eisenbahnstörungen, jedenfalls aus der Beschaffenheit dee verbrecherischen Natur der Handlung zu rechtfertigen und wir möchten in dieser Bestimmung des Sächsischen Entwurfes vielmehr einen legislativen Fortschritt, einen Vorzug erblicken.

Ebenso übertrifft die Aufzählung der einzelnen, einer Telegraphen-Beschädigung gleich zu achtenden Handlungeu in Art. 6 an Vollständigkeit selbst die sehr specielle des Hannöverischen Gesetzes §. 3*), namentlich durch das unter 3) b) Aufgeführte.

Zum Schluß noch ein Wort betreffs der Wirkung thätlicher Reue. Das bayerische Gesetz bestimmt hierüber in Art. 8 wörtlich Folgendes: „Hat der Thäter nach begangener Thatveranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die Anwendbarkeit des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen und eine Bestrafung findet nur insoweit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten ward.“ Und in ähnlicher Hinsicht sichert das Hannöverische Gesetz §. 1 bei fahrlässigen Verletzungen dem Thäter, der davon auf der nächsten Telegraphenstation selbst Anzeige macht, unbeschadet der Verpflichtung zum Schadenersatze, Straflosigkeit zu. Es dürfte unsers Dafürhaltens wohl zur Erwägung sich eignen, ob nicht eine derartige Bestimmung sich auch in Sachsen zur Annahme empfehle, da die Rücksicht auf das, bei solchen Verbrechen immer sehr problematische, Gelangen zur wirklichen Vollstreckung der Strafe, unter Umständen wohl von der andern Rücksicht auf Verhinderung größerer Gefahr und Nachtheile — das Interesse der Strafgerechtigkeit von dem der Präventivpolizei — überwogen werden dürfte.

*) Nur die „Eigenmächtigkeit an der Telegraphen-Anlage, wodurch falsche Meldungen veranlaßt worden,“ hat das Hannöverische Gesetz allein; diese Handlung wird indeß theils schon durch andere vorher erwähnte getroffen, theils ist sie im Sächsischen Entwurfe Art. 10 sub 10 vorgesehen.

D. Criminalstatistik.

I.

Zur Criminalstatistik Frankreichs in den letzten 25 Jahren*).

Es ist als ein glücklicher Griff der französischen Regierung zu bezeichnen, daß die von ihr im J. 1852 veröffentlichte Statistik der Strafjustiz einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren umfaßt. Wir haben nämlich öfter die Bemerkung gemacht, daß die jährlichen Veränderungen in der criminalistischen Bewegung für den Beobachter von keinem bedeutenden Belang sind, da sie nicht selten aus rein zufälligen und ausnahmsweisen Zuständen entspringen. Die beiden Jahre 1847 und 1848 bieten ein auffallendes Beispiel dieser zufälligen Schwankungen. 1847, unter dem Einfluß der Theuerung, stieg die Zahl der Anklagen und der Angeklagten zu einer beträchtlichen Höhe; 1848 sank sie in nicht minder starkem Verhältnisse unter dem Einflusse der revolutionären Unordnung, die den regelmäßigen Lauf der Justiz hemmte, wo

*) Wir entnehmen dem M. f. d. L. d. A. die nachstehende Uebertragung eines Artikels des Journal des débats, welcher die wichtigsten Angaben des jüngst über diesen 25jährigen Zeitraum veröffentlichten offiziellen Gesammtberichtes enthält und beleuchtet. Umfassendere Auszüge aus den Specialberichten über einzelne Jahre gaben wir schon früher fortlaufend.

nicht unterbrach. Die Ergebnisse dieser beiden Jahre beweisen also in keinem Betracht etwas für den gewöhnlichen und normalen Gang der Kriminalität. Ein Anderes aber ist es, wenn mit einem Blick die Durchschnittziffern eines Vierteljahrhunderts übersehen werden können; dann heben sich die zufälligen Abweichungen gegen einander auf, das Resultat stetiger und allgemeiner Ursachen stellt sich heraus, und wir können daraus wahrhafte Belehrung schöpfen. Und diesen Vortheil eben gewähren uns die amtlichen statistischen Tabellen jenes Jahres.

Ob nun das Jahr 1850 um einige Verbrechen und Vergehen reicher oder ärmer war, als das Jahr 1849, ist an sich gleichgültig. Allein hat die Zahl der Verbrechen und Vergehen in dem abgelaufenen Vierteljahrhundert, von 1826 bis einschließlich 1850, zugenommen? Die Frage ist wichtig und verdient allein unsere Beachtung.

Die statistischen Tabellen geben uns darüber folgende Auskunft: Von 1826 bis 1850 haben alle Assisenhöfe 134,003 Anklagen mit 185,075 Angeklagten kontradictorisch abgeurtheilt; dies giebt im Durchschnitt jährlich 5350 Anklagen und 7403 Angeklagte.

Nach fünfjährigen Perioden betrachtet, wechselt die Zahl der Anklagen kaum merklich. So ist

in der Periode von	1826—1830	die Durchschnittsziffer	5370,
= = = =	1831—1835	= =	5244,
= = = =	1836—1840	= =	5728,
= = = =	1841—1845	= =	5292,
= = = =	1846—1850	= =	5159.

Die Periode von 1836—1840 ist, wie man sieht, die einzige, deren Mittelzahl die allgemeine Mittelzahl dieser 25 Jahre bedeutend übersteigt.

In diesem Vierteljahrhundert hat also die Zahl der Anklagen, d. h. die Zahl der bekannten und gerichtlich verfolgten Verbrecher, anstatt sich zu vermehren, um etwas abgenommen; denn die Mittelziffer von 5370 der ersten Periode ist auf 5159 herabgegangen. Dieses Resultat ist um so bemerkenswerther, als die Bevölkerung in derselben Zeit beträchtlich gewachsen ist.

Das lehrt uns die Statistik in Betreff der eigentlichen Verbrechen. Ein ganz anderes Ergebniß liefert das Verzeichniß der Vergehen.

In den fünfundzwanzig Jahren haben die gesammten Zuchtpolizeigerichte Frankreichs 3,775,362 Sachen aller Art erledigt; das giebt eine jährliche Mittelziffer von 143,014 Sachen.

Nach fünfjährigen Perioden betrachtet, zeigt sich die Zahl der Polizeivergehen fortwährend im Steigen:

Von	1826—1830	Durchschnittszahl	119,446,
=	1831—1835	=	135,738,
=	1836—1840	=	141,940,
=	1841—1845	=	148,922,
=	1846—1850	=	169,026.

Vergleicht man die Ergebnisse der beiden äußersten Perioden, so findet man, daß die letzte die erste um 49,580, also um 41 Prozent, übertrifft.

Woher dieser Unterschied zwischen den Zahlen der Verbrechen und Vergehen? Warum blieb dort die Zahl stillstehend oder ging sogar herab, während hier die Ziffer in so beträchtlichem Verhältnisse zunahm? Die statistische Tabelle giebt darüber keine entscheidende Auskunft. Die einzige Erklärung, die sie dafür beibringt, ist, daß die Instructionscommissarien bei den Zuchtpolizeigerichten seit einigen Jahren aus einer wohl= oder übelverstandenen Nachsicht die erschwerenden Umstände zu beseitigen suchen, um die Entscheidung statt vor den Kriminalhof, vor das Zuchtpolizeigericht zu weisen. Was dieser Annahme einige Wahrscheinlichkeit giebt, ist die konstatirte Verminderung der Anklagen auf qualificirte Diebstähle, während die Präventionen der vor die Zuchtpolizeigerichte verwiesenen einfachen Diebstähle sich seit 1826 um das Dreifache vermehrt haben. Allein diese Erklärung ist offenbar ungenügend; denn die bezeichnete Verminderung der qualificirten Diebstähle steht in gar keinem Verhältnisse zu der konstatirten Vermehrung der einfachen Diebstähle. Man muß denn mit einer anderen von der Statistik gewagten Erklärung fürliebnehmen: Die Angriffe auf das Eigenthum, sagt sie, haben mit der seit 25 Jahren fortgesetzten Entwickelung des unbeweglichen Reichthums in Frankreich verhältnißmäßig zugenommen. Man sieht aber leicht, daß diese Erklärung den Dingen nicht auf den Grund geht.

Noch eine wichtige Bemerkung drängt sich uns auf: Die konstatirte Verminderung der Totalziffer seit 25 Jahren ist nicht gleichmäßig auf die Verbrechen aller Art vertheilt. So sind, während die Verbrechen gegen das Eigenthum abgenommen

haben, die Verbrechen gegen die Personen in einem die Bevölkerung bei weitem überbietenden Verhältnisse gestiegen. Die Verminderung bezieht sich ausschließlich auf die qualificirten Diebstähle. Die stärkste Vermehrung traf die Kindermorde, die um 49 Prozent stiegen; demnächst die Nothzucht und die Angriffe auf die Unschuld des kindlichen Alters unter 16 Jahren. Diese Verbrechen haben sich seit 25 Jahren mehr als verdreifacht. Trauriges Ergebniß, das offenbar nur der Entwickelung der Industrie zuzuschreiben ist! In der That lehrt uns ein einziger Blick auf die statistische Tabelle, daß in diesem beklagenswerthen Inventarium die Manufaktur-Departements mit der höchsten Ziffer betheiligt sind. Kein Wunder dann, daß das Seine-Departement in dieser Liste die erste Stelle einnimmt.

Noch eine ebenso traurige wie bemerkenswerthe Erscheinung bietet diese Liste, daß im Allgemeinen die Zahl der Verbrechen gegen das Eigenthum steigt, während diejenige gegen die Personen fällt, und umgekehrt. Als wenn der Geist des Bösen nur darum in der einen Richtung zu wirken aufhören könnte, um in der anderen seinen unheilvollen Einfluß zu üben. In den Zeiten der Verwirrung und der politischen Stürme sind die Angriffe gegen die Personen vorherrschend; in den Zeiten, wo die Gesellschaft wiederum ihre ruhige Lage einnimmt, sind die Angriffe gegen das Eigenthum häufiger: Das ist das Gesetz!

Unter den Detailfragen, die von der Statistik angeregt werden, dürfte die von einigem Belang sein, ob, wie man oft behaupten hört, die ländliche Bevölkerung ein verhältnißmäßig größeres Kontingent, als die städtische, zu der Verbrecherliste liefert. Um diese Frage zu entscheiden, müßte man das Zahlenverhältniß der beiden Bevölkerungen genau kennen. Allein darüber giebt die allfünfjährig angestellte Zählung keinen bestimmten Nachweis, da sie die ländliche von der städtischen Bevölkerung nicht scheidet. Bei dem Mangel gewisser Belege nimmt man annäherungsweise an, daß die ländliche Bevölkerung vier Fünftel der Totalbevölkerung beträgt. Zieht man nun die gerichtliche Statistik zu Rathe, so zeigt sie uns, daß unter 1000 Angeklagten 612 auf die dörflichen und 388 auf die städtischen Gemeinden kommen. Verhältnißmäßig liefern also die Städte eine größere Zahl Angeklagter als das Land. Es fragt sich aber, ob dieser Unterschied nicht dem Umstande beizumessen, daß die Gerichtspolizei in den Städten mit mehr Sorgfalt, als auf dem Lande

gehandhabt wird. Dem sei indeß, wie ihm wolle, das steht fest, daß die ländlichen Gemeinden einen zu der Gesammtzahl der Verbrechen verhältnißmäßig bedeutenden Beitrag schwerer Anklagen liefern, als: Verwandtenmord, Brandstiftung, Vergiftung, Kindermord, falsches Zeugniß, gewaltsame Erpressung von Urkunden und Unterschriften. Schwach vertreten im Verhältniß zu ihrer Zahl sind die politischen Verbrechen, Abtreibung der Frucht, qualificirter Diebstahl, Fälschung, Falschmünzen, Nothzucht, Angriff auf Kinder-Unschuld u. s. w.

Eine andere Frage von gleichem Interesse ist: In welchem Bezuge steht der Volksunterricht zu dem Gange der Kriminalität? Folgender Punkt ist konstatirt: Von der Totalsumme der seit 25 Jahren vor die Assisen gestellten Angeklagten sind elf Zwanzigstel ohne allen Schulunterricht, was, wie uns bedünken will, nicht eben beweist, daß der Unterricht auf die Entsittlichung und auf das Wachsthum der Verbrechen wirke. Wahr ist es allerdings, daß die Zahl der völlig ununterrichteten Angeklagten seit 25 Jahren von Periode zu Periode abgenommen hat. So kamen auf 1000 Angeklagte solche, die weder schreiben noch lesen konnten:

von	1826 — 1830	612	Individuen,
=	1831 — 1835	584	=
=	1836 — 1840	566	=
=	1841 — 1845	522	=
=	1846 — 1850	509	=

So hat die Ziffer der letzten Periode gegen die erste um zehn Prozent abgenommen. Man könnte über die Bedeutung dieser Ziffern sich irren. Sie beweisen nichts gegen den moralischen Einfluß des Unterrichts; aber sie geben Zeugniß von dem steten Wachsen der Schulbildung in Frankreich. Dieses Zeugniß wird von den Listen der in's Heer berufenen Jünglinge bestätigt. Die Zahl der jährlichen Conscribirten ist beiläufig 300,000. Auf je 1000 kamen nun solche, die weder lesen noch schreiben konnten:

von	1831 — 1835	480	Individuen,
=	1836 — 1840	437	=
=	1841 — 1845	400	=
=	1846 — 1850	362	=

Nach diesem Auszug über Anklagen und Angeklagte, über gerichtspolizeiliche Sachen und Vorverhaftungen zeigt sich das Ergebniß der Prozeßverhandlungen als die belehrendste Partie

der richterlichen Statistik. Um dieses Ergebniß genau zu würdigen, muß man die Hauptmodificationen kennen, die, in Betreff des Verfahrens, wie des Strafmaßes, unsere Kriminalgesetzgebung seit 25 Jahren erlitten hat. Durch eine von 1831 datirende Maßregel wurde die zur Verurtheilung nöthige Stimmenzahl von sieben auf acht erhöht; das Richterpersonal an den Assisenhöfen verlor das früher ihm zustehende Recht, die Entscheidung der Jury aufzuheben, wenn das Verdikt nach einfacher Mehrheit erfolgte. Dann kam das Gesetz von 1835, das die alte Majorität von sieben Stimmen wiederherstellte, ohne jedoch den Richtern das Recht wieder zurück zu geben, für oder wider den Angeklagten zu votiren, wenn die Jury nur nach einfacher Mehrheit erkannt hatte. Das Einzige, was ihnen in diesem Falle zustand, war, das Urtheil aufzuschieben und die Sache vor die nächste Sitzung zu verweisen. Dieses Gesetz vom 9. September 1835 bestand bis zum 6. März 1848, wo ein Dekret der provisorischen Regierung, die einen Rückfall in die revolutionären Principien bekam*), entschied, daß die Aussprüche der Jury gegen den Angeklagten künftighin nur bei einer Majorität von neun Stimmen Geltung haben sollte. Dies wirkte aber in Bezug auf Niederhaltung des Verbrechens so unheilvoll, daß es nach einem sechsmonatlichen Versuch zurückgenommen werden mußte, und ein Dekret der Constituante vom 18. Oktober 1848, zum Gesetze vom 4. März 1831 zurückkehrend, reduzirte die Zahl der zur Bildung der Majorität erforderlichen Stimmen auf acht. Dieses Dekret besteht noch heute zu Recht.

Ein anderes Dekret vom 7. August 1848 hat die Institution der Jury nach dem Princip des allgemeinen Stimmrechtes umgestaltet; von den Elementen, welche die Wählerliste lieferten, wurden nur die Individuen ausgeschieden, die weder lesen noch schreiben können, und die Domestiken oder Lohndiener. Dasselbe Dekret nahm den Präfekten das Geschäft der Anfertigung der jährlichen Geschwornenlisten und übertrug sie Bezirkskommissionen.

Die Abänderungen des Strafmaßes waren im Laufe dieses Vierteljahrhunderts weniger zahlreich, als diejenigen des einleitenden Verfahrens, aber desto ernster und tiefer. So ging nach

---

*) Diese „revolutionären Principien" herrschen bekanntlich auch in England, und zwar in noch viel höherem Grade, vor, da die Einstimmigkeit der Jury dort zu einer Verurtheilung erforderlich ist.

einem Gesetze vom 25. Juni 1824, eine gewisse Gattung Diebstähle, aus der Klasse der Verbrechen in die der Vergehen über. Von da datirt auch die Einführung mildernder Umstände in unserer Strafgesetzgebung, wonach dieselbe Anklage, z. B. hier die Todesstrafe und dort fünfjährige Zwangsarbeit, nach sich ziehen kann. Indessen hatte das Gesetz von 1824 die Befugniß, die mildernden Umstände zu bestimmen, nur dem Richter beigelegt. Allein i. J. 1832 ging das Gesetz, das den Strafcodex modificirte, viel weiter und übertrug diese Befugniß vom Richter auf die Geschwornen.

Sehen wir nun, welchen Einfluß alle diese Modificationen auf den Gang der Gerechtigkeit und auf das Ergebniß der Prozeßverhandlungen ausgeübt haben. Der Bericht des Ministers an das Staatsoberhaupt geht in Betreff dieses Gegenstandes auf höchst interessante Einzelheiten ein.

Von 1826 bis 1830, obgleich schon mit der absoluten Majorität von sieben Stimmen das „schuldig" gesprochen werden konnte, zeigten sich die Geschwornen, aus Scheu vor der Strenge des Strafcodex, gegen gewisse Verbrecher sehr schwierig in der Zulassung der Schuld; oder sie suchten die erschwerenden Umstände in der Art zu beseitigen, daß dem Richter nur die Anwendung einfacher Polizeistrafen blieb. Eine Folge davon war, daß unter 1000 Anklagen 320 gänzlich abgewiesen, 238 zugelassen wurden, aber mit Milderungen, die die Thatbestände auf einfache Vergehen herabsetzten, und nur 422 behielten den ihnen vom Instructionsrichter beigelegten strafbaren Charakter.

Das Gesetz vom 4. Mai 1831, daß acht anstatt sieben Stimmen zur Verurtheilung forderte, verschlimmerte (?) noch den Stand der Dinge, unter 1000 Anklagen wurden:

a) gänzlich zurückgewiesen	369,
b) zu einfachen Vergehen herabgesetzt .	274,
c) in ursprünglicher Strenge zugelassen	357,
Total	1000.

Das Gesetz vom 28. April 1832, daß die Befugniß, auf mildernde Umstände zu erkennen, vom Gerichtshof auf die Geschwornen übertrug, machte sie gefügiger, die Anklagen, die ihnen zugewiesen wurden, ganz oder zum Theil aufzunehmen, da sie durch die Erklärung des Vorhandenseins mildernder Umstände die Strafen, wenn sie dieselben zu streng fanden, um

eine oder zwei Stufen herabsetzen konnten; und das Verhältniß bei 1000 Anklagen stellte sich nun zu der Periode von 1831 bis 1835, trotz der erforderlichen Majorität von acht Stimmen, so heraus:

a) gänzlich zurückgewiesene Anklagen	325,
b) auf das geringste Strafmaß zurückgeführte	185,
c) ohne alle Modification angenommene . .	490,
Total	1000.

Wurde durch das Gesetz von 1832 die Zahl der Freisprechungen vermindert, so hatte es durch eine umgekehrte und leicht begreifliche Bewegung zur Folge, eine merkliche Reduction in der Zahl der Verurtheilungen zu schimpflichen Leibesstrafen herbeizuführen. Es ist indeß zu bedauern, daß die Geschwornen zu oft die Begünstigung mildernder Umstände einem Verbrechen zugutekommen lassen, daß derselben so unwürdig ist: dem Verwandtenmord.

Das Gesetz vom 9. September 1835, das die Majorität von acht auf sieben Stimmen herabsetzte, bewirkte eine noch größere Verstärkung der Repression. Bis zum Jahre 1848 zeigen sich die Ergebnisse in diesem Betracht in einem immer befriedigenderen (!) Steigen. In der Periode von 1841 bis 1845 insbesondere ging das Strafrecht einen straffen, festen Schritt; allein mit dem Dekret, das die Majorität von sieben auf neun Stimmen erhöhte, erschlaffte die Spannkraft auf bedauernswerthe Weise, und über die Hälfte der Anklagen wurden zurückgewiesen. Dem Uebel wurde einigermaßen abgeholfen durch das Dekret vom 18. October, das die Majorität von neun auf acht Stimmen herabsetzte. Dennoch blieb die Repression der Verbrechen während der Jahre 1849 und 1850 in einem schlaffen Zustande. Die jährliche Durchschnittszahl der abgewiesenen Anklagen betrug 303 auf 1000, anstatt daß man von 1841 bis 1847 jährlich nur 259 zählte. Mit Recht bemerkt der Justizminister in seinem Berichte, die Minorität von einer Stimme läßt der nachsichtigen Schwäche gewisser Geschwornen einen zu weiten Spielraum. Dennoch deutet die statistische Tabelle einige Besserung dieses Zustandes im Laufe des Jahres 1850 an.

Der Theil der Statistik, der den Rückfällen gewidmet ist, verdient unsere ganz besondere Aufmerksamkeit. Er beurkundet seit 1826, hauptsächlich seit 1835, einen steigenden Wachsthum derselben. Von letzterem Jahre ab wurden die Antezedentien der Angeklagten mit mehr Sorgfalt als je vorher untersucht und

festgestellt. Während der zehn letzten Jahre bildet die Zahl der Rückfälligen den vierten Theil der Totalsumme der Angeklagten. Minder stark ist das Verhältniß der Angeschuldigten: sie machen etwa den fünften oder sechsten Theil aus.

Und doch bleibt die Statistik, was sie uns auch über die Rückfälle mittheilt, hinter der Wirklichkeit zurück; denn eine große Zahl Angeklagter und Angeschuldigter entgeht der Strafe des Rückfalls durch falsche Namen-Angabe und durch Verschweigung der früheren Verurtheilungen. Oft werden sie nach ihrem wahren Namen und ihren traurigen Antezedentien erst erkannt, wenn sie den Ort betreten, wo sie ihre Strafe abzubüßen haben. Es ist Thatsache, daß die unerkannt und also mit dem gebührenden Strafmaß verschont gebliebenen Rückfälligen zu den erkannten und als solche Bestraften sich wie 1 : 4 verhielten.

Diese jährliche und fast regelmäßige Zunahme der Rückfälle ist eines der wichtigsten Fakta, die sich in der Statistik herausstellen. Es wirft ein trauriges Licht auf das Regime unserer Gefängnisse und Bagnos. Wie bekannt, wurde im Laufe dieses Jahres die Unterdrückung der Bagnos durch ein Dekret ausgesprochen. Wir haben um so weniger etwas gegen diese Maßregel zu erinnern, als wir nicht die Letzten waren, sie anzurathen und zu fördern. Die einzige Frage für uns ist die, ob die Bagnos nicht durch ein zweckmäßigeres Strafsystem zu ersetzen sind. Wir haben neulich in einer Abhandlung unsere Einwürfe gegen die Transportation und die Strafkolonieen weitläufig auseinander gesetzt. Die Nachrichten über die Lage der neuen Niederlassungen, die wir nach einem Tagebuch von Cayenne vor Kurzem veröffentlicht haben, sind nicht der Art, uns über die Zukunft des Versuches zu beruhigen. Ueberdies wollen wir über diese Frage den in höchster Instanz entscheidenden Spruch der Thatsachen in der Erfahrung abwarten.

Das war in dem letzten Vierteljahrhundert der Gang der Strafjustiz. Die Urkunde, die wir soeben geprüft, übertrifft, wie man sieht, alle ihre bisherigen Vorgänger an Interesse, da sie nicht die jährlichen Variationen in der Zahl der Straffälligen abgesondert feststellt, sondern die schon bekannten einzelnen Beweisstücke rekapitulirt und das Gesammtresultat von 25 Jahren in einen einzigen Rahmen faßt. Man muß die Dinge sehen, wie sie sind, ohne Uebertreibung, aber auch ohne Etwas zu verschweigen. Gewiß ist, daß jener statistische Spiegel der

Gesellschaft von ihrem moralischen Zustand kein günstiges Bild zurückwirft. Die Zahl der Verbrechen und der schwersten Uebertretungen der sittlichen Gesetze hat freilich um Etwas abgenommen, dagegen ist die Zahl der Vergehungen und der minder schweren Uebertretungen beträchtlich gewachsen. In der Periode von 1826 bis 1830 betrug die Summe aller vor den Assisen verhandelten Verbrechen und Vergeben 124,822; in der Periode von 1846 bis 1850 dagegen betrug sie 174,185; also eine Vermehrung um vierzig Prozent, während die Bevölkerung in demselben Zeitraume nur um zwölf Prozent zunahm. Wie man sich auch diese Ziffern erklären möge, das bleibt ausgemacht, daß die Achtung vor dem Gesetz, die Ehrfurcht vor den großen Principien, worauf die Gesellschaft ruht, schwächer wurde und daß die Durchschnittszahl der Gesetz-Uebertretungen von Jahr zu Jahr stieg. Mit der Feststellung dieser Thatsache hat die Statistik ihre Aufgabe gelöst; schwieriger ist es, die Erscheinung zu erklären und sie auf ihre wahre Ursache zurückzuführen. Diese liegt, allem Anschein nach, in einer Tiefe verborgen, die dem menschlichen Verstande unzugänglich ist. Das Beste wird sein, ihr bescheidentlich, gewissenhaft nachzusinnen, ohne Anmaßung, ohne prunkvolle Schönrednerei, ohne leichtfertige und systematische Anschwärzungssucht. Ist aber die Ursache des Uebels dunkel und undurchdringlich, wer will sich vermessen, das Heilmittel zu finden? Allerdings ist es an dem Gesetzgeber, es zu suchen, geben kann es vielleicht — Gott allein!

Wir schließen dem vorstehenden mehr reflectirenden Artikel noch einen, in dem Fechner'schen Centralblatt Nr. 24 enthaltenen Auszug aus demselben Berichte an, welcher specielle statistische Nachweise

über Alter, Geschlecht, Civilstand und Bildungsstufe der Angeklagten

in dem Zeitraume von 1826—50 giebt.

a) Unterschiede nach dem Geschlecht. Die 185,075 Angeklagten theilen sich in 153,154 oder 83 Proc. männlichen und 31,921 oder 17 Proc. weiblichen Geschlechts. Oder es kommt auf 2722 männliche Einwohner 1 Beklagter, auf 13,427 weibliche 1 Beklagte.

Verschiedenheiten nach den Departements: Unter 100 Beklagten finden sich vom weiblichen Geschlecht jährlich: in Corsica (wo 83 Proc. der Anklagen Verbrechen gegen die Person und nur 17 Proc. solche gegen das Eigenthum betreffen) 4; Pyrén. Orient. 9; Hautes-Alpes und Ardècke 10; Lot 11; Isère, Loire, Aveyron, Haute-Loire und Puy de Dôme 12; B. du Rhône, Aude, Tarn und Tarn-et-Garonne 13; Cher, Nièvre, Loire-et-Cher, Loiret, Morbihan 21; Finistère 23; Pas-de-Calais und Ille-et-Vilaine 24; Manche, Creuse, Moselle 25; Côtes du Nord 27. Die Verschiedenheiten hängen theils von der Natur der vorwiegenden Verbrechen ab, indem die Frauen bei den Verbrechen gegen Personen (welche in den südlichen Departements verhältnißmäßig häufiger als in den nördlichen sind) verhältnißmäßig weniger betheiligt sind, als bei den Verbrechen gegen das Eigenthum; theils davon, daß das Verhältniß von Männern und Frauen in den verschiedenen Departements ein verschiedenes ist, wie denn in den Departements Côtes du Nord, Manche, Ille-et-Vilain, Creuse und Morbihan, wegen der jährlichen Auswanderungen von Männern, die weibliche Bevölkerung zur männlichen wie 107 zu 100 ist, im Mittel von ganz Frankreich aber nur wie 102 bis 103 zu 100. Endlich haben auch verschiedene Sitten und Gewohnheiten ihren Einfluß.

Während der ersten 5jährigen Periode (von 1826—1830) kommen unter 1000 wegen Verbrechen gegen das Eigenthum Angeklagten 206, während der letzten (von 1846—1850) nur noch 163 vom weiblichen Geschlecht vor. Unter 100 Angeklagten finden sich vom weiblichen Geschlecht

	von 1826—1830,	von 1846—1850
wegen Hausdiebstählen	38,	36,
wegen anderer qualificirter Diebstähle	17—18,	12,
wegen Fälschungen	etwas über 10,	etwas unter 9.

In Betreff der Verbrechen gegen Personen blieb die Verhältnißzahl der Frauen während der letzten 5jährigen Periode ungefähr dieselbe, als während der ersten, in Betreff gewisser Verbrechen fand selbst eine geringe Zunahme statt.

Unter den Anklagen wegen Verbrechen gegen Personen kamen nach denen wegen Kindesmords, Abtreibens der Frucht, Geburtsverheimlichung, welche das weibliche Geschlecht speciell angehen, beim weiblichen Geschlecht relativ zum männlichen am häufigsten

vor solche: wegen Vergiftungen (48 Proc., d. i. 48 Weiber gegen 52 Männer, welche wegen dieses Verbrechens angeklagt sind) Elternmord (30 Proc.), Entführung von Kindern (enlèvement de mineurs, 25 Proc.), falsch Zeugniß und Verführung dazu (18 Proc.).

Unter den Verbrechen gegen das Eigenthum kommen beim weiblichen Geschlecht verhältnißmäßig am häufigsten vor: Hausdiebstähle (die Weiber betragen 37 Proc. der deshalb Angeklagten), Erpressung (extorsion) von Titeln und Signaturen (30 Proc.), Brandstiftung an bewohnten Gebäuden (29 Proc.), Getreidediebstahl (pillage de grains, 25 Proc.).

Die am häufigsten von Weibern begangenen Verbrechen sind solche, welche im Innern des Hauses, der Familie vorbereitet oder ausgeübt werden. Jedes Jahr bestätigte sich, daß $\frac{1}{5}$ der vor die Assisen gebrachten Frauen uneheliche Kinder gehabt hatte oder im Concubinat lebte.

b) Nach dem Alter. Die 185,075 von 1826—1850 Angeklagten theilen sich ein, wie folgt:

Alter:	Zahl:	auf 1000 kommen:
weniger als 16 Jahre	2,390	13
16—21 =	29,594	159
21—25 =	29,459	159
25—30 =	31,708	171
30—35 =	26,530	143
35—40 =	20,605	111
40—45 =	15,452	84
45—50 =	11,277	61
50—55 =	7,332	40
55—60 =	4,520	25
60—65 =	3,171	17
65—70 =	1,752	10
70—80 =	1,179	7
mehr als 80 =	106	
	185,075	1000.

Die Zahl der (vor den Assisen) Angeklagten unter 16 Jahren würde viel beträchtlicher sein, wenn nicht eine gewisse Anzahl wegen Verbrechen verfolgter Individuen dieses Alters vermöge des Artikels 68 des Code pénal vor die correctionellen Gerichte gezogen würde. In der That urtheilen diese jährlich im Mittel

310 bis 315 Beklagte unter 16 Jahren, die Assisenhöfe weniger als 100 ab.

Die vorige Tabelle ergänzt sich durch die folgende:

es kommen vor im Alter von	unter 1000 Verbrechern gegen Personen	unter 1000 Verbrechern gegen das Eigenthum	unter 1000 männlichen Verbrechern	unter 1000 weiblichen Verbrechern
weniger als 16 Jahre	6	16	13	13
16—21 =	121	176	166	132
21—25 =	163	157	157	170
25—30 =	186	165	170	177
30—35 =	153	140	144	140
35—40 =	111	111	111	114
40—45 =	84	83	83	88
45—50 =	62	61	60	65
50—55 =	42	39	39	42
55—60 =	28	23	24	26
über 60 =	44	29	33	33
	1000	1000	1000	1000

Vor 21 Jahren ist also die Neigung zu Verbrechen gegen das Eigenthum, später, namentlich nach 50 Jahren, gegen Personen überwiegend. Die Frauen treten im Allgemeinen später in die Bahn des Verbrechens ein, als die Männer. Unter 1000 männlichen Angeklagten waren 179 unter 21 Jahren, unter 1000 weiblichen Angeklagten nur 145.

Unter den Angeklagten, welche der Assisenhof des Departements der Seine aburtheilt, kommen besonders viel sehr junge vor, im Mittel nämlich 220, welche noch nicht 21 Jahr alt sind, unter 1000, indeß für ganz Frankreich nur 172 unter 1000.

c) Nach dem Civilstande theilen sich die 185,075 Angeklagte in:

		pro mille überhaupt	pro mille männliche	pro mille weibliche
Ehelose	104,197	536	565	553
Verehelichte mit Kindern	58,114	314	324	261
Verehelichte ohne Kinder	14,436	78	77	86
Verwittwete mit Kindern	6,478	35	27	77
Verwittwete ohne Kinder	1,850	10	7	23
	185,075	1000	1000	1000

Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß es nach den Zählungen i. J. 1836, 1841 und 1846 gab auf 1000 Einwohner

	1836	1841	1846
Ehelose	560	553	546
Verehelichte	370	378	386
Verwittwete	70	69	68
	1000	1000	1000

und daß es (im Mittel der 50 Jahre?) auf 1000 Einwohner gab

	männliche	weibliche
Ehelose	566	526
Verehelichte . . .	390	382
Verwittwete . . .	44	92
	1000	1000

d) Nach der Bildungsstufe. Es kamen vor unter den 185,075 Angeklagten solche:

die nicht lesen, noch schreiben konnten	102,532	oder 554 pro mille,
die blos lesen, oder nur unvollkommen lesen und schreiben konnten	57,188	= 309 - -
die hinreichend lesen und schreiben konnten, um davon nützlichen Gebrauch zu machen	19,618	= 106 - -
die eine über letztern Grad hinausgehende Bildungsstufe besaßen .	5,737	= 31 - -
	185,075.	

E. Miscellen.

1. Zur Geschichte der Strafrechtspflege.

a. Das Schwabacher Rathsbuch.

Der Jahresbericht des historischen Vereins im Rezatkreis für 1830 gedenkt S. 17 eines Geschenks seines Mitgliedes, Feuerbach's, bestehend in einem alten Schwabacher Rathswahl-Buch, das mit dem Jahr 1471 beginnt und mit dem Jahr 1548 schließt, und macht daraus Mittheilungen, so auch die folgende: Wegen mehrmals verübten groben Gewaltthätigkeiten mußte sich 1518 ein Raufer eidlich verpflichten, künftig kein Wirthshaus mehr zu besuchen und keine Wehr zu tragen. 1519 wurde einer Namens Gramsheim aus der Gegend von Alten-Oetting in Bayern zu Schwabach enthauptet und darauf verbrannt *), weil er in Steiermark nach einander zwei Kühe, ein Pferd, zwei Schafe und eine Katze, zu Markt Offing eine Kuh und ein Pferd angegangen, solcher auch nie gebeichtet, 1528 einer Magd, die ein Hemd gestohlen, zu Feuchtwang die Ohren abgeschnitten; zwei Frauen, die ihren Männern die eheliche Pflicht versagt, mußten in demselben Jahr am Pranger stehen, eine unter vorausgehenden Paukern den Stein tragen und Beide das Land meiden. Eine Frau, die ihren Mann ermordet, wurde 1529 mit Zangen gezwickt und darauf ertränkt, 1534 einem Mann, der sich zwei Weiber genommen, die Ohren abgeschnitten, ein anderer, der seine Frau um

*) Vergl. den 25. Band der Neuen Folge dieser Annalen, S. 133—149: Bestrafung eines Bauernjungen von 19 Jahren wegen Sodomiterei im Jahr 1659.

ein Viertel Bier verkauft, wurde an den Pranger gestellt und mit Ruthen ausgehauen, 1545 eine Kindesmörderin in die Backen gebrannt und ausgehauen. Meineidigen wurden die Finger abgehauen. Das fiskalische Interesse brachte die Geldstrafen auf die Bahn, 1533 zum ersten Mal in einer Schlägereisache. Auf Vorbitten der Frauen, Priester und des Handwerks wurde die Strafe oft gemildert. Aus dem Jahr 1509 heißt es einmal: „das ist ihm durch Fürbitt etlicher Frauen aus Ansbach und des Handwerks der Klingenschmiede abgebeten worden" — „aus Fürbitt etlicher Priester und erbaren Frauen gnädiglich erlassen". Hans Ulberk, Bürger zu Schwabach und gewesener Pfarrer zu Westheim, hierauf fahrender Landsknecht, wegen vielfacher Gaunereien zum Strang verurtheilt, kam 1547 auf der Markgräfin Fürbitte mit der Landesverweisung davon. Ein anderer im folgenden Jahr ebenfalls zum Strang verurtheilter Dieb wurde auf Fürbitte einer Frau von Seckendorf und anderer ehrbarer Weiber auf eine ehrlichere Weise blos enthauptet.

---

b. Beweis durch Leibzeichen.

Häfner berichtet im dritten Band seines Werkes: „Die Herrschaft Schmalkalden. Meiningen, 1820" S. 93: Als 1541 Hans Kornbrot aus der Aue die That, daß er Veit Hetzel erstochen haben sollte, vor Gericht leugnete, so legte man ihm das Leibzeichen, nämlich die gebackene Hand des Entleibten, im Gericht auf einen Tisch, auf einem weißen Bogen Papier, vor, aber sie zeichnete nicht; das war ein untrüglicher Beweis seiner Unschuld. Er wurde losgesprochen und in Freiheit gesetzt *).

*) Vergl. den 23. Band der Neuen Folge dieser Annalen, S. 152 ff, 268 ff.: Das Leibzeichen. Ein thüringischer Criminalprozeß aus der Mitte des 17 Jahrhunderts und einige Erörterungen über die Bedeutung des Leibzeichens, vom Herausgeber.

A. Abhandlungen.

II.

Ueber die legislative Behandlung des Irrthums im Strafrechte.

Vom Herrn Geheimen Justizrath Dr. Krug in Dresden.

In der Behandlung des Irrthums bieten die deutschen Strafgesetzgebungen eine große Verschiedenheit dar.

Das preußische Landrecht, Tit. 20, enthielt im §. 10 die Bestimmung: „Eine absichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit kann durch die Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden". Es schloß also bei culposen Verbrechen, ferner bei solchen, die nicht gerade eine Verletzung der Sicherheit enthalten, also z. B. auch bei den nicht mit Gewalt verbundenen fleischlichen Verbrechen, die Berufung auf Unkenntniß des Gesetzes nicht aus. Indeß scheint es doch anzunehmen, daß auch solche Delicte durch die Unwissenheit des Gesetzes nicht gänzlich entschuldigt werden, da es im §. 11 hinzufügt: „Sonst trifft die Strenge der Gesetze (worunter nach §. 17 die volle Strafe zu verstehen ist) nur Den, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig und im Stande gewesen ist", wobei es im §. 12 und 13 auch Fremde, welche sich innerhalb des Landes aufhalten,

verpflichtet, sich nach den Gesetzen zu erkundigen. Darf man übrigens das Wort „Gesetze" streng nehmen — was jedoch nach der Fassung des §. 11 zu bezweifeln ist — so wird dadurch auch dem Rechtsirrthum im engeren Sinne, der auf Unkenntniß der außer dem Strafgesetz bestehenden, insonderheit der bürgerlichen Gesetze, beruht*), die entschuldigende Wirkung abgesprochen. Den thatsächlichen Irrthum hat das Landrecht im 20ten Titel nicht besonders erwähnt. Dagegen hat das neue preußische Strafgesetzbuch von 1851 den Rechtsirrthum (auch in dem dritten, polizeilichen Theile) übergangen, den thatsächlichen Irrthum aber im §. 44, ohne weitere Unterscheidung, als Strafausschließungsgrund aufgestellt.

Das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom J. 1803 enthielt im §. 2 die auch in das neue Strafgesetz von 1852 unverändert übergegangene Bestimmung, die Handlung oder Unterlassung werde nicht als Verbrechen zugerechnet — e) „wenn ein solcher Irrthum mit unterlief, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ", was Hye**), der Commentator des neuen Gesetzes, S. 183, nur auf den thatsächlichen Irrthum bezieht. Dagegen fügt das Gesetz im §. 3 hinzu: „Mit der Unwissenheit des gegenwärtigen Gesetzes über Verbrechen kann sich Niemand entschuldigen", wozu das ältere Gesetz noch die, dem §. selbst inserirte Erläuterung enthielt: „da das Unrecht derselben (i. e. der in diesem Gesetz erwähnten Verbrechen) unverkennbar ist", eine Erläuterung, welche das neue Gesetz nur im §. 233 in Beziehung auf die im 2. Theile aufgeführten Vergehen und Uebertretungen wiederholt. Hye macht dazu die Bemerkung, daß nach dieser Bestimmung wohl zu unterscheiden sei zwischen ignorantia s. error legis und ignorantia s. error juris. Von letzterem, welcher entschuldige, könne aber bei delictis juris gentium***) nur die Rede sein, wenn ein Thatirrthum (§. 2) mit unterlief, oder

---

*) Vgl. Heffter, die strafrechtliche Lehre von ignorantia und error, im n. Arch. d. C.-R., Bd. XII. 1830. §. 7. S. 149.

**) Das österreich. Str.-G. über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen &c., erläutert von Dr. Anton Hye, k. k. wirkl. Ministerialrathe im Justizministerium, ordentl. öffentl. Professor &c. Wien, 1852.

***) Auf diesen Unterschied macht auch Jenull in seinem Commentar zu dem Ges.-B. von 1803 (das österreich. Criminalrecht &c.), 2. Aufl., S. 155, wenn auch nicht mit denselben Worten, aufmerksam.

wenn der Irrthum auf entschuldbarer Nichtkenntniß anderer Gesetze beruhte, wozu er das Beispiel anführt: wenn der gesetzunkundige Aftervermiether sich der Abpfändung seiner Möbeln wegen einer Miethzinsschuld des ersten Miethers (des Aftervermiethers) widersetze.

Das baierische Str.-G.-B. von 1813, welches hierin mit dem (Feuerbach'schen) Entwurfe wörtlich übereinstimmt, nimmt in den Begriff des rechtswidrigen Vorsatzes (Art. 39) das Merkmal auf, daß der Handelnde sich der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit seines Entschlusses bewußt gewesen sein müsse, wornach sowohl der thatsächliche als der Rechtsirrthum, und insonderheit auch die Unkenntniß des Strafgesetzes, den rechtswidrigen Vorsatz, mithin die Strafbarkeit, auszuschließen scheint. Man muß dies um so mehr als die Absicht des Gesetzes betrachten, da noch in demselben Artikel hinzugefügt wird, daß Irrthum oder Unwissenheit „blos über die Art und Größe der Strafe" — den rechtswidrigen Vorsatz nicht ausschließe. In Uebereinstimmung hiermit wird bei Handlungen, die an sich strafbar sind, wodurch aber der Verbrecher ein schwereres Verbrechen beging, als er begehen wollte, im Art. 42 nur der thatsächliche Irrthum berücksichtigt, endlich aber im Art. 121 unter den Gründen, welche die Strafbarkeit ausschließen, noch unter Nr. 6 erwähnt: „wenn die Person in unüberwindlicher, schuldloser Unwissenheit ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat", wobei also ebenfalls zwischen Thatirrthum und Rechtsirrthnm nicht unterschieden, dagegen aber die strafausschließende Kraft beider auf Fälle des unvermeidlichen und schuldlosen Irrthums beschränkt wird. Der unvermeidliche Irrthum in Thatsachen soll nach Art. 72 als Fahrlässigkeit bestraft, die fahrlässige Unwissenheit über das Dasein des Strafgesetzes jedoch nach Art. 71 nur dann beachtet werden, wenn das Vorgeben der Gesetzunkunde durch Blödsinn, große Dummheit und dergleichen Gemüthszustände unterstützt wird. Die (officiellen, jedoch von Feuerbach desavouirten) Anmerkungen zum Str.-G.-B. Bd. I., S. 141 bemerken freilich hierzu: Art. 71 (obwohl er in dem Capitel von der Fahrlässigkeit steht) sei ganz allgemein, und so wenig der Irrthum über die Art und Größe der Strafe den dolus ausschließe, eben so wenig schließe ihn die Unwissenheit der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit überhaupt in der Regel aus; was freilich mit den Gesetzesworten

schwer zu vereinigen ist, und daher nur die Unklarheit, in der man über die Sache schwebte, beweist.

Dem baierischen G.=B., mit welchem das oldenburgische in diesem Punkte völlig übereinstimmt, hat auch das hannöverische, wie überhaupt, so in der Behandlung des Irrthums sich angeschlossen. Es erfordert jedoch im Art. 41 zum Begriffe des rechtswidrigen Vorsatzes das Bewußtsein, daß die Handlung „unerlaubt" sei, und betrachtet im Art 84 unter 6 den Irrthum als Strafausschließungsgrund, wenn der Thäter die Handlung nach bürgerlichen Gesetzen für erlaubt hielt. Den Art. 71 und 72 des baierischen G.=B. hat es nicht aufgenommen.*) In dem Polizeistrafgesetze §. 36 ist lediglich auf Art. 84 des Str.=G.=B. verwiesen.

Das sächsische C.=G.=B. bestimmt, nach dem Vorgange des württembergischen Entwurfs von 1835, über Rechtsirrthum im Art. 68 nur so viel, daß durch die Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe — die Strafbarkeit nicht ausgeschlossen werde. Daß man hierdurch die Berufung auf völlige Unkenntniß des Strafgesetzes nicht gänzlich ausschließen, vielmehr die Berücksichtigung derselben, wo es dem Thäter unmöglich war, das Gesetz zu kennen, dem Ermessen des Richters überlassen wollte, hat Schwarze in den Jahrb. für sächsisches Str.=R. Bd. VI., S. 50 A. unter Bezugnahme auf die landständischen Verhandlungen**) ausgeführt. Die dem sächsischen C.=G.=B. nachgebildeten Gesetze stimmen hiermit überein, doch haben das thüringische und das reußische, beide im Art. 63, sich in den materiellen Bestimmungen über den Irrthum dem braunschweigischen Str.=G.=B. angeschlossen, nach welchem auch die Unwissenheit über die Strafbarkeit der Handlung überhaupt die Strafe nicht ausschließt. Dagegen entschuldigt der thatsächliche Irrthum nach diesen Gesetzen nur dann, wenn die factischen Umstände, welche die That strafbar machen, dem Thäter ohne seine Schuld („ohne sein Verschulden", sagen B., Th. und R.) unbekannt geblieben sind. In dem zweiten, von den die Strafbarkeit vermehrenden Um=

---

*) Der Bauer'sche Entwurf rechnete Art. 55 den Irrthum über erschwerende Umstände zur Fahrlässigkeit zu, erwähnte jedoch in unmittelbarer Verbindung mit dem dolus nur des Rechtsirrthums, Art. 50.

**) Vgl. auch Krug, Studien, Abth. 1, S. 138.

ständen handelnden Satze wiederholt das sächsische C.-G.-B. diese Beschränkung nicht. Sie hat aber wohl nach der Absicht des Gesetzgebers aus dem ersten Satze supplirt werden sollen, und Thüringen und Reuß haben sie auch im zweiten Satze, ebenfalls nach dem Vorbilde von Braunschweig, hinzugefügt.

Das braunschweigische Str.-G.-B. von 1840 drückt sich sowohl über den Rechtsirrthum, als über den thatsächlichen, so aus, wie bereits bei Gelegenheit des thüringischen und reußischen erwähnt worden ist, fügt jedoch den Bestimmungen über dolus („bösen Vorsatz" sagt das Gesetz) hinzu, daß derselbe durch Irrthum in der Person oder Sache nicht ausgeschlossen werde, was Thüringen und Reuß ebenfalls adoptirt haben.

Das würtembergische Str.-G.-B. von 1839 bestimmt im Art. 55, daß der rechtswidrige Vorsatz durch Unwissenheit über die Art und Größe der Strafe nicht ausgeschlossen werde, dagegen fügt es im Art. 99 hinzu, daß mangelnde Kenntniß des Gesetzes (also nicht blos des Strafgesetzes) die gesetzliche Strafe nur ausschließe, wenn sich aus besonderen Umständen die völlige Schuldlosigkeit einer solchen Unkunde ergeben sollte. Auch über den thatsächlichen Irrthum bestimmt es im Art. 100, daß, soweit ein solcher stattgefunden hat, die That nicht zum Vorsatz zugerechnet werden solle, ohne dabei zwischen verschuldetem und unverschuldetem Irrthum zu unterscheiden; es scheint also bei verschuldetem Irrthum eine Zurechnung zur culpa im Sinne zu haben.

Eben so drücken sich über den thatsächlichen Irrthum die Str.-G.-B. für das Großh. Hessen und Nassau aus. Ueber den Rechtsirrthum bestimmen sie (H. Art. 41—43, N. Art. 38—40) conform, daß Nichtwissen des Gesetzes die Zurechnung nicht ausschließe, ebensowenig wie Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe. Sie scheinen also wenigstens Den für entschuldigt zu achten, der in positivem Irrthum über den Inhalt des Gesetzes (indem er z. B. darin zu finden glaubte, daß er seinem Vorgesetzten unbedingt gehorchen müsse) seine Handlung für unsträflich hielt.

Das badische Str.-G.-B. von 1845 enthält folgende eigenthümliche Bestimmungen:

§. 70. (Mangel der Zurechenbarkeit.) Die Uebertretung eines Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde

eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zugerechnet werden kann, ist straflos.

§. 71. (Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Die Zurechnung ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung, oder die Willkür des Handelnden fehlt.

§. 72. (Irrthum in Thatsachen.) Unverschuldeter Irrthum (wobei auf §. 101, der von der Fahrlässigkeit handelt, verwiesen wird) in Thatsachen, oder thatsächlichen Verhältnissen, welche eine Handlung zur strafbaren machen, oder ihre Strafbarkeit erhöhen, schließt die Zurechnung aus.

§. 73 (Rechtsunwissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe.

Was nun den Rechtsirrthum anlangt, so besteht die Verschiedenheit der Gesetzgebungen (so weit sie überhaupt etwas darüber bestimmen) darin, daß

einige die Unkenntniß des Gesetzes überhaupt nicht als Entschuldigung gelten lassen, und hiermit auch die Berücksichtigung des Rechtsirrthums im engern Sinne (s. oben bei Preußen und Oesterreich) ausschließen; wobei jedoch Württemberg, Hessen, Nassau, und, wie es scheint, auch Baden, eine Ausnahme für besonders entschuldbare Fälle, namentlich für ein positives Mißverständniß, gelten lassen;

andere nur die Kenntniß des Strafgesetzes unbedingt verlangen, und daher den eigentlichen Rechtsirrthum dem thatsächlichen gleichstellen;

noch andere nur die Entschuldigung mit der Unkenntniß der Art und Größe der Strafe schlechterdings verwerfen und also auch die Berufung auf Unkenntniß des Strafgesetzes unter Umständen gestatten.

Daß Unkenntniß oder Irrthum in Ansehung der Art und Größe der Strafe dem Verbrecher nicht zu Statten kommen könne, darüber sind also alle Gesetzgebungen einverstanden, und mit Recht. Denn wer eine Handlung mit dem Bewußtsein, daß sie strafbar sei, begeht, muß auf die gerechte Bestrafung

derselben gefaßt sein. Welche Strafe aber gerecht sei, bestimmt das Gesetz, und es kann ihn nicht schützen, daß er die Strafbarkeit der That laxer beurtheilt hat, als das Gesetz. Er sollte ja überhaupt keine strafbare Handlung begehen. Dieser Satz ist auch in der Doctrin ziemlich unbestritten*). Indeß lassen die Worte „Art und Größe der Strafe" doch eine mehrfache Deutung zu. Zunächst wird man dabei an das Strafmaß denken, d. i. ob z. B. der Diebstahl mit Arbeitshaus oder mit Zuchthaus; ob bis zu vier oder bis zu sechs Jahren bedroht ist; ob auf Brandstiftung Todesstrafe stehe, oder nicht. Allein möglicher Weise kann man auch darunter verstehen, ob die That in concreto unter ein schwereres oder ein leichteres Strafgesetz zu subsumiren sei; ob z. B. Inbrandsteckung des eigenen Hauses als Brandstiftung bestraft werde; ferner zu welcher Gattung strafbarer Handlungen die Uebertretung gehöre, wie z. B. ob das Abpflücken eines Rüthchens, einer Blume ꝛc. Diebstahl, oder nur ein Polizeivergehen sei. Fälle der ersteren Art stehen in der That dem Irrthume über Art und Größe der Strafe ganz gleich, da eben nur Art und Größe der Strafe von dem Umstande, über welchen geirrt wurde, abhängig sind, allein Fälle der letzteren Art hat man wohl bei den fraglichen Bestimmungen nicht im Sinne gehabt, und es hat daher seine Bedenken, wenn das baierische Str.-G.-B. bei Handlungen, welche an sich strafbar sind, wodurch aber der Verbrecher ein schwereres Verbrechen beging, als er begehen wollte (i. e. zu begehen glaubte), unbedingt nur den thatsächlichen Irrthum berücksichtigt. Richtiger ist es wohl in solchen Fällen nicht einen Irrthum über Art und Größe der Strafe, sondern einen eigentlichen Rechtsirrthum**) anzunehmen, und sie also nach den hierüber geltenden Grundsätzen zu behandeln.

In Hinsicht auf die Unkenntniß des Strafgesetzes begegnen wir in den älteren Gesetzgebungen, dem preußischen Landrechte

---

*) Hefftter, a. a. O., S. 258, getraut sich zwar nicht, die Frage zu entscheiden, weil sie mit den verschiedenen Strafrechtstheorieen zusammenhänge, über die noch kein Einverständniß herrsche. Allein dieses Einverständniß dürfte wohl gegenwärtig, so weit es hier von Nöthen, erreicht sein.

**) Nicht über die Strafbarkeit an sich, auch nicht blos über die Größe und Art der Strafe ist der Thäter in dem obigen Beispiele im Irrthum gewesen, sondern über den allgemeinen Charakter der That und die daran geknüpften Folgen, die, wenn sie auch im Strafgesetze bestimmt sind, einen heterogenen Bestandtheil desselben ausmachen.

und dem österreichischen G.=B. (dessen Bestimmungen auch in das neueste übergegangen sind) der Unterscheidung zwischen verschiedenen Arten der Strafgesetze und der Uebertretungen derselben. Allerdings würde man mit dem Leben in Widerspruch treten, wenn man bei dem einfachen Staatsbürger die Kenntniß aller vorhandenen Strafgesetze voraussetzen, und hierauf die Unentschuldbarkeit jeder aus ignorantia legis hervorgegangenen That stützen wollte. Selbst dem Gesetzkundigen sind nicht alle, zumal die polizeilichen Strafbestimmungen, stets gegenwärtig, und der einfache Bürgersmann hat Anderes zu thun, als die Strafgesetze zu studiren; ja gerade der wohlgesinnte und loyale Bürger unterläßt dies am ersten, weil er voraussetzt, daß das Gesetz nichts mit Strafe bedrohen werde, was ihm nicht schon sein natürliches Rechts=, Sittlichkeits= und Schicklichkeitsgefühl verbiete. Gleichwohl giebt es manche Gesetze, und muß dergleichen geben, wodurch gewisse Handlungen bei Strafe verboten, und namentlich geboten werden, deren Unstatthaftigkeit oder Nothwendigkeit nicht dem gesunden Sinne eines Jeden von selbst einleuchtet, und durch welche daher, wenn Unwissenheit nicht entschuldigt, auch der Ehrenwerthe in Strafe verfallen kann. Bei solchen Verboten und Geboten sollte daher der wirklichen Bestrafung eine Verwarnung vorhergehen. Gleichwohl ist es sehr schwer, hier eine bestimmte Grenze zu ziehen. Die Unterscheidung zwischen delictis juris gentium et civilis*) eignet sich nicht zur Aufnahme in ein Gesetz und es gehören keineswegs alle Polizeigesetze zu der letzteren Klasse. Andererseits ist es aber auch bedenklich, die vorherige Verwarnung als Bedingung der Bestrafung im Gesetz festzusetzen. Denn dann muß auch bei der erstmaligen Uebertretung der Uebertreter jedenfalls vor Gericht gestellt werden, um die Verwarnung vorzunehmen und zu constatiren, was ihm präsumtiv unangenehmer sein wird, als eine kleine Geldstrafe, die ohne Weitläufigkeit von ihm eingezogen wird, und in welcher nebenbei die beste Warnung liegt. Man thut daher wohl, die Handhabung solcher Strafbestimmungen, die ohnehin dem Gebiete der Polizei und Verwaltung angehören, den Polizei= und Verwaltungsbehörden zu überlassen, die nicht,

*) Vgl. Heffter, a. a. O., S. 136, 145, und Roßhirt, über den Unterschied zwischen delictis juris gentium et civilis im n. Archiv des C.=R., Bd. XII., S. 53 ff.

wie die Gerichte, an den Buchstaben des Gesetzes gebunden sind, sondern mit einer gewissen Discretion verfahren können, wie dies auch in praxi tagtäglich geschieht. Die Diener werden instruirt, bei erstmaliger Uebertretung zu verbieten und zu warnen, den Ungehorsamen aber zur Bestrafung anzuzeigen. Findet man dies, wo das Gesetz bei Strafe verbietet, bedenklich, so kann man sich durch facultative Fassung des Gesetzes helfen. Bei gewissen Uebertretungen kann auch die Einziehung der Geldstrafe von Dem, der zur Erlegung derselben bereit ist, den Dienern überlassen werden*). Bei Vergehungen, wo dies unpassend erscheint, wird etwas Aehnliches durch die Einrichtung herbeigeführt, daß das Gericht dem Schuldigen den Betrag der Geldstrafe bei der Vorladung schriftlich zufertigt, damit er sich durch sofortige Erlegung derselben vor weiteren Unannehmlichkeiten schützen kann. Auch hierin liegt eine thatsächliche Warnung, die schonender ist, als die förmliche Verwarnung vor Gericht. Dieses Verfahren ist daher in dem Entwurfe einer Strafproceßordnung für Sachsen in Beziehung auf alle mit Geldstrafe bedrohten Vergehungen adoptirt**), dagegen nun aber die Berufung auf Unbekanntschaft mit dem Gesetz, welches die Handlung mit Strafe bedroht, im Art. 92 des Entwurfes eines Str.-G.-B. unbedingt ausgeschlossen. Denn bei denjenigen Vergehungen, welche der Entwurf unbedingt mit Gefängniß oder einer höheren Strafe bedroht***), läßt sich wohl mit Fug sagen, daß jeden Verständigen schon sein inneres Bewußtsein vor der Uebertretung des Gesetzes warnen müsse. Auch ist zu gedenken, daß bei Vergehen, wo die Strafbarkeit irgend zweifelhaft werden kann, überall eine Strafe ohne Minimum gedroht ist, und daher nach Art. 28 auch ein Verweis statthaft erscheint, der ebenfalls wenig mehr, als eine thatsächliche Verwarnung enthält, und von welchem der Richter auch bei angedrohter Geldstrafe, gegen Personen, denen die Erlegung einer solchen nicht möglich ist, in Fällen der hier fraglichen Art Gebrauch machen kann.

---

*) Vergl. sächsischen Entwurf eines Gesetzes, die Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen ꝛc. betr., Art. 16.

**) Vergl. auch Gesetzentwurf, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle ꝛc. betr., Art. 20, 21, und Forststrafgesetz von 1838, §. 28.

***) Wenn sich die Motive, S. 161, hierüber etwas allgemeiner ausdrücken, so ist zu gedenken, daß diese Stelle niedergeschrieben wurde, bevor die Aufnahme mancher polizeilicher Uebertretungen in das Gesetz beschlossen worden war.

Was dagegen den eigentlichen Rechtsirrthum anlangt, so kann derselbe allerdings auch bei schwereren Verbrechen vorkommen, wenigstens in der Art, daß die That dadurch einen ganz anderen strafbaren Charakter erhält, als der Thäter nach dem Umfange seiner Rechtskenntniß voraussetzen konnte. Man erinnere sich an das oben erwähnte von Hye in Beziehung auf das österreichische Gesetzbuch angeführte Beispiel. Auch können die Fälle so prägnant sein, daß es der Billigkeit gemäß scheint, von einer Bestrafung ganz abzusehen. Beispiele hat Schwarze in der allegirten Abhandlung S. 47 angeführt. Die Bedenken, welche der genannte Schriftsteller gegen die Unterscheidung von verschuldetem und unverschuldetem Irrthum aufstellt, theilen wir hier, wo vom Rechtsirrthum die Rede ist, vollkommen. Denn worin könnte hier das Verschulden bestehen, als daß sich der Inculpat nicht nach den einschlagenden Gesetzbestimmungen erkundigt habe. Dazu wird er aber, bei wirklicher Unkenntniß des Gesetzes, gar keine Veranlassung haben. Die Erkundigung setzt schon einen Zweifel voraus. Er weiß z. B., daß 6% Zinsen ein Zinsmaß ist, welches bei Geldgeschäften oft vorkommt; er denkt nun, dieses Zinsmaß müsse doch jedenfalls dann ein erlaubtes sein, wenn Geld ohne alle Sicherheit ausgeliehen wird; es fällt ihm nicht ein, an die Möglichkeit zu denken, daß dieses Zinsmaß auf den Fall beschränkt sei, wenn außerdem noch eine persönliche Sicherheit durch die Wechselklausel gewährt wird. Was könnte ihn also zur Erkundigungseinziehung veranlassen, wenn er von einem Darlehnsempfänger, der ihm keine Sicherheit bieten kann, das Erbieten zu sechsprocentiger Verzinsung ohne Weiteres annimmt*)? Gleichwohl würde man den Richter in Verlegenheit setzen, wenn er diesen Irrthum nur als einen unverschuldeten berücksichtigen dürfte und, dafern er ihn dafür zu erklären sich nicht getraute, auf die volle Strafe erkennen müßte. Andererseits ist es aber auch bedenklich, den Richter in die Alternative der vollen Strafe und der gänzlichen Freisprechung zu versetzen. Er wird dann den Irrthum in manchen Fällen, wo er wohl einige Berücksichtigung verdient hätte, unberücksichtigt lassen, weil er die gänzliche Straflosigkeit

*) Dem Verfasser sind Fälle vorgekommen, wo höchst ehrenwerthe Personen, ohne alle gewinnsüchtige Absicht und aus reinem Pflichteifer, nämlich bei der Ausleihung fremder Gelder, in dieser Weise gegen das Gesetz gefehlt hatten.

denn doch nicht gerechtfertigt findet. Der Entwurf eines Str.=G.=B. für Sachsen hat daher auch hier, im Art. 94, den Ausweg ergriffen, eine Strafmilderung zu gestatten, welche kein minimum hat, und daher nach Befinden auch bis auf einen Verweis, und zwar bis auf einen schriftlichen, herabgehen kann.

Dabei ist übrigens noch zu gedenken, daß nicht alle Fälle, die sich auf eine irrige Gesetz=Auslegung oder Anwendung zurückführen lassen, als Rechtsirrthum zu prädiciren sind. Besteht der Irrthum in der irrigen Auffassung eines eingetretenen thatsächlichen Verhältnisses, so dürfte er, wie im Civilrechte*), so auch im Criminalrechte, als ein thatsächlicher Irrthum zu behandeln sein, wenn auch die irrige Auffassung auf Rechtsunkunde beruhte, was schon Jenull a. a. O. S. 149 anerkennt. Ein Fall dieser Art lag dem Verfasser kürzlich vor. Ein ganz unbescholtener Mann heirathete eine aus der katholischen Kirche ausgetretene Person, welcher, als sie noch Katholikin war, von ihrer (ausländischen) Heimathsobrigkeit gestattet worden war, von ihrem früheren Manne getrennt zu leben, und zwar ohne Hinzufügung einer Zeitbeschränkung, und mit gleichzeitig getroffener Bestimmung über die Vertheilung der Kinder und über die für diese zu gewährenden Erziehungsbeiträge. Beide Eheleute, so wie der Geistliche, der die Trauung vollzog, hatten dies für eine separatio perpetua gehalten, die nach protestantischem Eherechte einer Scheidung vom Bande gleich gilt. Hinterher aber überzeugte man sich, daß jene obrigkeitliche Verfügung nur eine Gestattung des faktischen Getrenntlebens, ohne Einfluß auf die gegenseitigen Rechte der Ehegatten, enthalten sollte und konnte. Sämmtliche Betheiligte hatten hier die Frau für eine Geschiedene gehalten, da sie sich in dem Besitze eines Documentes, das sie für einen Scheidebrief hielten, befand, und es kann wohl keinen wesentlichen Unterschied machen, ob sie bei genauerer Kenntniß der Gesetze und richtigerer Beurtheilung der Thatsache diesen Irrthum vermieden haben würden. Ein anderes Beispiel wäre, wenn Jemand bei Leistung eines Manifestationseides die Hälfte der Hochzeitsgeschenke, welche seiner Frau von ihren Verwandten gereicht worden, oder bei der Specification des Nachlasses seiner Frau eine Lebensversicherungspolice, die er ihr selbst gegeben, in der Meinung, daß dieses eventuelle Geschenk durch den vorzeitigen

*) Savigny, System, Bd. 3, Beil. VIII, S. 327 ff.

Tod der Frau sich erledigt habe, nicht in Ansatz gebracht hätte, und nun das Gericht etwa der Meinung wäre, daß die Hochzeitsgeschenke in das Eigenthum beider Ehegatten übergegangen seien, die Police zum eheweiblichen Nachlasse gehöre. In beiden Fällen hätte er sich über das thatsächliche Verhältniß, indem er die Sachen für fremde, resp. für die seinigen gehalten, geirrt — oder wohl auch nicht geirrt, denn gar leicht könnte hier, mit Hinsicht auf die näheren Umstände des Falles, die Rechtsansicht des Gerichtes eine irrige sein, und es wäre doch hart, ihn wegen der abweichenden, vielleicht unrichtigen Meinung des Gerichts zu bestrafen. Auch der von Weiß, C.-G.-B, II. Ausg., S. 294, angeführte Fall gehört hierher. In allen diesen Fällen dürften daher die Grundsätze über den thatsächlichen Irrthum zur Anwendung zu bringen sein.

Bei dem thatsächlichen Irrthume besteht die hauptsächliche, wenigstens die am meisten in die Augen fallende Verschiedenheit der Gesetzgebungen darin, daß einige nur den unverschuldeten Irrthum als Entschuldigung gelten lassen (Bayern 121, Hannover 84, Sachsen 68 — die jedoch alle drei bei den erschwerenden Umständen keinen solchen Unterschied machen. S. oben — Braunschweig 31, Thüringen und Reuß 63, Baden 72), während andere den thatsächlichen Irrthum ohne einen solchen Unterschied und ohne Beisatz als Strafausschließungsgrund aufführen (Württemberg, Hessen, Nassau, Preußen, Oesterreich).

Allein es findet sich noch eine andere, zwar auch den Rechtsirrthum betreffende, aber für die Beurtheilung des Thatirrthums besonders einflußreiche Verschiedenheit in der ganzen Auffassung dieses Gegenstandes und in der Stellung, welche demzufolge dem Irrthum im Gesetz angewiesen wird.

Darüber sind alle Gesetzgebungen einig, daß der Irrthum (resp. der unverschuldete Irrthum) unter die die Zurechnung ausschließenden Umstände gehöre. Diese Umstände stellt Sachsen, dem jedoch Thüringen und Reuß auch hierin nicht treu geblieben sind, mit den die Strafe tilgenden äußeren Thatsachen (Tod des Verbrechers, rechtliche Erkenntniß, Verjährung) zusammen und verweist sie daher in das letzte Capitel des allge-

meinen Theiles. Die meisten anderen Gesetzgebungen behandeln die Zurechnung und daher auch den Irrthum in einem besonderen Abschnitte, welchen einige (Hessen und Nassau) dem Capitel von dolus und culpa vorausschicken, andere diesem Capitel nachfolgen lassen, noch andere aber mit dolus und culpa in unmittelbare Verbindung bringen. Dahin gehört insbesondere Braunschweig, welches unter den „allgemeinen Bedingungen der Strafbarkeit" zunächst unter 1, 2, 3 von dolus und culpa, dann unter 4 von der „Zurechnung" und hierbei vom Irrthume handelt. Auch Oesterreich und Baden gehören dahin, indem ersteres, ohne besondere Ueberschriften, im §. 1 vom dolus handelt, im §. 2 die die Zurechnung aufhebenden Umstände aufführt; Baden aber unter der gemeinsamen Rubrik „Zurechnung" im §. 70 von dolus culpa, im §. 71 von der Zurechnungsfähigkeit, im §. 72 und 73 vom Irrthume handelt. Dabei haben jedoch Baiern und Hannover es für nöthig gehalten, schon in die Definition des dolus das Bewußtsein der Unerlaubtheit (also das Wissen) mit aufzunehmen und bei dem dolus indirectus des Irrthums über erschwerende Thatumstände zu gedenken. Auch Braunschweig, Thüringen und Reuß sagen beim dolus wenigstens so viel, daß er durch Irrthum in der Person oder Sache nicht ausgeschlossen werde. Württemberg, Hessen und Nassau deuten den Zusammenhang des Irrthums mit dem dolus dadurch an, daß sie sagen, der thatsächliche Irrthum schließe den Vorsatz aus. Wir bemerkten schon oben, daß sie hierdurch, eben so wie Baiern und Hannover, andeuten, eine Zurechnung zur culpa werde nicht ausgeschlossen, was auch Baden durch Verweisung auf die Bestimmung über Fahrlässigkeit thut.

Diese Verschiedenheiten hängen mit der verschiedenen Auffassung des dolus und mit den verschiedenen Ansichten über den Begriff des Thatbestandes zusammen, worüber bekanntlich im Laufe dieses Jahrhunderts und namentlich seit Stübel's klassischem Werke über diesen Gegenstand viel discutirt worden ist*). Wir müssen uns schon eine kleine Digression über die hierbei einschlagenden Hauptfragen gestatten, da die Beantwortung derselben auch für die Beurtheilung des Irrthums entscheidend ist.

*) Vergl. über das Historische: Roßhirt, Entwickelung der Grundsätze der Str.-R. rc., S. 293 ff. und Luden, Abhandlungen, Abth. II. über den Thatbestand der Verbrechen S. 47 ff.

Das Wort dolus ist keineswegs gleichbedeutend mit Vorsatz. Es bezeichnet den bösen, den rechtswidrigen Vorsatz*), welcher Ausdrucksweise sich auch alle Gesetzgebungen, wo sie vom dolus und der culpa ex professo sprechen, bedienen. Es ist ein Vorzug der deutschen Rechtssprache, daß sie durch das Wort „Vorsatz" die innere Seite der Handlung, also Das, was von dieser Seite zum Begriff der Handlung gehört, streng von den Prädicaten derselben absondert. Vorsatz bedeutet die Richtung des Willens auf einen bestimmten Zweck. Gerade hierdurch, durch das „Vor — setzen" eines vom „Willen — geführten" Zweckes unterscheidet sich das, was wir Handlung nennen, von der mit dem Bewußtsein eines bestimmten Zwecks nicht verbundenen, gewissermaßen instinktmäßigen Thätigkeit. Nur jene nennen wir Handlung, weil das dem Menschen von der Natur verliehene hauptsächliche Instrument dieser Thätigkeit die Hand ist**). Der Vorsatz läßt sich daher von dem Begriffe der Handlung nicht trennen. Jede Handlung ist eine vorsätzliche; eine unvorsätzliche Handlung wäre ein hölzernes Eisen. Dieses Verhältniß hält auch der unbefangene Sprachgebrauch fest, wenn von Handlungen im Allgemeinen die Rede ist. Nie-

---

*) Dolus malus drückt etwas Aehnliches aus, jedoch mehr im Gegensatze des sogenannten dolus bonus des römischen Rechts, der erlaubten List, und entspricht daher mehr dem Worte „Arglist". Aeltere Criminalisten brauchen für Vorsatz den Ausdruck propositum.

**) Man darf sich die Sache freilich nicht so vorstellen, als ob es gewisse Thätigkeiten gebe, die mit Zwecken verbunden sind, andere, die keinen Zweck haben. Jede Thätigkeit hat ihren Zweck, nur daß wir uns desselben nicht immer bewußt sind oder ihn nicht in Betracht ziehen. Auch das Gehen, das Essen, das Reden u. s. w. hat seinen Zweck. Allein Handlung nennen wir diese Thätigkeiten nur dann und in so fern, als wir sie uns mit dem Bewußtsein eines gewissen Zweckes verbunden denken. Ebenso sind die Benennungen gewisser besonderer Handlungen von ihrem Zweck hergenommen, z. B. tödten, verleumden, zerstören, heilen, verbessern, ersetzen u. s. w.

Wir besorgen übrigens nicht, uns durch diese Wort-Analysen bei Verständigen den Vorwurf der Wortklauberei und Spitzfindigkeit zuzuziehen Die Analysirung der Worte, deren sich die Sprache zur Bezeichnung der Begriffe bedient, ist der einzig zuverlässige Weg, um zu einer bestimmten und allgemein gültigen Auffassung der Begriffe zu gelangen. Denn in der Sprache offenbart sich das allgemeine Bewußtsein und in der Rechtssprache daher das allgemeine Rechtsbewußtsein des Volkes. Sie enthält die wahre Rechtsphilosophie (Krug, Gesetzauslegung, S. 192), während alles Argumentiren aus willkürlich gebildeten Begriffen oder aus hergebrachten Gemeinplätzen, die oft nichts Anderes als petitiones principii sind, nur zur Verwirrung führen kann.

mand spricht von einer unvorsätzlichen „Handlung". Selbst den Ausdruck „vorsätzliche Handlung" als einen pleonastischen, vermeiden wir, wir müßten uns denn desselben zur Erläuterung, um auszudrücken, daß der Vorsatz zum Begriffe der Handlung gehöre, bedienen.

Minder streng ist der Sprachgebrauch in der Verbindung der obigen Beiwörter mit solchen Haupt- und Zeitwörtern, welche bestimmte, namentlich solche Handlungen bezeichnen, in deren Begriff die Richtung des Willens auf einen bestimmten Erfolg*), als Zweck der Handlung, mit aufgenommen ist. Die Wörter Tödtung, Körperverletzung, Brandstiftung rc. bedeuten nämlich nicht nur die Handlung des Tödtens, des Verletzens rc., sondern sie werden auch in objectiver Bedeutung zur Bezeichnung des Erfolges gebraucht. Der Erfolg aber kann eben so wohl vorsätzlich als unvorsätzlich hervorgebracht sein, und in so fern rechtfertigt es sich, von vorsätzlicher und von unvorsätzlicher Tödtung rc. zu sprechen. Und diese Ausdrucksweise tragen wir denn auch auf die eigentlichen Handlungswörter über, indem wir sagen, es habe Jemand den Anderen vorsätzlich, unvorsätzlich getödtet. Allein wir müssen uns bewußt werden, daß dies eine uneigentliche Ausdrucksweise ist. Die Handlung des Tödtens läßt sich ohne den Vorsatz der Tödtung nicht denken. „Jemanden tödten" heißt schon, ihn vorsätzlich tödten**). Ich würde, wenn ich das Unglück gehabt hätte, durch Unvorsichtigkeit einen Menschen um's Leben zu bringen, Denjenigen, der mir ohne Weiteres nachsagte, ich habe jenen getödtet, injuriarum belangen können. Daß ich Jenen unvorsätzlich getödtet habe; daß ich ihn durch einen unvorsichtigen Schuß getödtet habe,

---

*) Erfolg, d. i. die gleichsam er — handelten, und daher zu der Handlung hinzuzurechnenden, die zurechenbaren Folgen der Handlung. Man hat sich neuerlich gegen die gesonderte Betrachtung sowohl des Erfolgs, als der Zurechnung von der Handlung erklärt. Allein wo die Sprache unterscheidet, muß auch die Wissenschaft unterscheiden. Die Zusammengehörigkeit der Begriffe wird durch die gesonderte Betrachtung derselben nicht verdunkelt, sondern erst recht in's Licht gestellt, wie wenn der Anatom durch die gesonderte Betrachtung des Nervensystems die innige Verflechtung desselben mit dem ganzen Organismus nachweist.

**) Vergl. über diesen pleonastischen Ausdruck das oben Bemerkte. „Unvorsätzlich tödten" sagt man mit demselben Rechte, wie man von einem hölzernen Säbel spricht. In beiden Fällen wird das Begriffswort in uneigentlicher Bedeutung gebraucht, in dem letzteren materiell, in dem ersteren formell.

kann man sagen, weil dann durch den Beisatz dem Worte „tödten" die obige objective Bedeutung beigelegt und das in der Handlung als solcher liegende Moment des Vorsatzes ausgeschlossen wird. Allein richtiger ist es jedenfalls, in einem solchen Falle zu sagen, „er hat den Tod eines Anderen unvorsätzlich durch eine unvorsichtige Handlung verursacht. Diese unvorsichtige Handlung ist dann aber nicht die des Tödtens, sondern irgend eine andere Handlung (Schießen, Schlagen, Stechen u. s. w.). Auch diese Handlung ist eine vorsätzliche, da Handlung ohne Vorsatz nicht denkbar ist; sie kann sogar durch den Vorsatz eine besondere juristische Bedeutung erlangen, wie es denn für die Beurtheilung der culpa von Erheblichkeit ist, ob wenigstens der Vorsatz, zu verletzen, vorhanden war, oder ob wenigstens der Schuß ein vorsätzlicher (freventlicher) war, oder ob mir das Gewehr unvorsätzlich (bei einer anderen — vorsätzlichen — Handlung, des Spielens mit dem Gewehr, des Tragens desselben) losgegangen ist, allein die Handlung des Tödtens liegt jedenfalls nur dann vor, wenn Tödtung der Zweck (wenn auch nicht der Endzweck) des Handelnden war, wenn also die Handlung mit dem Vorsatze der Tödtung verbunden war*).

Gehört nun Vorsatz zu dem Begriffe der Handlung, so kann eine Handlung durch den Vorsatz allein noch nicht strafbar werden. Soll die Handlung das Prädicat der Strafbarkeit erhalten, so muß auch zu dem Vorsatze ein neues Prädicat, das der Rechtswidrigkeit, hinzutreten. Der rechtswidrige Vorsatz macht die Handlung zur strafbaren Handlung, zum Verbrechen.

Nun giebt es zwar gewisse Verbrechen, bei denen diese Bedeutung der Rechtswidrigkeit, als eines zu der Handlung und dem Vorsatze hinzutretenden Prädicates, verdeckt wird. Wo nämlich zu dem speciellen Begriffe des Verbrechens ein an sich rechtsverletzender Erfolg gehört, wie bei der Tödtung, der

---

*) Wenn man von culposer Tödtung spricht, so ist das Wort Tödtung in dem obigen objectiven Sinne zu nehmen. Nicht die Tödtung ist unvorsichtig und culpos, sondern das Schießen, das Schlagen ist unvorsichtig und culpos, durch welches die Tödtung (der tödtliche Erfolg) verursacht wurde. Unvorsichtig (culpos) tödten hieße, die (vorsätzliche) Tödtung auf eine Weise vornehmen, daß daraus gewisse, nicht beabsichtigte Nachtheile entspringen. Der Scharfrichter, der das Fallbeil zu zeitig herabfallen läßt, tödtet „unvorsichtig".

Körperverletzung, der Brandstiftung, da nimmt auch der diesem speciellen Verbrechen eigenthümliche Vorsatz das Moment der Rechtswidrigkeit in sich auf. Der Vorsatz zu tödten, zu verletzen, Brand zu legen, ist an sich rechtswidrig, und ebenso ist es auch die Handlung, in deren Begriff der Zweck des Tödtens ꝛc. mit aufgenommen ist. Die Rechtswidrigkeit liegt hier im Begriffe der Handlung, als solcher, sie ist nicht blos ein zu derselben hinzutretendes Prädicat. In dieser Beziehung enthält daher der Ausdruck „mit rechtswidrigem Vorsatz tödten" eigentlich einen doppelten Pleonasmus, denn „tödten" heißt schon: vorsätzlich tödten, und ist schon an sich rechtswidrig. Indeß bedienen wir uns auch des Ausdruckes „rechtswidrig tödten" nicht in dieser Beziehung, sondern wenn wir von rechtswidriger Tödtung sprechen, so wollen wir dadurch gewisse außer dem Begriffe der Handlung liegende Umstände ausschließen, welche die Rechtswidrigkeit selbst der vorsätzlichen Tödtung aufheben können, als da sind: Nothwehr, Nothstand u. s. w. Die Rechtswidrigkeit hat daher auch bei diesen Verbrechen ihre hauptsächliche Bedeutung als ein Prädicat, welches zu dem Begriffe der Handlung und des Vorsatzes, und zwar selbst zu dem des an sich rechtswidrigen Vorsatzes hinzutritt.

Dagegen giebt es Verbrechen, bei denen die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes nur diese letztere Bedeutung hat und haben kann; diejenigen nämlich, deren Thatbestand in der Vornahme an sich erlaubter, oder doch nicht strafbarer (rechtlich indifferenter) Handlungen besteht, die aber durch besondere dabei obwaltende Verhältnisse strafbar werden können. Es gehören dahin namentlich die Verbrechen der Bigamie, des Ehebruchs, des Incest's Auch hier liegt eine Handlung, und zwar, wie immer, eine vorsätzliche Handlung zum Grunde, denn die Ehe wird vorsätzlich eingegangen, der Beischlaf vorsätzlich ausgeübt. Allein zum Verbrechen wird diese Handlung durch gewisse außerhalb derselben liegende Umstände. Diese Umstände treten zwar, indem sie in das Bewußtsein des Handelnden aufgenommen werden, in eine gewisse Verbindung mit seinem Willen, allein sie bestimmen nicht die Richtung des Willens, sie theilen ihm nur, indem er sich eben durch sie nicht bestimmen, d. h. von der Vornahme jener Handlungen nicht abhalten läßt, die Eigenschaft der Rechtswidrigkeit mit; sie sind nicht Zweck der Handlung und gehören daher auch nicht zu dem mit derselben

verbundenen Vorsatze, sondern sie begründen nur das Prädicat der Rechtswidrigkeit des Vorsatzes. Der bigamus würde seine Geliebte wahrscheinlich eben so gern geheirathet haben, wenn sie noch nicht verheirathet gewesen wäre; der Bruder hat mit der Schwester nicht concumbirt, weil sie seine Schwester war, sondern obgleich sie seine Schwester war; der Ehebrecher kann zwar den Zweck gehabt haben, den Ehemann seiner Geliebten zu beleidigen, allein dies gehört wenigstens nicht zum Begriff des Verbrechens; dagegen kann man von dem Mörder nicht sagen, er habe seinen Feind in's Herz gestoßen, obgleich er davon sterben mußte, sondern er stieß ihn in's Herz, weil er davon sterben sollte. Er bezweckte gerade den rechtswidrigen Erfolg, während der bigamus, der incestus, nur einen an sich indifferenten Geschlechtsgenuß suchte, aber auf widerrechtliche Weise.

Ein ähnliches Verhältniß, wie das zuletzt gedachte, tritt allerdings bei der Absicht ein, welche im Begriffe des dolus ebenfalls mit enthalten ist. Absicht ist die Richtung des Willens auf die über den Zweck der Handlung hinausgehenden Folgen.*) Sie liegt daher ebenfalls nicht im Begriffe der Handlung, sondern tritt zu derselben und dem darin enthaltenen Vorsatze hinzu.

---

*) Das Wort ist von dem Bilde eines Schützen hergenommen, der von dem Ziele absieht, um die ganze Schußlinie zu überblicken (ab — zu — sehen, wie man eine Front abreitet) und hierdurch wahrzunehmen (abzunehmen, abzusehen), was hinter dem Ziele steht, und daher von seinem Schusse ebenfalls getroffen werden muß oder doch leicht getroffen werden kann. Es entspricht daher ganz dem, was wir indirecte Absicht nennen. Der Beisatz „indirect" wäre überflüssig, wenn nicht die Absicht dadurch, daß sie in das Bewußtsein des Zweckes mit aufgenommen wird, zum Vorsatz (die Absicht der Tödtung zum Vorsatz der Tödtung) würde, und wir nun, um dieses Verhältniß auszudrücken, des Gegensatzes der directen Absicht bedürften. „Indirecter Vorsatz" sagt Niemand, denn die indirecte Absicht ist eben kein Vorsatz. Das Project der P.-G.-O. von 1529, Art. 137, hatte daher guten Grund, die „unfürsetzliche" Tödtung, als den einen Fall des Todschlags, dem anderen der (vorsätzlichen) Tödtung „aus Gecheit und Zorn" an die Seite zu stellen. Nur war freilich das Wort zweideutig, da es die culpa mit umfaßt. Das Wort beabsichtigt drückt übrigens, wie das Wort Erfolg, die Willensrichtung auf die in der Absicht liegenden Folgen aus. Absichtlich ist zweideutig, da absichtliche Tödtung sowohl eine beabsichtigte, als eine mit anderweiten Absichten verbundene bedeuten kann. Man erinnere sich z. B. der Zweifel, die bei Art. 94 des C.-G.-B. von 1838 über den Sinn der „absichtlichen Verbreitung aufreizender Schriften" entstanden sind.

Die Absicht, welche wir bei der Handlung haben, kann zwar den an sich rechtswidrigen Vorsatz nicht gut, wohl aber den an sich indifferenten Vorsatz rechtswidrig machen oder die Rechtswidrigkeit desselben erhöhen. Hat nun der Handelnde die entferntere Folge seiner Handlung in das Bewußtsein des Zweckes direct aufgenommen, d. i. jene Folge als Zweck gedacht (directe Absicht), so ändert sich dadurch der Begriff der Handlung selbst, der Schuß mit tödtlicher Absicht wird zur Handlung des Tödtens; hat aber der Handelnde durch die ab—gesehene, d. i. vorausgesehene Folge seiner Handlung sich nicht zu derselben bestimmen, sondern nur von derselben nicht abhalten lassen, so bleibt der Begriff der Handlung auf dasjenige, was Zweck seines Handelns war, beschränkt, es tritt jedoch eine mit der Handlung verbundene (indirecte) Absicht hinzu. Hat Jemand sein Haus eingeäschert, um dadurch den auf dem Dachboden im Schlafe liegenden Knecht um's Leben zu bringen, so ist dies Tödtung durch Brandstiftung, hat er aber sein Haus eingeäschert, obgleich der auf dem Dachboden im Schlaf liegende Knecht dadurch das Leben verlieren mußte, so kann man eigentlich, und man thut dies auch, wenn man genau spricht, nur von Brandstiftung mit tödtlicher Absicht sprechen. Die Zurechnung dieser Absicht und der Folge, worauf sie gerichtet war, als Erfolg der Handlung *), wird dadurch begründet, daß der Handelnde diesen

*) Ob eine gleiche Zurechnung, ist eine andere Frage, wobei die verschiedenen Arten des dolus indirectus in Betracht kommen. Richtig ist es, daß es an sich keinen Unterschied machen kann, ob Jemand den Erfolg als Zweck seiner Handlung oder als für ihn an sich indifferente Folge derselben (gewissermaßen als Mittel zum Zweck) gewollt hat (weil und obgleich macht an sich für die strafrechtliche Zurechnung keinen Unterschied). Richtig ist es daher, wenn man sagt, daß der Unterschied zwischen dolus directus und indirectus an sich für die Zurechnung keine unmittelbare practische Bedeutung habe. Allein deshalb die ganze Unterscheidung zu verwerfen, geht zu weit. Der Unterschied ist logisch richtig; auch der Ausdruck dolus directus und indirectus ist für denselben ganz bezeichnend. Vorsatz ist die directe, Absicht die indirecte Richtung des Willens auf den Erfolg, denn nur der Zweck der Handlung wird direct gewollt, die nothwendigen Folgen nur indirect, um des Zweckes willen, als unvermeidliche Begleiter desselben. Wir haben keinen anderen terminus technicus, um das, was die deutsche Sprache Absicht nennt, von dem, was sie Vorsatz nennt, genau zu unterscheiden, und es wäre gewiß ein wahrer Gewinn für die Verständigung, wenn man sich gewöhnte, die Ausdrücke dolus directus und indirectus nur zur Bezeichnung dieses so tief in der Sache begründeten Unterschiedes zu gebrauchen. Dieser

Erfolg als eine unvermeidliche oder wahrscheinliche Folge seiner Handlung, als einen nothwendigen oder wahrscheinlichen **Begleiter** seines Zweckes, also indirect, in sein Bewußtsein mit aufgenommen hat. Es findet also allerdings hier ein ähnliches Verhältniß statt, wie bei dem, der mit einer Frau concumbirt, **obwohl** er weiß oder vermuthet, daß sie verheirathet, daß sie seine Schwester ist. Der Unterschied ist jedoch der, daß durch die rechtswidrige Absicht der **Wille** eine andere Richtung erhält. Die Willensrichtung wird dadurch eine **an sich** rechtswidrige, wie man denn selbst jedes vorsätzliche Verbrechen in eine Handlung mit rechtswidriger Absicht — Schuß mit der Absicht der Tödtung — auflösen kann, wogegen bei Verbrechen der letztgedachten Art die Rechtswidrigkeit eine außerhalb der Willens-

---

Unterschied wird aber auch **practisch** wichtig dadurch, daß die Absicht (der dolus indirectus im Gegensatze des directus) **Grade** zuläßt, die beim Vorsatz nicht stattfinden können. Habe ich den Vorsatz, die directe Absicht, Jemanden zu tödten, so ist es völlig gleichgültig, ob ich diesen Erfolg mit Bestimmtheit, oder nur mit Wahrscheinlichkeit, oder vielleicht nicht einmal mit Wahrscheinlichkeit von meiner Handlung erwarten konnte. Gesetzt, ich sehe einen Feind in einer Entfernung, bis zu welcher mein Gewehr kaum tragen kann; ich mache aber dennoch den Versuch, ihn zu treffen, und dieser Versuch gelingt, so bin ich, trotz der großen Unwahrscheinlichkeit des Erfolges, ein vorsätzlicher Mörder. Aber ganz etwas Anderes ist es doch, wenn ich nach dem Ziele schieße und hinter demselben einen Mann in gleicher großer Entfernung wahrnehme, nun aber **dennoch** schieße. Es kommt hier eben Alles auf die Entfernung — also auf die nähere oder entferntere Möglichkeit des Erfolgs an. War die Entfernung so groß, daß ich einen unglücklichen Erfolg nicht erwarten konnte, so wird man nicht sagen können, daß ich ihn ab—gesehen, d. i. vorhergesehen habe; man wird ihn mir dann höchstens zur culpa zurechnen können; stand der Mensch gleich hinter dem Ziele, so daß die Kugel ihn treffen **mußte**, so wird die Absicht dem Vorsatze ganz gleich stehen; stand er aber in einer solchen Entfernung, daß der tödtliche Erfolg als wahrscheinlich vorauszusehen war, und ich schoß mit diesem Bewußtsein, so wird die Zurechnung zur bloßen culpa nicht genügen, allein es wird die Annahme eines geringeren Grades der Zurechnung zum dolus gerechtfertigt sein. In jenem Falle wird man die Absicht (den dolus indirectus) eine **bestimmte**, in diesem eine **unbestimmte** nennen können. Es rechtfertigt sich daher, wenigstens bei gewissen Verbrechen (Sächsischer Entwurf, Art. 152, 171) die schwersten Strafen auf den Fall des Vorsatzes und der **bestimmten** Absicht zu beschränken; bei anderen in der Regel die unbestimmte Absicht nur dann zu berücksichtigen, wenn sie mit einer an sich rechtswidrigen Handlung verknüpft ist (Sächsischer Entwurf, Art. 47), in allen Fällen aber, wo sie dem dolus gleichgeachtet wird, wenigstens bei der Strafabmessung auf den Unterschied zwischen bestimmter und unbestimmter Absicht Rücksicht zu nehmen.

richtung liegende Eigenschaft der Handlung ist, die als reines Prädicat zu dem Vorsatze hinzutritt*). Diese Bedeutung hat aber die Rechtswidrigkeit nicht blos bei den Verbrechen der zuletztgedachten Art, sondern, wie wir bereits gesehen haben, bei allen Verbrechen, selbst bei den dolo indirecto begangenen; sie kommt daher, in diesem Sinne, als ein allgemeines Prädicat des Vorsatzes in Betracht.

Wie mit der Rechtswidrigkeit, verhält es sich auch mit der Freiheit des Willens, die ebenfalls als ein Prädicat, wodurch die Strafbarkeit der Handlung begründet wird, zu dem Vorsatze hinzutritt**). Unangefochten ist dies bei den äußern Einwirkungen auf die Willensfreiheit, dem psychologischen Zwange (coactus feci) und dem moralischen Zwange (dem Befehle); nicht so unbestritten bei den innern Hindernissen der Willensfreiheit. Das Civilrecht versteht unter Handlungsfähigkeit die Fähigkeit zu rechtlich wirksamem Handeln, und so pflegt man wohl auch im Criminalrechte unter „Handlung" eine „zurechenbare Handlung" zu verstehen. Allein wollen wir die Begriffe analysiren und über die wahre Bedeutung derselben uns klar werden, so müssen wir auch hier den Begriff der Handlung von den Prädicaten derselben unterscheiden. Auch bei dem Kinde tritt die Fähigkeit zu wollen und zu handeln früher ein, als die Zurechnungsfähigkeit; auch der Geisteskranke kann Willen, und zwar einen sehr energischen Willen haben, nur daß derselbe von Wahnvorstellungen, die einen innern Zwang gegen ihn ausüben, geleitet wird. Auch sie handeln daher, aber ihre Handlungen sind unfrei, und werden daher eben so, wie bei dem psychologischen Zwange (und dem Irrthume) nicht zugerechnet. Es giebt allerdings Zustände, welche den Willen selbst, und somit auch den Begriff der Handlung aufheben, wie z. B. Bewußtlosigkeit und physischer Zwang***). Allein bei dergleichen Zuständen kann

*) Man pflegt zwar auch hier zu sagen: „Ich habe den Incest nicht beabsichtigt," allein diese Ausdrucksweise ist eben so uneigentlich, als wenn man die incestuose Handlung einen „Erfolg" nennt. Man sollte ganz einfach sagen: ich habe nicht gewußt, daß meine Handlung rechtswidrig sei.

**) Auch die Freiheit des Willens läßt sich übrigens auf den Begriff der Rechtswidrigkeit zurückführen und ist daher in dem Ausdrucke: „rechtswidriger Vorsatz" mit inbegriffen.

***) Inwieweit Seelenkrankheiten den Willen aufheben, ist eine Frage, welche die Rechtswissenschaft der Physiologie überlassen kann, so lange sie nicht dahin gelangt ist, die Unzurechnungsfähigkeit lediglich auf solche

man dann wenigstens nicht von Unfreiheit des Willens sprechen, da non entis nulla sunt praedicata. Sie kommen auch für die Rechtsanwendung kaum in Betracht, denn in solchen Zuständen handelt man eben nicht.

Faßt man nun die Abwesenheit dieser sämmtlichen, die Strafbarkeit der Handlungen ausschließenden Umstände unter dem Namen der Zurechenbarkeit*) zusammen, so leidet es keinen Zweifel, daß zu dem Begriffe eines Verbrechens, als einer strafbaren Handlung, auch die Zurechenbarkeit derselben gehört, da ja ohne diese die That eben nicht strafbar ist; sie ist also eines der Elemente, aus denen die strafbare That — besteht; ein Theil des Thatbestandes. Allein wie wir bei der wissenschaftlichen Entwickelung des Verbrechensbegriffes die Handlung von dem Prädicate derselben, als einer strafbaren zu unterscheiden haben, so rechtfertigt sich durch die Unterscheidung des Willens, der sich in der Handlung als Vorsatz kund giebt, von den Prädicaten desselben, als eines freien und rechtswidrigen. Es beruht daher auf einem logisch richtigen Fortschritte in der Begriffsconstruction, wenn man bei der Zurechnung drei Stadien unterscheidet:

1) die thatsächliche Zurechnung (imputatio facti), d. i. den Causalzusammenhang der äußeren Erscheinung, in welcher

---

Seelenkrankheiten zu beschränken. Der als scharfer Denker bekannte Heinroth (System der psychisch-gerichtlichen Medicin, S. 205) schreibt auch dem Tollen die Fähigkeit zum Handeln zu. Jedenfalls würde der Uebergang von den Zuständen der Willens-Unfreiheit in die der Willenlosigkeit sehr schwer zu bestimmen sein. Auch bei der durch physischen Zwang Genothzüchtigten dürfte wohl kaum zu sagen sein, ob sie der reinen physischen Uebermacht oder der Furcht vor den mit längerem Widerstande verbundenen Anstrengungen und Schmerzen unterlegen sei. Köstlin, neue Revision ꝛc., S. 132 ff., der von dem obgedachten, wenigstens dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht entsprechenden Begriffe der Handlung ausgeht, ohne ihn jedoch immer ganz consequent festzuhalten, sieht sich doch am Ende, S. 169, genöthigt, eine criminalistische Zurechnungsfähigkeit von der Zurechnungsfähigkeit überhaupt zu unterscheiden, und bei Blödsinn und Verrücktheit (S 170) wenigstens die letztere anzunehmen. Was ist aber mit dieser Unterscheidung gewonnen? Reden wir im Criminalrechte überhaupt von anderer, als criminalistischer Zurechnungsfähigkeit? Jene „Zurechnungsfähigkeit überhaupt“ dürfte nichts Anderes sein, als was wir Anderen „Willkür“ nennen. Es ist gewiß kein Gewinn, in die Rechtssprache ein Wort einzuführen, wonach Jemand zurechnungsfähig und unzurechnungsfähig zugleich sein kann.

*) Badisches Str.-G.-B., §. 70.

das Verbrechen in's Leben tritt, mit der Thätigkeit eines Menschen — wobei noch dahin gestellt bleibt, ob diese Thätigkeit eine vorsätzliche, eine Handlung, sei;

2) die rechtliche Zurechnung (imputatio juris) und zwar

a) zum Vorsatz (quaestio doli*), d. i. der Ausspruch, daß die verbrecherische Erscheinung in einer menschlichen Handlung ihren Grund habe — wobei noch dahin gestellt bleibt, ob diese Handlung eine strafbare sei;

b) die Zurechnung zur Strafe, d. i. das Urtheil, daß die Handlung eine freie und rechtswidrige sei; Zurechnung im engern Sinne, wie wir ja auch in andern Beziehungen sagen, daß dem Menschen seine Handlungen (zum Verdienste oder zur Schuld) zugerechnet werden.

In welcher Reihenfolge diese Momente darzustellen seien, ist eine Frage für sich. Für die wissenschaftliche Darstellung, die den Verbrechensbegriff erst zu construiren, d. h. ihn als ein mögliches Product der Menschennatur aufzuweisen hat, mag es angemessen sein, von der Natur des Menschen, als eines mit Willensfreiheit begabten Wesens, auszugehen, und dann zum Begriffe der Handlung und der strafbaren Handlung fortzuschreiten, also die eine Seite der Zurechnungsfrage, die Willensfreiheit**), vorauszunehmen. Allein für ein Gesetzbuch, das zur Anwendung auf vorkommende Fälle bestimmt ist, scheint die umgekehrte Ordnung die passendere. Denn dem Richter liegt das Verbrechen in seiner objectiven Erscheinung als das Gegebene vor. Dies veranlaßt ihn, nach dem Thäter, und sodann nach der Strafbarkeit desselben zu fragen und zu forschen.

*) Wir heben die Fahrlässigkeit nicht besonders hervor, da auch sie bekanntlich auf den Willen zurückzuführen ist, bemerken aber, daß gerade sie zur Verwirrung der Begriffe beigetragen hat, weil bei der culpa Thatfrage (imput. facti) und materielle Frage (imput. juris, Schuldfrage) in einanderlaufen, und das Wort „Schuld", „Verschulden", „Schuldfrage" für beide gebraucht wird. Durch die Vermischung dieser Begriffe ist namentlich Luden, Thatbestand, S. 331 ff., irre geführt worden. Auch erinnern wir, daß der Ausdruck quaestio doli, vermöge der engeren Bedeutung von dolus, eigentlich mehr als die bloße Willensfrage umfaßt. Die qu. culpae ist eigentlich eine Frage der Zurechnung im engeren Sinne. S. Näheres und Genaueres in des Verf. Abh. über Causalzusammenhang, in d. Jahrb. f. sächs. Strafrecht, n. F., Bd. VIII., H. 3.

**) Das Badische Gesetzbuch erwähnt mit einem richtigen Tacte nur diese in unmittelbarer Verbindung mit dem dolus, wogegen Hessen und Nassau, unpassend, wie mir scheint, auch Zwang, Befehl und Nothwehr dem Capitel vom dolus vorausgehen lassen.

Diese Unterscheidungen haben aber auch ihre practische Bedeutung. Gerade um der practischen Folgerungen willen, die man daraus abgeleitet hat, sind sie angefochten worden, namentlich die Trennung der Zurechnungsfähigkeitsfrage von der quaestio doli. Allein wenn es früher galt, die Präsumtion der Zurechnungsfähigkeit zu bestreiten, oder doch in ihre rechten Grenzen zurückzuweisen, so ist es jetzt fast nöthig, der Präsumtion der Unzurechnungsfähigkeit entgegenzutreten. Giebt es doch Aerzte, die in jedem Menschen einen körperlich und geistig Kranken erblicken! In gewissem Sinne mögen sie Recht haben, nur nicht in dem, welcher im Criminalrechte in Betracht kommt. Das Criminalrecht muß von dem Satze ausgehen, daß dem menschlichen Willen im Allgemeinen das Prädicat der Freiheit zukommt, sonst giebt es die Grundlage seiner Existenz auf. Auch ist es durch Vernunft und Erfahrung hierzu vollkommen berechtigt. Hieraus entspringt nun allerdings eine gewisse Vermuthung der Willensfreiheit. Die Unfreiheit des Willens ist ein Ausnahmezustand, eine exceptio, die bewiesen werden muß. Allein jene Vermuthung ist keine praesumtio juris im Sinne des Civilrechts, d. h. sie begründet keine Beweislast, die es im Criminalprocesse überhaupt nicht giebt; sie ist nur eine natürliche Grundlage für die Schlußfolgerungen des Richters, welche ihn hindert, einen Angeschuldigten für unzurechnungsfähig zu erklären, wenn sich nach allseitiger und umsichtiger Erforschung und Berücksichtigung aller Umstände kein ausreichender Grund für eine solche Annahme ergiebt*). Dieses Verhältniß wird angedeutet, wenn man die Zurechnung in einem besondern, den Grundsätzen über dolus (und culpa) nachfolgenden Abschnitte behandelt. Unrichtig freilich würde es sein, wenn man hieraus eine gleiche Reihenfolge der Untersuchungshandlungen ableiten wollte. Allerdings findet zwischen den Stadien der Imputation und denen des Processes eine gewisse Analogie statt. (Objectiver Thatbestand — Anzeige und Augenschein; quaestio auctoris — Generaluntersuchung; quaestio doli — Specialuntersuchung; Imputation im engern Sinne — Urtheilsspruch.) Allein wie schon an sich diese Stadien vielfach in einander übergreifen, so entscheidet ja die

---

*) Heffter, a. a. O., S. 261. Selbst die Anregung der Zurechnungsfrage, die Heffter dem Richter nicht gestattet, gehört zu dessen officium, wenn dazu Veranlassung ist. S. die später anzuführenden Beispiele.

logische Aufeinanderfolge nicht über die chronologische. So wenig man, wenn kein erheblicher Zweifel am objectiven Thatbestande und an der Person des Thäters vorhanden ist, mit untersuchungsmäßigen Schritten gegen den Letzteren wartet, bis die Section vorüber ist und die Aerzte ihr Gutachten erstattet haben, so wenig wird man eine Untersuchung (gegen den Thäter) einleiten, wenn ein Kind eine Feuersbrunst veranlaßt, oder ein in einer Irrenanstalt Detinirter seinen Wächter erschlagen hat. Jedenfalls würde sich in einem solchen Falle schon die Generaluntersuchung mit der Zurechnungsfrage zu beschäftigen haben*). Ebenso wird, wenn fremde Truppen eine Contribution zur Unterstützung des Landesfeindes erhoben haben; wenn bei einem räuberischen Ueberfalle ein Räuber erschlagen worden ist; wenn man auf einem Schiffe bei ausgebrochener Hungersnoth die Mundvorräthe eines egoistischen Passagiers geplündert hat, von gerichtlichem Verfahren ganz abzusehen, oder die Erörterung des Zwanges, der Nothwehr, des Nothstandes zum Gegenstande der Generaluntersuchung zu machen sein.

Die Unterscheidung zwischen dem Willen — dem Vorsatz — und seinen Prädicaten hat aber auch im materiellen Strafrecht ihre Bedeutung, nämlich für die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen. Wo kein Vorsatz ist, ist keine Handlung, und wo keine Handlung ist, läßt sich auch eine Beihülfe nicht denken**). Denn nur zu einer fremden Handlung kann man helfen. Auch der Umfang des Vorsatzes ist über den Umfang der Theilnahme entscheidend. Beihülfe zu einem culposen Verbrechen giebt es bekanntlich nicht, eben so wenig als culpose Beihülfe. Gesetzt also, A. erschoß auf der Jagd den B., ohne es (auch eventuell nicht) zu wollen; C. reichte ihm das Gewehr, aber in der Vor-

---

*) Es gehört dies zu den selten genugsam gewürdigten Vorzügen des Untersuchungsprincips, während man, wo das Anklageprincip gilt, die Anklage nicht füglich wegen Unzurechnungsfähigkeit zurückweisen kann, sondern die Entscheidung hierüber dem Enderkenntnisse überlassen muß. Vergl. hierüber Mittermaier's Mittheilungen über das nordamerikanische Strafrecht und Strafverfahren, in der krit. Zeitschrift für Rechtsw. und Gesetzg. des Auslandes, Bd. 25, H. 2, S. 187. Auch die praesumtio doli hat dort eine ähnliche Bedeutung. Ebend. S. 192.

**) Die übrigen Fälle der Theilnahme, namentlich den, wo die Beihülfe in Miturheberschaft übergeht, lassen wir außer Betracht. Die Anwendung wird leicht zu machen sein. Im Allgemeinen aber ist zu gedenken, daß ein gemeinsamer Beschluß ohne einen allseitigen Willen nicht denkbar ist.

aussicht und mit dem Willen, daß A. den B. todtschieße, so kann C., wenn Jener wenigstens verletzen wollte, Gehülfe einer Körperverletzung, sogar mit tödtlichem Erfolge sein, wenn der tödtliche Erfolg nach dem Gesetz als Strafstufe bei der Körperverletzung in Betracht kommt, allein Gehülfe einer Tödtung kann er nicht sein, denn hierzu fehlte der Wille des A., und der Wille des C. kann den des A. nicht ergänzen. Die Handlung des A. war nur die der Körperverletzung, oder, wenn er auch diese nicht beabsichtigte, die gleichgültige Handlung des Schießens; und nur zu dieser Handlung konnte ein Anderer ihm Hülfe leisten. Es kann dem Anderen hierbei eine selbstständige culpa, ja selbst eine Anstiftung zur Last fallen, wenn er den Irrthum des A. zur Erreichung seiner Zwecke benutzt*); allein Gehülfe einer culposen Tödtung kann er nicht sein. Sogar die Absicht des Thäters kann an sich keine Beihülfe begründen. Insoweit freilich das Gesetz die indirecte Absicht (die directe ist Vorsatz — s. oben Anm.) dem Vorsatz gleichstellt, wird der Gehülfe, wenn der indirect beabsichtigte Erfolg eingetreten ist und er die indirecte Absicht des Thäters getheilt hat, eben so bestraft, als ob der absichtliche Erfolg ein vorgesetzter gewesen wäre. Allein wenn z. B. das Gesetz den Begriff des Mordes auf Tödtung mit bestimmter Absicht (vorsätzliche Tödtung) beschränkt, so bleibt Derjenige, der zu einem Todtschlage mit unbestimmter Absicht Hülfe leistet, immer nur Gehülfe eines Todtschlages, gesetzt auch, daß er den tödtlichen Erfolg bestimmt beabsichtigte. Die Handlung, zu der er geholfen hat, ist hier die Körperverletzung, die durch die in so weit dem Vorsatz gleichgestellte Absicht zum Todtschlage wird**), weiter aber, als der Vorsatz, und das, was ihm gleichgestellt (in denselben mit eingerechnet) wird, geht die Beihülfe auch hier nicht. Gesetzt ferner: die verehelichte A.

*) Um sich den Fall der Beihülfe rein vorzustellen, denke man sich in dem C. einen Diener, der seinem Herrn gewohnheitsmäßig Flinte und Schießbedarf darreicht, der aber bei sich denkt: „na, diesmal trifft er gewiß den (in der Schußlinie stehenden) B. — mir kann's recht sein!"

**) Das Wort „Todtschlag" ist für dieses Verhältniß ganz bezeichnend; ein Schlag mit tödtlicher Absicht, der hierdurch zu einem besonderen Verbrechen wird. Der andere Fall des Todtschlages — vorsätzlicher Todtschlag aus Gecheit und Zorn — gehört eigentlich zu den Fällen, wo die Zurechnung durch äußere — d. i. außerhalb der Willenssphäre liegende — Umstände vermindert wird. Diese verminderte Zurechnung wird man aber Demjenigen, der mit kaltem Blute Hülfe leistet, nicht zu Statten kommen lassen.

bestellt ihren früheren Liebhaber zu einer Zusammenkunft, um ihm den Abschied zu geben; die Zofe ist der Meinung, daß eine ehebrecherische Zusammenkunft beabsichtigt werde, und trifft die Veranstaltungen dazu; die Frau wird aber bei dieser Gelegenheit durch physische Gewalt überwältigt. Wie ist die Zofe zu strafen? Als Gehülfin zum Ehebruche der Frau gewiß nicht, denn diese wollte nicht die Ehe brechen*). Als Gehülfin der Nothzucht auch nicht, denn diese wollte sie nicht; culpose Beihülfe aber giebt es nicht. Höchstens**) als Gehülfin bei dem in der Nothzucht zugleich enthaltenen Ehebruche des Liebhabers kann sie bestraft werden, und dies kann in so fern auf die Strafe von Einfluß sein, als nach manchen Gesetzgebungen der Ehebruch bei dem Manne gelinder bestraft wird, als bei der Frau. Kurz, wenn und so weit der Urheber wegen mangelnden Vorsatzes freigesprochen wird, kann auch Niemand als Gehülfe bestraft werden.

Ganz anders verhält es sich, wenn die Freisprechung des Urhebers wegen eines die Zurechnung ausschließenden Umstandes erfolgt. Der Vorsatz ist hier bei dem Urheber vorhanden, folglich kann auch eine Beihülfe gedacht werden; und daß dieser Vorsatz dem Urheber nicht zugerechnet wird, daraus folgt nicht, daß er auch dem Gehülfen nicht zugerechnet werden könne. Meistens wird auch in solchen Fällen die Beihülfe in Anstiftung übergehen. Wer z. B. einen Wahnsinnigen, der seinem Wächter zu Leibe geht, ein Mordinstrument reicht, wird in der Regel als intellectueller Urheber eines Mordes zu betrachten sein, indem er sich der den Wahnsinnigen beherrschenden Krankheit als Mittels zur Ausführung seiner Zwecke bedient. Allein es lassen sich wohl auch Fälle reiner Beihülfe denken; wie z. B. wenn ein leichtsinniger Mensch sich bereden läßt, einem jungen Menschen von 11 Jahren oder einem Blödsinnigen, der Feuer anlegen will, sein Feuerzeug zu leihen, oder vielleicht eine noch untergeordnetere Unterstützung, etwa durch Zusage des Stillschweigens, ohne alles Interesse an der That, vielleicht auch ohne hinreichende Kenntniß von dem unzurechnungsfähigen Zustande des Urhebers

*) Vergl. oben S. 125. Sie handelte gar nicht; es war kein Vorsatz vorhanden.

**) Es kommt nämlich hier darauf an, ob man bei Bestrafung des Gehülfen das Verhältniß desselben zu dem Verbrechen oder zu der Person des Urhebers für das Entscheidende hält.

und aus thörichter Furcht vor demselben, zu leisten. Hier würde etwas Mehreres, als Beihülfe, wohl kaum, diese aber auch gewiß, anzunehmen sein. Denn die Handlung des Thäters blieb immer eine Handlung, wenn sie ihm auch, wegen seines kindlichen Alters oder seines Blödsinnes, nicht zugerechnet wird. So wenig aber die Jugend des Thäters (wenn er über 12, aber unter 18 Jahr alt ist) und die Verstandesschwäche desselben (Art. 64 des sächs. C.-G.-Buchs) dem Gehülfen als Milderungsgrund zu Statten kommt*), so wenig wird er sich zur Entschuldigung seiner Beihülfe auf die Kindheit und den völligen Blödsinn des Thäters, als auf einen Strafausschließungsgrund beziehen können. Dasselbe gilt von dem Befehl. Gesetzt, dem A. ist von seinem Vorgesetzten eine Handlung befohlen worden, die mir strafbar erscheint. Ich unterstütze ihn aber in dieser Handlung, obgleich mich der Befehl nicht anging, ich auch nicht zum Gehorsam verpflichtet war. Werde ich mich auf den Befehl als einen Entschuldigungsgrund berufen können?

Ein eigenthümliches Verhältniß tritt allerdings bei den Nothfällen ein. Bei der Nothwehr bestimmen alle Gesetzgebungen, daß Derjenige, der dem in Nothwehr Begriffenen beisteht, ebenfalls straflos sei. Allein gerade daraus, daß sie es für nöthig halten, dies besonders zu bestimmen, dürfen wir schließen, daß es bei anderen, die Zurechnung ausschließenden Umständen nicht so sei. Exceptio firmat regulam. Wir können diese Ausnahme auf Fälle des eigentlichen Nothstandes, ja selbst auf Fälle des psychologischen Zwanges ausdehnen, wenn die Absicht des Helfers dahin gerichtet war, den in Noth Befindlichen zu retten, den Gezwungenen vor den ihn bedrohenden Uebeln zu schützen; allein weiter geht die Ausnahme auch hier nicht. Gesetzt, A. wird gezwungen, während der Ausführung eines Verbrechens Wache zu halten; B., der nicht gezwungen ist, reicht ihm ein Fernrohr, damit er die Wache desto besser verrichten könne; wird er sich damit entschuldigen können, daß A. gezwungen gewesen sei? —

---

*) Sächsischer Entwurf, Art. 54, letzter Absatz.

Ist es hierdurch gerechtfertigt, die Zurechnung als ein besonderes zur Handlung hinzutretendes Moment in dem subjectiven Thatbestande der Verbrechen zu betrachten, so ist doch damit noch nicht entschieden, ob der Irrthum lediglich unter die die Zurechnung ausschließenden Umstände zu rechnen, oder vielmehr das Wissen als ein zum Begriffe des Vorsatzes gehöriges Moment zu behandeln sei.

Allerdings sind Wollen und Wissen nahe mit einander verwandt. Ja es läßt sich Wollen ohne Wissen nicht denken. Man kann sich einen Zweck seiner Thätigkeit nicht vor—setzen, ohne ihn sich zugleich vor—zu—stellen, d. i. davon zu wissen. Auch die Absicht setzt ein Vorhersehen, also ein Wissen der nothwendigen Folgen voraus; selbst bei der culpa kommt das Wissen von der Möglichkeit des Erfolgs in Betracht.

Dies Alles liegt aber so sehr in der Natur der Sache, daß es sich in der Praxis ganz von selbst geltend macht. Es wird und kann Niemand darauf fallen, einen Willen anzunehmen, wo das zur Entstehung desselben erforderliche Wissen fehlt. Es ist also auch nicht nöthig, des Wissens in dieser Richtung, also als eines Elementes im Begriffe des dolus in dem Gesetz besonders zu gedenken. Ja es könnte dies sogar gefährlich werden, weil das Wissen im Criminalrechte noch eine andere, selbstständige Bedeutung hat, hierbei aber auch einer ganz anderen Beurtheilung unterliegt, als da, wo es nur als Element des Wollens in Betracht kommt*). Diese eigenthümliche Bedeutung des Wissens liegt darin, daß Umstände, die außerhalb der Handlung und der Willenssphäre liegen, eine sonst erlaubte Handlung strafbar und eine schon an sich strafbare Handlung in höherem Grade strafbar machen können, dafern der Handelnde davon weiß, dafern ihm also der durch jene Umstände bedingte objectiv strafbare Charakter der That bekannt ist. Hier ist also das Wissen nicht ein Element im Begriffe des Vorsatzes, sondern ein zu demselben hinzutretendes, den Vorsatz zu einem rechtswidrigen und die Handlung zu einer strafbaren machendes, oder die Strafbarkeit derselben erhöhendes Moment, und somit der Irr-

*) Um nicht vorzugreifen, bemerken wir hier in der Note, daß der unrichtige Satz, daß dem Miturheber eines Verbrechens das, was die Anderen gethan haben, zuzurechnen sei, wenn er es voraussehen konnte, leicht aus einer Uebertragung der vom vermeidlichen Irrthum geltenden Grundsätze auf die Beurtheilung der Absicht hervorgehen kann.

thum ein die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes und die Strafbarkeit der Handlung aufhebender oder vermindernder Umstand. Ist dies richtig, so muß es sich durch die praktischen Folgen bestätigen, welche wir oben an die die Zurechnung, und insonderheit die Rechtswidrigkeit des Vorsatzes ausschließenden Thatsachen geknüpft haben.

Was zunächst die processualische Folge anlangt, so spricht auch für das Wissen eine gewisse Präsumtion. „Der Staat kann voraussetzen," sagt Heffter a. a. O., S. 135, „daß Jeder wisse, was er thue." Hat diese Präsumtion bei dem Rechtsirrthum ihr Bedenkliches, weil nicht alle Strafgesetze auf einem für Jeden erkennbaren Grunde beruhen — der Handelnde weiß hier wohl, was er thut, aber nicht, wie sein Thun sich zu dem Gesetze verhält — so ist sie doch vollkommen begründet, wenn es sich von thatsächlichen Verhältnissen handelt, von denen die Rechtsmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Handlung abhängt, weil Jeder die thatsächlichen Verhältnisse, in welche er handelnd eingreift, sich selbst wählt. Man darf daher verlangen und voraussetzen, daß er sich um die Beschaffenheit dieser Verhältnisse bekümmere, also z. B., wenn er eine Ehe eingeht, sich darum bekümmere, ob seine Frau noch ledig, ob sie nicht mit ihm verwandt ist, und, wenn ihm dennoch hierbei etwas Wesentliches verborgen geblieben, sich hierüber entschuldige. Ganz anders verhält sich dies bei dem Wissen, welches zum Wollen gehört. Wer auf die Jagd geht, hat sich zwar ebenfalls dieses Vergnügen gewählt, allein wenn hinter dem Busche, in welchem er ein Wild vermuthet, ein Mensch steht, so ist dies nicht seine Wahl, sondern ein zufälliger Umstand. Nun soll zwar der Mensch auch den möglichen Zufall beachten und es kann ihm die Nichtbeachtung desselben nach Befinden zur Schuld angerechnet werden; allein es spricht keine Vermuthung dafür, daß er von dem Zufall unterrichtet gewesen sei. Vielmehr richtet sich hier die Beurtheilung des Wissens ganz nach der des Wollens, dessen Bestandttheil es ist. Nun aber, einen an sich rechtsverletzenden Erfolg zu wollen, wie z. B. Jemanden zu tödten, zu verletzen u. s. w., davon halten alle natürlichen Gefühle des menschlichen Herzens auch selbst den Bösewicht ab. Nur besondere Veranlassungen — die freilich oft sehr geringfügig sind — können den Menschen dahin bringen, seinen Nebenmenschen tödten zu wollen. Wir fragen daher bei einer jeden solchen That zunächst nach den

Motiven, und wo sich keine Motiven erkennen lassen, bezweifeln wir selbst das Geständniß. Für den an sich rechtswidrigen Vorsatz und das dazu gehörige Wissen spricht daher auch nicht einmal eine factische Präsumtion, noch weniger für die Absicht, das Wissen von den entfernteren Folgen der That. Dagegen eine Ehe eingehen zu wollen, mit einem Weibe den Beischlaf ausüben zu wollen, eine werthvolle Sache sich aneignen zu wollen (denn auch der Diebstahl gehört in diese Kategorie von Verbrechen), davon halten die natürlichen Gefühle den Menschen nicht ab. Nur den Gewissenhaften hält sein Gewissen ab, alles dieses zu thun, wo es rechtswidrig ist. Es giebt aber erfahrungsmäßig sehr viele Menschen, welche die Rechtswidrigkeit von der Befriedigung ihrer natürlichen Neigungen nicht abhält. Es zeigt sich daher hier der große Unterschied, welchen es macht, ob es sich von dem Wollen eines an sich rechtswidrigen Erfolgs, als solchen, und wo es sich von dem Wollen eines an sich indifferenten Zweckes, obgleich er rechtswidrig ist, handelt. In diesem Falle bedarf die Entschuldigung, in jenem die Anklage besonderer Beweisgründe. Allein wie die Anklage schon durch die Beschaffenheit der That bewiesen sein kann — wer den Anderen bei hellem Tage mit einem Dolche in's Herz sticht, bei dem kann nicht der Wille, sondern höchstens die Zurechenbarkeit desselben in Zweifel gezogen werden — so kann auch der Irrthum so klar vorliegen, daß er keines weiteren Beweises bedarf. Gesetzt z. B. zwei junge Leute haben, nachdem sie zufällig mit einander bekannt geworden, sich unter Zustimmung aller ihrer Verwandten geheirathet und Jahre lang in unangefochtener ehelicher Verbindung gelebt, es kommt aber sodann durch eine seltsame Verkettung von Umständen zu Tage, daß sie Geschwister sind, so wird es Niemandem einfallen, eine Untersuchung wegen Incests einzuleiten; und sind Erörterungen nöthig, ob ihnen ihre Verwandtschaft verborgen geblieben, so werden diese Erörterungen den Gegenstand der Generaluntersuchung ausmachen; erst wenn sich Verdacht ergiebt, daß sie wissentlich in incestuoser Ehe gelebt haben, wird man die Specialuntersuchung beginnen. Es ist daher auch hier von keiner praesumtio juris im civilrechtlichen Sinne die Rede.

Gesetzt nun aber ferner — um auf die materiellen Folgen unserer Betrachtungsweise überzugehen — der Vater der obgedachten Eheleute kannte dieses Verhältniß; er hatte vielleicht

Ursache zu glauben, daß die Brautleute, oder doch der eine Theil, es ebenfalls kenne*), ist er als Theilnehmer eines Incests zu bestrafen oder nicht? Ich glaube, ja! Denn die Handlung, welche die Brautleute vornahmen, und zwar mit Vorsatz vornahmen, war die Eingehung einer Geschlechtsverbindung, welche durch die obwaltenden Verhältnisse objectiv, d. i. als That, als thatsächliche Erscheinung betrachtet, den Charakter des Incests erhielt. Zu dieser Handlung hat der Vater Hülfe geleistet**). Sie kann den Brautleuten nicht zugerechnet werden, weil durch ihren Irrthum ihr Vorsatz das Prädicat der Rechtswidrigkeit, ihre Handlung das Prädicat der Strafbarkeit verliert; aber dem Vater kann sie zugerechnet werden; ihm muß sie daher auch zugerechnet werden, so weit er dabei concurrirt hat, und ich glaube, daß dieses Resultat wohl dem unbefangenen Rechtsgefühle eines Jeden entspricht.

Dagegen haben wir schon oben gesehen, daß, wo das zum Wollen erforderliche Wissen fehlt, auch eine Beihülfe nicht denkbar ist. Indeß bedarf dieser Punkt noch einer Erläuterung. Man könnte nämlich aus Obigem eine unzulässige Analogie für die Beurtheilung der Beihülfe in Hinsicht der Absicht ableiten. Wie nämlich in den obigen Fällen der Gehülfe wegen seines weiter gehenden Wissens der Strafe verfällt, so, könnte man annehmen, müsse auch der Gehülfe einer culposen oder selbst nicht einmal culposen Tödtung (d. i. der Gehülfe einer Handlung, wodurch unvorsätzlich der Tod eines Menschen verursacht wurde) als Gehülfe einer absichtlichen Tödtung bestraft werden, wenn er den tödtlichen Erfolg voraussah. Allein es ist eben etwas Anderes um die Zurechnung des Erfolgs und um die Zurechnung einer rechtlichen Eigenschaft der Handlung. Der Erfolg wird als solcher dem Gehülfen gar nicht, sondern nur dem Thäter zugerechnet, denn er kann nur dem zugerechnet werden, der ihn verursacht hat***). Dagegen wird auch Jeder, der durch seine Handlung den Erfolg verursacht (die Zurechenbarkeit zum dolus

*) Wir fügen diese Voraussetzung hinzu, um die Anstiftungsfrage bei Seite zu schieben.

**) Die Frage, ob hier bloße Beihülfe oder ein Mehreres — gleiche oder ungleiche Theilnahme — vorliege, lassen wir ebenfalls dahingestellt. Man denke sich statt des Vaters einen alten Diener, der mit den Jugendsünden seines Herrn vertraut ist, und als Theilnahmehandlung die Bestellung des Pfarrers.

***) S. die oballegirte Abh. des Verf. über Causalzusammenhang.

vorausgesetzt) zum Thäter*). Gehülfe kann er nur sein, so lange er es von dem Willen des Thäters abhängen läßt, ob dieser die Handlung vornehmen wolle. Dann ist aber auch nur in diesem Willen des Thäters die Ursache des Erfolges zu suchen. Nicht die Beihülfe, nur die Anstiftung, kann den Willen des Thäters zum Handeln bestimmen und jede Mitwirkung, welche dies thut**), hört auf, Beihülfe zu sein, und wird Anstiftung. Dem Gehülfen wird aber nur die Hülfleistung zu einer fremden Handlung zugerechnet. Denken wir uns wieder das Beispiel des Dieners, der seinem Herrn auf der Jagd die Flinte reicht, womit dieser, anstatt eines Wildes, einen in der Schußlinie stehenden Menschen erschießt. Gesetzt, der Diener sah diesen Menschen, unterließ aber geflissentlich, den Herrn auf dessen Anwesenheit aufmerksam zu machen, damit derselbe von dem Schusse getroffen werde. Hier ist er Anstifter, und zwar weder einer culposen Tödtung, noch etwa einer Tödtung dolo indirecto, sondern eines Mordes, oder vielmehr er hat den Mord durch die Hand des Herrn verübt, denn er benutzte den Irrthum desselben zur Erreichung seines Zweckes; er bestimmte ihn durch sein Schweigen***) zum Handeln, denn der Herr würde, wenn er gewußt hätte, daß ein Mensch in der Schußlinie stehe,

*) Berner (Theilnahme an Verbrechen), obgleich er auf den Causalzusammenhang, die imputatio facti, zu wenig Gewicht legt, wird doch, gewissermaßen wider Willen, zu diesem Resultate geführt, indem er S. 215 sagt: „Ich kann, bin ich anders zurechnungsfähig, Niemand erstechen, ohne selbst Mörder oder Todtschläger zu sein". In dem anderen Beispiele, welches Berner (ibid.) anführt, wenn der Sohn oder der Knecht auf Geheiß des Vaters oder des Herrn, während dieser unthätig dabei bleibt, die zu stehlenden Holzklaftern auflabet und heimfährt, handelt es sich eben nicht um Verursachung eines verbrecherischen Erfolgs, sondern um Vornahme einer Handlung, die, an sich gleichgültig, durch die außerhalb der Handlung liegenden Verhältnisse (daß es eine fremde Klafter ist) verbrecherisch wird. Ist daher hier der Knecht bloßer Gehülfe (was ich dahingestellt lasse), so ist er doch Gehülfe eines Diebstahls. Selbst in dem Falle, wenn der Herr seine eigene Klafter zu nehmen glaubte, der Knecht aber wußte, daß es eine fremde sei, würde er zwar nicht Gehülfe eines Diebstahls (da dieser den animus lucri voraussetzt), aber doch Gehülfe einer unerlaubten Handlung sein.

**) Nämlich, welche es geflissentlich thut. Denn dadurch allein, daß der Thäter seinen Entschluß von der Beihülfe abhängig machte, wird die Beihülfe nur zur nahen, noch nicht zur Anstiftung.

***) NB. unter Darreichung der Flinte — denn das bloße Schweigen würde ihn nur unter besonderen Voraussetzungen zum Anstifter machen. Vgl. Krug, über Unterlassungsverbrechen in diesen Ann., Bd. LXIII., H. 3.

nicht geschossen haben. Unterließ er die Warnung nur aus Indolenz, so kann die Strafe unterlassener Lebensrettung (wenn eine solche im Gesetz angedroht ist) oder eine selbstständige culpa von Seiten des Gehülfen in Frage kommen; hat er ihn aber gewarnt, der Herr aber die Warnung nicht vernommen, oder, weil er seines Schusses gewiß zu sein glaubte*), nicht beachtet, so bleibt er zwar immer noch Gehülfe, jedoch nur einer criminalrechtlich indifferenten Handlung, des Schießens, die als solche nicht einmal objectiv den Charakter der Strafbarkeit an sich trägt, sondern erst durch die Willensrichtung des Thäters zu einer strafbaren wird. Der Gehülfe eines Incest's aber ist Gehülfe einer Handlung, die, objectiv betrachtet, an sich strafbar ist, subjectiv betrachtet, lediglich durch das Wissen von den einschlagenden Verhältnissen strafbar wird, also für Jeden, dem dieses Wissen beiwohnt, sei er Urheber oder Gehülfe, als eine strafbare in Betracht kommt. In jenem Falle ist das Wissen des Gehülfen, gleich dem Wollen desselben, eine bloße cogitatio, wenn er es dem Thäter überläßt, ob er den vorauszusehenden Erfolg herbeiführen wolle oder nicht; in dem letzteren hilft er einen Erfolg herbeiführen, der, wie er weiß, der Urheber aber nicht weiß, ein strafbarer ist.

Auch hier ist übrigens zu bemerken, daß die dem Gehülfen gegenüber stattfindende Zurechnung der ihm bekannten rechtswidrigen Eigenschaft der Handlung sich nicht etwa auf gewisse Verbrechen beschränkt. Sie findet bei allen Verbrechen statt, insofern sich das Wissen (resp. der Irrthum) auf Umstände, welche die rechtswidrige Eigenschaft der That bedingen oder erschweren, bezieht. Wenn A. seinen Vater erschlägt, ohne zu wissen, daß es sein Vater ist, B. aber ihm Hülfe leistet, obgleich er es weiß, so ist B. Gehülfe eines Verwandtenmordes; wenn der Gerichtsdiener A. den Befehl hat, den C. einzusperren und aus Irrthum den E. ergreift, B. aber ihm Hülfe leistet, obwohl er den Irrthum des A. kennt, so ist er Gehülfe einer widerrechtlichen Freiheitsberaubung, und unter gleichen Voraussetzungen ließe es sich denken, daß eine vorsätzliche Tödtung für den Urheber straflos wäre, nicht aber für den Gehülfen. Auch hier hilft B. zu einer

*) Der dolus indirectus des Herrn würde, wie wir schon oben bemerkten, auch dem Gehülfen als solcher anzurechnen sein.

Handlung, die, wie er weiß, A. aber nicht weiß, eine rechtswidrige (objective strafbare) ist.

Sind diese Sätze richtig, so zeigt sich nun auch das große practische Interesse, welches sich daran knüpft, wie man den Irrthum im Systeme behandelt. Allerdings ist es in gewisser Beziehung richtig, mit dem württembergischen, hessischen und nassauischen Gesetze zu sagen: der Irrthum schließt den Vorsatz aus; nämlich insofern er sich auf die zur Entstehung des Vorsatzes nöthigen Umstände bezieht, insofern das Wissen als eine Bedingung des Wollens in Betracht kommt. Eine vorsätzliche Tödtung ist ohne das Wissen, daß ein Mensch vor mir stehe, der von meinem Schlage getroffen werde, nicht denkbar. Allein bedenklich wird dieser Satz schon dadurch, daß man nicht immer genau zwischen Vorsatz und Absicht unterscheidet. Zwar gänzliches Nichtwissen der Folgen schließt auch die Absicht aus; aber es gehört dazu kein bestimmtes Wissen derselben, kein reiner Gegensatz des Irrthums, wie wir sogleich näher erörtern werden. Noch bedenklicher aber wird jener Satz, wenn man ihn auf Verbrechen anwendet, wo die Handlung keine an sich rechtswidrige ist, sondern es eben durch das Wissen von den dabei obwaltenden Verhältnissen erst wird. Hier schließt der Irrthum den zum Verbrechen gehörigen Vorsatz nicht aus, sondern nur die Rechtswidrigkeit dieses Vorsatzes, und eben so verhält es sich bei den an sich rechtswidrigen Handlungen, wenn sich der Irrthum auf erschwerende Umstände bezieht. Jene Ausdrucksweise kann daher zu mannichfachen Mißverständnissen führen, auch kann sie den Richter verleiten, die von dem Irrthum als Strafausschließungsgrund geltenden Grundsätze auf das zum Vorsatz gehörige Wissen, oder umgekehrt, anzuwenden. Das Baierische und das Hannöverische G.-B. sagen daher auch keineswegs:

> Vorsatz ist der Entschluß zu einer strafgesetzwidrigen Handlung mit dem Bewußtsein, daß sie unerlaubt sei,

sondern

> Rechtswidriger Vorsatz ist der Entschluß rc.

Gegen diese Ausdrucksweise ist an sich Nichts einzuwenden, allein sie ist ebenfalls zweideutig, da man nicht sieht, ob das „Bewußtsein rc." zum Vorsatze oder zur Rechtswidrigkeit (zum Subject oder zum Prädicat) gehören soll. Uebrigens haben die beiden zuletztgedachten Gesetzgebungen mit dem Bewußtsein

der Unerlaubtheit gewiß nicht blos auf den Irrthum, sondern auch auf andere Strafausschließungsgründe hindeuten wollen*). Denn auch von dem, der sich in gerechter Nothwehr vertheidigt u. s. w., kann man nicht sagen, er habe das Bewußtsein, daß seine Handlung unerlaubt sei. Bezeichnend ist es übrigens, daß die beiden gedachten Gesetzgebungen es doch für nöthig gehalten haben, des Irrthums in dem späteren Capitel von den strafausschließenden Umständen nochmals zu gedenken. Andere Gesetzgebungen gedenken desselben nur in dieser Stellung, und dies genügt, da von dem Irrthum, welcher den Vorsatz ausschließt, keine anderen Grundsätze gelten, als von dem Vorsatze selbst, und dies, wie wir schon oben gedachten, sich ganz von selbst versteht.

Die Stellung, welche wir dem Irrthum im System angewiesen haben, wird uns endlich auch bei der Beantwortung der Frage zu Hülfe kommen, wie der vermeidliche und der entschuldbare Irrthum zu behandeln sei.

Zuvörderst ist hier auf die Unbestimmtheit der Terminologien aufmerksam zu machen.

Unvermeidlicher (unüberwindlicher**) Irrthum ist ohne Zweifel ein solcher, den der Handelnde nicht vermeiden konnte, der ihm also auch nicht zugerechnet werden kann und daher zur völligen Straflosigkeit führen muß. „Vermeidlicher Irrthum" läßt sich nun zuvörderst als reiner Gegensatz hiervon auffassen, also als ein Irrthum, welcher schlechterdings hätte vermieden werden können und sollen, der also gar nicht zur Entschuldigung gereichen kann. Man kann sich darunter aber auch einen solchen Irrthum denken, dessen Vermeidung zwar nicht unmöglich, aber doch schwierig, und nicht ohne einen gewissen Aufwand von Umsicht und Sorgsamkeit möglich war. Ist die Schwierigkeit sehr groß, so wird man geneigt sein, einen solchen Irrthum dem unvermeidlichen gleich zu stellen. Ist sie aber geringer, so kann er freilich nicht gänzlich entschuldigen, allein es entsteht die

---

*) Baiern sagt: „und sich der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit bewußt gewesen."

**) Baierisches G.=B. a. a. O.

Frage, ob nicht eine Zurechnung im geringeren Grade, eine Zurechnung zur culpa, gerechtfertigt sei.

Dieselben Fragen entstehen, wenn man sich statt der Worte „unvermeidlich" und „vermeidlich" der Worte „unverschuldet" und „verschuldet" bedient.

In umgekehrter Richtung treten dieselben bei den Worten „unentschuldbar" und „entschuldbar" hervor. Hier pflegt man unter „unentschuldbarem Irrthum" das Absolute, denjenigen Irrthum, der gar nicht entschuldigt, der also auch die Strafe, und zwar die volle Strafe, nicht ausschließt, zu verstehen. Allein bei dem Worte „entschuldbar" entsteht wieder die Frage, ob darunter ein Irrthum, der wirklich zur Ent—schuldigung, also zur Straflosigkeit gereiche, oder ein solcher, der wenigstens einige Entschuldigung verdiene, also doch die volle Strafe ausschließe, zu verstehen sei.

Bei dieser großen Unbestimmtheit wäre es allerdings ein Gewinn, wenn man diese Unterscheidungen ganz entbehren, und mit dem Satze, daß der Irrthum (in Thatsachen) die Strafbarkeit ausschließe, wie er in dem österreichischen, dem württembergischen, dem hessischen, dem nassauischen und dem preußischen Gesetze hingestellt ist, auskommen könnte.

Nun kommt allerdings die Berufung auf Irrthum unter Umständen vor, wo sie nicht beachtet werden kann. Wenn Jemand eine Frau heirathet, die mit ihrem Ehemanne im Scheidungsprocesse lebt, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie bereits geschieden ist oder nicht, so wird er sich nicht mit der Einrede schützen können, er habe sie für geschieden gehalten. „Es versteht sich von selbst" sagt Schwarze a. a. O., S. 54, „daß der Thäter im besten Glauben von der Erlaubtheit seiner Handlung sich befinden mußte, und jeder Zweifel, welcher in dem Thäter in dieser Beziehung aufstieg, stört den Schutz der hier gedachten Unwissenheit. Die Ueberzeugung, daß eine Handlung straflos sei, verträgt sich nicht, wie überhaupt keine Ueberzeugung, mit Zweifeln, welche vielmehr die Ueberzeugung und den guten Glauben ausschließen." Indeß ist in solchen Fällen, genau betrachtet, ein wirklicher Irrthum gar nicht vorhanden. Wer zweifelt, befindet sich eben nicht in dem Zustande des Irrthums, d. i. des Fürwahrhaltens von etwas Falschem, oder der Unwissenheit, sondern in dem Zustande der Ungewißheit, des Zweifels, d. i. das Schwanken zwischen Fürwahrhalten und

Nicht—für—wahrhalten. Nur für die Beurtheilung des Vorsatzes (der directen Absicht) kann, so weit das Wissen zum Wollen gehört, auch der Zweifel in Betracht kommen. Nicht als ob er den Vorsatz geradezu ausschlösse. Ich kann, wenn ich mich im Zweifel befinde, ob das, was ich hinter einem Busche wahrnehme, ein Thier oder ein Mensch sei, möglicher Weise meinen Schuß dahin richten, um, für den Fall, daß es ein Mensch ist, diesen Menschen (z. B. einen Wilddieb) zu treffen. Wollte ich aber ein Thier schießen und ließ mich nur durch den Zweifel, ob es ein Mensch sei, davon nicht abhalten, so wird mir, wenn ich einen Menschen treffe, nur die indirecte Absicht der Tödtung, resp. der Körperverletzung, beizumessen sein. Da nun der dolus überhaupt, und insonderheit der dolus directus, des Beweises bedarf so wird mir in solchen Fällen der Beweis der Zweifelhaftigkeit (also der Beweis, daß in der fraglichen Entfernung nicht genau zu erkennen gewesen sei, was sich hinter dem Busche befinde) gegen die Annahme der directen Absicht zu Statten kommen. Es ergiebt sich jedoch, daß der Zweifel auch hier nur Beweismoment ist, indem er den dolus directus nicht nothwendig ausschließt; daß er dagegen den dolus indirectus, namentlich die unbestimmte Absicht, gar nicht ausschließt, indem vielmehr der Zweifel*) und die Vermuthung gerade das Charakteristische der unbestimmten Absicht sind.

Etwas der unbestimmten Absicht Analoges findet nun auch in solchen Fällen statt, wo sich der Handelnde über das Vorhandensein der außerhalb der Handlung liegenden, die Strafbarkeit des Vorsatzes bedingenden oder erhöhenden Umstände, in Ungewißheit befindet. Und da nun im Allgemeinen die unbestimmte Absicht dem Vorsatze gleich geachtet wird, so rechtfertigt es sich auch aus diesem Gesichtspunkte, daß in solchen Fällen der Zweifel, oder, wenn man sich des Ausdrucks bedienen will, der vermeidliche, unentschuldbare Irrthum, nicht beachtet wird.

Allein wie verhält es sich mit dem wirklichen Irrthume, der aber durch sorgfältigere Nachforschung hätte vermieden werden können? Wie steht es hier mit der Zurechnung zur culpa?

Allerdings giebt es Fälle, wo der vermeidliche Irrthum eine Zurechnung zur culpa begründet, ja die meisten culposen

*) Man erinnere sich des in dem Munde von Todtschlägern sehr gewöhnlichen Ausdrucks: „ich wollte ihn zweifelhaft schlagen.“

Verbrechen lassen sich auf einen vermeidlichen Irrthum zurückführen*). Die criminalistischen Jahrbücher vom J. 1836 (Bd. I, S. 283) referiren einen Fall, wo ein Jäger, indem er auf ein Stück Wild zu schießen glaubte, einen Menschen tödtete, den er hinter dem Busche nicht vermuthet hatte, über dessen Anwesenheit er sich also wirklich in Unwissenheit und Irrthum befand. In diesem Falle wurde der Irrthum sogar für einen unvermeidlichen geachtet, weil der Jäger durch eine Tasche von Seehundsfell, die der Getödtete trug, und durch andere Umstände getäuscht worden war. Allein die Entscheidungsgründe besagen ausdrücklich, daß man, wenn diese Umstände nicht gewesen wären, den Angeschuldigten wegen culposer Tödtung bestraft haben würde.

Dagegen giebt es, wie bereits von Andern bemerkt worden ist, Verbrechen, wo eine culpose Bestrafung wegen Irrthums gar nicht denkbar ist. Wenn Jemand aus Unbedachtsamkeit mit einer fremden Ehefrau statt der seinigen concumbirt, einen fremden Mantel statt des seinigen an sich genommen hat, so kann von Bestrafung aus dem Gesichtspunkte der culpa nicht die Rede sein, weil es culposen Ehebruch, culposen Diebstahl rc. überhaupt nicht giebt. Es würde ganz an einem Strafmaße gebrechen, um aus dem Gesichtspunkte der culpa zu einer Bestrafung zu gelangen**). Hier muß daher jeder wirkliche

*) Heffter, a. a. O., S. 280.

**) Zu diesen Verbrechen gehört unter anderen auch der Meineid. Gemeinrechtlich ist der Meineid eine Art des Betrugs und es kann daher schon deshalb einen culposen Meineid nicht geben. Die Particulargesetzgebungen behandeln den Meineid (und die wahrheitwidrige unbeeidete Aussage vor Gericht) als eine Verletzung einer besonderen Pflicht gegen den Staat. Hiernach ist aber das Verbrechen durch die wahrheitwidrige Aussage selbst, resp. deren Beeidigung, vollendet. Es gehört dazu kein weiterer Erfolg. Selbst wenn der Richter eine Aussage, von deren Unwahrheit er völlig überzeugt war, hätte beschwören lassen, würde vollendeter Meineid anzunehmen sein. Aber eben, weil zum Meineid kein Erfolg gehört, der culpos herbeigeführt werden könnte, kann es auch nach den Particulargesetzgebungen keinen culposen Meineid geben. Allerdings verlangt der Staat von dem Staatsbürger eine besondere Bedachtsamkeit bei dieser wichtigen Handlung, damit er auch unwissend nicht gegen die Wahrheit fehle, und bestraft die Unterlassung derselben als leichtsinnigen Eid. Allein dies ist ein besonderes Unterlassungsverbrechen. Wir können daher Schwarzen nicht beipflichten, wenn er in der angeführten Abhandlung, S. 58, vorschlägt, diese althergebrachte Benennung, durch welche die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses bezeichnet wird,

Irrthum zur Straflosigkeit führen und es bedarf für dergleichen Verbrechen, wenn man nur den strengen Begriff des Irrthums und die Verschiedenheit desselben vom Zweifel festhält, einer weiteren Unterscheidung zwischen entschuldbarem und unentschuldbarem Irrthum nicht, ja, es ist sogar bedenklich, in solchen Fällen einen unverschuldeten Irrthum zur Bedingung der Straflosigkeit zu machen, denn dadurch würde man Fälle, die doch höchstens als etwas der culpa Analoges betrachtet werden können, dem dolus gleich stellen. Der Satz, daß es bei dergleichen Verbrechen keine strafbare culpa gebe, würde dadurch in den Satz verkehrt werden, daß hier die culpa dem dolus gleichzuachten sei*).

Geht man aber auf den tieferen Grund dieser verschiedenen Beurtheilung zurück, so ist dieselbe ebenfalls auf die oben entwickelte doppelte Funktion des Irrthums, als Bestandttheil des Vorsatzes und als strafausschließender Umstand, zurückzuführen. Soweit das Wissen zum Vorsatz gehört, kann das Nichtwissen nach Befinden als culpa behandelt werden; wo aber der Irrthum nur die Strafbarkeit, die Rechtswidrigkeit des Vor-

---

mit der Benennung „fahrlässiger Eid" zu vertauschen, oder gar zu sagen: „doloser und culposer Meineid." Allerdings ist Leichtsinn ein der culpa verwandter Begriff. Allein einerseits weist culpa stets auf einen nicht beabsichtigten Erfolg hin, von welchem man hier, ohne dem Worte eine ungewöhnliche, alle Bestimmtheit des Sprachgebrauchs aufhebende Bedeutung beizulegen, nicht sprechen kann, andererseits umfaßt Leichtsinn mehr, als die bloße culpa. So werden namentlich zum leichtsinnigen Bankrott manche an dolus sehr nahe anstreifende Fälle gerechnet. Ja selbst von wirklich dolosen Verbrechen kann das Wort Leichtsinn gebraucht werden, wie Art. 62 des sächsischen C.-G.-B. beweist. Wir glauben daher, daß auch der Fall, wenn ein zum Credulitätseide Verurtheilter vorsätzlich unterläßt, Erkundigungen einzuziehen, wodurch er sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Meinung hätte belehren können, zum leichtsinnigen Eide zu rechnen sei, dafern eben die nähere Erkundigung nur aus Leichtsinn und nicht etwa in der Voraussicht, daß er dadurch eines Anderen belehrt werden würde, unterlassen worden ist, und nicht etwa die Eidesformel die Worte: „nach eingezogener Erkundigung" enthält. Das Braunschweigische G.-B. hat gerade diesen Fall des leichtsinnigen Eides hauptsächlich im Auge, indem die Motive, S. 263, die Bestrafung des leichtsinnigen Eides überhaupt, den Strafgesetzgebungen gegenüber, welche ihn straflos gelassen haben (Oesterreich, Baiern, Württemberg, und später auch Hessen, Baden und Nassau), mit der Bezugnahme auf diesen schwereren Fall zu rechtfertigen suchen.

*) Vergl. auch Schwarze, a. a. O., S. 54.

satzes aufhebt oder vermindert, da ist ja der Vorsatz vorhanden, da kann also auch nicht von culpa die Rede sein. Vielmehr fehlt dann eben bei jedem wirklichen Irrthum das, was den Vorsatz zum rechtswidrigen, die Handlung zur strafbaren macht*).

Daher beschränkt sich denn aber diese absolute strafausschließende Kraft des Irrthums nicht etwa blos auf gewisse Verbrechen (diejenigen, denen kein culposes Verbrechen zur Seite steht). Sie kann auch bei der Tödtung, der Brandstiftung rc. eintreten, dafern sich der Irrthum nicht auf die zum Vorsatz gehörigen Momente (auf das Wissen des Erfolgs), sondern auf strafausschließende Umstände bezieht. Gesetzt z. B., der Jäger habe den hinter dem Busche versteckten Menschen für einen bekannten Wilddieb gehalten, der auf ihn im Anschlage liege. Hier kann es, wenn er ihn tödtet, nie zur Bestrafung des Verbrechens als einer culposen Tödtung kommen, sondern entweder befand sich der Jäger wirklich im Irrthum**), dann muß er freigesprochen werden, oder er zweifelte nur, dann trifft ihn die Strafe der Tödtung, jedoch nur mit unbestimmter Absicht, denn seine Absicht war zwar bestimmt auf Tödtung eines Menschen, aber in der Voraussetzung, daß es ein ihn angreifender Wilddieb sei, gerichtet, die Tödtung eines anderen Menschen war ein Erfolg, in welchen er sich nur eventuell ergab.

Recapituliren wir nun die gefundenen Resultate, so bestehen sie in Folgendem:

Der Irrthum hat seine hauptsächliche Bedeutung im Strafrechte als Strafausschließungsgrund. Der wirkliche Irrthum kommt als solcher unbedingt in Betracht, ohne weitere Unterscheidung, ob er vermeidlich war oder nicht. Allein er kommt auch nur Demjenigen zu Statten, der wirklich geirrt hat, nicht dem nicht—irrenden Theilnehmer.

*) Aehnlich ist im Civilrechte zwischen solchen Fällen zu unterscheiden, wo der Irrthum die Entstehung eines wirklichen Willens hindert, und solchen, wo er auf die rechtliche Beurtheilung des Gewollten von Einfluß ist. Savigny, a. a. O., S. 363 ff., 440 ff.

**) Die Möglichkeit eines solchen Irrthums wäre z. B. vorhanden, wenn sich ein Bekannter des Jägers den unbesonnenen Scherz erlaubt hätte, mit dem Stocke auf ihn anzulegen, um ihn zu schrecken, oder wenn ein anderer Jäger, ohne das Herannahen des ersteren zu bemerken, in der Richtung nach ihm zu auf ein Stück Wild im Anschlage läge.

Dagegen **kann** der vermeidliche Irrthum zur culpa zugerechnet werden, wenn durch denselben die Entstehung des Vorsatzes gehindert worden ist.

Von dem Irrthum ist der Zweifel zu unterscheiden. Er schließt die Zurechnung nicht aus, begründet aber in der Regel nur die Zurechnung zur indirecten und unbestimmten Absicht.

Diese Sätze in ein Gesetzbuch aufzunehmen, geht indeß nicht wohl an. Sie würden ohne mannichfache Erläuterung nicht allgemein verstanden werden. Namentlich würde der Unterschied zwischen Zweifel und Irrthum nicht auf eine sichere Auffassung rechnen können. Auch sind hier in concreto die Grenzen oft sehr delicat. Z. B. wenn ein Ehemann von seiner abwesenden Ehefrau lange nichts gehört hat, nun zunächst zu zweifeln anfängt, ob sie noch lebe, endlich aber, nach und nach, durch verschiedene Umstände, zu der Ueberzeugung gelangt, daß sie verstorben sei (was namentlich bei einem hierüber abzulegenden Credulitätseide sehr in Frage kommen kann); in welchem Momente ist dann der Zustand des Zweifels in den des Irrthums übergegangen? Da es nun praktisch zu demselben Resultate führt, ob der Richter in dergleichen Fällen verurtheilt, weil er das, was von dem Inculpaten als Irrthum geltend gemacht wurde, nur für Zweifel, oder weil er es für einen vermeidlichen Irrthum hält, so ist es besser, für solche Fälle, so weit es überhaupt nöthig ist, ihrer zu gedenken, diese hergebrachte Benennung beizubehalten, die Bedingungen aber, **unter welchen** ein vermeidlicher Irrthum zur culpa oder selbst zum dolus angerechnet werden kann, der Wissenschaft und dem richterlichen Ermessen anheimzustellen.

Der Entwurf eines Str.-G.-B. für das Königr. Sachsen, Art. 91, thut dies, indem er zunächst des Irrthums als eines Strafausschließungsgrundes, ohne weitere Unterscheidung, gedenkt, sodann aber hinzufügt:

> Ist jedoch der Irrthum oder die Unwissenheit von der Art, daß sie von dem Handelnden durch die nach seiner Persönlichkeit und nach der Natur seiner Handlung von ihm zu fordernde Aufmerksamkeit hätten vermieden werden können, so hat der Richter nach den Umständen zu ermessen, ob und wie weit dem Handelnden eine Unbedachtsamkeit (Art. 45, 46) oder auch eine unbestimmte Absicht (Art. 47) beizumessen sei.

Durch die Bezugnahme auf Art. 45, 46 ist zugleich angedeutet, daß eine Zurechnung zur culpa nur bei solchen Verbrechen eintreten kann, deren culpose Begehung mit Strafe bedroht ist.

Der bestimmten Absicht erwähnt der Artikel nicht, weil eine Zurechnung des vermeidlichen Irrthums zur bestimmten Absicht und zum Vorsatz in der That niemals stattfinden kann. Zwar haben wir gesehen, daß bestimmter Vorsatz mit dem Zustande des Zweifels nicht geradehin unvereinbar ist (A. schießt nach dem Busche, weil er darin einen Menschen vermuthet). Allein dann kann man wenigstens nicht sagen, daß sich der Handelnde in Beziehung auf den Erfolg seiner Handlung geirrt habe. Und wollte man selbst in einem solchen Falle von Irrthum sprechen, so ist doch dieser Irrthum (der sich höchstens darauf bezog, daß der Gegenstand, den er erblickte, wohl auch etwas Anderes sein könne, als ein Mensch) auf die Handlung ohne Einfluß gewesen. Er schoß nach dem Menschen, obgleich er es für zweifelhaft hielt, ob ein Mensch da sei. Der angef. Art. des sächs. Entwurfs enthält aber noch die ausdrückliche Beschränkung, daß der Irrthum, so weit er auf die Handlung von Einfluß gewesen, die Zurechnung ausschließe. Schon hiernach würde es unmöglich sein, dem Irrthum auf die Beurtheilung einer solchen That den geringsten Einfluß zu gestatten.

Der gedachte Zusatz (so weit er von Einfluß gewesen) hat aber noch eine anderweite Bedeutung, und zwar eine doppelte. Er beschränkt erstlich den Einfluß des Irrthums über erschwerende Umstände auf die Zurechnung dieser Umstände, sodann liegt darin aber auch, daß error in persona s. objecto in der Regel nicht zu Statten kommen kann. Denn wenn A. den B. erschlägt, während er den C. zu erschlagen glaubte, so hat sein Irrthum auf die That nicht den geringsten Einfluß gehabt. Er würde ja, auch wenn er nicht geirrt hätte, d. h. wenn B. wirklich der gewesen wäre, für welchen er ihn hielt, ganz dasselbe Verbrechen, nämlich einen Mord, nur an einem anderen Menschen, begangen haben*). Was er dagegen gethan haben würde, wenn er seinen Irrthum gekannt hätte („seinen Irrthum kennen" und

*) Pfotenhauer, der Einfluß des Irrthums 2c. auf die Strafbarkeit vollendeter Verbrechen, S. 63, und Köstlin, neue Revision, S. 284 ff., beide gegen Geib.

„nicht irren" sind verschiedene Begriffe), kommt nicht in Betracht. Er hätte vielleicht in diesem Falle gewartet, bis er seinem wirklichen Feinde begegnet wäre, oder auch die That ganz aufgegeben. Allein ist dies der Fall, so geht daraus eben hervor, daß nur ein irriges Motiv zum Grunde lag. Er wollte einen Menschen tödten, weil er glaubte, hierdurch sein Nachgefühl gegen den C. zu befriedigen. Ein solcher Irrthum kommt aber nie in Betracht. Der Raubmörder, der bei dem Ermordeten die gesuchten Reichthümer nicht findet, würde, wenn er dies vorher gewußt hätte, die That wahrscheinlich auch unterlassen haben, allein er bleibt nichts destoweniger Raubmörder. Anders würde sich die Sache gestalten, wenn die uneheliche Mutter ihr Neugebornes tödten wollte, und statt desselben, im Finstern, ihr einjähriges Kind getödtet hätte. Hier würde der Irrthum — wofern es nur ein wirklicher Irrthum, der überhaupt zur Entschuldigung gereichen kann (nicht blos Zweifel), war — die Zurechnung der That ausschließen, so weit er auf dieselbe von Einfluß gewesen ist, d. h. die That würde nicht zum Mord, sondern zum Kindesmord anzurechnen sein.

Eine andere Frage ist die wegen der sogenannten aberratio facti s. ictus, d. h. wenn Jemand Denjenigen, gegen welchen er seine Waffe richtet, wirklich verletzen will, aber unversehens einen Anderen trifft. Dies ist jedoch mehr eine Frage des Wollens als des Wissens, über welche der Entwurf eines Str.-G.-B. eben so wenig, als das C.-G.-B. von 1838 eine Bestimmung enthält und über welche wir uns vielleicht bei einer anderen Gelegenheit aussprechen werden.

B. Rechtsfälle.

V.

Beitrag zur Indicienlehre.

Ein Fall eines aus fehlerhafter Orthographie und eigenthümlichen Schriftzügen entnommenen Indicienbeweises.

Mitgetheilt von Fl. in L.

Der in dem Folgenden mitgetheilte Rechtsfall bietet insofern ein besonderes Interesse dar, als die Anzeige, durch welche der Anaeschuldigte der ihm beigemessenen Ausstreuung von Brandbriefen für überführt erachtet wurde, nicht sowohl in dem Ergebnisse der Schriftenvergleichung, als vielmehr und hauptsächlich der Wahrnahme einer fehlerhaften Orthographie und eigenthümlicher sonst ungewöhnlicher Schriftzüge bestanden.

Das Factische des Falles ist Folgendes:

Am 24. August 1852, Morgens gegen halb 2 Uhr, gerieth ein zu der L.'schen Fabrik zu B. — gehöriges, von verschiedenen Personen bewohntes Wirthschaftsgebäude in Brand und wurde durch Feuer zerstört. Der dadurch angerichtete Schaden war ein sehr erheblicher, auch die Gefahr für andere nahe stehende Gebäude nicht unbedeutend.

Da das Feuer zuerst in einem an besagtes Wirthschaftsgebäude angebauten Wagenschuppen ausgebrochen, in welchem zur Zeit ungedroschenes Getreide gelegen und dort in der letzten Zeit Niemand zu verkehren gehabt, so hatte die Annahme, daß das Feuer böswilliger Weise angestiftet worden, sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich.

Am 7. und beziehendlich am 9. September 1852 wurden nun mehrere Branddrohbriefe in der Nähe der L.'schen Fabrik und zwar der erste von Gotthelf Friedrich W., vor der L.'schen Schmiede, am 7. September Vormittags, zwei andere von Christianen Amalien S. und von der vierzehnjährigen Christiane B. am 9. September in der Mittagsstunde, jener auf der in der Nähe der Fabrik über die S. führende Brücke, dieser vor dem benachbarten R.'schen Hause am Wege nach der Fabrik auf einem Steinhaufen gefunden.

Der Inhalt dieser Brandbriefe, worin das theilweise Mißlingen der vorausgegangenen Brandstiftung beklagt, und als Grund der zu erwartenden Wiederholung die Ungleichheit des Lohnes unter den L.'schen Fabrikarbeitern bezeichnet wird, leitete den Verdacht auf den Nachtwächter Hörlein, welcher von den drei in der Fabrik üblichen Lohnsätzen nur den niedrigsten bezieht.

Bei einer hierauf am 10. September 1852 in Hörlein's Wohnung vorgenommenen Aussuchung fanden sich mehrere, nachmals zu den Acten gebrachte Scripturen und Abschnitte von Schreibpapier vor, ingleichen Tinte, mit welcher auf den einen jener Brandbriefe von dem Gensd'arm B. einige Zeilen geschrieben wurden. Erstere, die Scripturen, recognoscirte Hörlein als von ihm eigenhändig bewirkt. Auch wurde er, um noch mehr Vergleichungspunkte zu erhalten, Gerichtswegen veranlaßt, eine gleichfalls zu den Acten gebrachte Niederschrift an Amtsstelle zu bewirken.

Nun stellt sich — heißt es in den Entscheidungsgründen des ersten Erkenntnisses — wie der Augenschein lehrt, zwischen diesen sämmtlichen Handschriften und den Bl. — fg. befindlichen Brandbriefen nicht nur hinsichtlich des ganzen Ductus, sondern auch hinsichtlich einzelner besonders bemerkenswerth geformter Buchstaben, insbesondere aber hinsichtlich gewisser eigenthümlicher, überall wieder vorkommender Fehler gegen die Orthographie eine ganz auffallende Uebereinstimmung heraus. Wie sich erstere, die eigenthümliche Gestaltung der Buchstaben, besonders in den Schrift-

zeichen H — R — ff — ck — ſ — s und ß offenbart, ſo ſind als der zweiten Kategorie angehörig insbeſondere die oft, einzeln und in Zuſammenſetzungen, wiederkehrenden Präpoſitionen „beu“ ſtatt „bei“ — ferner die Worte: „Brandunglick“ ſtatt „Brandunglück“ — „ſo geraden“ ſtatt „ſo gerathen“ — „ſolde“ ſtatt „ſollte“ — „inſbeckter“ ſtatt „Inſpector“ — „badeuligkeit“ ſtatt „Partheiligkeit“ — „endert“ ſtatt „ändert“ — „braf“ ſtatt „brav“ — „Richtig“ ſtatt „richtig“ — und mit dieſer Schreibart conform die in dem Briefe Bl. — vorkommenden Worte „angreufend — Reuſe — luſtbathüh — Gott ſeu dank, beu ſolchen Zeuten — beu aller armutt“ — hervorzuheben.

Nun mangelt es zwar in den Acten an einem, die betreffenden Aehnlichkeiten noch weiter beleuchtenden Gutachten von Sachverſtändigen. Wenn es ſich indeſſen hierbei keineswegs um beſondere techniſche Kenntniſſe handelt, namentlich bei Beurtheilung der Fehler gegen die Orthographie, auf welche im vorliegenden Falle beinahe noch ein größeres Gewicht, als auf die jedenfalls auch in die Augen fallende Aehnlichkeit der Schriftzüge überhaupt und der ausgehobenen Buchſtaben insbeſondere zu legen iſt, ſo hat man geglaubt, von nachträglicher Erforderung eines derartigen Gutachtens abſehen zu können.

Eben ſo wenig hat es eines ſolchen bedurft, um die vollkommene Uebereinſtimmung des in der Hörlein'ſchen Wohnung aufgefundenen Schreibmaterials, der Tinte ſowohl, als des Papieres, mit den Materialien feſtzuſtellen, welche zu den fraglichen Brandbriefen verwendet worden.

An dieſe Verdachtsgründe ſchließt ſich ein von Hörlein nach Behauptung eines Mitgefangenen, des Gärtnerburſchen Carl Auguſt L., gegen dieſen Letzteren im Gefängniſſe abgelegtes außergerichtliches Geſtändniß in Betreff der Abfaſſung jener Brandbriefe.

Iſt auch L. kein claſſiſcher Zeuge, vielmehr nach Bl. — wegen Diebſtahls zu Arbeitshausſtrafe verurtheilt, und eben deshalb bis jetzt unbeeidet geblieben, ſo gebricht es doch, ſelbſt ohne den Hinzutritt der eidlichen Beſtärkung, ſeiner Ausſage keineswegs an bedeutender innerer Glaubwürdigkeit, denn er iſt mit derſelben keineswegs von freien Stücken als Denunciant wider Hörlein aufgetreten, ſondern es iſt nach Bl. — auf ſeinem Transporte von Noſſen nach Hainichen geſprächsweiſe und gelegentlich die Rede darauf gekommen. Ferner enthält die Ausſage

L.'s ihrem ganzen Inhalte nach und insbesondere Bl. — Specialitäten, von denen kaum anzunehmen ist, daß derselbe, da er besage Bl. — damals bereits beinahe seit Jahresfrist in Haft sich befunden, anders woher, als von Hörlein selbst, Kenntniß erlangt haben könnte. Endlich zeigt sich auch in der Aeußerung Bl. — eine derartige Zurückhaltung und Gewissenhaftigkeit, daß man andererseits eine geflissentlich unwahre Angabe vorauszusetzen nicht Grund hat.

Nun hat aber L. Bl. — ausgesagt, daß Hörlein die Abfassung und Ausstreuung der Brandbriefe ihm mit allen Nebenumständen erzählt und dann dabei geäußert habe, er könne alle Handschriften schreiben, wie ein Advocat, ingleichen: „Ein anderes Mal werde er, um an L. Rache zu nehmen, demselben auflauern", wie er Bl. — weiter ausgeführt.

Nicht minder habe derselbe vorgeschlagen, gemeinschaftlich auszubrechen, den L.'schen Wächter, der alle Freitage Geld aus R. hole, zu überfallen und zu berauben, und sich dann nach Nürnberg zu flüchten, wo er, Hörlein, Verwandte habe. —

Hörlein hat zwar alle diese Angaben Bl. — als unwahr bezeichnet, dieselben stimmen aber, wie bereits bemerkt, in allen Umständen mit dem wahren Hergange und Sachverhältnisse auffallend überein, und erhalten noch überdies durch den sehr verwegenen und beharrlich fortgesetzten Versuch, aus dem Gefängnisse auszubrechen, welchen Hörlein besage Bl. — bald darauf unternommen, eine weitere Bestätigung. Ueberhaupt ist Hörlein's Persönlichkeit nicht geeignet, den auf ihn geworfenen Verdacht zu schwächen. Nach der Anzeige Bl. — erfreut er sich keines guten Rufes, ja man soll ihm sogar, vergl. auch Bl. —, zugetraut haben, in L., wo er früher gewohnt und abgebrannt, sein eigenes Haus angezündet zu haben. Früher in besseren Verhältnissen lebend, von Profession ein Feilenhauer aus N., und als solcher nach einander in verschiedenen Städten des Inlandes etablirt, vergl. Bl. —, ist er im höheren Alter immer mehr und mehr heruntergekommen und dahin gelangt, als Nachtwächter und Fabrikarbeiter in B. seinen Unterhalt zu gewinnen. Auch ist er, nach Bl. —, schon wegen Holzentwendung bestraft worden. Aus den Bl. — zu den Acten gebrachten, von ihm Bl. — recognoscirten Schriften spricht eines Theils eine abergläubisch-bigotte, anderer Seits gehässige und erbitterte

Richtung gegen seine eigenen, in besseren Verhältnissen lebenden Verwandten.

Ueber sein Verhalten in der Nacht vom 23. zum 24. August 18— und namentlich über den Ort, wo er das in der L.'schen Fabrik ausgebrochene Schadenfeuer bemerkt, endlich über den Weg, welchen er von da eingeschlagen, hat er selbst, Bl. — verbunden mit Bl. —, ganz abweichende, auch mit den beziehendlich eidlichen Angaben des Oberförsters K., Bl. —, Johann Gottlob Th.'s, Bl. —, Johannen Christianen D., Bl. —, Johann Benjamin M.'s, Bl. —, nicht vereinbare Angaben gemacht. Doch geht aus letzteren, namentlich Bl. —, immer so viel hervor, daß er hinlängliche Zeit und Gelegenheit gehabt, sowohl die Brandstiftung am 24. August zu verüben, als die Brandbriefe am 7. und 9. September auszuwerfen, indem er theils bei seinem Umgange als Nachtwächter, theils bei seinen Wegen in die Fabrik und aus derselben die betreffenden Stellen zu passiren gehabt.

Auch noch in der Nacht vom 9.—10. September 18— hat er sich nach den Aussagen Johann David G.'s, Bl. —, und Johann Ludwig S.'s, Bl. —, in so fern auffallend und verdächtig benommen, als er den bei der Fabrik angestellten Wächtern wiederholt die Versicherung gegeben, es passire Nichts, sie könnten hinein gehen, er komme nun auch nicht wieder — und gleichwohl später wieder erschienen — wie er Bl. — angegeben, „um jene Wächter zu revidiren." —

Faßt man alle diese Verdachtsgründe zusammen, so reichen dieselben in Rücksicht des Fertigens und Auswerfens von Brandbriefen zur Begründung der vollen richterlichen Ueberzeugung aus, daß Hörlein solche sich zu Schulden gebracht. Denn die Aehnlichkeit der Handschrift, die Uebereinstimmung der Schreibart, die Gleichheit des Papieres und der Tinte, der Inhalt dieser Drohbriefe, die mit allen Nebenumständen übereinstimmende Aussage L.'s, Zeit und Gelegenheit zur Verübung, Hörlein's schlechter Leumund und endlich sein verdächtiges Verhalten nach der That lassen eine andere Erklärung, als daß Hörlein der Verfasser jener Briefe sei, und dieselben an die Stellen, wo sie gefunden worden, gelegt habe, nicht zu.

Diese Briefe selbst sind nun ihrer Seits zwar ein erhebliches Anzeichen, daß Hörlein das vorher, am 24. August, ausgebrochene Schadenfeuer angestiftet habe; auch steht dieses Anzeichen

nicht allein, sondern wird durch die oben erwähnten Widersprüche Hörlein's, in welche derselbe mit seinen eigenen Angaben und mit denen anderer glaubwürdiger Personen sich verwickelt, sehr verstärkt, wozu noch kommt, daß auch L., nach Bl. —, aus Hörlein's Verhalten im Gefängnisse während eines in G. ausgebrochenen Schadenfeuers dessen Schuldbewußtsein folgert.

Indessen findet das erstgedachte Anzeichen auch dann seine Erklärung, wenn man annimmt, daß Hörlein den vorausgegangenen Brand in dem L.'schen Wirthschaftsgebäude und die dadurch in dem Eigenthümer angeregten Besorgnisse nur habe benutzen wollen, um seine Lage pecuniär zu verbessern.

Auch unter diesem, dem Angeschuldigten günstigsten Gesichtspunkte bleibt aber die von ihm ausgegangene Bedrohung eine der schwersten und strafbarsten, sehe man nun auf den Zweck, oder auf die Art und Wiederholung der Androhung, oder auf das angedrohte Uebel und die dadurch für die öffentliche Sicherheit hervorgerufenen Besorgnisse.

Man hat es daher für angemessen gehalten, Inculpaten mit der höchsten, nach Art. 170 des Criminalgesetzbuches zulässigen Strafe, einer vierjährigen Arbeitshausstrafe, zu belegen, um so mehr, als eine zweijährige Arbeitshausstrafe das niedrigste im vorliegenden Falle nach Art. 166 unter 2. zulässige Strafmaß sein würde.

Daß daneben Inculpat wegen der ihm beigemessenen Brandstiftung nur von der Instanz absolvirt worden, bedarf nach dem Vorstehenden keiner besonderen Rechtfertigung. Diese Form der Freisprechung war auch auf die nach Bl. — anscheinend in dem W.'schen Hausgrundstücke versuchte Brandstiftung auszudehnen, da die Vermuthung nahe liegt, daß Hörlein durch die bes. Bl. — ausgesprochene Warnung den wider ihn entstandenen Verdacht von sich ab und auf ein anderes unbekanntes Individuum zulenken bemüht gewesen, ihm auch zuzutrauen ist, daß er bei diesem Bestreben in der Auswahl der Mittel sich nicht durch eine strenge Gewissenhaftigkeit habe leiten lassen.

Aus Vorstehendem ergiebt sich zugleich Inculpatens Verurtheilung in sämmtliche Untersuchungskosten als nothwendige Folge." —

— Das Königliche Oberappellationsgericht zu Dresden setzte zwar die dem Angeschuldigten zuerkannte vierjährige Arbeitshausstrafe auf eine dreijährige dergleichen herab, stimmte jedoch

im Wesentlichen der Ansicht der ersten Instanz allenthalben bei, und sprach sich in den Entscheidungsgründen zu dem desfallsigen Erkenntnisse in folgender Weise aus:

Man kann allerdings dem Vertheidiger Hörlein's zugeben, das von den, Bl. — aus dem Inhalte des Urthels voriger Instanz von ihm zusammengestellten Verdachtsgründen mehrere theils von sehr untergeordneter Bedeutung sind, theils nicht einmal aus dem Inhalte der Acten vollständig nachgewiesen werden können, allein auf der anderen Seite schlägt er das Gewicht des nächsten und hauptsächlichsten Anzeichens auch bei Weitem zu gering an.

Für den Civilproceß ist allerdings die Beweiskraft der comparatio litterarum in bestimmte Grenzen verwiesen; allein für den Criminalproceß gelten hinsichtlich der Schriftenvergleichung die nämlichen Grundsätze, die bei anderen Beweismitteln entscheidend sind, ihre Einwirkung auf die richterliche Ueberzeugung. Wird nun aber schon an sich die bloße Vergleichung der Schriftzüge denkbarer Weise die volle Ueberzeugung des Richters hinsichtlich der Person des Schreibenden begründen können, so wird an dieser Möglichkeit ein Zweifel um so weniger statthaft erscheinen, wenn die Gleichheit der Schriftzüge einer hinsichtlich ihrer Entstehung in Frage gestellten Schrift mit denen unzweifelhaft echter mit anderen Umständen in Verbindung tritt, die auf dieselbe Entstehung hinweisen, wie z. B. die anscheinende Gleichheit des Materials der fraglichen und echten Handschriften, und die gleiche oder ähnliche Fehlerhaftigkeit der Schriften in orthographischer Beziehung.

Im vorliegenden Falle tritt nun die Aehnlichkeit der Schriftzeichen in den in Frage gestellten Niederschriften, und den unbezweifelt von Hörlein herrührenden in einem Grade hervor, wie er nicht häufig vorkommt, und namentlich auch bei einzelnen Schriftzeichen, welche eine von der gebräuchlichen Form abweichende haben. Man hat dabei von den bereits im vorigen Erkenntnisse hervorgehobenen Buchstaben nur den Buchstaben ſ besonders als bemerkenswerth zu bezeichnen, bei welchem, ganz abweichend von der in Sachsen gewöhnlichen Schreibweise, das am oberen Ende befindliche Häkchen statt vorwärts, nach rechts, rückwärts, nach links, gekrümmt in mehreren Exemplaren sich in den fraglichen wie in den von Hörlein geständigermaßen herrührenden Schriften vorfindet, eben so die Zusammenziehung des ſp im

Worte: Inspektor, Bl. — und Bl. —, und im Worte: versprechen, Bl. —, in ... (nicht sb, wie vom Vertheidiger und im vorigen Erkenntnisse angenommen worden), eine Schriftform, wie sie in älteren Schriften zuweilen vorzukommen pflegt. Was die Rechtschreibung dagegen anlangt, so ist es allerdings wahr, daß die Fehler in dem fraglichen Drohbriefe, in der Nachschrift desselben, Bl. —, sich zum Theil nicht vorfinden, auch in der gleichen Weise in den übrigen von Hörlein herrührenden Schriften nicht alle vorkommen. Allein wenn hier darauf aufmerksam zu machen ist, daß Personen, welche, wie Hörlein, nur geringere Bildung besitzen, und mit Schreiben wenig, und nur in seltenen Fällen sich beschäftigen, in der Regel in der Rechtschreibung variiren, ihre Verstöße gegen die Orthographie aber zum größern Theile von den Eigenthümlichkeiten des in der Gegend üblichen Dialekts bedingt werden, wie beim Schreiben der nicht ursprünglich deutschen Worte „Inspektor, Partheilichkeit" im Drohbriefe, „Lustparthie" in dem Briefe Bl. — sich zeigt, so ist gerade einer der am häufigsten vorkommenden Fehler, der Gebrauch des Diphthong „eu" statt des Doppellautes „ei" von dem sächsischen Idiome ganz entschieden abweichend, daher jedenfalls ein weniger vorkommender, und das Individuum charakterisirend, vielleicht sogar, worüber die Acten allerdings keine Bemerkung enthalten, dem Dialekte des im Auslande geborenen und erzogenen Schreibers entsprechend.

Man will nicht unbemerkt lassen, daß von den zur Vergleichung vorliegenden Schriftstücken die Bl. — von Hörlein bei Gericht auf Diktiren gefertigte Niederschrift in kalligraphischer Beziehung die wenigste Aehnlichkeit mit den in Frage stehenden Drohbriefen enthält, mit Ausnahme der oben bemerkten auffälligen Formung des Buchstaben ſ und des ſp und der unverkennbaren Gleichheit einiger anderen Zeichen. Allein so nahe es liegt, die geringere Aehnlichkeit aus einer absichtlichen Verstellung zu erklären, zu welcher Hörlein durch den evidenten Zweck der Niederschrift um so gewisser veranlaßt gewesen sein würde, wenn er sich bewußt war, durch das Schreiben in unentstellter Weise ein Mittel zu seiner Ueberführung zu liefern, so trägt doch auch die Schrift namentlich im Anfange die ziemlich deutlichen Spuren der aus der Lage des Angeschuldigten erklärbaren Unsicherheit der Federführung und Man will daher von der vorgedachten nachtheiligeren Deutung absehen.

Von geringerer Bedeutung sind allerdings die Gründe, welche aus der Beschaffenheit der bei Hörlein aufgefundenen Schreibmaterialien entnommen sind; allein auf der anderen Seite würde daraus, daß die mit der aufgefundenen Tinte später gefertigten Schriften, wie der Vertheidiger bemerklich macht, eine etwas dunklere Färbung zu zeigen scheinen, als die Drohbriefe, noch keineswegs zu folgern sein, daß zur Herstellung der letztern nicht die Tinte in dem vorgefundenen Gefäß benutzt worden sei, da theils die Schwärze der Tinte durch deren theilweises Eintrocknen sich vermehrt, zwischen dem Entstehen der Drohbriefe und der Fertigung der Schrift Bl. — aber ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten innen liegt, theils aber auch durch die verschiedene Art der Federführung und durch die Verschiedenheit der angewendeten Feder eine Ungleichheit veranlaßt worden sein kann.

Der zweite Umstand, der auf die richterliche Ueberzeugung von Einfluß sein mußte, ist die Aussage L.'s. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß L. weit davon entfernt ist, ein classischer Zeuge zu sein; nicht deshalb, weil er als Denunciant oder freiwillig mit seinen Angaben gegen Hörlein hervorgetreten ist, denn die Anzeige eines Verbrechens wird dadurch, daß sie ohne äußere Veranlassung erfolgt, nicht weniger glaubhaft, vorausgesetzt, daß der Anzeigende nicht dabei ein eigenes, nicht erst durch das beanzeigte Verbrechen bedingtes Interesse verfolgt, sondern deswegen, weil, von seiner Persönlichkeit im Allgemeinen abgesehen, er nach seiner eigenen Angabe es übernommen hat, den Angeschuldigten auszuforschen, und nicht übersehen werden kann, welchen Antheil die Art, wie er seine Forschungen angestellt und die etwa vorgefaßte Meinung von Hörlein's Schuld an seiner Auffassung gehabt haben. Gerade diejenigen Aussagen daher, welche am directesten auf das in Frage stehende Verbrechen sich beziehen, wie z. B. die angeblichen Aeußerungen Hörlein's über sein Verhalten beim Auswerfen der Brandbriefe, über seine Fähigkeit, die Handschrift zu verstellen, können an und für sich am wenigsten für zuverlässig gelten. Solche Nebenumstände aber, deren Zusammenhang mit dem Verbrechen ein so entfernter ist, daß sie nicht Gegenstand der Vermuthung L.'s sein konnten und deren Kenntniß bei ihm sonst nothwendig auf Mittheilungen Hörlein's sich gründen muß, wie z. B. die Beschäftigung der Ehefrau des Inculpaten in der Zeit vom 7. und

9. September, haben auf Glaubwürdigkeit allerdings Anspruch und wirken auf den übrigen Inhalt der Anzeige in so weit günstig zurück, daß derselben wenigstens adminikulirende Wirkung nicht abgesprochen werden kann.

Nicht als ein directer Verdachtsgrund kommt der Umstand in Betracht, daß örtliche und zeitliche Verhältnisse für Hörlein die Füglichkeit darboten, die aufgefundenen Drohbriefe an die Orte zu bringen, an denen sie aufgefunden worden sind; allein er ist in so weit wichtig, als ohne ihn entweder die Annahme der Schuld gar nicht bestehen könnte, oder wenigstens die bisher in den Acten nicht motivirte Existenz von Gehülfen des Verbrechens angenommen werden müßte. Diejenigen Wahrnehmungen aber, welche auf die Thatsache des Auswerfens der Brandbriefe in näherer Beziehung zu stehen scheinen, sind allerdings nicht so zuverlässige, daß ihnen Einfluß auf die richterliche Ueberzeugung zugeschrieben werden könnte.

Eben so wenig als entscheidend ist ferner das zu betrachten, was über Hörlein's Lebenswandel und Ruf in den Acten sich vorfindet. Fälle früherer Bestrafung, oder selbst nur unvollständige Freisprechungen enthalten die Beilageacten nicht; die Aeußerung der Gerichtspersonen über die im Allgemeinen gegen Hörlein sich aussprechende öffentliche Meinung rührt aber aus einer Zeit her, zu welcher bereits der Verdacht der Anstiftung des Brandes der L.'schen Fabrik sich erhoben hatte, kann also nicht in Betracht kommen, wo es sich eben um Begründung dieses Verdachts und damit im Zusammenhange stehender Vermuthungen handelt, und aus dem Inhalte des Bl. — ersichtlichen Briefes einen Schluß auf Hörlein's Charakter im Allgemeinen gründen zu wollen, erscheint bedenklich, weil sich nicht beurtheilen läßt, wodurch die aus dem Briefe sprechende gereizte Stimmung veranlaßt worden ist.

Endlich hat das Oberappellationsgericht nicht verkennen mögen, daß Thatsachen, welche mit Sicherheit darauf schließen lassen, daß der im Drohbriefe selbst angedeutete Beweggrund für die Bedrohung Hörlein in Wirklichkeit auch bestimmt habe, nicht dargethan sind. Die im Drohbriefe als Motiv der Branddrohung angegebene Ungleichheit in den Löhnen der Arbeiter scheint auf Hörlein nicht zu passen, denn des Vertheidigers Angabe, daß Hörlein's Lohn nach dem höchsten Lohnsatze bemessen sei, findet eine directe Bestätigung in der L.'schen Aussage,

Bl. —, und in dem Umstande, daß der Lohnbetrag, den Hörlein nach Bl. — bezieht, mit keinem der im Drohbriefe erwähnten Lohnsätze übereinstimmt und ungefähr drei Viertheil des höchsten Lohnsatzes ausmacht. Ueberdies hat von keiner Seite behauptet werden können, daß Hörlein jemals Erhöhung des ihm zugetheilten Lohnes beansprucht habe, und die Annahme, daß er mit der Höhe und Verschiedenheit der Löhne unzufrieden gewesen sei, findet nur geringen Anhalt in der nach Auffindung der Drohbriefe gegen die Sch. — nach Bl. — gethanen Aeußerung und in der angeblich an L. gemachten Mittheilung.

So wenig aber nach diesem Allen aus der Persönlichkeit und den Verhältnissen Hörleins Gründe für die Ueberzeugung von seiner Schuld zu entnehmen sein würden, eben so wenig beeinträchtigt dieser Mangel derartiger Anzeichen das Gewicht des Verdachts, welcher aus der Beschaffenheit der Schrift selbst, wie oben gezeigt worden, entsteht, denn die Unkenntniß von den Beweggründen zu einer That schließt die Ueberzeugung von der Existenz der That selbst nicht aus.

Das Oberappellationsgericht hat daher nicht umhin gekonnt, der im vorigen Urtheil ausgesprochenen Ueberzeugung beizutreten, daß Hörlein der Urheber der Bl. — fg. zu den Acten gebrachten Drohbriefe sei. Allein wenn schon hiernach die Auferlegung einer der Schwere der Bedrohung entsprechenden Strafe nothwendig wurde, so achtete Man doch deren Herabsetzung auf das jetzt ausgesprochene Maß von drei Jahren für zulässig. Daß übrigens bei diesem Resultate der Untersuchung die Freisprechung Hörlein's hinsichtlich der Anstiftung des den Drohbriefen kurze Zeit vorausgehenden Brandes gerechtfertigt bleibt, bedarf so wenig der besonderen Nachweisung, als die Nothwendigkeit der Verurtheilung des Angeschuldigten in Abstattung der Untersuchungskosten.

VI.

Noch ein Rechtsfall aus dem Gebiete der Lehre: Von Herabwürdigung der Religion.

Nebst einem Anhang.

Mittheilung vom Herrn Advocat Bopp in Darmstadt.

Ich habe im Eingang meines Beitrags zum 32. Band der Neuen Folge dieser Annalen: Das Sallet'sche Gedicht „Judas" vor Gericht. Ein Beitrag zur Lehre: Von Herabwürdigung der Religion, darauf hingedeutet, dieser Rechtsfall habe das Publicum sehr beschäftigt. Das Gleiche gilt von der Strafrechtssache, die ich hiermit der wissenschaftlichen Beurtheilung vorführe und die in der Privatmeinung bewährter Rechtsgelehrter eine verschiedene Beurtheilung fand.

In der Nr. 78 des in Mainz erscheinenden Tageblattes: „Mainzer Abendpost" vom 1. April 1851, wurde aus der in Berlin erscheinenden Nationalzeitung ein Artikel wiedergegeben, der auch folgende Stelle enthält:

> Gavazzi setzt seine Critik des Pabstthums unter steigender Theilnahme fort*). Vergangenen Sonntag wies er nach, wie aus dem reinen Evangelium und den einfachen und humanen Satzungen der ersten Christen das ungeheuerliche Gebäude des kanonischen Rechts erwachsen sei. Das gesetzgebende Organ der Kirche seien die Concilien gewesen,

*) Vergl. Morgenblatt vom J. 1850, Nr. 182 vom 31. Juli, S. 728.

in denen die Fürsten durch ihre Gesandten vertreten waren; die Völker seien unvertreten, ungehört gewesen. Durch die „verfallenen Burgflecken selbstgeschaffener Bischofssitze" hätten die Päbste allmälig die ganze Vertretung absorbirt; schon die Verhandlungen in Trident seien eine große Comödie gewesen, und die Organisation der geistlichen Behörden in Rom, die heute die Geschäfte der ganzen Christenheit zu verwalten sich anmaßten, sei geradezu empörend; die ganze Gesetzgebung sei nichts, als eine Handhabe priesterlicher Tyrannei und ein Mittel, Geld zu erpressen; die Erfindung neuer Ehehindernisse und der Handel mit Dispensationen sei ein Hauptzweig des päbstlichen Finanzwesens; ganz ähnlich nach Entstehung und Zweck seien die Fastengebote, die der Redner mit unerschöpflichem Humor illustrirte ꝛc.*)

Das bischöfliche Ordinariat in Mainz sprach sich in einem Schreiben vom 3. April 1851, worin es diesen Artikel der Staatsbehörde zur strafrechtlichen Verfolgung denuncirte, dahin aus:

Es scheint uns fast jede Stelle des Artikels, der durchgängig das Gepräge der feindseligsten Verdrehung und Entstellung an sich trägt, legal strafbar zu sein. Wir heben indessen hauptsächlich Folgendes hervor: Gleich im Anfange werden die Verhandlungen des Concils von Trident „eine große Comödie" genannt. Wir bemerken hierzu, daß dieses Concil eines derjenigen ist, welche die katholische Kirche als allgemeine bezeichnet. Die dogmatischen Entscheidungen desselben genießen in dieser Kirche ein symbolisches Ansehen, und auf seinen disciplinarischen Bestimmungen beruht zu einem großen Theil das dermalige äußere katholische Leben ꝛc.

Dieses Schreiben hatte zur Folge, daß der Redacteur der „Mainzer Abendpost", Heinrich Schlippe, Kaufmann in Mainz, in Anklagestand versetzt wurde. Unterm 20. September 1851 erließ das Kreisgericht in Mainz folgendes Erkenntniß:

In Erwägung, daß die Vertheidigung der Anschuldigung vor Allem die Behauptung entgegengesetzt hat, daß in dem

---

*) In die Acten ist die Bemerkung niedergelegt, jener Artikel der Nationalzeitung enthalte noch viele stärkere Stellen, welche die Redaction der Mainzer Abendpost nicht mit herüber gezogen habe.

fraglichen Artikel nur eine geschichtliche Thatsache referirt werde, welches der Nationalzeitung entnommen sei, daher die Aufnahme des Artikels einer strafrechtlichen Ahndung nicht unterliegen könne, daß, wenn auch diese Behauptung in ihrem ersten Satze den Angeklagten disculpiren könnte, ein Beweis dafür nicht vorliegt, daß in der That von Gavazzi ein Vortrag des angegebenen Inhalts in London gehalten worden sei, da die Nationalzeitung für diese Thatsache keine beweiskräftige Gewährschaft liefert; daß bezüglich des zweiten Satzes eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes den Grundsatz festgestellt hat, der Redacteur einer Zeitschrift müsse für jeden darin enthaltenen Artikel einstehen, möge derselbe von ihm selbst herrühren oder nur der Abdruck aus einer fremden Zeitschrift sein, daß hiernach die der Beschuldigung im Allgemeinen entgegengesetzten Einwände sich als grundlos darstellen; in Erwägung zur Sache selbst, daß der incriminirte Artikel seinem ganzen Inhalte und seiner Fassung nach einzelne Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche mit Spott und Verachtung angreift, daß namentlich die Worte: „Schon die Verhandlungen in Trident seien eine große Comödie gewesen", eine Verhöhnung des Concils von Trident, dessen Beschlüsse in der katholischen Kirche die Quelle einer Reihe der wichtigsten Gesetze und Einrichtungen bilden, in sich tragen, daß in dem weiteren Passus: „die ganze Gesetzgebung sei nichts als eine Handhabe der priesterlichen Tyrannei und ein Mittel, Geld zu erpressen", die Gesetzgebung der katholischen Kirche der Verachtung preisgegeben und zum Haß gegen dieselbe aufgereizt wird, daß in den weiteren Sätzen Angriffe gegen die nach katholischem Kirchenrechte bestehenden Ehehindernisse und die Fastengebote*) — Institutionen, welche von den Mitgliedern der katholischen Kirche geachtet und hoch gehalten werden — gelegen sind, der Intention,

*) Was würde geschehen, wenn jetzt Jemand sagte: „Gleichwie im Pabstthum alle anderen Gottesdienste nichts Anderes sind, denn eine lautere Heuchelei, also ist auch das Fasten."? Es sind Worte Luthers. S. Geist aus Luthers Schriften oder Concordenz der Ansichten und Urtheile des großen Reformators über die wichtigsten Gegenstände des Glaubens, der Wissenschaft und des Lebens, Band I., Darmstadt 1828 (vom Fasten, S. 843).

Anm. d. Eins.

diese Einrichtungen und Lehren mit Spott und Verachtung zu überhäufen, vor Augen liegen, daß endlich die Glosse, „der Redner habe mit unerschöpflichem Humor illustrirt", die Absicht, die in dem Artikel erwähnten Einrichtungen und Lehren der katholischen Kirche mit Spott und Hohn zu behandeln, offen zur Schau trägt; daß nach allem diesem es keinem Zweifel unterliegt, daß der incriminirte Artikel eine strafbare Uebertretung des Art. 195 des Strafgesetzbuchs*) bildet und daher der Beschuldigte, welcher als für diesen Artikel verantwortlich sich darstellt, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestrafen ist; in Erwägung, die Art und das Maß der Strafe betreffend, daß der Angeschuldigte schon mehrfach wegen Preßvergehen in Untersuchung gestanden, auch bereits bestraft worden ist, während jedoch die condemnatorischen Urtheile dermalen noch nicht rechtskräftig sind, daher eine nicht zu strenge Gefängnißstrafe zur Repression ausreicht, aus diesen Gründen erklärt das Gr. Kreisgericht den Angeklagten für schuldig, die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche durch Ausdrücke des Spottes und der Verachtung herabgewürdigt zu haben, und verurtheilt ihn zu einem Monat Gefängniß und zu den Kosten.

Der Verurtheilte ergriff das Rechtsmittel der Appellation. Das Obergericht in Mainz bestätigte aber unterm 7. November 1851 das kreisgerichtliche Erkenntniß, in Erwägung, daß der Richter erster Instanz mit Recht den Beweis als erbracht angenommen habe, in jenem Artikel seien die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche dem Spott und der Verachtung preisgegeben worden, daß auch die Vertheidigung die Verantwortlichkeit des Angeklagten für jenen Artikel nicht bestreite, daß aber auch nicht zu dessen Gunsten angeführt werden könne, die von ihm mitgetheilte Correspondenz enthalte eine historische Thatsache, welche gerade so, wie sie sich zugetragen, nacherzählt worden wäre, indem, ganz abgesehen davon, daß hierfür kein Beweis erbracht worden, Gavazzi habe diese oder ähnliche Vorträge in London gehalten, der Angeklagte durch Wiederholung dessen, was Jener in seinen Vorträgen gesagt haben solle, sowie durch den Abdruck und die Verbreitung des in der National-

*) A. a. O. S. 34, 35 wörtlich mitgetheilt.

zeitung erschienenen Artikels die gegen die katholische Kirche gerichteten Schmähungen auf's Neue vorgebracht und weiter verbreitet, mithin das von einem Andern begangene Delict zu seinem eigenen gemacht und daher auch die darauf gesetzte Strafe zu erleiden habe, auch die ausgesprochene Strafe nicht als zu hoch erscheine.

Auch der Cassationshof verwarf den Recurs des Angeklagten durch Erkenntniß vom 22. December 1851, in Erwägung, daß derselbe der Beschuldigung folgende Gründe, die er als Cassationsmittel reproducirt habe, entgegen gesetzt habe: 1) der incriminirte Artikel sei kein Orginalartikel der Mainzer Abendpost, sondern der in Berlin erscheinenden Nationalzeitung entnommen; 2) es sei nur eine historische Thatsache mitgetheilt, und zwar gerade so, wie sie sich begeben; 3) es liege nur eine Darstellung der Bekenntnisse und Ansichten außerhalb der katholischen Kirche stehender Religionsparteien vor, die nichts Unerlaubtes sein könne — daß aber, den ersten Grund betreffend, die vorderen Gerichte denselben mit Recht verworfen hätten, da der, welcher Schmähungen, die von einem Andern ausgingen, von Neuem vorbringe und weiter verbreite, sich des gleichen Vergehens schuldig mache, daß, was den zweiten Punkt angehe, abgesehen davon, daß ein Beweis dafür, jene Aeußerungen seien in der referirten Weise geschehen, nicht vorliege, auch dieser Grund darum unstichhaltig sei, weil die Thatsache in Schmähungen bestanden, deren Wiederholung und Weiterverbreitung, wie bemerkt, dasselbe Vergehen bilde, daß, was den dritten Grund betreffe, es zwar nicht zweifelhaft sein könne, daß der Cassationshof die Qualification, welche die vorderen Gerichte jenen Ausdrücken gegeben hätten, seiner Prüfung zu unterwerfen befugt sei, da sie mit der Anwendung des Gesetzes zusammenfalle und von derselben nicht getrennt werden könne, dagegen auch dieses Cassationsmittel darum als unbegründet erscheine, weil diese Gerichte mit Recht dahin erkannt hätten, daß in jenem Artikel ein Angriff gegen die Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Kirche, wie ihn der Art. 195 des Strafgesetzbuchs vorsehe, und wie er nach dem Willen des Gesetzgebers gegen keine vom Staat anerkannte Religionspartei stattfinden solle, enthalten sei.

Beachtenswerth ist die Erscheinung, daß in neuester Zeit die Anklagen wegen Herabwürdigung der Religion oder ähnlicher Vergehen, sich häufen.

In der Nr. 100 der Neuen Preußischen Zeitung v. 1853 findet sich folgender Bericht aus Breslau vom 24. April desselben Jahres:

Am 13. d. M. wurde vor der Deputation des hiesigen Stadtgerichts eine confessionelle Streitsache verhandelt, die in ihren Wirkungen jedenfalls noch geraume Zeit nachklingen wird. Sowohl in Bezug auf den Gegenstand, als die mit betheiligten Persönlichkeiten ist, trotz der bewegten Zeit, eine gleichbedeutende dieser Art nicht vor Gericht gezogen worden. — Im Juni v. J. wurde in dem Marktflecken Kostenblut eine Redemtoristen-Mission abgehalten. Kurze Zeit darauf erschien in Breslau eine Broschüre, in welcher die bekannten beiden Hirtenbriefe des Generalsuperintendenten Hahn und des Cardinals v. Diepenbrock abgedruckt waren. Auf Veranlassung der oft gehörten Behauptung, daß sich die Missionäre unbedingt der confessionellen Polemik enthielten, war in einer Anmerkung eine Stelle aus der Rede des Paters Stieger angezogen, die das Jesuskind über die Vergebung der Sünden redend einführt und die Irrlehrer, d. h. nach dem Zusammenhange die evangelischen Geistlichen, der ewigen Verdammniß überantwortet. Auf Antrag des Fürstbischöflichen Vicariatsamts wurde die Schrift mit Beschlag belegt und vom Staatsanwalt gegen den Herausgeber, als welchen sich der Diaconus Weiß bekannte, die Anklage auf Verläumdung und Erregung von Haß und Verachtung gegen die katholische Kirche eingeleitet. Eilf katholische Geistliche hatten bezeugt, daß die von Weiß citirten Worte entweder überhaupt nicht gesprochen, oder doch von ihnen nicht gehört worden seien. Diesen gegenüber standen bei der Verhandlung selbst zwei evangelische Geistliche und zwei evangelische Laien. Hauptentlastungszeuge war Generalsuperintendent Hahn, welcher bekundete, daß die incriminirte Stelle auf amtlichen, gleich nach Ablauf jener Mission eingegangenen Berichten beruhe, von deren Inhalt er nicht nur den Oberkirchenrath, sondern auch mehreren Geistlichen Kenntniß gegeben habe. — Der Angeklagte wurde freigesprochen. Das freisprechende Erkenntniß nahm an, daß die Thatsachen im Ganzen richtig wieder gegeben seien und in Betreff einzelner Lehrpunkte unter den Katholiken selbst Mein-

ungsverschiedenheit obwalte. Der allgemeine Eindruck der Verhandlung ging, wie in den meisten ähnlichen Fällen, dahin, daß es nicht wohlgethan sei, in einer Periode neu erwachten und darum naturgemäß erregbaren Glaubenslebens der confessionellen Polemik durch den weltlichen Arm andere Schranken zu setzen, als die, welche aus der Gefahr einer directen Aufreizung sich nothwendig ergeben, ferner, daß in einer bloßen Gerichtsdeputation durchschnittlich nicht das Maß von Unbefangenheit und historischer und theologischer Sachkenntniß zu finden sein dürfte, um Gegenstände von solcher Verwickelung zu einem auch nur einem von beiden Theilen befriedigenden Ausgange zu bringen.

Weniger glücklich war ein anderer Angeklagter, von welchem die Nr. 64 der Allgemeinen Kirchenzeitung von 1853 berichtet. Unter der Rubrik: „Kirchliche Mittheilungen und Nachrichten" heißt es*): Basel, 16. März. Dr. Marriot versendet von hier folgendes Schreiben an die Agenten und Correspondenten der innern Mission Deutschlands: Am 2. März kam vor der Criminaldeputation des k. Kreisgerichts Hagen in Westphalen ein Prozeß zur Verhandlung, der wegen seiner bedeutungsvollen Wichtigkeit eben sowohl in weiteren Kreisen die allgemeinste Aufmerksamkeit auf sich ziehen muß, als er dort und in der ganzen Umgebung bereits seit einiger Zeit die Theilnahme des Publikums in hohem Grade in Anspruch genommen hat. So hatte sich denn auch eine größere Anzahl Theilnehmender zu der öffentlichen Verhandlung von nah und fern eingefunden, als die Räume des Gerichtssaals fassen konnten. Vor den Schranken stand der evangel. luther. Pfarrer Heinrich aus Langerfeld als Angeklagter. Derselbe hatte an dem letztvergangenem Reformationsfeste vor seiner Gemeinde eine Predigt über Psalm 119, 105 („biblische Beleuchtung der hauptsächlichsten katholischen Lehren") gehalten und sie zur Errichtung einer neuen Orgel in seiner Kirche drucken lassen. In kräftiger, kerniger Rede hatte er darin die hauptsächlichsten Unterscheidungslehren der römisch-katholischen Kirche in ihrer Schriftwidrigkeit an das Licht gezogen, sie klar und verständlich mit dem scharfen Schwert des Geistes gerichtet, so daß jedem Zuhörer und Leser ein gewaltiger Eindruck der Wahrheit daraus werden mußte. Das soll nun dem katholischen Kirchenvorstand

*) Ich habe mir einige Abkürzungen und Verbesserungen des Stils erlaubt.
D. Eins.

in Schwelm unangenehm gewesen sein; er soll darin eine Anregung zum Hasse, zur Beleidigung und Verspottung der römisch-katholischen Kirche entdeckt und bei der Staatsanwaltschaft die Untersuchung gegen Pastor Heinrich und die Vernichtung der Druckschrift beantragt haben. Das Kreisgericht beschloß die Anklage und lud den Verfasser und Drucker vor seine Schranken auf Grund des Art. 135 des Strafgesetzbuchs:

> Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Corporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft, oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselbe dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Die Anklageschrift enthielt 14 incriminirte Stellen, die alle jenem Art. zuwider sein sollten, also vierzehnfache Beleidigung und Verspottung und Anregung des Hasses gegen die römisch-katholische Kirche. Der Angeklagte (der ohne einen Vertheidiger erschienen war) entwickelte in einer zweistündigen klaren, logisch scharfen und schlagenden Vertheidigung seine volle Berechtigung als evangelischer Prediger zu einer solchen Reformationsfest-Predigt im Ganzen und Einzelnen. Er wies darauf hin, wie fern ihm die Absicht gelegen habe, und wie die Predigt nicht geschaffen sei, Haß u. s. w. gegen die römisch-katholische Kirche zu erwecken, wie sie vielmehr nur Mitleid habe erregen können, nach der Einleitung Dankbarkeit für den Segen der Reformation und Liebe zu dem evangelischen Bekenntnisse habe erwecken sollen. Er machte auf den gewaltigen Unterschied zwischen der Bibelsprache und darum der Sprache des evangelischen Kanzelvortrags und zwischen der Sprache des gemeinen Lebens aufmerksam. Er wies Punkt für Punkt nach, wie seine Predigt nicht von einem subjectiven, sondern von einem objectiven Standpunkte aus beurtheilt werden müsse, wie keine einzige von den Ansichten und Lehren, die er vorgetragen, ihm eigenthümlich sei, daß sie der heiligen Schrift und der Kirche angehörten, die ihn zum Prediger berufen habe. Er deutete darauf hin, daß nicht allein diese Lehren, sondern auch die scharfen richtenden Ausdrücke, sich auf Gottes Wort, sowie auf die symbolischen Bücher gründeten, dieser Rechtsboden der evangelischen Kirche keinem

Prediger derselben genommen oder verkümmert werden dürfe, und er von seiner vorgesetzten Behörde durch Verpflichtung gerade auf diesen Boden gestellt worden sei. Zum Schlusse hob er hervor, daß ihm nicht entgegen gehalten werden könne, der Standpunkt sei jetzt ein anderer, als vor 300 Jahren, wo die symbolischen Bücher verfaßt worden seien; er sei noch derselbe. — Von römisch-katholischer Seite ein unaufhörliches Anfeinden, ein mit allen Mitteln geführter Vernichtungskampf, der gerade jetzt mit neuer Heftigkeit aufgenommen sei, darum von evangelischer Seite ein fortwährendes Protestiren gegen Alles, was nicht in dem lebendigen göttlichen Wort gegründet. — Die Staatsanwaltschaft gab zwar erwiedernd zu, daß dem Angeklagten nicht die Absicht, Haß u. s. w. zu erregen, nachgewiesen werden könne, behauptet aber, daß doch der Art. 135 von ihm verletzt worden sei, indem die Predigt diesen Stachel in sich trage, und trug auf Bestrafung an. Das Urtheil erkannte dahin, daß dieser Artikel allerdings verletzt erscheine und verurtheilte den Angeschuldigten zu einer vierzehntägigen, den Drucker zu einer achttägigen Gefängnißstrafe. Auch auf Vernichtung der Druckschrift ward erkannt. Die Ausdrucksweise wäre geeignet, Haß u. s. w. zu erwecken; nicht der objective, sondern der subjective Standpunkt sei angenommen worden; das Hindeuten auf die symbolischen Bücher diene nicht zur Rechtfertigung, indem zur Zeit ihrer Entstehung die gesetzliche Parität bei den Kirchen noch nicht geherrscht habe, u. s. w.

Dieser Mittheilungen der Berliner Kirchenzeitung entnommen, folgen Betrachtungen, in denen es namentlich heißt: „Nach dem Urtheile des Gerichtshofes ist kein Geistlicher mehr im Stande, seinem Ordinationsgelübde nachzukommen, ohne dem Gefängnisse ausgesetzt zu sein." Auch wird bemerkt, daß gegen dasselbe Appellation ergriffen worden sei. Wie war der Ausgang?

VII.

Mörder und Heuchler.

Drei Criminalfälle aus dem K. Würtemberg, mit criminalpsychologischen Betrachtungen

von H. Th.

Es ist beachtenswerth, aber vielleicht noch nicht genugsam beachtet, daß der Mord — das schwerste Verbrechen gegen die Einzelperson — in seiner psychologischen Entfaltung die schärfsten Gegensätze zeigt.

An sich schon ist der Gegensatz des Willens des Mörders gegen den rechtlichen Willen des von ihm zu Mordenden der schroffste, welcher in der Willensbeziehung zwischen Personen überhaupt vorkommen kann: er ist auf die totale Negation der Persönlichkeit gerichtet, er ist ein Conflict, welcher das ursprünglichste Recht des Individuums nicht blos verletzt, sondern am concreten Individuum geradezu dadurch aufhebt, daß er das letztere seiner menschlichen Persönlichkeit nach vernichtet. Dieser Gegensatz ist so objectiv, daß es über ihn keiner weiteren Bemerkung bedarf.

Sodann aber begegnen wir einem zweiten Gegensatz, wenn wir die persönlichen, rechtlich-sittlichen Beziehungen betrachten, die zwischen Mörder und zu Mordendem vorkommen. Ein Blick auf das bürgerliche Leben reicht hin, um uns zu vergegenwärtigen, wie unter den vielen Personen, mit denen der einzelne

Bewohner eines volkreichen Staates in Geschäft oder Lust, bekannt oder unbekannt, im Vorbeigehen oder dauernd in Berührung kommt, nur wenige sind, an welche ihn engere verwandtschaftliche oder sonstige natürlich-sittliche Bande fesseln. Wir wollen, um leichter und klarer sprechen zu können, eine Verhältnißzahl annehmen: es wird im Durchschnitt sich rechtfertigen lassen, wenn wir die Zahl der letzteren auf 1 : 100 im Verhältniß zu jener Gesammtzahl setzen. Das heißt: unter 100 verschiedenen Personen, mit denen der Einzelne in einem gewissen Zeitraume nach einander zusammentrifft, und die er alle zu morden, zu bestehlen, zu verletzen u. s. w. die physische Möglichkeit hätte, wird sich im Durchschnitt nur Einer befinden, mit welchem ihn engere Bande der obgedachten Art verknüpfen. Man wird aber nicht irren, wenn man die Zahl aller an Verwandten und Gatten begangenen Mordthaten auf $\frac{1}{3}$ aller Mordthaten überhaupt anschlägt*). Das gäbe schon ein 30fach schlimmeres Verhältniß der Wirklichkeit gegen die Möglichkeit. Und wenn man auch jene Möglichkeit wieder dadurch beschränken wollte, daß die Bedeutung und der Einfluß des engeren Zusammenlebens der Verwandten und Gatten vor den entfernteren Berührungen mit fremden Individuen hervorgehoben würde, so ständen dem wiederum die stärkeren sittlichen Bande gegenüber, welche Verwandte und Gatten umschließen.

Dies führt zu dem dritten Gegensatze, dem inneren, auf das Sittliche im Rechte bezüglichen: daß nämlich gerade hier, gerade an der Stelle, wo Sitte und Recht so im Mittelpunkte des natürlichen Gefühls zusammentreffen und so tief darin zu wurzeln scheinen, daß der Mord als die widernatürlichste Unthat sich darstellt — dennoch der Schein der Sitte, gegenüber dieser gröbsten Verletzung des Rechts der Person oft genug aufrecht erhalten, ja daß um jenes sittlichen Anscheins willen gerade nicht selten gemordet und zwar das eigene Kind gemordet wird.

Wir wissen nun wohl, was von psychologischen Milderungsgründen für den Kindsmord angeführt wird. Wir wollen eben

---

*) In Würtemberg waren unter $18\frac{45}{46}$ 5, $18\frac{46}{47}$ 7, $18\frac{47}{48}$ 11 Fällen des Mordes und Todtschlags allein 4, 2, 3 Fälle des Kindesmords, ungerechnet andere Verwandten- und Gattenmorde. (Vergl. diese Annalen, N. F., Bd. 17, S. 172 fg.)

deshalb hier auch nicht von den Fällen sprechen, wo Verzweiflung über die Möglichkeit des eigenen und des Kindes Fortkommens, wo Aufregung beim Geburtsact oder ähnliche Umstände einen so störenden Einfluß auf die sittliche Willensstimmung der Mutter üben, daß sie zu jenem Verbrechen sich verirrt. Wir sprechen vielmehr — und werden im Nachfolgenden im Concreten sprechen — von solchen Fällen, wo eines Theils dergleichen aus äußerlichen, diesen Verhältnissen entspringende Eindrücke nicht vorhanden waren, desto mehr aber — und das ist der Hauptpunkt dieses Gegensatzes — wo wenigstens anscheinend hohe, religiös-sittliche Stimmung einen Grundton des Charakters des Thäters oder der Thäterin bildet; von Fällen, wo der Schein dieser Religiosität und Sittlichkeit bis zur Verübung der Mordthat, ja noch nachher beizubehalten versucht ward; von Fällen, wo — man mag darüber, ob jener Schein jemals mehr als nur ein Schein gewesen, oder ob er wirklich erst allmälig dazu ausgeartet sei, denken wie man will — jedenfalls der doppelte Gegensatz vorliegt, daß neben dem Mordgedanken nicht blos, freilich ohne sittliche Macht, der Gedanke an die höchsten Güter der Religion und Tugend in derselben Seele des Thäters wach und bis zum letzten Augenblicke der That lebendig blieb, sondern daß derselbe Mordgedanke auch wiederum wurzelte in der Besorgniß vor einer Schande, welche nicht aus den allgemeinen sittlichen Lebensanschauungen, sondern aus dem ungewöhnlichen, höheren Grade religiös-sittlicher Weihe entsprang, den sich in den Augen des Publicums der Thäter vorher geflissentlich erworben hatte.

Wir wählen die Fälle, an denen dies sich veranschaulicht, nicht aus einer großen Anzahl von Mordthaten absichtlich heraus; sie bieten sich uns vielmehr in ihrem Nebeneinander ziemlich ungesucht dar, wenn wir die Berichte über die Würtembergischen Gerichtsverhandlungen des vorigen Jahres durchgehen. Da kommen sie uns in dem kurzen Zeitraume von dritthalb Monaten zu Gesicht. Sie folgen hier, wie öffentliche Blätter von ihnen Nachricht geben; einem jeden fügen wir bei, was zur Verknüpfung der Einzelbetrachtung mit den vorstehend im Allgemeinen bezeichneten Gesichtspunkten dienen mag.

Erster Fall.

Barbara Feil,

früher Vorsteherin eines Tugendbundes, später Mörderin ihres Kindes.

(Verhandelt vor dem Schwurgerichtshofe zu Eßlingen, den 5. August v. J.)

Die nun 30 Jahre alte Angeklagte Barbara Feil ist die uneheliche Tochter der verstorbenen Kath. Sönning von Unterglauheim, Landgerichts Höchstädt, welche sich am 23. mit dem Schuster Lindner in Kazenstein verheirathete. Nachdem die Mutter gestorben, war die Erziehung der dreizehnjährigen Angeklagten ihrem Stiefvater und zugleich einer Stiefmutter überlassen. Nach dem Zeugnisse des Pfarramts Dunstelklingen soll denn auch die Erziehung eine stiefmütterliche gewesen sein. Die ohne Aufsicht aufgewachsene Angeklagte wurde eine Nähterin, und hatte als solche häufig Veranlassung, Hochzeiten anzuwohnen, sie knüpfte vielfach Bekanntschaften mit Mannspersonen an, und ergab sich einer ausschweifenden Genußsucht, so daß das Pfarramt als wesentliche Eigenschaften ihres Charakters Hoffarth, Eitelkeit, Genußsucht und Freude an Bekanntschaften bezeichnet. Im Jahre 1850 trat jedoch bei derselben eine bedeutende Sinnesänderung ein, als sie an der im November zu Neresheim von bayerischen Redemptoristen gehaltenen Mission Theil nahm und in Folge derselben in den s. g. Jungfernbund eintrat. Sie legte eine heftige Reue über ihr früheres Leben an den Tag, und der Ortsgeistliche versichert, daß diese Reue eine ungeheuchelte gewesen sei; demzufolge wurde die Angeklagte zur Assistentin der Bundesvorsteherin für den Ort Kazenstein gewählt. Nachdem sie im Januar 1852 sich mit einem Burschen von Großkuchen verlobt und mit demselben eine Reise nach Augsburg gemacht hatte, zerschlug sich dieses Verhältniß plötzlich, und schon wenige Tage nachher verlobte sich die Angeklagte abermals mit dem ledigen Schuster Johann Feil von Dunstelkingen, einem gutmüthigen und arbeitsamen, aber an Körper und Geist von der Natur gleich vernachlässigten Menschen, und schon am 16. Febr. fand die Hochzeit statt. Sie zogen nach Kazenstein, wo sie von den Stiefeltern der Frau Haus und Gut erwarben; er suchte sich als Tagelöhner zu ernähren, und sie ging auch ferner ihrem Verdienst als Nähterin nach.

Die Ehe wird als eine gute und friedliche geschildert. Es mußte daher allgemein ebenso Ueberraschung als Entsetzen erregen, als plötzlich eine schauderhafte That den scheinbar glücklichen Ehebund zerriß; und der Grund dieser That rechtfertigt nur zu sehr das pfarramtliche Zeugniß über die Feil. Sie war nämlich schon vor ihrer Verheirathung, wie sie angiebt, von einem Ehemann, in dessen Haus sie als Nähterin arbeitete, geschwängert worden, und das Bewußtsein ihres Zustandes mag es erklären, daß sie trotz der Abmahnungen des Pfarrers sich rasch entschloß, den häßlichen und geistesschwachen Feil zu heirathen. Schon vor ihrer Hochzeit war ein Gerede gegangen, daß sie schwanger sei; sie leugnete aber gegen Jedermann, so nun auch gegen ihren Ehemann diesen Zustand, und nur gegen eine Bekannte gab sie ihn zwar zu, jedoch nur vom 16. Februar an gerechnet. Die Angeklagte machte durchaus keine Vorbereitungen zu einer Niederkunft, und nachdem man sie noch am 13. Juni hochschwanger gesehen, trafen sie am 14. Juni einige Weibspersonen im Bett, denen sie ein anderes Unwohlsein vorgab. Dies erfuhr auch die Hebamme von Kazenstein, welche hiervon den Schultheiß und Wundarzt Arnold von Dunstelkingen benachrichtigte. Dieser besuchte sie am folgenden Tage, traf sie im Bett, konnte aber kein Geständniß einer Niederkunft von ihr erlangen. Auf die an das Oberamtsgericht gemachte Anzeige, und nachdem durch den abgesandten Gerichtswundarzt hinlänglich Grund gemacht war, begab sich am 17. Juni das Untersuchungsgericht nach Kazenstein. Schon am Morgen hatte der alte Linder seiner Tochter zugesprochen, Alles zu sagen, aber vergebens, sie versprach nur, es heute noch dem Pfarrer oder Schultheißen anzugeben. Nachdem er dieß dem Schultheißen, Lenz von Frickingen mitgetheilt hatte, sprach er nochmals mit seiner Tochter, und suchte dann im Haus herum den Mann, welchen er dann zufällig in der Scheuer traf. Zu gleicher Zeit war der Landjäger Stegmaier von Dischingen, welcher von der Sache Kenntniß erhalten hatte, vor dem Feil'schen Hause angekommen, als er plötzlich aus der Scheuer den heftigen Ruf hörte: Um Gottes Willen, Johannes, was hast Du gemacht? Die Scheuerthüre wurde von Josef Linder aufgerissen und der Landjäger hereingerufen. Da lag bewußtlos Johann Feil mit einer tiefen Schnittwunde im Hals, die noch heftig blutete, neben ihm ein blutiges Tischmesser, etwas weiter entfernt ein blutiges Sackmesser, und

nicht weit davon ein Beil mit blutigem Helm. Es wurden Versuche gemacht, die Blutung zu stillen; sein Schwiegervater und der Landjäger trugen ihn mit einander in seine Kammer und legten ihn auf's Bett. Bald darauf erschien der Untersuchungsrichter mit den Gerichtsärzten. Feil kam wieder zum Bewußtsein und wiederholte die schon zuvor gemachte Angabe, daß das Kind, welches seine Frau geboren habe, in der Steingrube begraben sei, und daß seine Frau es so habe haben wollen. Das Kind war sogleich aufgesucht und von Landjäger Stegmaier bis zur Ankunft des Gerichts bewacht worden.

Johann Feil gab dem Gericht weiter an: am Montag (den 14. Juni) früh 5 Uhr sei sein Weib, welches die Schwangerschaft beharrlich weggeläugnet habe, aufgestanden und in den Stall hinausgegangen. Nach einiger Zeit habe sie ihn gerufen, und als er hinauskam, ein neugeborenes, lebendes Kind in der Hand gehabt, sie habe ihm den Hals zusammengedrückt und dann zu ihm gesagt, er solle demselben den Hals abschneiden; er habe geantwortet, daß er dies nicht thun könne, worauf sie ihn abermals gebeten habe, da sie das Kind vor den Leuten nicht sehen lassen könne; dann habe er seine Hosen angethan, in denen sein Sackmesser steckte, und sei wieder in den Stall gegangen; sie habe das Kind gehalten und ihn nochmals gebeten, er möchte es doch um Gottes willen thun, worauf er denn, während sie das Kind an den Knieen und er am Kopfe hielt, demselben den Hals abgeschnitten habe. Sie habe die Leiche in das Laubviertel gelegt, und Abends 8 Uhr habe er es dann fortgetragen und in der Steingrube begraben. Feil wälzte alle Schuld auf seine Frau, welche es so haben wollte. Er erkannte den gefundenen Kindsleichnam als den von ihm begrabenen, und starb Abend 10 Uhr an der Halswunde, welche er sich nach seinem Geständniß in der Verzweiflung selber beigebracht habe.

Die gerichtsärztliche Untersuchung des Kindsleichnams ergab, daß das Kind lebend und reif geboren und durch die ihm zugefügten Verletzungen getödtet wurde. Sein Kopf hing nur noch durch ein schmales Stück Haut mit dem Rumpfe zusammen. Außerdem fand sich am Schädel noch eine schwere Verletzung, von welcher die Gerichtsärzte erklärten, daß sie ebenfalls den Tod herbeigeführt hätte, wenn dieser nicht zuvor in Folge des Kopfabschneidens herbeigeführt worden wäre.

Bei dem Verhör der Angeklagten durch den Präsidenten,

während dessen die Verhandlung geheim war, leugnete sie zwar, ihren Mann angestiftet zu haben, jedoch giebt sie zu, ihrem Mann, der das Kopfabschneiden von ihr verlangt haben soll, erwiedert zu haben, das könne sie nicht thun, er solle es thun, sowie daß sie bei der That thätig mitwirkte. Sodann hat sie noch weiter, anscheinend mit wahrer Gefühllosigkeit erzählt, daß sie schon vom Beginn ihrer Schwangerschaft an vielfach Versuche gemacht habe, das Kind vor der Geburt zu tödten, daß sie ferner, als die Geburt im Stalle sie überraschte, das Kind zunächst durch Zusammendrücken des Halses und Einstecken eines Fingers in den Schlund zu tödten versuchte, und daß dann erst der Kopf abgeschnitten wurde; ferner, daß sie ihren Mann geheißen habe, den Leichnam zu zerhacken und die Stücke auf das Feld zu tragen, damit sie von den Füchsen gefressen würden, eine Zumuthung, welche er jedoch von sich gewiesen habe. Dagegen leugnete sie, irgendwie die Verletzungen am Kopfe des Kindes verschuldet zu haben, und es ließ sich auch nicht mit Sicherheit ermitteln, was die Veranlassung derselben gewesen sei. Und alles dieses erzählte die Angeklagte ohne eine einzige Thräne, ohne irgend ein Zeichen der Reue, und im Angesichte ihres weinenden, tief erschütterten Vaters. Man mag übrigens etwas auf Rechnung ihres krankhaften Zustandes schreiben, der sie einem baldigen Tode entgegenzuführen scheint. Zu ihrer Entschuldigung weiß sie sich nur auf die Schande zu berufen, welcher sie als Vorsteherin eines Tugendbundes entgehen wollte. —

Bei solchen Geständnissen war es denn auch für den Vertheidiger, Rechtsk. Dechsner von Neresheim, eine schwere Aufgabe, gegen das wohl konstruirte Gebäude der Anklage anzustreiten, und er beschränkte sich, nachdem, wie zu erwarten, ein Schuldig gesprochen war, darauf, gegenüber von dem auf die höchste gesetzliche Strafe gerichteten Antrag des Staatsanwalts verschiedene Strafminderungsgründe geltend zu machen, welche aber von dem Hofe in gerechter Würdigung der von dem Staatsanwalt ausgeführten besonderen Umstände, wonach dieser Fall, sowohl nach seiner inneren, als nach seiner äußeren Seite, zu den schwersten gehört, verworfen wurde. Die Angeklagte wurde wegen Kindsmords zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Wir haben hier einen merkwürdigen Wechsel von Gestaltungen des sittlichen Willens wahrzunehmen. Leichtfertiges Jugendleben — Umschlagen desselben in sittlichen Rigorismus — Wiederauftauchen der Sinnlichkeit, die zu einer sittlich-geschlechtlichen Verirrung führt — endlich der sittlichkeitslose Reflex der früheren sittlich-hohen Erscheinung in der öffentlichen Meinung, das Gefühl der Schande. Es ist betrübend, zu sehen, daß dieses letztere Gefühl, ganz verschieden von dem Zustande sittlicher Zerknirschung, welcher aus dem Bewußtsein der Sündhaftigkeit hervorgeht, in den meisten Fällen nicht die Quelle der Besserung, sondern die Wurzel neuer Uebelthat ist. Das Gefühl der Schande hat — worauf auch die Verwandtschaft der Etymologie hinweist — von dem Sittlichen nur den Schein in sich; es birgt noch soviel als Rest früherer oder Anklang fremder Sittlichkeit, daß es nicht blos das Bewußtsein des Gegensatzes zwischen derselben und der eigenen Unsittlichkeit, sondern auch die Erkenntniß und den Eindruck der ideellen Rückwirkung hat, welche dieser Gegensatz äußert, indem er sich an dem sittlichen Gemeingefühl bricht. Aber es steht diesem Reflexe keine innere, in dem Subjecte selbst wurzelnde sittliche Kraft zur Seite, welche ihn zu überwinden und zur eignen Sittlichkeit sich zu erheben im Stande wäre. Das ist das Gefährliche der Schande, daß, so lediglich sie aus der Sittlichkeit hervorgeht, sie doch blos deren Schein, nicht deren Wesen offenbart. Indem sie sich der Sittlichkeit schützend zur Seite stellt und in dem Spiegel ihres Schildes die Gefahren der drohenden Unsittlichkeit wiederstrahlt, wird dieses Schild auch oft genug zum Medusenhaupt, das die, welche zurückkehren wollen zu den Geboten des Rechtes und der Moral, auf dem Wege selbst und Angesichts ihres Zieles abschreckt und — versteinert. In dieser traurigen Wahrheit liegt eine doppelte Mahnung: daß sich Gesetzgeber und Richter vor Anwendung oder Androhung von Strafen hüten mögen, die die subjective Ehre und mit ihr das Ehrgefühl bis zu dem Grade aufheben, daß nichts als das Gefühl der Schande übrig bleibt, und dann, daß beide sich hüten mögen, dies letztere Gefühl, wenn es in den Kreis der legislativen und strafarbitrirenden Betrachtung fällt, zu hoch oder auch zu niedrig zu veranschlagen; nicht zu hoch, wenn es der sittlichkeitsleere Reflex ist, von dem wir oben sprachen, nicht zu niedrig, wenn ihm noch ein Zweites zur Seite steht: ein Rest des wahren, eigenen Ehr-

gefühls. Selbst den schwächsten Funken des letzteren in der Seele des gesunkenen Uebelthäters wach zu erhalten und anzufachen, lohnt nicht blos der Mühe, um der Möglichkeit willen, damit ein faules Glied der bürgerlichen Gesellschaft geheilt zurück- und so einen Menschen seiner sittlichen Bestimmung wiedergeben zu können, sondern es ist auch Pflicht des Gesetzgebers und Strafrichters, der die Sittlichkeit als die Wurzel des Rechtes erkennt.

Die sittliche Geschlechtsverirrung der Barbara Feil wäre ohne die weitere Folge jener Missethat geblieben, wenn dieselbe außer dem Gefühl der Schande noch jenen Rest sittlichen Ehrgefühls gehabt hätte, an welchem sie sich über den, in ihr Inneres hinein brennenden Reflex des Scheines der Sittlichkeit zu erheben und den sittlichen Fehltritt durch die Buße ihres Gewissens und die thätige Reue eines ferneren rechtlichen Lebenswandels wieder zu sühnen vermocht hätte.

Ein betrübenderes Bild bietet der zweite Fall.

Zweiter Fall.

Der Pietist Weigle,

Mörder seines in Blutschande erzeugten Kindes.

(Verhandelt vor dem Schwurgerichtshofe zu Ludwigsburg den 15. Sept. 1852.)

Gottfried Weigle von Lauffen ist nach der Anklageacte 41 Jahre alt und nicht ohne Vermögen, ist seit 1838 mit Johanne Regine, der Wittwe des Bauern Christoph Friedrich Gerlach von Lauffen, verheirathet, und hat aus dieser Ehe drei Kinder; drei weitere Kinder brachte ihm seine Frau aus ihrer ersten Ehe zu, darunter die 27 Jahre alte Mitangeklagte Johanne Katharine Gerlach. Weigle hatte bisher das Lob eines fleißigen, in jeder Hinsicht durchaus geordneten Mannes, dessen streng sittlicher Wandel von Niemand in Zweifel gezogen wurde; seiner Frömmigkeit wegen stand er namentlich unter den Anhängern der pietistischen Partei, zu welcher er zählte, und die in seinem Hause regelmäßig ihre Versammlungen hielt, in hohem Ansehen. Nach dem Zeugnisse des Stadtpfarramtes Lauffen war Weigle unter den Pietisten hauptsächlich wegen seiner Schriftkunde und seiner Schriftauslegung berühmt, wogegen er Kirche und Abendmahl weniger regelmäßig besuchte, was aber das Pfarramt da-

durch erklärte, weil Weigle ein Anhänger der Michelianischen Sekte sei, welche von der Staatskirche sich etwas fern zu halten pflege, weshalb ihn das Pfarramt dennoch für einen religionseifrigen Mann hielt und in neuerer Zeit für die Wahl zum Kirchenältesten in Vorschlag brachte, so daß er nach dem Ergebnisse der Abstimmung als Ersatzmann des Pfarrgemeinderaths vorgemerkt wurde. Auch seine Stieftochter, Katharina Gerlach, war ein eifriges Mitglied der pietistischen Gemeinde und führte als solches stets ein stilles, eingezogenes Leben.

Bei Beginn des Verhörs mit dem Angeklagten erbittet sich derselbe die Erlaubniß, eine Seelengeschichte und äußere Geschichte über seinen tiefen Fall den Geschworenen vortragen zu dürfen, was von dem Präsidenten gestattet wird.

Weigle erzählt, daß er schon seit ein paar Jahren öfters Unzucht mit seiner Stieftochter Katharina getrieben habe; in Folge hiervon sei dieselbe im August v. J. schwanger geworden, die Furcht vor der Entdeckung und der ihm in der Gemeinschaft und bei der Bürgerschaft drohenden Schande habe ihn fast zur Verzweiflung gebracht. Da sei ihm eines Abends, als er ohne Licht in tiefem Kummer in seiner Wohnstube weilte, ein Gesicht erschienen, die Stube sei plötzlich helle geworden, obgleich kein Licht dagewesen sei, und eine Stimme habe zu ihm gesprochen,

> „Es kommt gar nicht an das Tageslicht, Gott fügt es, daß das Kind unzeitig abgeht und Niemand, nicht einmal die Ehefrau etwas erfährt. Die wirkliche schauderhafte Angst ist nichts als die Strafe Gottes für den Ebebruch und die Blutschande. Gott straft aus Gnade im Dunkeln.“

Diese Stimme, erzählt Weigle, habe ihn etwas getröstet. Wie aber die Schwangerschaft vorgeschritten und das Kind sich im Mutterleib bewegt habe, sei seine Zuversicht wieder wankend geworden, er habe zwar inbrünstig um den Tod des Kindes gebetet und gedacht, Gott müsse ihm helfen, und eine Stimme in seinem Innern habe ihm zugerufen:

> „Sei du nur ganz ruhig! Es wird Alles ausgeführt, ich bin der allmächtige Gott, ich kann helfen.“

Jetzt, seit das Kind lebend auf die Welt gekommen, sehe er zwar wohl ein, daß es mit dieser Stimme nichts gewesen sei, als eine Täuschung, daß er sich in gänzlicher Verwirrung und Verstürzung befunden habe; allein damals habe er der Stimme vertraut und fest geglaubt, das Kind komme todt zur Welt, so

daß er keinen Gedanken gehabt habe, es umzubringen. Endlich sei am 23. Mai d. J. die Zeit der Entbindung erschienen, eine Stunde vor der Geburt haben sie es der Ehefrau gestanden, diese habe das Kind empfangen. Er sei von einer Kammer in die andere gestürzt, auf die Kniee gesunken und habe gebetet: lieber Heiland, hilf mir doch! Nach der Geburt habe sich die Ehefrau in die Küche begeben, um der Wöchnerin Thee zu bereiten, und habe das eingewickelte Kind auf die Bank gelegt. Es habe gewimmert und er habe es auf den Schooß genommen.

Was weiter geschah, darüber widerruft der Angeklagte seine Protokollaussagen vor den Geschwornen.

In der Untersuchung hatte er angegeben: In diesem Augenblicke sei der Gedanke an die Schande, die er durch seinen Fehltritt über sich und seine Familie, ja die ganze Gemeinde gebracht, und das große Elend, in das er sich gestürzt — ein Gedanke, der ihn, seit er um die Schwangerschaft seiner Stieftochter gewußt, unablässig verfolgt habe — lebhafter als je vor die Seele getreten. Wie er das Kind, das nur schwaches Leben gezeigt habe, so vor sich gesehen habe, sei ihm der Gedanke gekommen, er wolle ihm lieber vollends den Tod geben, es sei besser, wenn das Kind vollends todt sei, dann sei er die Schande los und die ganze Sache könne verborgen bleiben. So habe er den Entschluß, das Kind zu tödten, gefaßt und sofort ihm mit der Hand etwa ein Vaterunser lang den Hals zusammengedrückt, da, wo beim Menschen die Gurgel sei, so lange, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben habe. Dann habe er ihm noch gegen ein Vaterunser lang mit der linken Hand zugleich die Nase zugehalten und sich dadurch überzeugt, daß es kein Leben mehr habe.

Vor den Geschwornen widerrief jedoch Weigle sein Bekenntniß und führte aus, als er das Kind auf dem Schooße gehabt, sei er in eine vollkommene Sinnenverwirrung gerathen; er könne nicht sagen, was er dem Kind und ob er dem Kind etwas gethan habe; in der gleichen Sinnenverwirrung habe er sich Wochen lang während der Untersuchung befunden, die Richter haben ihm die Thatumstände vorgehalten und gefragt, ob er es nicht so gemacht habe, und er habe zu Allem ja gesagt, weil es ihm gleichgültig gewesen sei, ob man ihm den Kopf abhaue oder nicht. Als die Ehefrau mit dem Thee zurückgekommen, erzählt der Angeklagte weiter, habe sie gesehen, daß das Kind todt sei,

und ihn gefragt, ob er ihm doch nichts gethan habe. Da sei er aus seiner Sinnenverwirrung aufgewacht und habe geantwortet: mit Wissen nicht. Frau und Tochter haben fest geglaubt, daß das Kind eines natürlichen Todes gestorben sei, und er habe seine Frau beredet: Sag's Niemand, Gott hilft uns gewiß, daß es verschwiegen bleibt. Sofort habe er das Kind zuerst im Keller versteckt und am anderen Morgen auf dem Acker vergraben und eine Rübe auf das Grab gesteckt.

Indeß verbreitete sich in dem pietistischen Kreise das Gerücht, daß die Katharina guter Hoffnung, und zwar von ihrem Vater, gewesen sei. Der Schneider Johs. Haasis von Lauffen sah sich hierdurch veranlaßt, theils allein, theils in Gemeinschaft mit dem pietistischen Stundenhalter, Küfer Friedr. Schäuffelle von Besigheim, wiederholt sowohl den Weigle, als die Gerlach, zur Rede zu stellen, und es gelang ihren fortgesetzten eindringlichen Vorstellungen am 11. Juni von beiden das Geständniß über ihren verbotenen Umgang und die erfolgte Entbindung der Gerlach zu erhalten, wornach sie dem Weigle, der übrigens die Tödtung des Kindes auch ihnen noch verschwiegen hatte, auferlegten, die Sache dem Stadtpfarramt anzuzeigen, welcher Weisung derselbe am 16. Juni endlich nachkam. Am gleichen Tage noch bezeichnete er auch dem Gericht den Platz, wo er das Kind vergraben habe, und es fand sich bei der vorgenommenen Nachgrabung wirklich der Leichnam desselben — schon bedeutend in Verwesung übergegangen.

Eine zahlreiche Versammlung, wie man sie wirklich selten im Schwurgerichtssaale findet, lauschte mit Spannung und steigendem Unwillen den Verhandlungen, insbesondere der Rede des Angeklagten. Auch auf die Geschworenen machten die Widerrufe und Lügen, sowie die Heuchelei des Angeklagten, einen so schlimmen Eindruck, daß die Strafe auf dem Fuße folgte, und die Geschwornen die im Ganzen nahe liegende Annahme eines Affekts, mithin des Todtschlags, verwarfen, und den Angeklagten des Mords schuldig erklärten, worauf er zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Das Erkenntniß gegen Katharina Gerlach lautete auf drei Monate Kreisgefängniß.

Der Präsident richtete an Weigle noch folgende Schlußermahnung: „Angeklagter! Eure unbezähmte Fleischeslust führte zunächst das blutschänderische Verhältniß mit Eurer Stieftochter

herbei. Euer Hochmuth und Eigendünkel, in den Augen Eurer Gemeinde fortan als frommer, gottesfürchtiger Mann dazustehen, riß Euch sodann zu dem noch schwereren Verbrechen, zur Tödtung Eures eigenen unschuldigen Kindes, fort. Eure Frömmigkeit war eine erheuchelte. Das Beten allein macht es nicht aus, ohne den rechten Sinn im Herzen. An ihren Früchten, d. h. an ihren Werken sollt ihr sie erkennen, so lautet der Bibelspruch! Als Ihr in der Voruntersuchueg wiederholte Geständnisse ablegtet, schien Euch Reue anzuwandeln, sie war jedoch keine ernstliche, denn vor uns habt Ihr, wiewohl fruchtlos, Euer Hauptverbrechen wieder abzuleugnen gesucht. Wollt Ihr Euch zur wahren Frömmigkeit wenden, so habt Ihr nun während Eurer lebenslänglichen Strafdauer Zeit und Muße dazu, Euch mit Gott auszusöhnen, den Ihr durch Eure Sünden schwer beleidigt habt!"

Ein betrübenderes Bild als der erstere, sagten wir, biete dieser zweite Fall. Denn die sittlich-rechtliche Verirrung beginnt hier schon früher, mit dem Inceste, und sie ist auch bei dem Morde stärker: denn der Vater, nicht die Mutter mordet das neugeborne Kind. Keine Gesetzgebung wagt, das sogenannte Privilegium des Kindesmordes auch bei dem Vater anzuerkennen: die physisch-psychischen Bedingungen, auf welche das letztere gestützt wird, sind nur bei der Mutter vorhanden.

Man könnte versucht sein, zu sagen: der Vater sei hier in einer Lage gewesen, welche die mancher Kindesmörderin an innerer und äußerer Peinlichkeit übertrifft. An innerer: denn ihn drückte das Bewußtsein eines Doppelverbrechens, des Ehebruchs und der Blutschande; an äußerer: denn die Schande, die ihm, dem angesehenen, frommen Bürger drohte, war intensiver, als die manches unehelich schwangern Mädchens. Wenn gleichwohl Gefühl und Gesetz die mildernden Umstände des Kindesmordes auf Fälle dieser Art nicht anwenden lassen, so liegt hierin unsers Erachtens der Beweis, daß der, vielfach vielleicht unbewußte Grundgedanke für die Aufstellung dieser Milderung nicht sowohl das Gefühl der Schande und die sinnverwirrende Aufregung (die, wie man aus Obigem sieht, bei Weigle in hohem Grade vorhanden war) sein kann, als vielmehr der enge physisch-psychische Zusammenhang, in welchem die Mutter sich mit der eben an

die Welt gebornen Frucht ihres Leibes fühlt. Sie erscheint ihr als ein, noch eben ihr eigenes, anderes Ich, zu dem sie sich in einem Verhältnisse stehend meint, das ganz anders, als das von Person zu Person, vielmehr wie das einer Persönlichkeit zu einem Theile ihrer selbst, der eben noch eng mit ihr verbunden war, ihr sich einbildet. In diesem, auf unklarem und doch unendlich tiefem Gefühle beruhenden Wahne, dessen dunkler Hintergrund in das Mysterium der ganzen Entwickelungsgeschichte der Seele im Fötus hinüberragt, liegt, wie mir scheint, der wahre, vielfach gewiß unbewußte, innere Grund für jene legislative Auffassung, welche zunächst aus ärztlicher Seelenbeobachtung hervorgegangen ist. Das Gesetz — und vielleicht nicht wenig auch diese Beobachtung — hat freilich nur die äußere Erscheinung: die Aufregung des Geburtsactes einerseits, und den Reflex der öffentlichen Meinung: die Schande andererseits, als Motive und Voraussetzungen bezeichnet. Das Gesetz hat ganz Recht, sich damit zu begnügen; die Seelenbeobachtung aber, glauben wir, hat tiefer zu gehen — und es sollte uns freuen, wenn wir durch die vorstehende Andeutung sie etwas tiefer geführt hätten.

Eine zweite Betrachtungsreihe knüpft sich an die, beiden Fällen gemeinschaftliche Erscheinung an, daß die Verbrecherin dort, der Verbrecher hier ihre Frömmigkeit in religiös-sittlichen Genossenschaften gewissermaßen zur Schau trugen. Man wird geneigt sein, dies so aufzufassen, daß dadurch ein Schatten sowohl auf die Genossenschaft, als auf das verbrecherische Mitglied falle, und namentlich die erstere Annahme liegt bei sonstiger Abgeneigtheit gegen dergleichen Vereinigungen nahe genug, wie sie denn auch in vorliegendem Falle eingetreten zu sein scheint. Mir scheint, als ob beides nur unter gewissen ferneren Voraussetzungen richtig sei. Den nachmaligen Verbrechern wird die selbst ostentative Betheiligung an jener Genossenschaft nur dann, aber auch dann — was die sittliche Schuld anlangt — in hohem Grade, zur Anrechnung gebracht werden müssen, wenn sie nur Heuchelei, zur Verbergung ihres unsittlichen, vielleicht schon (bei Weigle) auch widerrechtlichen, Strebens und Handelns, war. Die uns überlieferten Darstellungen beider Fälle, insbesondere die Schlußreden der Präsidenten, berechtigen zu der Annahme, daß diese Voraussetzung hier Platz ergreife, und wir hätten somit den dritten der oben in der Einleitung angedeuteten Gegensätze, den wir auch in der Ueberschrift hervorhoben, hier in klarem Lichte

der concreten Erscheinung vor uns. — Anderer Beurtheilung muß der Reflex unterstellt werden, welcher aus demselben Vorgange auf die Genossenschaft fällt. Ihren Werth kann es nicht beeinträchtigen, daß ein unwürdiges Mitglied in ihr ebenso gut, als außer ihr, in der bürgerlichen Gesellschaft, den Schein der Frömmigkeit geschickt sich giebt und erhält: denn sie kann nicht allein unter Menschen Herzenkündigerin sein. Wohl aber könnte es ihre Wirksamkeit in Zweifel stellen, indem es ihr nicht gelungen sei, den Unwürdigen zu bessern, oder, wenn er nicht schon als Heuchler ihr beigetreten sein sollte (wie bei Barbara Feil nach dem pfarramtlichen Zeugnisse nicht der Fall gewesen zu sein scheint), den noch nicht Unwürdigen vor dem Sinken zu bewahren. Es müßte von einer nähern Prüfung der Kräfte, welche der Genossenschaft hierfür zu Gebote standen, abhängen, hierüber ein Urtheil zu fällen; die Erörterung dieses Punktes liegt außerhalb unseres gegenwärtigen Gesichtskreises, wir hielten es aber nicht für überflüssig, wenigstens den Gesichtskreis zu bezeichnen, der uns hierfür der richtige schien.

Der dritte Fall, den wir vorführen, ist mehrfach von beiden vorigen verschieden.

Dritter Fall.

Die Giftmörderin Therese Weißhaupt.

(Verhandelt vor dem Schwurgerichtshofe zu Biberach den 3. Juli 1852.)

Auf der Bank der Angeklagten erblickt man eine schmucke stattliche Weibsperson mit ansprechenden Gesichtszügen, in der Kleidung eines städtischen Dienstmädchens. Den rothen blühenden Wangen sieht man entfernt keine Kerkerluft an, und die volle kräftige Gestalt, mit ihren glänzend dunkel gescheitelten Haaren läßt auf keine Entbehrungen im Gefängnisse schließen, obwohl dieselbe bereits seit dem 4. August vor. Jahres verhaftet ist, und unter einer Anklage steht, welche für sich allein schon genügend scheint, selbst einem Unschuldigen die jugendfrischen Farben aus dem Gesichte zu treiben. Freilich erklärt sich aber auch auf die erste Frage des Präsidenten beim Beginne der Verhandlung die jetzt 26 Jahre alte Therese Weißhaupt von Bernried im O. A. Tettnang für unschuldig, und es läßt sich deshalb erklären, mit welch' lautloser Aufmerksamkeit und

Spannung die zahlreiche Menge der Zuhörer dem ausführlichen Vortrage des Anklageacts durch den Staatsanwalt lauschte.

Ist es denn nun aber in der That auch wahr, was Alles uns von dem so schuldlos aussehenden Mädchen berichtet wird? — so fühlt man sich unwillkürlich versucht zu fragen, wenn man den Blick nach der Anklagebank wendet und bei der Schilderung der schwärzesten Thaten und der geöffneten Grabhügel zweier durch Gift gemordeten Opfer kein Zucken des Mundes, keine auch nur vorübergehende Blässe im Gesicht, kein Niederschlagen des von schön gewölbten Augenbrauen beschatteten dunklen Blickes der Angeklagten gewahrt. Und doch liegt bei schärferer Betrachtung in diesem Blicke, wenn er bald forschend auf die Geschwornen, bald ebenso auf die Richterbank sich lenkt, es liegt in dem kalten Tone der Stimme Etwas, das nicht den Eindruck der unter Betheuerungen versicherten Unschuld, wohl aber den einer klugen Berechnung und schlauen Ueberlegung macht, welche, wie es scheint, seit einiger Zeit auf die Handlungen der Angeklagten in schlimmer Weise bestimmend wirkte.

Früher, ja da war es anders, als die Lehren der Schule und Kirche im frischen Gedächtnisse und durch die im Laufe der Jahre erwachten Leidenschaften des Eigennutzes und der Sinnlichkeit noch nicht eingeschläfert waren, denn Therese Weißhaupt galt in ihrer Heimath und auswärts als ein braves, sittsames Mädchen, und bewahrte sich diesen Ruf bis in neuere Zeit. Erst als im Jahr 1848 ihr Dienstherr, der Müller Steib zu Föhlschmitten, bei Wangen im Allgäu, starb, war bei öffentlichen Tänzen ein freieres und auffallenderes Betragen der Angeklagten bemerkt worden, welches dem Pfarrer Veranlassung gab, ihre Dienstfrau, die kinderlose Wittwe Steib, zur Aufmerksamkeit auf die Angeklagte zu ermahnen, bei welcher jedoch diese Warnung des Seelsorgers im blinden Vertrauen auf die Rechtschaffenheit ihrer Dienstmagd, keinen Eingang fanden; der Angeklagten blieb nach wie vor die Führung des ganzen Hauswesens überlassen, und sie hat sich dies zu ihrem Vortheile zu Nutzen zu machen gewußt. Indeß hielt die Müllerswittwe Steib, wie der Angeklagten wohl bekannt war, Zucht und Sitte hoch und verzieh Verfehlungen hiergegen nicht leicht, ja, man erzählte sich, daß sie alle Jahre Jemand nach Maria-Einsiedeln wallfahrten lasse, nur um dort dafür zu bitten, daß keine ihrer Angehörigen sich eines Fehltritts mit Männern schuldig mache.

Therese Weißhaupt aber hatte nicht nur in letzter Zeit häufig Umgang mit jungen Burschen gehabt, sondern auch mit einem jungen Hammerschmidt eine Liebschaft angeknüpft, welche Folgen hatte. Bis zum März v. J., etwa sechs Monate lang, hatte sie ihren Zustand zu verbergen gewußt, allein jeder Tag konnte die Entdeckung und damit die schmähliche Entlassung aus ihrem Dienste und den Verlust aller der hieraus entspringenden Vortheile bringen, was nicht zu befürchten war, wenn ihre Dienstfrau noch vorher das Zeitliche segnete, von der sie wußte, daß sie von ihr im Testament, das sie zu machen Willens war, bedacht werde. Ueberdies war durch die Krankheit und den Tod der Dienstfrau Gelegenheit gegeben, sich von der im Haus befindlichen Habe anzueignen, was der Angeklagten beliebte.

Solche schlimme Gedanken waren es welche in dem Innern der auf dem verderblichen Weg der Sünde gerathenen Therese Weißhaupt aufstiegen, und das Mittel zur Ausführung derselben fehlte nicht, als die „Mühlemamme" — so nannte man die Wittwe Steib in der Gegend — Ende Februars 1851, jedoch nicht bedeutend, erkrankte. Die angewandte ärztliche Hülfe führte schon am Montag, dem 10. März, die Genesung herbei. Allein diese lag nicht mehr in den Wünschen der Dienstmagd. Am folgenden Tage Morgens bereitete sie den Kaffee, den die Wittwe Steib arglos zu sich nahm und dann allein blieb, bis Therese Weißhaupt zwischen 8 und 9 Uhr aus der Kirche, in die sie sich begeben hatte, zurückkam. Unwohlseinsgefühle der „Mühlemamme" wurden durch erneuerten Zuspruch zu dem auf dem Ofen noch bereitgehaltenen Kaffee zu beschwichtigen gesucht, von dem auch die Steib, trotz ihres erklärten Widerwillens, auf Zureden ihrer Alles geltenden Therese noch eine Tasse zu sich nahm. Alsbald aber wurde es ihr noch schlechter, sie wankte in ihre Kammer hinein und mußte sich erbrechen; auch im Bette dauerte dies fort. Der hierauf herbeigeholte K. preußische Physikatsverweser Dr. Riester von Achberg hielt die Krankheit für die Brechruhr, welche damals in jener Gegend häufig vorkam, und verordnete hiernach. Die Kranke aber verlangte die Tröstungen der Religion, denn sie fühlte sich todtkrank. Während der herbeigerufene Geistliche sich wieder entfernte, um die heilige Speise zu holen, beeilte sich die Angeklagte, verschiedene Gegenstände, nach welchen sie Verlangen trug, an sich zu nehmen, denn es stand die Ankunft einer Nichte, der von der Erkrankung

ihrer Tante Nachricht gegeben worden war, bevor, und in deren Anwesenheit war für die Angeklagte die Befriedigung ihrer Gelüste weit schwieriger. Deshalb holte sie aus einem Kasten, zu dem sie den Schlüssel hatte, 50 fl. in österreichischen Banknoten, ein in Silber gefaßtes Agatnuster, einen goldenen Ring u. s. w., später behauptend, es sei ihr dies Alles von ihrer Dienstfrau in der Aussicht ihres Todes geschenkt worden. Inzwischen hatte die Wittwe Steib die h. Oelung empfangen, und am folgenden Tage setzte der Notar das Testament auf, in welchem der vermeintlich braven und treuen Magd 50 fl. baar Geld, das Bett und der Kasten, welche sie zur Benützung gehabt, vermacht wurden. Der Gesundheitszustand der Erblasserin verschlimmerte sich mittlerweile immer mehr, ihre Leiden, deren nähere Beschreibung uns zu weit führen würde, wurden immer heftiger und schmerzlicher, bis am Samstag, dem 15. März v. J., der Tod sie von denselben erlöste. Als das Herannahen des Todes durch den röchelnden Athem sich kundgab, schlief die treue Magd ruhig in ihrem Bette, und als sie zu den letzten Augenblicken ihrer Wohlthäterin herbeigeholt wurde, rief sie der Sterbenden ohne Scheu noch in das Ohr, ob sie auch den Beistand Gottes, seines Sohnes, Mariä und der Heiligen angerufen habe, worauf die Steib noch mit dem Kopfe nickte und dann ruhig verschied. Niemand dachte damals an eine Vergiftung, und am Montag, dem 17. März v. J., wurde die Leiche auf dem Friedhofe in Schwarzenbach eingesenkt.

So lange Therese Weißhaupt noch im Hause war, nahm sie, außer dem, was sie sich schon angeeignet hatte, noch an sich, was ihr anstand, und was sie, ohne daß es zu sehr auffiel, nehmen konnte. Bei der Theilung bekam sie sodann noch, was ihr im Testament vermacht war, worauf sie Alles, nebst ihren eigenen Habseligkeiten, auf einen Wagen brachte und in ihre Heimath nach Bernried fuhr, in der sie im Hause ihres Schwagers ein Wohnrecht hatte. Dort lebte sie vorerst unangefochten und gebar am 14. Juni v. J. ein Mädchen, welches jedoch schon am 21. Juni, wie man sagte, an Gichtern wieder starb. Indessen liefen Gerüchte von den verübten Veruntreuungen der Angeklagten an ihrer früheren Dienstfrau in der Gegend herum, und es machte der in dieser Sache sehr erhebliche Dienste leistende Landjäger Lutz zu Neukirch dem Schultheißenamt Anzeige davon, was dann gerichtliche Untersuchung zur Folge hatte.

Eine am 4. August v. J. vorgenommene Haussuchung förderte Manches von den veruntreuten Gegenständen zu Tag und führte zur Verhaftung der Angeklagten.

Nun aber munkelte man auch Dies und Jenes über den auffallenden Tod ihrer früheren Dienstfrau, die Gerüchte wurden mehr und mehr laut und der Verdacht einer möglichen Vergiftung endlich so dringend, daß die Ausgrabung und Untersuchung der Wittwe Steib beschlossen und am 5. November v. J., also fast acht Monate nach Beerdigung derselben, ausgeführt wurde. Dabei zeigte die Angeklagte das Grab der Entschlafenen, ohne die mindeste innere Regung merken zu lassen, wie sie denn auch äußerte, es könne gar nicht sein, daß die Steib Gift bekommen habe, und wiederholt betheuerte, daß dieselbe von ihr keines erhalten habe, denn sie habe noch niemals an Gift gedacht. Allein die in ihrer Grabesruhe gestörte Todte sprach zwar nicht mehr, beredter jedoch als Alles wies schon ihr noch ganz wohl erhaltener Leichnam auf erhaltenes Gift hin, und die chemische Untersuchung machte dies vollends ganz unzweifelhaft, so daß der Ausspruch der Gerichtsärzte auf eine Vergiftung durch Arsenik lautete und dies als einzige und ausschließlich wirkende Ursache des Todes erklärte. Gleichwohl behauptete Therese Weißhaupt ihre Unschuld, suchte auf einen zur Zeit im Zuchtpolizeihause zu Rottenburg einquartirten, sonst herumziehenden Kutscher und Quacksalber aus Elchingen bei Neresheim, den Verdacht zu lenken — der, beiläufig bemerkt, die Uebelhörigkeit nach neuester Methode mit Glockenschmalz so gründlich zu heilen versteht, daß man nach wie vor nichts hört — und beharrte darauf, daß sie nichts veruntreut, sondern zur Aneignung der aus der Mühle mitgenommenen Sachen durch Schenkung, wie schon angeführt, berechtigt gewesen sei. Für diese behauptete Unschuld sprach freilich durchaus nicht der wichtige Umstand, daß Landjäger Lutz bei der wegen der Veruntreuung angeordneten Haussuchung in dem Kasten der Angeklagten zu Bernried ein Schächtelchen, fast noch zur Hälfte gefüllt mit einem gelblich weißen Pulver, gefunden, das, nachdem sich durch die Ausgrabung der Leiche der Wittwe Steib der Verdacht einer Vergiftung bestätigt hätte und in der Wohnung der Angeklagten eine wiederholte Aussuchung vorgenommen wurde, nun leer sich vorfand, wonach der erstmals für ein unverdächtiges Putzpulver erklärte Inhalt des Schächtelchens in der Zwischenzeit entfernt

worden war, jedoch auf eine Weise, die am Boden und in den Ritzen des Schächtelchens noch hinreichende Reste für eine chemische Untersuchung zurückließ, welche auf das Klarste darthat, daß das sogenannte Putzpulver nichts Anderes, als weißer Arsenik war. Indessen die Angeklagte leugnete fest und bestimmt die von Landjäger Lutz angegebene Thatsache und behauptete, das Schächtelchen sei von jeher, seit sie es besessen, leer gewesen, sie habe nie ein Pulver darin gehabt, ob aber nicht früher ihre Dienstfrau etwas darin gehabt habe, wisse sie nicht.

Letztere war nun aber, wie schon angeführt, an Vergiftung durch Arsenik gestorben und die Angeklagte der vorliegenden Anzeige zufolge im Besitz dieses todtbringenden Giftes; was war daher näher liegend, als der Verdacht, daß sie am Ende auch ihr eigenes, so schnell gestorbenes und doch ganz gesund zur Welt gekommenes Kind beseitigt haben werde. So viel war klar, daß ihr dasselbe um so beschwerlicher werden mußte, als sie in die Treue ihres Liebhabers kein großes Zutrauen setzte, und derselbe nicht einmal die Vaterschaft zu dem Kinde zugestanden hatte, da er sich, wie auch das Gerücht ging, nicht für den Einzigen halten mochte, der sich der Gunst der Angeklagten zu erfreuen hatte.

Die eingeleitete Untersuchung bestätigte sofort auch den entstandenen Verdacht nur zu sehr. Nicht nur waren die Krankheitserscheinungen, welche erst am dritten Tage nach der Geburt des Kindes hervortraten, ziemlich dieselben, wie bei der Wittwe Steib und deuteten nach dem Gutachten der Sachverständigen auf Vergiftung durch Arsenik hin, sondern es ergab sich dies auch ganz bestimmt nach der am 6. Decbr. v. J. erfolgten Ausgrabung des am 24. Juni zur Erde bestatteten Leichnams aus der äußeren und inneren Besichtigung desselben und der angestellten chemischen Untersuchung, nach welcher in der Leber, in Lunge und Herz und in dem Fleische des Leichnams Arsenik enthalten war und ganz deutlich aus diesen Körpertheilen auf mehrfache Weise ausgeschieden wurde. Auf den Grund dieses Erfundes sprachen sich die Gerichtsärzte mit voller Bestimmtheit dahin aus: 1) daß eine Vergiftung des Kindes der Angeklagten stattgefunden habe, und daß demselben das Gift durch den Mund in den Magen gebracht worden sei; 2) daß das Gift arsenige Säure, Arsenik gewesen sei; 3) daß das Gift zunächst auf Magen und Darmkanal zerstörend eingewirkt und Entzündung und

Brand verursacht habe, daß es aber auch durch die auffaugenden Gefäße in die Blutmasse und in den übrigen Körper geführt worden sei und störend und vernichtend auf die ganze Lebensthätigkeit eingewirkt habe, endlich 4) daß das dem Kinde beigebrachte Gift die einzige und ausschließliche Ursache seines Todes gewesen sei. Die Angeklagte aber wollte nichts von einer Vergiftung ihres Kindes wissen, und zog die von ihrer Schwester, welche das Kind pflegte, behauptete Thatsache, wonach am Dienstag, dem 17. Juni v. J., die Angeklagte das schreiende Kind zu sich in das Bett geholt und, wie sie ihr erzählt, zu seiner Beruhigung Milch gegeben habe, entschieden in Abrede. Von diesem Dienstage an aber wurde das bis dahin ganz gesunde, kräftige Kind, unter den später als Folgen einer Vergiftung durch Arsenik von den Sachverständigen erkärten Symptomen krank und starb am Samstag, dem 21. Juni. Die Schwester der Angeklagten konnte ihre Angaben vor dem Schwurgerichte nicht wiederholen und bestätigen, dagegen war dies von Seiten des Landjägers Lutz mit solcher Bestimmtheit der Fall, daß wir wohl nicht zu weit gehen, wenn wir annehmen, daß hierdurch die Festigkeit der Angeklagten und ihr in Lügen bestehender Vertheidigungsplan um so mehr erschüttert wurde, als die beiden, der ersten Haussuchung ebenfalls anwohnenden Gemeindebeamten, Schultheiß Hofer von Neukirch und Gemeinderath Lanz von Vorderessach, die Aussagen des Landjägers, bezüglich des fatalen Schächtelchens mit dem gelblich-weißen Putzpulver, durchaus — trotz den flehentlichen Blicken der Angeklagten — bestatigten. Eine sichtbare Veränderung trat alsbald in ihren bisher so ruhigen Mienen ein, und am folgenden, dem dritten Tage der Verhandlung, legte die Angeklagte von freien Stücken das Bekenntniß ab, daß sie ihre Dienstfrau vergiftet und zwei Löffel Arsenik in den oben schon erwähnten Kaffee gemischt habe, damit sie sterbe, und zwar aus den ebenfalls bereits berührten Motiven. Durch Zufall will sie das Vorhandensein des zur Rattenvertilgung bestimmten Giftes in einer Kommode der Mühle entdeckt und am Montag, als die Müllerswittwe von ihrem ersten Unwohlsein genesen war, den Entschuß der Tödtung gefaßt haben, den sie sofort am folgenden Tage, Dienstag, den 11. März v. J., ausführte.

Dagegen gab die Angeklagte, obwohl sie das in der Mühle vorgefundene Gift nach der ersten Unthat nicht weggeworfen,

sondern sorgfältig verwahrt und mit in ihre Heimath nach Bernried genommen hatte, durchaus nicht zu, ihrem Kinde ebenfalls Gift gegeben und solches dadurch aus der Welt geschafft zu haben, vielmehr suchte sie hier glauben zu machen, an sich selbst, während sie in den sehr lange andauernden Wehen gelegen, aus Gewissensbissen über die Ermordung ihrer Dienstfrau einen Tödtungsversuch begangen zu haben. Wegen ihres großen Durstes in diesen Stunden habe ihr ihre Schwester Bier geschickt, und nun habe sie in dieses das Giftpulver geschüttet und solches getrunken, wovon sie dann starkes Erbrechen und große Schmerzen bekommen habe. Dies sei am Donnerstag, den 12. Juni v. J., gewesen und wenn das sofort am 14. Juni geborene Kind Gift in sich gehabt, so müsse es dasselbe schon im Mutterleib erhalten haben.

Auf dieser Erzählung blieb die Angeklagte, obwohl diesfallsige Zeugenvernehmung ergab, daß von einem starken Erbrechen oder Unwohlsein derselben nichts bekannt geworden war und obwohl das am Ende abgegebene und begründete Gutachten der anwesenden beiden Gerichtsärzte sich mit aller Bestimmtheit gegen die Glaubwürdigkeit des neuen Vorbringens der Angeklagten erklärte. Wenn namentlich, bemerkten dieselben im Wesentlichen, auch im Allgemeinen zugegeben werden müsse, daß eine Vergiftung des Kindes im Mutterleibe möglich sei, so spreche doch im vorliegenden Falle gegen eine solche Annahme der entzündete Zustand des Magens und des Darmkanals; sodann hätte, von dem Quantum des in dem Körper des Kindes gefundenen Giftes auf die von der Mutter eingenommene Giftmenge geschlossen, letztere, selbst wenn Gegenmittel angewendet worden wären, nicht ohne Schaden davon kommen, auch unmöglich das in den ersten Tagen nach der Geburt ganz gesunde und kräftige Kind in diesem Zustand geboren werden und erst später dann die Symptome des schon im Mutterleibe vermittelst des dort vor sich gehenden Ernährungsprozesses erhaltenen Giftes hervortreten können. Es ist hier nicht der Ort, über diesen, für die ärztliche Wissenschaft äußerst interessanten Zwischenfall Weiteres anzuführen und genügt die Bemerkung, daß wohl noch ein Gefühl von Scham die Angeklagte zurückhielt, auch bezüglich dieses Anklagepunktes ein Geständniß abzulegen um wenigstens nicht als ganz entmenschtes, selbst des Muttergefühls entbehrendes Wesen vor der Welt da zu stehen. Indessen half der Angeklagten

das Läugnen der zweiten Frevelthat nichts, die Geschworenen erklärten dieselbe doch der Ermordung ihres Kindes wie ihrer Dienstfrau für schuldig, worauf der Schwurgerichtshof dieselbe zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilte. Kein lautes Weinen war es mehr, was die innere Bewegung der auf ganz merkwürdige Weise durch den feierlichen Ernst des schwurgerichtlichen Verfahrens in den beiden letzten Tagen gleichsam vernichteten Therese Weißhaupt zu erkennen gab, es war vielmehr ein Zucken aller ihrer Gesichtsmuskeln und eine gänzliche Veränderung ihres Aussehens eingetreten, welche auf die zahlreiche Versammlung einen unauslöschlichen Eindruck machte.

Wir schließen mit den letzten eindringenden Worten, welche der Präsident noch an die Verurtheilte richtete: „Ihr seid in Zucht und Ehrbarkeit aufgewachsen. Später hat sich Euer Sinn verändert und Ihr habt bösen Gedanken Raum gegeben. Ihr habt dadurch die weiteren Tage Eurer Jugend verloren, das Wohl Eures ganzen Lebens verscherzt. Ihr habt schwere Verbrechen verübt. Um schlechten Vortheils willen habt Ihr Eurer Dienstfrau, die Euch in ihrem Hause großgezogen und die Euch arglos vertraute, mit kalter Bosheit mit dem giftigen Tranke vergolten; Ihr habt die Mutterliebe verleugnet und des eigenen lebensfrischen Kindes nicht geschont. Der weltliche Richter hat Euch das Urtheil gesprochen. Euch ist wohl eine lange Reihe von Jahren zur Buße und Reue gegeben. Betet und flehet unablässig jetzt die Gnade des ewigen Richters an, damit in Eurer letzten Lebensstunde, wenn dann die Bilder Eurer dahinsterbenden Dienstfrau und des unnatürlich verstoßenen Kindes noch einmal vor Eure Erinnerung treten werden, Euch einst die Tröstungen der Religion hinüberhelfen mögen!"

Therese Weißhaupt ist eine jener furchtbaren weiblichen Naturen, welche den Giftmord geschäftsmäßig betreiben. Sie war ganz auf dem Wege, eine Brinvilliers, Timm oder Jegado zu werden.

Es liegt etwas schreckend Eigenthümliches darin, daß dies gerade weibliche Naturen sind. Die hauswirthschaftliche Beschäftigung mit Bereitung von Speise und Trank mag wohl dem Weibe einige äußere Gelegenheit dazu bieten; die Wahl des

heimlich wirkenden Giftes mag in der Neigung des Weibes zu stillem Walten einige innere Erklärung finden: immer bleibt dadurch unerklärt, wie gerade der Mordgedanke in der weiblichen, dem Liebesgefühl zugänglichsten Seele, so furchtbare Wurzel und Nahrung finden könne. Sollten wir auch dies als einen der Gegensätze fassen, von denen Eingangs gesprochen ward? als den Gegensatz zwischen der Befähigung zu höchster Liebe und tiefstem Haß — ein Gegensatz, der umgekehrt wiederum als einheitlich sich darstellt, wenn man der weiblichen Seele überhaupt einen weiteren Umfang und größere Stärke des Gefühls, nach beiden Seiten hin, beilegt? Dieser Erklärung würde aber entgegenstehen, daß das leitende Motiv solcher raffinirter und geschäftsmäßig betriebener Giftmorde, nicht Haß und Feindschaft, sondern Eigennutz und Selbstsucht in den verschiedensten Formen ist. Man müßte also einen Zug des Egoismus — im Gegensatze zu dem in der weiblichen Seele typischen Zuge der Liebe — annehmen, aus welchem sich jene furchtbare Gestaltung eines beharrlichen mörderischen Willens gegen Alle, welche jenem Egoismus entgegentreten, ergäbe. Wir wagen nicht, hiermit dieses psychologische Problem für gelöst anzusehen; vielleicht ist dies aber eine Andeutung für weitere Nachforschung, die jedenfalls zu wünschen steht.

Was bei aller sonstigen Verschiedenheit den gegenwärtigen Fall mit den beiden früheren verbindet, ist das heuchlerische Gebahren der Mörderin, indem sie die durch ihr Gift sterbende Herrin an die letzten Tröstungen der Religion erinnert. Auch hier also neben dem bereits zur That gewordenen Mordgedanken noch der Gedanke an die höchsten Güter der Religion, aber freilich bar aller sittlichen Macht der Wirkung auf die Verbrecherin selbst, eine blos äußerliche Gedankenerscheinung. Die heuchlerische Absicht dabei kann, nach der obigen Darstellung des factischen Vorgangs, kaum zweifelhaft sein; denn da Therese Weißhaupt — wie es dort heißt — „zu den letzten Augenblicken ihrer Wohlthäterin herbeigeholt wurde", sprach sie jene Mahnung an die Sterbende unstreitig vor Zeugen aus, denen gegenüber sie jeglichen Verdacht von sich abzuwenden bemüht sein mußte.

VIII.

Der Proceß wider den vormaligen Lieutenant v. Eck in Berlin

wegen wiederholten Betrugs und Fälschung von Invalidenscheinen.

In der letzten Woche des Juni d. J. verhandelte die zweite Deputation des Criminalgerichts zu Berlin einen Betrugs- und Fälschungsproceß, der in Berlin großes Aufsehen erregte. Er kann, wenn auch nicht im Belauf der Summe, doch in der gewerbsmäßigen Betreibung der hier vorkommenden Betrügereien und in der Fälschung amtlicher Formulare, als Seitenstück zu dem im Aprilheft des laufenden Jahrgangs dieser Annalen mitgetheilten Betrugsfall aus Wien (Bd. XXXIII., S. 54) angesehen werden. Wir lassen ihn nach der Mittheilung des „Publicisten" nachstehend folgen.

Als Angeklagter erscheint der Privatlehrer Karl Friedrich Wilhelm August Eck. Er ist 54 Jahre alt, der Sohn des verstorbenen Proviantmeisters v. Eck. Im Jahre 1828 wurde er nach dreijähriger Dienstzeit als Secondelieutenant dem zweiten Aufgebot der Landwehr überwiesen. Drei Jahre darauf schied er gänzlich aus dem Militärdienste und beschäftigte sich damit, junge Leute zum Militärdienst vorzubereiten.

Vor 12 Jahren kam gegen ihn zur Sprache, daß er, indem er sich den Titel eines Militärdirectors und Vorsteher eines Militärbildungsinstituts beigelegt, sich in der Weise einen fortgesetzten Betrug hatte zu Schulden kommen lassen, daß er einer Wittwe Schultze, angeblich um deren Sohn von einer Untersuchung zu befreien und ihm eine Anstellung zu verschaffen, nach und nach die enorme Summe von 2850 Thlr. abgelockt hatte. Wegen dieser betrügerischen Handlung wurde gegen ihn auf Verlust der Kokarde, des Adels, des Lieutenantstitels und 3700 Thlr. Geldbuße, im Unvermögensfalle aber auf 3½jährigen Festungsarrest erkannt.

Nach seiner Entlassung hat sich Eck nach wie vor Premierlieutenant a. D. v. Eck genannt, als solcher hat er sich auch bei seiner ersten Vernehmung in der gegenwärtigen Untersuchung eingeführt und Anfangs auch seine frühere Bestrafung verschwiegen. Es wurden ihm jetzt eine Reihe von Betrügereien, zum Theil verbunden mit Urkundenfälschung, zur Last gelegt und es wird behauptet, daß er hieraus viel mehr als aus seiner sonstigen Beschäftigung, die fortgesetzt in Ertheilung von Vorbereitungsstunden für das Officier- und Fähndrichsexamen bestand, die Mittel für seinen Lebensunterhalt bezogen hat. Er fand nämlich junge Leute, die sich der Militärpflicht zu entziehen wünschten und zur Erreichung dieses Zweckes keine Geldopfer scheuten. Dies benutzte Eck. Er gab an, daß er, als Officier, Verbindungen mit den Mitgliedern der öffentlichen Behörden habe, gab sich auch wohl den Anschein, als ob er an den Berathungen der letzteren Theil nehme. Er versprach nun Denjenigen, die um seine Vermittelung baten, seine Beihülfe, machte ihnen gute Aussichten auf Erfolg, deutete aber zugleich an, daß Geld dazu nöthig sei. Er erhielt auch von einzelnen Militärpflichtigen erhebliche Summen, die sich nicht selten auf 300 Thlr. beliefen. Wirklich verschaffte er ihnen auch einen Invalidenschein. Die Invalidenscheine werden nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften von der Kreis-Ersatzkommission ausgestellt, müssen aber von der Departements-Ersatzkommission bestätigt werden. Die Berliner Ersatzkommission hält für diese Scheine Formulare, welche das Attest des Arztes und darunter die Verfügungen der beiden Commissionen enthalten. Durch Ausfüllung derselben und durch Unterzeichnung der competenten Civil- und Militärbeamten werden die Scheine hergestellt. Zu den von Eck den

einzelnen Militärpflichtigen gegebenen Invalidenscheinen sind nun die richtigen Formulare gebraucht; es befinden sich auch in den meisten Fällen die Namen der richtigen Beamten darunter. Ihrem Inhalte nach sind sie jedoch durchweg unrichtig und falsch. Die Fälschung der Unterschriften ist eine im höchsten Grade gelungene, so daß sie von den richtigen nicht leicht zu unterscheiden sind.

Solcher Fälschungs-, resp. Betrugsfälle, stehen elf zur Anklage, die an sich fast alle gleich sind.

1) Der Kaufmann Heinitz war bei der Müsterung im Jahre 1850 für völlig brauchbar befunden worden. Obwaltender Verhältnisse halber wünschte er seine Befreiung vom Dienst und theilte diesen Wunsch außer anderen Bekannten auch dem Handlungsdiener Salomon Josephson mit. Dieser hatte bereits mehreren Militärpflichtigen durch Eck's Vermittelung Befreiung vom Dienst verschafft. Er erbot sich hierzu auch gegen Heinitz, indem, wie er sagte, ein Bekannter von ihm den Militärabschied bewirken könne. Heinitz ging hierauf ein und zahlte ihm für seine Bemühungen die geforderten 50 Friedrichsd'or. Josephson wandte sich an Eck, der nun die Militärpapiere des Heinitz verlangte und sich bereit erklärte, dessen Befreiung vom Dienste zu bewirken. Josephson gab ihm die Heinitz'schen Papiere, sowie das von Eck ein für alle Mal beanspruchte Geld, jedoch nur 40 Friedrichsd'or, indem er 10 für sich behielt. Die Verhandlungen zogen sich nun ein Jahr lang hin. Josephson, der von Heinitz gedrängt wurde, die Sache in Ordnung zu bringen, ging Eck um Beschleunigung an, erhielt aber von diesem zur Antwort, daß die Sache ihren Gang gehen müsse. Endlich händigte Eck dem Josephson einen Invalidenschein aus, der unterm 6. Februar 1851 für Heinitz auf Grund der ärztlichen Atteste von der Kreis- und Departements-Ersatzkommission ausgestellt war. Josephson übergab diesen Schein an Heinitz, der ihn für vollkommen richtig hielt und in Folge dessen eine im Jahre 1852 an ihn ergangene Vorladung der Kreis-Ersatzkommission zurückschickte, indem er durch den Entlassungsschein ausdrücklich von fernerer persönlicher Gestellung befreit wurde. Als indeß im Jahre 1852 seine Mutter in seiner Abwesenheit, in Folge einer anderweiten Vorladung, den Schein der Ersatzkommission einreichte, wurde derselbe als gefälscht erkannt, und zwar aus folgenden Gründen:

Heinitz war bei der Musterung im Jahre 1850 vollkommen brauchbar erklärt worden und hatte sich trotz erhaltener Ladung

zur Musterung gar nicht gestellt. Hiermit im Widerspruch stand das im Schein befindliche Attest des Arztes der Ersatzkommission, wonach Heinitz am 6 Februar 1851 untersucht und wegen chronischer scrophulöser Drüsenentzündung, Unterleibsbeschwerden und Brustschwäche zu jedem Militärdienst untauglich befunden ist. Das auf dem Schein befindliche Attest des Arztes der Departementsersatzkommission, Dr. Rosenbaum, wurde schon um deswillen als unrichtig erkannt, weil derselbe schon seit geraumer Zeit nicht mehr zugezogen wurde und namentlich auch am 6. Februar 1851 nicht fungirt hat. An diesem Tage hat der Secrétair Wilberg die sämmtlichen Invalidenscheine durch Ausfüllung der Formulare angefertigt, das betreffende Attest des Heinitz ist aber nicht von ihm geschrieben und der Unterschrift der Departementsersatzkommission fehlt das sonst immer beigedrückte Siegel. Es haben auch die betreffenden Beamten, Bataillonsarzt Dr. Rosenbaum, Major v. Dreßler, Geh. Regierungsrath v. Pehlemann, General v. Röhl und Regierungsrath Konoßazwi ihre Unterschriften eidlich abgeleugnet. Ersterer hat dies mit Bestimmtheit gethan, die Anderen haben nur erklären können, daß, da die Unterschriften mit der richtigen eine täuschende Aehnlichkeit haben, sie dieselben an sich nicht diffitiren könnten, daß aber die Fälschung aus der Unrichtigkeit des Attestes und daraus hervorgehe, daß von ihnen bloße Formulare niemals unterschrieben seien.

Bei diesem Falle dürften, als besonders verdächtig, folgende Umstände in Betracht fallen: Nachdem Josephson am 16. September 1852 gerichtlich vernommen war und Eck als seinen Vordermann genannt hatte, wurde dieser zum 21. desselben Monats vorgeladen. In Folge dessen fand er sich am 18. bei Josephson ein, traf jedoch diesen nicht zu Hause, sondern nur dessen Bruder, bei dem er sich dringend nach Salomon Josephson erkundigte und auf die Frage nach seinem Namen die Nennung desselben verweigerte, weil er seine Gründe dazu habe. Auf die Mittheilung, daß er Salomon Josephson Tages darauf in Pankow treffen könne, suchte er ihn dort auf, sagte ihm, daß er vorgeladen sei, und fragte ihn, — Josephson — was er ausgesagt habe. Dieser erzählte es ihm wahrheitsgetreu und fand sich, Eck's Aufforderung gemäß, am 20. in dessen Wohnung ein, wurde aber mit den Worten empfangen: „Da Sie mir gestern so etwas gesagt haben, so will ich Ihnen die Hölle heiß machen,

daß Sie an mich denken sollen." Josephson entfernte sich in Folge dessen eiligst.

2) Der Wollhändler Julius Moßner wurde ebenfalls durch Josephson an Eck empfohlen, diesmal wurde die Sache mit Eck selbst abgemacht, und zwar ganz so, wie im vorhergehenden Falle. Es wurden Eck 30 Friedrichsd'or gezahlt und dem Vater des Moßner der Invalidenschein auf der Stadtpost zugestellt. Als später Vorladungen der Kreis-Ersatzkommission an Moßner gelangten, wandte sich dieser an Eck, der ihm den Schein mit dem Bemerken, er werde ihn bald wieder zurückschicken, abforderte, in der That aber nicht zurückgab. Es ist somit dieser Invalidenschein zwar nicht vorhanden, auch er ist aber den amtlichen Ermittelungen nach falsch gewesen. Uebrigens ist Moßner im Jahre 1853 der Militärpflicht als unbrauchbar entbunden worden.

3) Von Moßner erfuhr wieder der ebenfalls militärdienstunlustige Handlungsdiener Adolph Salomon von Eck's Fähigkeiten. Letzterer erhielt 25—30 Friedrichsd'or und verschaffte dafür einen Invalidenschein, der natürlich wieder falsch war und der, als Salomon die richtigen Vorladungen zur Musterung erhielt, letzterem von Eck mit dem Bemerken, es sei ein Formfehler vorgekommen, abgenommen und nicht zurückgegeben wurde. Auch Salomon wurde übrigens wegen Krämpfe und Augenentzündung im Jahre 1852 wirklich für dienstunbrauchbar erklärt. Eck hat in diesem Falle seine Schuld, wenigstens indirect, eingestanden. Als nämlich durch Josephson's Vernehmung bekannt wurde, daß Eck auch für Salomon einen Invalidenschein besorgt hatte, erfolgte auch die Vorladung des Vaters desselben. Dieser merkte aus den Namen der übrigen Vorgeladenen, um was es sich handle, und schickte seinen Sohn zu Eck, um sich nach der Angelegenheit zu erkundigen. Mit Vorbedacht verbarg dieser zwar den eigentlichen Zweck seines Besuchs, Eck äußerte aber ohne Weiteres: „es ist gut, daß Sie kommen, es ist etwas vorgefallen. Der besoffene Josephson hat etwas geplaudert und es ist möglich, daß Sie gefragt werden. Dann dürfen Sie aber mich nicht kennen, sonst machen Sie mich unglücklich und können selbst hineinkommen." Dann rieth er, es sollten Salomon und sein Vater angeben, sie hätten ihn nur dadurch kennen gelernt, daß er Jenen zum einjährigen Militärdienst vorbereitete. Wirklich hielt auch der Vater mit der Wahrheit bei seiner ersten

Vernehmung zurück und sagte Eck's Aufforderung gemäß aus; in einer gleich darauf eingereichten schriftlichen Eingabe setzte er jedoch das wahre Sachverhältniß auseinander.

4) Wieder durch Salomon erfuhr der Kaufmann Isert Wolf Marckwald von Eck und seinen Verbindungen. Er trat mit ihm wegen seines Sohnes Berthold in Verbindung und zahlte ihm 60 Friedrichsd'or, für welche er Ende 1850 einen Invalidenschein empfing, nachdem Berthold Marckwald dem Eck noch besonders 12 Friedrichsd'or gegeben hatte. Der Schein ist noch vorhanden und sind auf demselben wiederum die Unterschriften den richtigen täuschend ähnlich. Auch hier hat Eck, wie bei Salomon, auf die Zeugen einzuwirken versucht, dieselben haben jedoch die volle Wahrheit bekundet.

5) Gegen Uebergabe von 30 Friedrichsd'or hatte es Josephson übernommen, dem Handlungsdiener Louis Reinhardt aus Wollin, der bereits für dienstuntauglich erachtet, aber zurückgestellt war, einen Invalidenschein zu verschaffen. Eck hat nach Josephson's Behauptung das Geld vollständig erhalten, dafür die Besorgung des verlangten Papiers versprochen, solches aber, obwohl er später noch 3 Friedrichsd'or erhielt, nicht gegeben, vielmehr nur eine einfache Bescheinigung, daß der Ertheilung eines Passes nichts entgegenstehe, aber auch diese später zurückgefordert und erhalten, so daß hier nur ein einfacher Betrug vorliegt.

6) In gleicher Weise und zu gleichem Zweck hat Josephson einen bereits als Recruten zum 8. Infanterie-Regiment ausgehobenen, später jedoch als vorläufig dienstunbrauchbar entlassenen jungen Mann mit Eck in Verbindung gebracht. Von den erhaltenen 70 Friedrichsd'oren hat er jedoch nur 60 an Eck abgegeben.

Diesen Fall hat übrigens Josephson selbst zur Anzeige gebracht.

7) Durch Moßner wurde der Handlungsdiener Philipp Lehrs an Eck gewiesen. Gegen 20 Friedrichsd'or wurde auch diesem ein täuschend ähnlicher Invalidenschein verschafft.

8) Der aus Lenzen gebürtige Handlungsdiener Wiese war zwar von Eck zum einjährigen Militärdienst vorbereitet worden, hatte aber das Examen nicht bestanden. Eck sagte ihm darauf, er wolle ihm die Befreiung vom Militärdienst verschaffen, wenn

er 1000 Thlr. daran wenden wolle. Nachdem etwa 350 Thlr. wirklich gezahlt waren, erhielt Wiese einen Invalidenschein, den er den Behörden producirte, der aber sofort als falsch erkannt wurde. Wiese wurde darauf beim Kreisgericht in Perleberg wegen Fälschung angeklagt, aber freigesprochen und verbrannte darauf den Schein. Eck erbot sich gegen Wiese, der ihm nach der Untersuchung in Perleberg vorwarf, daß er ihm falsche Scheine gegeben, zur Rückzahlung des empfangenen Geldes, hat dieselbe jedoch nicht geleistet.

9) Der oben erwähnte Lehrs führte Eck den Buchhandlungsgehilfen Schindler zu, der ebenfalls keine Neigung zum Militärdienst hatte. 15 Friedrichsd'or waren Eck hier zu wenig und mußten ihm noch sechs nachgezahlt werden, wonächst er den Invalidenschein besorgte.

10) Schindler stellte ihm wieder den Kaufmann Securius mit gleicher Bitte vor. Eck versprach, gegen 25 Friedrichsd'or, die er sofort ausgezahlt erhielt, den Schein zu beschaffen, schaffte ihn aber nicht und Securius wurde der Armeereserve überwiesen. Hiernach liegt hier nur ein einfacher Betrug vor.

11) Endlich machte Schindler noch den Buchhandlungsgehilfen Stage mit Eck bekannt, der auch nicht gern Soldat werden wollte. Die von Stage gegebenen 25 Thlr. waren Eck viel zu wenig und es mußten ihm 60 Thlr. nachgezahlt werden. Hier wurde jedoch der Invalidenschein nicht geliefert, die Sache vielmehr von Eck in die Länge gezogen, so daß hier ebenfalls nur ein Betrug ohne Fälschung vorliegt.

Dies sind die elf zur Anklage gestellten Fälle, zu deren Beleuchtung noch Folgendes zu erwähnen ist:

Zur Ausführung der Fälschungen war der Besitz der richtigen Formulare nöthig, denn solche und nicht nachgemalte sind zu den Scheinen verwendet. Auch bedurfte es der Kenntniß der Namen der Aerzte und Beamten, welche bei der Ersatzkommission fungirten, da diese — wenngleich nicht immer — auf den Scheinen richtig angegeben sind. Die Formulare haben bis zur Entdeckung der zur Anklage gestellten Fälle frei und jedem Beamten zugänglich in dem Bureau der Kreis-Ersatzkommission gelegen. Es ist nun ermittelt, daß Eck mit dem bei der Kreis-Ersatzkommission angestellt gewesenen, jetzt verstorbenen Kanzleidiener Marzahn Verbindungen gehabt hat und daß er zu dem

noch gegenwärtig daselbst angestellten Kanzleidiener Zimmermann in Verbindung steht. Letzterer giebt an, daß er mit Eck auf der Straße, in Tabagien, auch in seiner Wohnung zusammengekommen sei, und daß dieser mündlich, oft auch schriftlich, sich bei ihm erkundigt und erfahren habe, wann die Musterungstermine für einjährige Freiwillige und wann für andere Militärpflichtige, anständen, welche Aerzte fungirten, wann die Invalidenscheine ankämen und dergleichen. Daß einer der expedirenden Beamten die Fälschungen vorgenommen, ist um deshalb nicht wahrscheinlich, weil dieser mit Leichtigkeit in den Generallisten bei den Personen, für welche der Invalidenschein ertheilt worden, den Vermerk ihrer Invalidität eintragen und sie so jeder weiteren Vorladung hätte entziehen können.

Die Verhandlung war an sich ohne hervorragende Momente. Der Angeklagte machte in Betreff sämmtlicher elf Anklagefälle völlig gleichlautende Angaben, welche dahin gingen, daß die Betrogenen zu ihm gekommen seien und seinen Rath in Anspruch genommen hätten, auf welche Weise sie Befreiung vom Militardienste erlangen könnten. Diesen Rath habe er ihnen in ganz legaler Weise ertheilt und dafür kleine Geldgeschenke von ihnen erhalten. Er bestreitet in allen Fällen entschieden, den Bittstellern die von der Anklage behaupteten Vorspiegelungen in Betreff seines Einflusses bei der Militärbehörde gemacht oder irgend einen der vorliegenden Invalidenscheine in der beschriebenen Weise gefälscht zu haben. Er stellt sich sogar sehr entrüstet darüber, daß man ihn überhaupt in einem so unwürdigen Verdacht haben könne und giebt sich den Anschein, als verstehe er gar nichts von dem Militärverfahren bei Einstellung der Dienstpflichtigen. Er läßt den Verdacht durchblicken, als rühren alle jene gefälschten Scheine von Josephson her.

Die langwierige Beweisaufnahme, welche durch Vernehmung von dreißig und einigen Zeugen statthatte, ergab keine neuen Thatsachen und Indicien, deren die Anklage nicht bereits Erwähnung gethan hätte. Das Hauptmoment derselben bildete die Handschriftenvergleichung, welche die schreibverständigen Kanzleirathe Krämer und Beyer vornahmen. Das Resultat dieser Vergleichung war, daß die Schreibverständigen vier der vorliegenden Scheine mit Bestimmtheit als vom Angeklagten gefälscht erkannten, in Betreff der übrigen dagegen die Vermuthung

aussprachen, daß sie von einer anderen Hand als der des Angeklagten herrührten.

Am 9. Juli wurde das Erkenntniß publicirt. Es verurtheilte den Angeklagten wegen wiederholter Fälschung und wiederholten theils vollendeten, theils versuchten, rückfälligen Betrugs, nach den zur Anwendung kommenden Bestimmungen des früheren Strafrechtes, zu 4 Jahr Strafarbeit und 4000 Thlr. Geldbuße, welcher für den Unvermögensfall noch anderweite 4 Jahr Strafarbeit substituirt wurden, und zu Stellung unter Polizeiaufsicht nach verbüßter Strafe auf die Dauer von 8 Jahren.

C. Miscellen.

2. Legislative Miscellen.

Drei königlich Würtembergische Justizministerialerlasse und Cassationshofbeschlüsse in Bezug auf das Verfahren vor Schwurgerichten.

a.
Die Schwurgerichtskosten betr.

(Erlaß des königl. Justizministeriums vom 3. Januar 1850.)

Hinsichtlich der durch die Schwurgerichtssitzungen entstehenden Kosten und deren Verrechnung will man, unter Bezugnahme auf den §. 9 der Conferenzbeschlüsse über die Handhabung des Schwurgerichtsgesetzes, Nachstehendes verfügt haben:

1) Die Staatsanwälte sind die Rechner über die gedachten Kosten. Sie können unter ihrer Verantwortlichkeit sich zu ihrer Unterstützung der Gerichtsschreiber bedienen.

2) Dieselben haben zu Bestreitung der Kosten einer jeden einzelnen Schwurgerichtssitzung einen Kredit in bestimmter Summe, nach ungefährer Berechnung des Bedürfnisses, bei dem Justizministerium nachzusuchen, welcher ihnen bei der Justizministerialkasse und durch diese, unter Vermittlung der Staatshauptkasse, bei einem Cameralamte oder einer Oberamtspflege angewiesen wird.

3) Ueber die Einnahmen und Ausgaben wird ein Kassentagebuch in tabellarischer Form geführt.
4) Wird die Führung desselben und der Kasse von dem Staatsanwalt dem Gerichtsschreiber übertragen, so ist jede einzelne Rechnung vor der Ausbezahlung mit dem Vidit des Ersteren zu versehen.
5) Nach dem Ende jeder Schwurgerichtssitzung sind die allgemeinen Kosten von den besonderen, die einzelnen verhandelten Fälle betreffenden zu sondern.
6) Die letzteren, Verpflegungskosten, Heitzungskosten, Zeugengebühren, Kosten der Vertheidigung u. dergl. sind in jeder einzelnen Untersuchungssache zu verzeichnen und ein solches Verzeichniß ist unter Anschluß der dazu gehörigen, von dem Staatsanwalte beurkundeten Kostenzettel demjenigen Oberamtsgerichte, welches die Voruntersuchung geführt hat, zuzusenden.
7) Dieses hat die aus der Kasse des Staatsanwaltes bezahlten Kosten sogleich zu ersetzen, den Betrag jenes Verzeichnisses in das Hauptkostenverzeichniß über die betreffende Untersuchungssache aufzunehmen und nach eingeholter Dekretur der Gesammtsumme durch den betreffenden Gerichtshof, die letzteren vorschriftsmäßig zu verrechnen.
8) Ueber die allgemeinen Kosten einer Schwurgerichtssitzung hat der Staatsanwalt gegen das Justizministerium Rechnung abzulegen und solche nebst allen Belegen längstens vier Wochen nach jeder Sitzung an dasselbe einzusenden.
9) Die Rechnung selbst ist von dem Revisor des betreffenden Gerichtshofes, welcher zugleich die einzelnen dazu gehörigen Kostenzettel zu revidiren hat, für den Staatsanwalt anzufertigen. Ebenderselbe kann von dem Staatsanwalte mit der Vollziehung des in den Ziffern 5 und 6 Vorgeschriebenen beauftragt werden.

Der Gerichtshof erhält den Auftrag, von der vorstehenden Verfügung den Staatsanwalt, den Gerichtsschreiber, den Revisor und die Oberamtsgerichte zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

b.

Die Gebühren der zu den Schwurgerichtssitzungen beigezogenen Aerzte betr.

(Erlaß des königl. Justizministeriums vom 16. August 1850.)

In Fällen der Beiziehung sachverständiger Aerzte zu den Schwurgerichtsverhandlungen wird in Anerkennung der Wichtigkeit und Schwierigkeit derartiger Dienstleistungen, sowie der amtlichen und wissenschaftlichen Stellung höher gebildeter Sachverständiger bestimmt, daß nur dann, wenn der Gerichtsarzt des Bezirks, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, zu den Verhandlungen beigezogen wird, und der Sitz des Schwurgerichtshofes in dem Wohnort des Gerichtsarztes sich befindet, die in der revidirten Medicinaltaxe vom 14. Oktober 1830 enthaltenen Sätze Anwendung finden, in allen übrigen Fällen aber höhere Gebühren zulässig erscheinen. Trifft nämlich der Wohnort des Gerichtsarztes mit dem Sitze des Schwurgerichtshofes nicht zusammen, so gebühren demselben an Reisediäten 3 fl. 30 kr. neben doppelter Eisenbahn- oder Eilwagentaxe und für den entgehenden Erwerb täglich 3 fl. 30 kr.

Wird der Gerichtsarzt eines andern Bezirks, als dessen, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, oder ein nicht als Gerichtsarzt angestellter praktischer Arzt oder Wundarzt erster Abtheilung beigezogen, und ist ihr Wohnsitz in demselben Ort, in welchem die Schwurgerichtsverhandlung stattgefunden hat, so darf für den entgehenden Erwerb täglich 3 fl. 30 kr. angerechnet werden; daneben kommen, wenn der Wohnsitz ein anderer, als der Sitz des Schwurgerichts ist, außer der doppelten Eisenbahn- oder Eilwagentaxe, die Reisediäten eines Oberamtsarztes, oder, bei einem Medicinalbeamten höheren Ranges, die seiner Rangstufe entsprechenden Diäten in Anrechnung.

---

c.

Die Stellvertretung des Präsidenten des Schwurgerichtshofes betr.

(Beschluß des Cassationshofes vom 11./14. Febr. 1851.)

Der Cassationshof, auf die von dem Vorstande des Obertribunals der Erörterung unterstellte Frage:

Unter welchen Voraussetzungen der Stellvertreter eines Präsidenten des Schwurgerichtshofes in dessen Verrichtungen einzutreten befugt und verpflichtet sei?

nach Anhörung des Generalstaatsanwalts und gepflogener Berathung in Abwesenheit desselben: nach Ansicht der Art. 39, 45, 48, 101 des Schwurgerichtsgesetzes vom 14. August 1849: in Erwägung, daß nach Art. 39 und 45 der von dem Vorstande des Obertribunals ernannte Stellvertreter des Schwurgerichtspräsidenten, Vicepräsident, nur dann zu funktioniren hat, wenn der Präsident seine Amtsverrichtungen in Beziehung auf die Schwurgerichtssitzungen eines Sprengels noch nicht begonnen hat, daß aber nach Art. 48, 101 dieses Beginnen nicht erst mit Eröffnung der Urtheilssitzungen, sondern schon mit dem Antritt der vorbereitenden Amtshandlungen oder einer derselben in Beziehung auf eine der vorliegenden Anklagesachen eintritt,

in fernerer Erwägung, daß das Gesetz, wenn es die jedesmalige Ernennung eines Vicepräsidenten vorschreibt, offenbar auch den Fall im Auge hat, wenn der Präsident sich außer Stande fühlt, die zahlreich vorliegenden Anklagesachen allein durchzuführen, beschließt:

I. Der Präsident sei zwar befugt, wenn er sich außer Stand fühle, die Leitung aller vorliegenden Anklagesachen eines Sprengels zu übernehmen, einen bestimmten kleineren Theil dem Vicepräsidenten zu überlassen, vorausgesetzt, daß dies geschehe, ehe er oder der Stellvertreter (48, 101) in seinem Namen irgend eine, auch nur vorbereitende Handlung vorgenommen habe; es könne diese Abtretung jedoch, um alle Willkühr und Connivenz zu verhüten, nur mit Genehmigung des Vorstandes des Obertribunals und mit specieller Bezeichnung der einzelnen Fälle stattfinden;

II. werde der Präsident verhindert, ehe er oder der Stellvertreter in seinem Namen (48, 101) seine Amtsverrichtungen in Beziehung auf die Urtheilssitzungen eines Sprengels begonnen hat, so trete der Vicepräsident ein;

III. der Vicepräsident, welcher in den unter I. und II. benannten Fällen zu funktioniren hat, trete in Beziehung auf die einzelnen Anklagesachen I. oder die ganze Urtheilssitzung des Sprengels II. ganz an die Stelle des Präsidenten, und es könne daher, wenn sich das Hinder-

niß in der Person des Präsidenten auch noch vor und während der Urtheilssitzung des Sprengels hebe, nicht von einem Wiedereintritt des Präsidenten in die Leitung der einzelnen Fälle I. oder der ganzen Urtheilssitzung des Sprengels II. die Rede sein; übrigens verstehe es sich von selbst, daß wenn der Vicepräsident verhindert sei, der erste Richter (Art. 45) die Stelle des Vicepräsidenten zu vertreten habe;

IV. wenn der Präsident verhindert sei, nachdem er seine Amtsverrichtung in einem Sprengel begonnen hat, so trete immer der erste Richter (Art. 45) und nicht der Vicepräsident ein, sei es in Beziehung auf einzelne — sei es in Beziehung auf alle vorliegenden Anklagesachen;

V. es sei wünschenswerth und werde sehr zur Vereinfachung des Geschäftsganges beitragen, wenn die Vorstände der Kreisgerichtshöfe dem ernannten Vicepräsidenten zugleich die erste Richterstelle des Schwurgerichtshofs übertragen würden.

So beschlossen im Berathungszimmer des Cassationshofes, und habe der Generalstaatsanwalt den Vorstand des Obertribunals und die übrigen Staatsanwaltschaften und durch diese die Vorstände der Kreisgerichtshöfe durch Mittheilung von Abschriften in Kenntniß zu setzen.

A. Rechtsfälle.

IX.

Untersuchung gegen den Kompagnie-Chirurgen Dr. med. Pf. zu E., wegen Brandstiftung in gewinnsüchtiger Absicht und versuchten Betrugs.

Ein neuer Beitrag zur Würdigung der Geschwornengerichte.

Vom
Herrn Oberappellationsrath Dr. Hotzel in Jena.

Vorwort.

Für die richtige Würdigung des Wesens der Schwurgerichte und für die Erzielung von Fortschritten in dieser Einrichtung kann es kein besseres Mittel geben, als die Wirksamkeit dieser Gerichte zu beobachten und die Nachrichten hierüber mitzutheilen. Dergleichen Mittheilungen können und müssen aber auch benutzt werden, auch auf die Schattenseiten dieser neuen Einrichtung aufmerksam zu machen, besonders in Fällen, wo gegen die materielle Grundlage der Wahrsprüche der Schwurgerichte nach Demjenigen, was die actenmäßige Bekanntschaft mit den Ergebnissen der einzelnen Untersuchungen hierüber an die Hand giebt, erhebliche

Bedenken hervortreten, mögen jene Wahrsprüche das „Schuldig" oder „Nichtschuldig" betreffen. Für diesen Zweck ist bereits in dem **XXXIII.** Bd. S. 225 ff. dieser Annalen die gegen Johann Baltin Sch. aus Gehaus wegen M o r d s verhandelte Untersuchung mitgetheilt worden, weil in diesem Falle das von den Geschwornen ausgesprochene „Schuldig" sehr erheblichen Bedenken unterlag. Der nachstehend erzählte, eine zwiefache Anschuldigung betreffende Kriminalfall, welcher ziemlich gleichzeitig mit jenem vor demselben Schwurgerichte verhandelt und entschieden worden ist, enthält gleichfalls vielfachen Stoff zu dergleichen Bedenken, sowohl was das „Schuldig" als das „Nichtschuldig" betrifft. Dergleichen Wahrnehmungen dürften gerade jetzt ein zeitgemäßes Interesse für diejenigen Staaten, z. B. das Königreich Sachsen, darbieten, wo in Anlaß des Entwurfs einer neuen Strafprozeßordnung mit Ausschluß der Geschwornen der Widerstreit der desfallsigen Ansichten von Neuem angeregt werden wird.

Aber auch in anderer Hinsicht dürfte der nachstehend erzählte Kriminalfall der öffentlichen Mittheilung in diesen Annalen nicht unwerth sein, aus Gründen, welche der aufmerksame Leser aus der Darstellung selbst leicht entnehmen wird.

Am 29. März 1852 früh nach $3\frac{1}{2}$ Uhr brach Feuer aus in dem vom Mehlhändler Kaiser zu E. innegehabten Hause. Aus einem Bodenfenster verbreitete sich die Flamme zunächst links nach dem Dache des anstoßenden K.'schen Hauses, wandte sich dann rechts und ergriff nach und nach noch 3 andere Häuser. Keines dieser Gebäude brannte vollständig nieder, sie wurden aber alle mehr oder weniger stark beschädigt. Der an den Gebäuden verursachte Schaden betrug 3300 Thlr., der an den Effecten der Bewohner 1543 Thlr.

In dem Hause des rc. Kaiser wohnte der Militärchirurg Dr. Pf. zur Miethe. Er hatte folgende Räume inne: 2 nach der Straße zu im ersten Stock gelegene Zimmer, ferner nach dem Hof zu gelegen eine Kammer, eine Küche und einen Vorsaal. Ueber diesem Stock auf dem Boden lagen nach vorne heraus 2 Bodenkammern, jede mit einem Fenster, von denen die eine (b) von Kaiser, die andere (a) nach der Seite des K.'schen Hauses und senkrecht über der Kaiser'schen Hausthür gelegene

ausschließlich von rc. Pf. benutzt wurde. Bei der gerichtlichen Besichtigung ergab sich, daß in diesem Stockwerk in der Wand nach dem B.'schen Hause zu die Balken fast sämmtlich verkohlt waren und daß namentlich in der Kammer die Wand durch das Feuer ganz zerstört war, die Küche dagegen und die übrigen Räume vom Feuer gar nicht beschädigt waren.

Die Dächer der 4 neben einander gelegenen gleich hohen Häuser waren sämmtlich niedergebrannt. An der westlichen Seite des Kaiser'schen Hauses nach der Straße zu und zwar an der Stelle, wo sich die von rc. Pf. benutzte Bodenkammer befunden hatte, fand sich, daß die Dielen fast ganz verkohlt waren, während daneben an der Stelle, wo sich die von Kaiser selbst benutzte Bodenkammer befunden hatte, und auf dem daneben gelegenen K.'schen Boden die Dielen bei Weitem weniger verbrannt und fast noch unversehrt waren. Ja, an einer Stelle der Bodenkammer des rc. Pf. fehlten auf einer Fläche von 6 Fuß Länge und 5 Fuß Breite die Dielen gänzlich. Außerdem war der die Ecke des Kaiser'schen Hauses nach der K.'schen Seite zu bildende Balkenkopf und der daneben befindliche Balkenkopf, welche beide das Dach an der Stelle, wo die von rc. Pf. benutzte Kammer gestanden, getragen hatten, fast ganz verkohlt, während die sämmtlichen übrigen Balkenköpfe der genannten 4 Häuser bei Weitem weniger verkohlt waren. Ein Schornstein führte nicht durch die Pf.'sche Kammer und es war auch nirgends eine Spur zu entdecken, daß das Feuer von unten herauf gekommen sein konnte.

Am Morgen des 29. März gegen 3¾ Uhr hatte ein dem Kaiser'schen Hause gegenüber wohnender Oekonom J., als er von seinem Fenster aus nach der Witterung gesehen, in einer Dachkammer des Kaiser'schen Hauses einen hellen Schein bemerkt, solchen aber für ein Licht gehalten, ohne übrigens ein menschliches Wesen in dieser Dachkammer zu bemerken. Etwa 4 Minuten darnach entstand bereits Feuerlärm auf der Straße dadurch, daß 2 Landleute aus dem benachbarten Dorfe St. im Vorbeifahren in einer Dachkammer des Kaiser'schen Hauses bemerkten, daß es in derselben brenne. Die Flamme leuchtete zunächst nur durch das Fenster, schlug aber gleich darauf unter dem Dache zum Fenster heraus. Das Feuer brannte in derjenigen Dachkammer, deren Fenster fast über der Hausthür war, also in der Kammer des rc. Pf. Der dem Kaiser'schen Haus

gegenüber wohnende Schuhmacher H. und der Postsecretär G. bemerkten, als sie auf den Feuerruf an's Fenster eilten, daß es in der nach dem K.'schen Hause zu gelegenen Bodenkammer des Kaiser'schen Hauses brenne. Etwa eine Minute lang dauerte es, daß man das Feuer blos in dieser Kammer brennen sah, dann schlug die Flamme zu dem Bodenfenster heraus und ergriff zunächst das Dach des K.'schen Hauses, sodann die entgegengesetzte Seite vom Dach des Kaiser'schen Hauses.

Ein anderer Zeuge sah nach entstandenem Feuerlärm das Dach des Kaiser'schen Hauses brennen und zwar am hellsten das eine Dachfenster über der Hausthür erhellt.

Bei der Besichtigung dieser Lokalitäten theilten alle Anwesenden die Ueberzeugung, daß in der Kammer des rc. Pf. das Feuer ausgekommen sei und sich von da aus den anstoßenden Böden mitgetheilt habe.

rc. Pf. stellte die Vermuthung auf, daß das Feuer auf dem Boden des K.'schen Hauses ausgekommen sei, indem an dem Morgen des 29. März in der Miethwohnung des daselbst wohnenden Hauptmannes v. R. gewaschen worden sei und vielleicht das Dienstmädchen früh Reißig auf dem Boden geholt und dabei eine Unvorsichtigkeit begangen habe. Gegen diese Vermuthung sprachen aber mehrfache Umstände, nämlich:

a) nach der Aussage des damaligen Dienstmädchens des Hauptmannes v. R. hatte sie das zur Wäsche erforderliche Holz und Reißig schon am Sonntag, den 28. März, Nachmittags in das Waschhaus getragen. Daß dieselbe am Morgen des 29. März nicht auf den Boden, nicht einmal in das obere Stockwerk des Hauses gegangen war, bestätigte die Waschfrau Sch., welche, ihrer Aussage zufolge, das par terre schlafende Dienstmädchen des rc. v. R. am Morgen des 29. März um 1½ Uhr durch Klopfen am Fenster geweckt und alsdann mit ihr in dem im Hinterhause befindlichen Waschhause bis zum Ausbruch des Feuers ununterbrochen gewaschen hatte.

b) Nach der Versicherung dieses Dienstmädchens war von den übrigen Hausleuten des rc. v. R. Niemand mit Licht auf den Boden gegangen.

c) Auf dem Boden des K.'schen Hauses an der Giebelseite nach dem Boden des Kaiser'schen Hauses zu hatte zwar allerdings eine Quantität Reißig gelegen. Diesem gegen-

über befand sich auch ein Dachfenster. Wäre nun der Brand hier früher als in der Bodenkammer des ꝛc. Pf. oder doch gleichzeitig entstanden, so hätten dieselben Zeugen, welche in der Bodenkammer des ꝛc. Pf. den Feuerschein zuerst bemerkten, ein Gleiches auch durch die Fenster des K.'schen Bodens wahrnehmen müssen.

Von den beiden allein möglichen Entstehungsarten, der vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung, konnte die letztere um deswillen nicht füglich angenommen werden, weil nach der Versicherung des ꝛc. Pf. und dessen Frau außer ihnen regelmäßig Niemand in diese Bodenkammer gekommen war, da sie kein Dienstmädchen, sondern nur eine Aufwärterin hatten. Die Pf.'schen Eheleute wollen beide am Sonntag Mittag zuletzt in dieser Kammer gewesen sein. Asche wurde in derselben nicht aufbewahrt, sondern sobald der zur Ansammlung derselben bestimmte, in einem Kamin stehende Topf voll war, zu den Schwiegereltern des ꝛc. Pf. geschafft.

Wohl aber deuteten alle vorliegenden Umstände auf eine v o r s ä t z l i c h e Brandstiftung. Denn

1) ꝛc. Pf. war in der Nacht des 28./29. März vor dem Brand zu Hause gewesen und nach seiner und seiner Frau Angabe zwischen 9 — 10 Uhr dahin zurückgekehrt.
2) Sein Benehmen bei Ausbruch des Feuers war in mancher Beziehung auffallend.
3) Die Pf.'schen Effecten wurden während des Brandes in das Reithaus der benachbarten Kaserne gerettet und dort bis zur Abholung verwahrt. Am 1. April, als nach dem Brand zum ersten Male in diesem Reithause wegen schlechten Wetters exercirt wurde, fand der Unteroffizier F. an der Stelle, wo die Pf.'schen Effecten gelegen hatten:
   a) ein Packet aus Werg, Schwefel und Schwamm, eingehüllt in Zündhölzchen, mit einem schwarz=weißen dünnen Faden umwickelt. An einer Stelle war das Packet etwas schwarz, als wenn es schon gekohlt hätte. Beim weiteren Nachsuchen nach Zündstoffen an derselben Stelle durch den Unteroffizier F. und W. fand sich
   b) ein Stück Leinwand, anscheinend Bandage, wenig mit Schießpulver beschmiert und an einer Stelle versengt, ferner

c) ein größeres Stück Bandage stark mit Schießpulver beschmiert, neben dem ein einzelnes Schwefelhölzchen lag, endlich

d) ein Stück Papier, theilweise mit Schießpulver bestrichen, auf welchem folgende Worte standen:

„Heilkunde überhaupt fortzubringen und das Alte, was noch aus dem Feldscheerthum stammt, nicht entsprechend und dem jetzigen Stand der Wissenschaft" —

Diese Gegenstände rochen stark nach Kampferäther. Bei einem von dem Untersuchungsgericht angestellten Versuche explodirte die auf den Bandagen aufgestrichene Masse und verbreitete einen Geruch wie Schießpulver.

Dafür, daß diese Gegenstände von dem ꝛc. Pf. herrühren müßten, sprachen folgende Umstände:

aa) Die Pf.'schen Effecten während des Brandes auf den Kasernenhof gerettet, wurden am Morgen darauf von Soldaten unter Aufsicht in das Reithaus der Kaserne geschafft, wobei nach der Versicherung des dabei die Aufsicht geführt habenden Lieutenants M. folgendermaßen verfahren worden war: Zunächst waren Effecten des ꝛc. Pf. an der östlichen Wand des Reithauses zusammengestellt worden. Ganz getrennt von denselben, so wie auch von einander geschieden, kamen die übrigen Effecten, nämlich die der Wittwe B. auf der Nordseite, die des Hauptmannes v. R. auf der Westseite, und etliche Effecten der Wittwe D., so wie eine Parthie Stroh und einige andere Sachen des ꝛc. K. und der Wittwe Sch. auf der Südseite. Später wurden auch von anderen Rettungsplätzen der Stadt Effecten des ꝛc. Pf. in die Reitbahn gebracht und zu den übrigen gestellt. Nachdem die geretteten Sachen in der angegebenen Weise vertheilt worden, wurde die Reitbahn von dem Lieutenant M. verschlossen und der Schlüssel dem wachthabenden Unteroffizier übergeben. Tags darauf wurden unter Leitung des Bürgermeisters Sch., so wie fast immer in Gegenwart des Lieutenants M., jedenfalls stets in Gegenwart von Soldaten die geborgenen Sachen ihren erwähnten Eigenthümern zurückgegeben. Auf der Stelle, wo die Pf.'schen Effecten gestanden hatten, blieb eine Menge dazu gehöriger alter Papiere, Recepte, Bindfaden, Lumpen und dergl. liegen.

Die Reitbahn wurde hierauf wieder verschlossen und nach Annahme des Lieutenants M. sind vor dem Exerciren am 1. April Soldaten nicht wieder in dieselbe gekommen, was auch daraus hervorgehe, daß am Morgen dieses Tages das Stroh des 2c. K. noch an der südlichen Ecke gelegen habe. — An der Stelle, wo die Effecten des 2c. Pf. gelegen hatten, fand der Lieutenant M. nachher noch einen Brief des Oekonomen Sch. an den Dr. Pf., den er als werthlos wegwarf.

bb) Nach Angabe der verehelichten Pf. hat sie solches Garn, wie das oben unter a) erwähnte, in ihrer Wirthschaft geführt und eine Parthie solchen Garnes dem Gericht übergeben, welches nach dem Gutachten eines Sachverständigen eben so gedreht ist und von demselben Garne herrührt, wie das unter a) beschriebene.

cc) Die unter b) und c) erwähnten Leinwandstücke sind von Leinwand, wie sie aus Betttüchern in den Kasernen zu Bandagen verwendet worden und wie sie 2c. Pf. dort erlangen konnte. Nach Beibringung einer Probe von der Leinwand, wie sie in den Kasernen zu Verbandstücken verwandt wird, durch den Chirurgen Sch. und nach Vergleichung dieser Probe mit den Leinwandstücken unter b) und c) durch einen Sachverständigen hat derselbe diese Stücke mit jener Probe für gleichartig befunden.

dd) 2c. Pf. leugnete in der Voruntersuchung hartnäckig, die aufgefundene Schrift (d) geschrieben zu haben, obgleich der Chirurg H., der für den 2c. Pf. Vieles abgeschrieben hatte, und 2 verpflichtete Schreibverständige versicherten, daß es die Handschrift des 2c. Pf. sei.

ee) Alle die Personen, von welchen Effecten auf der Reitbahn aufbewahrt worden, versicherten, daß die vorgefundenen Zündstoffe nicht von ihnen herrührten und sie solche nicht kennten. — Schwefelhölzer werden, wie behauptet wird, in der Kaserne nicht geduldet und dergleichen Garn, wie das beschriebene, kommt nicht leicht in die Hände von Soldaten, diese könnten daher solches weder vor, noch nach dem Brand in die Reitbahn gebracht haben.

4) Als Beweggrund zu der Brandstiftung stellte sich die Absicht des 2c. Pf. dar, für seine bei der Magdeburger Feuerversicherungsanstalt versicherten Mobilien eine Summe zu

erlangen, die den Werth derselben, wenn sie ihn nicht überstieg, doch reichlich deckte, und deren Besitz ihm die Ausführung eines schon früher gefaßten Planes, der Auswanderung nach Amerika, erleichterte. In dieser Beziehung war weiter Folgendes ermittelt worden:

a) rc. Pf. hatte seit dem 20. Januar 1852 seine Mobilien bei der Magdeburger Feuerversicherungsanstalt für die Summe von 2225 Thlr. — = versichert. Nach Angabe des Agenten K. gab er den Werth seines Mobiliars Anfangs auf 3000 Thlr. — = an. Auf dessen Remonstration, daß ihm dies sehr hoch vorkomme, und auf seine Aufforderung, ein specielles Inventar mit Werthstaxe aufzustellen, stellte er ein solches theilweise unter Kontrole des Agenten auf, welches jene Summe detaillirte und auf welches derselbe die Versicherung annahm. Es ist dieses Verzeichniß beigebracht worden, es sind ferner die darin aufgeführten Gegenstände, so weit sie vom Brand nicht zerstört waren, auf Veranlassung des Gerichts durch Sachverständige taxirt worden. Eine Vergleichung dieser Taxe mit jenen Werthsangeben des rc. Pf. ergab im Allgemeinen so viel, daß, mit Ausnahme der chirurgischen Instrumente und Bücher, so wie 2 Porzellanteller, die Versicherungssumme sich als eine ziemlich hohe darstellte.

b) In Ansehung der vorerwähnten in dem aufgestellten Verzeichnisse auf 20 Thlr. geschätzten und somit auch auf so hoch versicherten 2 Teller, welche aber von Sachverständigen auf höchstens 4 Thlr. geschätzt worden, erzählte rc. Pf. dem Untersuchungsgericht unter Anführung mannichfacher Einzelnheiten, daß er solche vor 10—12 Jahren von der Familie des verstorbenen Amtskommissär von H. in D. für 24 Thlr gekauft habe, es wurde aber ausgemittelt, daß er dieselben im August 1847 in einer Auction zu E. für 1 Thlr. 12 Ngr. erstanden hatte. Seiner auf desfallsigen Vorhalt vorgebrachten Ausflucht nach sollten dies zwei andere ähnliche und eben wegen dieser Aehnlichkeit gekaufte Präsentirteller gewesen sein und er wollte jene von der von H.'schen Familie erkauften 2 Teller einmal bei einem häuslichen Zwist mit seiner verstorbenen Ehefrau zertrümmert haben, allein späterhin gab er den Ankauf der fraglichen Teller für den angegebenen Preis

zu und berief sich nunmehr darauf, daß der Agent K. selbst ihm diese 2 Teller auf 4 Louisd'ors angeschlagen habe, welcher Behauptung von demselben aber widersprochen wurde.

c) In dem Versicherungsinventar hatte ꝛc. Pf. seine chirurgischen Instrumente mit 100 Thlr. versichert, ohne solche speciell anzugeben. In Laufe der gegenwärtigen Untersuchung stellte er ein solches specielles Verzeichniß auf und gab darin den Werth auf 163 Thlr. 19 Ngr. an, worunter ein Amputations-Etuis mit 25 Thlr. aufgeführt war. Von diesen Instrumenten sollten seiner Angabe nach die meisten und werthvollsten verbrannt sein. Ueber den Erwerb dieser Instrumente berief sich ꝛc. Pf. theils auf bereits verstorbene oder sonst unbekannte Personen, theils wollte er sie selbst fabricirt haben.

d) In demselben Versicherungsinventar hatte ꝛc. Pf. seine medicinische Bibliothek mit 650 Thlr. versichert. Von derselben sollten ihm 3 Kisten mit Büchern, etwa 400 Bände enthaltend, im Werth von 400 Thlr., in seiner obenerwähnten Bodenkammer verbrannt sein. Ein Verzeichniß der verbrannten Bücher, welches er Anfangs nicht aufstellen zu können versicherte, hat er späterhin noch eingereicht und darin 203 Bände im Werth von 344 Thlr. 7 Ngr. verzeichnet. Er behauptete, 683 Bände besessen zu haben, und daß alle Bücher, die in seinem Quartier nicht vorzufinden wären, verbrannt sein müßten. Die nicht in der Bodenkammer eingepackten Bücher habe er in seinen unteren Räumen aufgestellt gehabt und diese wären meistens gerettet worden. Die geretteten Bücher sind vom Untersuchungsgericht inventarisirt worden, sie bestanden in 341 Bänden, welche der Buchhändler B. auf nur 88 Thlr. 12 Ngr. taxirt hat.

e) Bei der am 31. März durch ꝛc. Pf. vor dem Gemeindevorstand zu L. im Beisein des Agenten K. bewirkten Angabe dessen, was ihm wirklich verbrannt sei, gab er hinsichtlich der Bücher an, daß ihm 400 Bände in 3 Kisten im Werth von 400 Thlr. verbrannt wären und in Ansehung der Instrumente, daß ihm dergleichen für 80 Thlr. verbrannt wären.

Nach Aussage derjenigen Personen, welche unmittelbar nach dem Brand von früh 7 Uhr an den Brandschutt aufgeräumt und weggeschafft haben, sollen auf dem Boden des Kaiser'schen Hauses sich höchstens 20—40 angebrannte Bücher vorgefunden haben, Reste von Instrumenten aber gar nicht, wohl aber Thürbänder, Schlösser und dergleichen Eisenwerk sich vorgefunden haben.

Auf den Grund der von der Staatsanwaltschaft bereits am 29. März 1852 beantragten und auch eingeleiteten Voruntersuchung, welche bereits am 1. April die Verhaftung des rc. Pf. zur Folge gehabt hatte, wurde am 1. Juli 1852 von der Oberstaatsanwaltschaft gegen denselben förmliche Anklage erhoben:

a) wegen vorsätzlicher Brandstiftung,
b) wegen versuchten Betrugs in der am 31. März vor dem Gemeindevorstand gemachten Angabe über die verbrannten Bücher rc.

Eine weitere Anklage wegen Nothzucht, deren Begründung und Erfolg ist bei gegenwärtiger Darstellung absichtlich übergangen worden.

Diese Anklageschrift hatte, nachdem der Angeklagte über deren Inhalt gehört worden war, in Folge der von demselben deshalb gestellten Anträge, noch mannichfache Erörterungen zur Folge, welche erst am 8. November 1852 für geschlossen erachtet wurden, an welchem Tage ein Erkenntniß der betreffenden Anklagekammer dahin erfolgte, daß genannter Dr. Pf. wegen der vorstehend unter a) und b) erwähnten Verbrechen in den Anklagestand zu setzen und vor das Schwurgericht zu stellen sei.

Dieses Schwurgericht verhandelte dann in öffentlicher Sitzung am 2., 3., 4. und 5. März l. J. in E. diese Anklage, die Geschwornen beantworteten die an sie gestellte Frage:

„Ist der Angeklagte Dr. med. Pf. schuldig, in der Nacht vom 28. zum 29. oder am Morgen des 29. März 1852 in E. das bewohnte Gebäude der verehelichten Sch., welches der Mehlhändler Kaiser inne hatte, oder Gegenstände, durch welche das Feuer im Gebäude der angegebenen Art fortgepflanzt werden konnte, vorsätzlich in Brand gesteckt zu haben?"

durch 6 Stimmen mit Ja und durch gleich viel Stimmen mit Nein; die andere an sie gestellte Frage:

„Ist der Angeklagte Dr. med. Pf. schuldig, nach dem am 29. März in E. statt gehabten Brand am 31. März vor dem Gemeindevorstand zu L. über die Zahl und den Werth der ihm angeblich verbrannten Bücher, der Magdeburger Versicherungsgesellschaft bezüglich deren Agenten K. gegenüber, falsche Angaben gemacht zu haben, um einen Irrthum derselben rechtswidrig zu dem Zwecke zu veranlassen, der gedachten Gesellschaft einen Vermögensnachtheil in Betrag von jedenfalls über 50 Thlr. zuzufügen — bei welcher Handlungsweise der Angeklagte zwar von seiner Seite Alles gethan hat, was zur Vollendung des beabsichtigten Betrugs nothwendig war, aber die wirkliche Zufügung des beabsichtigten Vermögensnachtheils durch äußere Umstände abgewendet worden ist?"

durch 11 Stimmen mit Ja und durch 1 Stimme mit Nein, und das am 5. März verkündigte Erkenntniß des Schwurgerichtshofes sprach den Angeklagten rücksichtlich des Verbrechens der Brandstiftung frei, verurtheilte ihn aber wegen des begangenen Versuchs des Betrugs zu einer achtmonatlichen Arbeitshausstrafe mit dem Verluste der staatsbürgerlichen Rechte auf 3 Jahre und zu $\frac{1}{6}$ der Untersuchungskosten, welche nach der zu den Acten gebrachten Liquidation nicht weniger als 267 Thlr. 15 Sgr. 10 Pf. betragen.

Eine gegen den verurtheilenden Inhalt dieses Erkenntnisses von dem Angeklagten eingewendete Nichtigkeitsbeschwerde ist später wieder zurückgenommen worden, auf ein Begnadigungsgesuch abschlägliche Resolution erfolgt und der Angeklagte verbüßt seit dem 30. März die ihm zuerkannte achtmonatliche Arbeitshausstrafe in der Strafanstalt zu E.

Bei der für den oben angedeuteten Zweck nunmehr hier anzuknüpfenden Prüfung der materiellen Grundlage des von den Geschwornen ertheilten Wahrspruchs erscheint es zweckmäßig, ja sogar nothwendig zu sein, dasjenige voranzustellen, was die gepflogene Voruntersuchung über den Versuch des Betrugs gegen den Angeschuldigten ergeben hat und im Wesentlichen auch bei der Hauptverhandlung wiederholt worden war. Denn ohne Unterstellung dieses Zwecks entbehrt die Beschuldigung der Brandstiftung jedes anderen vernünftigen Motivs, dieser Zweck bildet also ein erhebliches Indicium für die Brandstiftung und zwar ein vorausgehendes, weil, den Beweis vorausgesetzt, mit

demselben gegen den Angeschuldigten dargethan ist, daß derselbe eine besondere Anreizung gehabt habe, die vorliegende Brandstiftung zu begehen. Zwei allgemeine Bemerkungen sind zuvörderst hier vorauszuschicken, welche sowohl die Anschuldigung der Brandstiftung, als auch die des Betrugs-Versuchs betreffen, nämlich einmal die, daß der Angeschuldigte sowohl in der Voruntersuchung, als auch bei der Hauptverhandlung beide Beschuldigungen im Wesentlichen geleugnet hat; ferner die, daß die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen und Sachverständige auch in der Hauptverhandlung dem Wesentlichen nach bei ihrer Aussage stehen geblieben sind.

I.

Den versuchten Betrug anlangend, so hatte der Angeschuldigte bei der Magdeburger Feuerversicherungsanstalt seine Mobilien für 3000 Thlr. zu versichern intendirt und dieses gegen den in E. wohnenden Agenten K. auch zu erkennen gegeben, dieser aber nach den ihm bekannt gewesenen Standes- und Vermögens-Verhältnissen des Angeschuldigten diese Summe zu hoch gefunden und deshalb ein specielles Verzeichniß der zu versichernden Gegenstände und deren Werthangabe verlangt, welches der Angeschuldigte auch aufgestellt und dem Agenten übergeben hat. Dieses besagt:

292	Thlr.	—	Ngr.	für	Meubles,
35	=	—	=	=	Spiegel und Uhren,
648	=	28	=	=	Kleider und Leinenzeug,
170	=	—	=	=	Betten, Teppiche und Vorhänge,
650	=	—	=	=	Bücher,
30	=	—	=	=	Gemälde,
115	=	—	=	=	chirurgische Instrumente und Waffen,
115	=	10	=	=	Silberzeug und Pretiosen,
20	=	—	=	=	2 gemalte Porzellan-Teller,
33	=	21	=	=	sonstige Porzellan-, Glas- und lackirte Sachen,
58	=	—	=	=	Küchengeräthe,
17	=	25	=	=	Stickereien,
5	=	14	=	=	1 Waage nebst Gewicht 2c.
2191	**Thlr.**	**8**	**Ngr.**	**Sa.**	

Die Gesammt-Summe war jedoch in Folge von Additionsfehlern bei den einzelnen Kapiteln auf 2225 Thlr. — = angenom-

men und von dem Agenten auf diesem Inventar am 19. Jan. 1852 bezeugt worden, daß er nach diesem Inventar die Versicherung angenommen habe. — Die Bücher und Instrumente sind in diesem Inventar nicht einzeln, sondern mit den oben angegebenen Beträgen in folle eingezeichnet.

Die nach dem Brand durch das Untersuchungsgericht veranstaltete, von Sachverständigen vorgenommene Würderung der noch vorhandenen Mobilien 2c. des Angeschuldigten ergiebt einen Betrag von

274	Thlr.	10	Ngr.	für	Meubles,
26	=	—	=	=	Spiegel und Uhren,
503	=	5	=	=	Kleider und Leinenzeug,
103	=	—	=	=	Betten, Teppiche und Vorhänge,
88	=	12	=	=	Bücher (343 Bde.),
104	=	25	=	=	Silberzeug und Pretiosen,
4	=	—	=	=	2 gemalte Porzellan=Teller,
46	=	10	=	=	sonstige Porzellan= 2c. Sachen,
39	=	19	=	=	Haus= und Küchengeräthe,
14	=	—	=	=	Stickereien 2c.
1203	Thlr.	21	Ngr.	Sa.	

Es fehlten sonach für 987 Thlr. 17 Ngr. Taxwerth an den versicherten Gegenständen, von welchen im Einzelnen vermißt wurden: verschiedene hölzerne Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten 2c., hauptsächlich aber der größere Theil der Bücher und Gemälde, ferner der chirurgischen Instrumente, welche Gegenstände, theils verbrannt, theils bei dem Ausräumen entwendet worden sein sollten.

Da nach §. 8 des Statuts der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft jeder Versicherer verpflichtet ist, binnen 24 Stunden von dem eingetretenen Feuerschaden dem Agenten vorläufige Anzeige zu machen und binnen 3 Tagen über die muthmaßliche Entstehung des Feuers und alle dasselbe betreffende Umstände, bei beweglichen Gegenständen auch zugleich über die Art und ungefähre Höhe des Schadens vor seiner Ortspolizeibehörde sich vernehmen zu lassen, so fand am 31. März eine solche von dem Agenten der Versicherungsanstalt beantragte Verhandlung vor dem Gemeindevorstand zu E. statt, bei welcher der Angeklagte hinsichtlich des ihm zugefügten Schadens wörtlich Folgendes erklärte:

„es fehlten und wären wahrscheilich verbrannt die nachgenannten Gegenstände, die sich fast ohne Ausnahme auf dem Boden befunden hätten:

3 ganze Betten . . .	im	Werthe	von	90	Thlrn.	—	Ngr.
1 Matraze	=	=	=	2	=	—	=
1 Bettstelle	=	=	=	3	=	—	=
3 Kisten mit Büchern (etwa 400 Bde.) . . .	=	=	=	400	=	—	=
2 Körbe mit Bandagen und chirurgischen Instrumenten	=	=	=	80	=	—	=
einige Kasten mit Glas, Porzellan etc. . . .	=	=	=	3	=	—	=
1 Mehlkasten	=	=	=	2	=	—	=
1 Kasten mit Gemälde .	=	=	=	2	=	—	=
3 Waschkörbe	=	=	=	1	=	—	=
2—3 Mulden . . .	=	=	=	—	=	20	=
schmutzige Wäsche . .	=	=	=	40	=	—	=
1 Uniformsrock, Hose, Hut nebst Schachtel . . .	=	=	=	20	=	—	=
				643	Thlr.	20	Ngr.

Außerdem fehlten ihm noch einige Gegenstände, die sich vielleicht wieder fänden, namentlich ein neuer schwarzer Rock etc."

Bei Vergleichung dieser Angaben mit dem aufgestellten Versicherungsinventar und dem nach dem Brand aufgenommenen Verzeichniß der geretteten Effecten etc. ergiebt sich, daß jene Angaben mit dem wirklichen Befund in so fern übereinstimmten, als eben diese Gegenstände wirklich fehlten. Ob sie aber namentlich, was die Bücher und Instrumente betrifft, auch vor dem Brande wirklich in dem im Versicherungsinventar angegebenen Umfang vorhanden gewesen, darüber wurden sofort nach Beginn der Untersuchung von mehreren Seiten aus erhebliche Zweifel angeregt. Namentlich erklärte der Agent K. am 7. April, er finde bei Durchsicht des von dem Angeklagten aufgestellten Versicherungsinventars auffällig theuer: die Bibliothek zu 650 Thlr., die Instrumente zu 100 Thlr. und die 2 gemalten Porzellan-Teller zu 20 Thlr. Dann sei ihm ferner aufgefallen, daß der Dr. Pf. behaupte, es seien ihm in der

Bodenkammer chirurgische Instrumente und Bandagen verbrannt, da er doch als Chirurg diese Sachen immer habe zur Hand haben müssen. Auch dürften 400 Bände Bücher nicht wohl in 3 kleine Kisten gehen.

In Betreff der in der Bodenkammer angeblich verbrannten schmutzigen Wäsche bemerkte die Ehefrau des Mehlhändlers Kaiser, so viel schmutzige Wäsche könnten Pf.'s in jener Kammer nicht gehabt haben, denn die Frau Doctorin hätte ungefähr 8 Tage vor dem Brand die schmutzige Wäsche nach Friedrichrode zur Bleiche geschickt und kurz vor dem Brand wieder erhalten. In der Zwischenzeit könne sich die schmutzige Wäsche nicht so angehäuft haben, als die Frau Doctorin hier angegeben habe.

Man hat sich in der weiteren Untersuchung nur

1) auf die 2 gemalten Porzellan-Teller,
2) auf die Bücher und
3) auf die chirurgischen Instrumente

beschränkt, um auszumitteln:

a) ob und in welchem Werthsbetrag dergleichen Gegenstände der Angeschuldigte am 20. Januar 1852 wirklich besessen hat?

b) ob dergleichen Gegenstände bei dem am Morgen des 29. März 1852 in der Wohnung des Dr. Pf. wirklich mit verbrannt oder auf sonstige Weise abhanden gekommen sind, und welchen Werth *diese* Gegenstände gehabt haben?

Daß nun

zu 1) zwei solcher gemalten Porzellan-Teller der Angeklagte am 20. Januar 1852 besessen hat, darüber waltet so wenig ein Zweifel ob, wie über den Umstand, daß dieselben bei dem Brand *nicht* verloren gegangen sind. Nur die in dem Versicherungsinventar enthaltene *Werths*-Angabe von 20 Thlr. erschien übertrieben und für den Fall, daß diese Teller auf irgend eine Weise bei diesem Brand abhanden gekommen wären, offenbar darauf berechnet, *diese* Versicherungssumme als Schadenersatz von der Versicherungsgesellschaft zu erlangen. Nach §. 9 des Versicherungs-Statuts hat die angegebene *Versicherungs*summe zwar zunächst nur den Zweck, diejenige *Grenze* festzustellen, *bis zu deren Höhe* der Versicherte die Vergütung des *von ihm nachgewiesenen wahren Werths* der verlorenen oder beschädigten Gegenstände von der Gesellschaft zu

fordern berechtigt ist, allein nach §. 8 lit. e. und §. 11 des Versicherungs-Statuts kann, wenn die in dem Besitz des Versicherers befindlichen, von ihm dem Agenten der Versicherungsgesellschaft vorzulegenden, über die aufgestellte Schadensberechnung Auskunft und Nachweisung enthaltenden Bücher, Scripturen rc. volle Ueberzeugung nicht gewähren, der Versicherer auf Verlangen der Gesellschaft der eidlichen Erhärtung der aufgestellten Schadensberechnung sich nicht entziehen, in so fern also eine solche Versicherungssumme hierbei immer von Bedeutung werden.

Der Angeschuldigte erklärte auf Vorhalt des wegen allzuhoher Versicherung seiner Mobilien gegen ihn entstandenen Verdachtes:

> „Sollten vielleicht die 2 porzellanen Kuchenteller mit 20 Thlr. zu hoch taxirt erscheinen, so will ich nur sagen, daß ich 24 Thlr. dafür bezahlt habe;"

und behauptete bei einer späteren Vernehmung oben bereits angegebenen Ankauf für die Summe von 24 Thlr., nahm aber, als inzwischen bereits ermittelt worden war, daß er die fraglichen Teller in einer Auction zu E. für 1 Thlr. 12 Ngr. gekauft habe, diese Behauptung, so wie auch eine andere inzwischen von ihm vorgebrachte Angabe, daß er jene für 24 Thlr. von einer adeligen Familie erkauften Teller bei einem häuslichen Zwist mit seiner ersten Frau zertrümmert habe, wieder zurück und räumte ein, daß diese in der Auction für 1 Thlr. 12 Ngr. erkauften Teller dieselben wären, welche er mit 20 Thlr. Werth in dem Versicherungsinventar angesetzt habe, entschuldigte seine hohe Werthsangabe nunmehr damit, daß der Agent K. selbst diese 2 Teller auf 4 Louisd'or geschätzt und sie bei der Versicherung mit 20 Thlr. angenommen habe, welcher Behauptung von Seiten des Agenten K. mit dem Bemerken widersprochen worden ist: er habe erklärt, daß sie für ihn gar keinen Werth hätten, daß es aber ihm, dem Pf., — welcher die obige Angabe wegen Ankaufs dieser Teller für 20 Thlr. von einer adeligen Familie auch bei ihm vorgebracht — freistehe, sie so hoch zu versichern, wenn sie für ihn den angegebenen Werth hätten.

Zu 2) Da dem Versicherungsinventar ein specielles Verzeichniß der einzelnen Bücher, deren Gesammt-Werth mit 650 Thlr. darin angegeben war, nicht beigefügt war, so wurde der Angeschuldigte, welcher bei seiner ersten desfallsigen Vernehmung den Bestand seiner Bibliothek auf ungefähr 700 Bände

angegeben hatte, während in seiner Wohnung am 20. April 1852 nur 344 Bände vorgefunden worden waren, am 22. April vom Untersuchungsgericht angewiesen, ein Verzeichniß seiner Bücher beizubringen, soweit er sich deren erinnern könne; er übergab am 24. April ein solches Verzeichniß, welches unter Ziffer 1 bis 78 nur 203 Bände mit einer Werthsangabe von 344 Thlrn. 7 Ngr. besagt. Der Werth der in der Wohnung des Angeschuldigten am 20. April vorgefundenen 344 Bände Bücher ist von dem Buchhändler B. zu E. nur auf 88 Thlr. 12 Ngr. taxirt worden, welcher diese seine Würderung durch folgende Bemerkungen motivirt hat: Unter den sämmtlichen Büchern des Dr. Pf. befinde sich kein einziges neues Werk, es wären größtentheils so alte Ausgaben, daß der neue Ladenpreis für dieselben nicht angenommen werden könne; er habe daher bei den Büchern, welche sich im Katalog von 1740 an anfangend vorfänden, den antiquarischen Werth mit $\frac{1}{4}$ von dem, was sie neu gekostet hätten, berechnet und bei den Werken, die im Katalog nicht zu finden, also vor dem Jahre 1740 erschienen wären, nach antiquarischem Ermessen den Werth bestimmt.

Der Angeschuldigte behauptete in den verschiedenen mit ihm hierüber gehaltenen Verhören: Die meisten seiner Bücher wären zwar alt gewesen, doch habe er auch neue Werke gehabt, z. B. Hufeland's Journal, aus einigen 70 Bänden bestehend, welches er im Jahre 1835 für 80 Thlr. von einem Studenten in Jena gekauft habe; ferner eine chirurgische Encyklopädie, herausgegeben von Walther, Jäger und Radius, welche ihm 24 Thaler gekostet habe. So habe er noch mehrere medicinische Werke, von denen jedes 8—10 Thlr. koste. — In der von ihm benutzten Bodenkammer wären gegen 400 Bücher aufbewahrt gewesen. Denn er habe, als er nach E. gekommen, 683 Bände gehabt, und Alles, was sich jetzt hiervon in seinem Logis nicht mehr vorfinde, sei in der erwähnten Kammer verbrannt. Wenn einzelne Bücher ganz werthlos erschienen, so bemerke er nur, daß sie einen großen historischen Werth hätten, würden doch sogar alte, an sich werthlose Münzen sehr theuer bezahlt.

Auf Vorhalt des Gerichts: daß die in seinem Zimmer aufgestellten Bücher theilweise so alt und unscheinlich wären, daß man annehmen müsse, die Bücher, die er angeblich auf dem Boden gehabt, wären noch unscheinlicher gewesen, indem man doch die besseren Bücher in der Stube und die schlechteren auf dem

Boden aufbewahre; antwortete der Angeschuldigte: er habe bei dem Umzug in das Kaiser'sche Haus seine Bücher eingepackt, wie sie ihm eben in die Hand gekommen wären und habe sie in dem Kaiser'schen Quartier noch nicht wieder vollständig geordnet gehabt. Es hätten daher auf dem Boden gute und schlechte Bücher durcheinander gelegen.

Bei Vergleichung der Bücher, welche der Angeschuldigte vor dem Brande besessen zu haben behauptet, mit denjenigen, welche am 22. April in seiner Wohnung vorgefunden und durch den Buchhändler B. taxirt worden sind, ergiebt sich, daß das in 143 Bänden vorgefundene Hufeland'sche Journal nur auf 20 Thlr. taxirt, das Handwörterbuch der Chirurgie rc. von Walther in 6 Bänden nur auf 4 Thlr. taxirt worden ist, daß von Loder's und Zimmermann's anatomischen Kupfertafeln und vielen anderen noch gangbaren medicinischen Büchern, welche der Angeschuldigte besessen zu haben behauptet (Rosenmüller, Hildebrand, Hartmann, W. Stark, Kieser, Richter, G. Stark) nach dem Brand unter den geretteten Büchern des Angeschuldigten sich nichts vorgefunden hat, während sich unter den geretteten Büchern viele nicht medicinische befinden; namentlich zum Theil alte Schulbücher, die nur noch einen Makulaturwerth haben können, bei denen aber von einem literar-historischen Werth auch nicht entfernt die Rede sein kann.

Der Kompagnie-Chirurg H. zu E., welcher die Bibliothek des rc. Pf. mehrmals gesehen zu haben versichert, bestätigt, daß derselbe allerdings schätzbare Werke, z. B. das ganze Hufeland-sche Journal, ferner ein Werk von Chelius, ein Lexikon über Chirurgie gehabt, auch Bücher in Kisten aufbewahrt, seine besseren Werke aber in der Wohnstube aufgestellt gehabt habe, meint aber, daß seine ganze Bibliothek 300—400 Bände nicht überstiegen habe.

Der Kompagnie-Chirurg Sch. in E. versichert ebenfalls, die Bibliothek des rc. Pf. mehrmals und zu verschiedenen Zeiten gesehen zu haben, kann aber über deren näheren Bestand keine sichere Auskunft ertheilen, schätzt die in einer Repositur aufgestellt gewesenen Bücher auf 100—150 Bände, unter welchen er aber keinen einzigen neuen Band gesehen habe, und glaubt nicht, daß des rc. Pf. Bibliothek über 500 Bände enthalten habe.

Ein Sachverständiger, der Hofapotheker D. aus E., hat darüber: ob in der kurzen Zeit, während welcher das Feuer in

der Dachkammer des rc. Pf. wirklich gebrannt hat, so viele Bücher, welche daselbst in 3 Kisten gepackt gestanden haben sollen, verbrannt sein könnten, ohne irgend eine Spur von sich zu hinterlassen? eidlich versichert, daß ein gänzliches Verbrennen der übrigen, in der Bodenkammer angeblich befindlich gewesenen Bücher nicht möglich sei. Denn es werde schon an und für sich ein einzelnes Buch sehr schwer und sehr langsam verbrennen. Wenn aber auf dem Kaiser'schen Boden 400 Bände in Kisten zusammen gepackt gelegen hätten, so sei es rein unmöglich, daß dieselben in der Zeit, die das am 29. März ausgebrochene Feuer gedauert habe, so weit verbrannt wären, daß nur noch 40—50 davon übrig geblieben wären. Denn da Bücher sehr fest geheftet und auf der Rückseite geleimt wären, so könne die atmosphärische Luft, welche zum Verbrennungsprozeß absolut nothwendig sei, nur in sehr geringem Maße zwischen die Bücher eindringen und es müßten daher viel bedeutendere Ueberbleibsel der Bücher auf dem Boden gefunden worden sein, als sich — den oben bereits angegebenen Aussagen derjenigen Personen, welche den Brandschutt aufgeräumt und weggeschafft haben, zufolge — vorgefunden hätten, wenn wirklich 400 Bände oben gelegen hätten. Ja, es müßte von jedem gebundenen Buche ein bedeutender Rest übrig geblieben sein, weil durch das Herabfallen der Ziegeln der Zutritt der atmosphärischen Luft noch mehr verhindert worden wäre.

Der Architect Eduard S. aus E., welcher auf den Antrag des Vertheidigers des Angeklagten bei der Hauptverhandlung auch als Sachverständiger über das Verbrennen der Bücher vernommen wurde, hat sich dahin ausgesprochen, daß er sich zwar für einen Sachverständigen hierüber nicht halte, aber doch Bücher in größeren Quantitäten habe verbrennen gesehen und deshalb Erfahrungen in der Sache gemacht habe und zwar bei in Amerika vorgekommenen großen Bränden, wobei wollene, baumwollene und seidene Waaren verbrannt wären, weshalb er hiervon auf das Verbrennen von Büchern geschlossen habe.

Zu 3. Auf Verlangen des Untersuchungsgerichts sollte der Angeschuldigte ein Verzeichniß der chirurgischen Instrumente, welche er vor dem Brande besessen und mit 100 Thaler versichert gehabt, mit Angabe des Einkaufspreises und der Verkäufer, zu den Untersuchungsacten geben. Dieses am 5. Mai über-

gebene Verzeichniß besagt 27 verschiedene Gegenstände mit einer Werthsangabe von 163 Thlrn. Darunter befinden sich:

a) ein Amputations-Etuis	für	25	Thlr.	—	Ngr.
b) ein Augenapparat-Etuis . . .	=	8	=	—	=
c) drei Troikars mit silbernen Kanälen	=	9	=	—	=
d) ein Ohrspiegel von Silber . . .	=	5	=	—	=
e) ein Katheder von Silber . . .	=	5	=	—	=
f) eine Schlundzange	=	1	=	10	=
g) eine Verbandtasche	=	10	=	—	=
h) Zahninstrumente	=	4	=	—	=
i) ein Sections-Etuis	=	5	=	—	=
k) 13 verschiedene Instrumente an Klystierspritzen, Aderlaß-Etuis rc. .	=	25	=	20	=
l) eine orthopädische Maschine rc. .	=	8	=	—	=
m) zwei Tragmaschinen	=	10	=	—	=
n) eine dergl.	=	5	=	—	=
o) ein Korb mit Schwebmaschinen rc.	=	12	=	—	=

Die Verbandtasche unter g) und die Zahninstrumente unter h), ferner das Sections-Etuis unter i) sollten von Wagner in Hamburg, einige der unter k) zusammengefaßten Instrumente sollten von Sieglitz in Jena erkauft sein; bei vielen andern wollte der Angeklagte den Verkäufer näher anzugeben außer Stande sein, die unter l) erwähnte Maschine meistens selbst konstruirt haben.

Bei der am 20. April vorgenommenen Aufzeichnung der noch vorhandenen Mobilien rc. des rc. Pf. konnte dessen Frau von den chirurgischen Instrumenten ihres Ehemannes nur 2 silberne Sonden, 2 zinnerne Wundspritzen, 1 Verbandtasche und 1 Aderlaßschnepper vorlegen.

Der Angeklagte selbst erklärte auf Vorhalt dieses Befunds, daß seine übrigen Instrumente, soweit sie nicht mit verbrannt wären, in G. bei dem Instrumentenmacher R. sich befänden, dem er sie geschickt habe, um sie wieder in Ordnung zu bringen, deren Werth er auf 8 Thlr. angebe.

Uebrigens habe er in seinem Secretär noch mehrere andere Instrumente, Spritzen und namentlich 3 Troikare gehabt, deren Werth er zusammen auf 20 Thlr. anschlage. Wenn sich diese Sachen nicht mehr vorgefunden hätten, müßten sie ihm entwen-

det worden sein, denn diese Gegenstände hätte er nicht in der Bodenkammer gehabt.

Das Amputations=Etuis habe er im Jahr 1838 für 25 Thlr. von dem Instrumentenmacher T. in J. gekauft, aber niemals vollständig gebraucht und deshalb auch Niemand sonst es bei ihm gesehen,

Von seinen sämmtlichen, den Erwerb der aufgezeichneten Instrumente betreffenden Angaben konnte nur so viel geprüft und festgestellt werden, daß zu der unter 1) erwähnten Maschine der Hofmechanikus Z. zu E. für 2 Thlr., der Schlossermeister D. daselbst für 1 Thlr. und der Schreinermeister M. für 6 Thlr. Arbeiten gefertigt hatten, alle übrigen von ꝛc. Pf. angegebenen Verkäufer waren theils gestorben, theils ausgewandert, theils so unbestimmt genannt, daß ihre Vernehmung entweder nicht thunlich war oder voraussichtlich ein sicheres Resultat nicht versprach.

Die Militär=Chirurgen H. und Sch. zu E., welche Gelegenheit gehabt hatten, die chirurgischen Instrumente, welche ꝛc. Pf. besaß, kennen zu lernen, versichern, daß derselbe, außer Zahninstrumenten, Schröpfzeug, Verband=Etuis, einigen Klystier= und Wundspritzen, welche zusammen neu keine 40 Thlr. gekostet haben könnten, keine geburtshülflichen und keine Amputations= und Trepanations=Instrumente gehabt habe. Einzelne Amputations=Instrumente könne derselbe besessen haben und H. will ungefähr $1\frac{1}{2}$ Jahr vor dem 18. Juni 1852 von dem ꝛc. Pf. die bestimmte Aeußerung vernommen haben, er besitze kein Amputations=Etuis und mache eine Amputation mit jedem beliebigen chirurgischen Messer. Sch. will außer einer Verbandtasche nur noch einige Walzen und Gurte zu orthopädischem Gebrauch bei ihm gesehen, weitere Instrumente aber nicht bemerkt haben.

Faßt man diese Untersuchungsergebnisse kürzlich zusammen, so bestehen sie darin, daß

a) der Angeschuldigte seine Mobilien ꝛc. bei der am 20. Jan. 1852 bewirkten Versicherung derselben um 2225 Thlr. im Allgemeinen etwas hoch im Werth angesetzt hat, dieselben aber — mit Ausnahme der Bücher und Instrumente — damals wirklich vorhanden gewesen sind;

b) daß aber der mit 20 Thlr. in Ansatz gebrachte Werth von von 2, in einer Auction nur für 1 Thlr. 12 Ngr. erkauften Porzellantellern wenigstens um 16 Thlr. zu hoch von dem Angeschuldigten angesetzt worden ist;

c) daß der höchste Grad von Wahrscheinlichkeit dagegen spricht, daß der Werth der medicinischen Bibliothek, welche der Angeklagte am 20. Januar 1852 wirklich besessen hat, 650 Thlr. betragen und der ihm durch das Verbrennen der in der Bodenkammer befindlich gewesenen Bücher verursachte Schaden in 400 Thlr. bestanden haben kann;

d) daß derselbe hohe Grad von Unwahrscheinlichkeit gegen die Angabe spricht, der Angeschuldigte habe am 20. Jan. 1852 für 100 Thlr. chirurgische Instrumente besessen und der Werth der ihm bei dem Brand am 29. März verbrannten oder abhanden gekommenen dergleichen Instrumente habe 80 Thlr. betragen;

e) daß jedoch völlige Gewißheit über den wirklichen Werth der unter c) und d) erwähnten Gegenstände weder in Rücksicht auf den Zeitpunkt der Versicherung derselben, noch in Ansehung der Zeit des Brandes nicht erlangt worden ist und nicht hat erlangt werden können, weil den Versicherungssummen von 650 Thlrn. und 100 Thlrn. specielle Angaben über die einzelnen versicherten Bücher und Instrumente nicht zu Grunde gelegt gewesen sind und es daher an jedem Vergleichungsmaßstab gebricht.

Zur Beantwortung der Frage: ob in Hinblick auf Art. 236 des Strafgesetzbuches, welcher dahin lautet:

„Wer den Irrthum eines Anderen rechtswidrig veranlaßt oder benutzt, um demselben einen Vermögensnachtheil zuzufügen, und diesen Zweck erreicht, soll wegen Betrugs nach Maßgabe der Größe des verursachten Nachtheils mit den Strafen des einfachen Diebstahls bestraft werden";

und in weiterer Beachtung der Vorschrift im Art. 23, welcher Folgendes besagt:

„Handlungen, wodurch die Ausführung eines vorsätzlichen Verbrechens angefangen, aber das Verbrechen nicht vollendet worden ist, sind als Versuch zu bestrafen:

1) wenn der Verbrecher durch äußere, nicht in seinem Willen ihren Grund habende Umstände an der Beendigung der angefangenen verbrecherischen Handlung verhindert wurde;

2) wenn der Verbrecher zwar von seiner Seite alles gethan, was zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, aber der zum Begriff des

vollendeten Verbrechens gehörige Erfolg durch äußere Umstände abgewendet worden ist"; ꝛc.

in den oben unter a) — e) zusammen gefaßten Handlungen des Angeschuldigten ein strafbarer Versuch des Betrugs enthalten sei? sind noch einige Bestimmungen des Versicherungsstatuts der Magdeburger Feuer=Versicherungs=Gesellschaft hier hervorzuheben, welche die Grundsätze betreffen, nach welchen die Versicherungs= und die Entschädigungssummen angenommen und resp. festgestellt werden können und sollen.

Nach §. 1 verpflichtet sich die Gesellschaft bis zur Höhe der Versicherungssumme allen Schaden zu vergüten, welchen der Versicherte an den versicherten Gegenständen während der Dauer der Versicherung an den angegebenen Orten durch Feuer ꝛc. erleidet, einschließlich des Schadens, welcher durch Beschädigung beim Löschen ꝛc. oder Abhandenkommen bei erwiesen nothwendigem Ausräumen entstanden ist.

Nach §. 2 können auch solche Gegenstände, welche einen Kunst= oder Liebhaberei=Werth haben, versichert werden, aber nur dann, wenn sie einzeln und mit Werthangabe in der Police ausdrücklich aufgeführt sind.

Ergiebt sich nach §. 4 bei einer Revision, möge solche von der Behörde oder von der Gesellschaft veranlaßt sein, daß der versicherte Werth nicht vorhanden ist, so steht es der Gesellschaft frei, entweder die Versicherung auf den gemeinen Werth der Gegenstände zu ermäßigen, oder aber, unter Rückgabe des noch nicht verdienten Prämien=Antheils, dieselbe ganz aufzuheben.

Nach §. 9 soll bei jeder Feststellung eines Schadens ohne irgend eine Ausnahme von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Versicherung nur Schadensersatz zum Zweck hat, aber nicht als Mittel zum Gewinn mißbraucht werden darf. Der zur Versicherung beantragte Werth giebt dabei also weiter keinen Maßstab, als daß er diejenige Grenze feststellt, bis zu deren Höhe der Versicherte die Vergütung des von ihm nachgewiesenen Werthes der verlorenen oder beschädigten Gegenstände von der Gesellschaft zu fordern berechtigt ist. Der Werth ist nach der Zeit des Brandes ꝛc., nicht nach der der Versicherung zu bemessen und zu beweisen.

Nach §. 8 lit. e. soll bei Versicherungen beweglicher Gegenstände die von dem Versicherten dem Agenten der Gesellschaft binnen 14 Tagen nach einem vorgekommenen Brand zu über=

gebende, eigenhändig vollzogene Schadensrechnung gestützt sein auf eine beizufügende, möglichst detaillirte Nachweisung aller Gegenstände, unter Angabe ihres Werthes, welche sich zur Zeit des Brandes in den Versicherungs-Lokalen befanden, wobei gewissenhaft angegeben werden muß, welche von diesen Gegenständen völlig verbrannt, welche abhanden gekommen, welche beschädigt worden und welche unbeschädigt gerettet sind.

Nach §. 11 ist der Versicherte verpflichtet, den mit der Prüfung und Ermittelung des Schadens beauftragten Beamten oder Agenten der Gesellschaft alle in seinem Besitze befindlichen oder ihm zur Verfügung stehenden Bücher, Scripturen oder Nachweise über die Richtigkeit der Schadensrechnung gewissenhaft vorzulegen, auch kann er sich auf Verlangen der Gesellschaft der eidlichen Erhärtung dieser Schadensrechnung nicht entziehen. Verweigert der Versicherte die Vorlegung der Bücher ꝛc. oder die Ableistung des geforderten Eides, oder täuscht er den betreffenden Beauftragten der Gesellschaft durch unwahre Behauptungen, so geht er aller seiner etwaigen Rechte an die Gesellschaft verlustig.

Wenn nach §. 12 der Versicherte Gegenstände als verbrannt oder abhanden gekommen angegeben hat, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren; wenn er die Gesellschaft durch übertriebene Angaben des Werths der verlorenen oder beschädigten Gegenstände zu hintergehen sucht; — so verliert er alle Ansprüche an die Gesellschaft ꝛc.

Hiernach ist die Werthsangabe der zu versichernden Gegenstände bei dem Versicherungsantrag und bei dem Abschluß des Versicherungsvertrags ganz dem Ermessen des Versicherers überlassen und es kann nach §. 2 offenbar auch ein sogen. Affections-Werth bei einzelnen Gegenständen als ausgeschlossen nicht angesehen werden.

Die Werthsangaben in dem Versicherungs-Inventar vom 20. Januar 1853 erscheinen daher als statutengemäß völlig erlaubt, mögen die erwähnten Teller, die damals vorhanden gewesenen Bücher und chirurgischen Instrumente einen Werth gehabt haben, welchen sie wollen, weshalb auch nichts weiter darauf ankommt, ob der Angeklagte diese Werthsangaben mit dem Bewußtsein der Unwahrheit derselben gemacht oder sie nach seinem subjectiven Urtheil in der That als der Wahrheit entsprechend angesehen hat. Es kann daher in der Aufstellung

und Einrichtung dieses Versicherungs=Inventars noch keine den fraglichen Betrug vorbereitende, d. h. Versuchs=Handlung, gefunden werden, wie denn auch in der Anklageschrift diese Handlung von der Anklage ausgeschlossen geblieben ist.

Zweifelhafter ist dagegen die Beantwortung der Frage: ob die am 31. März v. J. vor dem Gemeindevorstand zu E. von dem Angeklagten in Beisein des Agenten der Versicherungsgesellschaft abgegebene, oben bereits wörtlich angeführte Erklärung den Zweck gehabt hat, bei dem Agenten der Versicherungsgesellschaft Irrthum darüber zu veranlassen, daß von den versicherten Büchern und Instrumenten wirklich für 400 Thlr. und resp. 80 Thlr. verbrannt wären, um diese Summen von der Versicherungsgesellschaft zu erlangen, und ob der Angeklagte selbst von der Unwahrheit dieser seiner Angabe überzeugt gewesen ist?

Vorerst einmal auch angenommen, daß die Geschwornen nach der im Art. 289 der Strafprozeßordnung ihnen ertheilten Ermächtigung einer von allen Beweisregeln entbundenen ganz freien Beurtheilung der oben berührten Verdachtsgründe die oben unter c) und d) hervorgehobene hohe Wahrscheinlichkeit für Gewißheit anzusehen berechtigt waren und demnach annehmen durften, daß der Angeklagte jene Angabe vor dem Gemeindevorstand wider besseres Wissen zu dem angegebenen Zweck der Täuschung gemacht habe, so konnte *diese* Verhandlung nach §. 8 lit. c. des Statuts noch gar nicht den Zweck haben, die *Größe* der von ihm zu beanspruchenden Entschädigung jetzt schon festzustellen, sondern solche nur dazu dienen, den Agenten mit dem *ungefähren* Betrag seiner Entschädigungsforderung einstweilen bekannt zu machen, worauf auch die Fassung jener Erklärung in den Worten „fast", „wahrscheinlich", „etwa" hindeutet, welche Vorschrift einestheils geschäftliche Bequemlichkeit, etwa zur zeitigen Beschaffung der erforderlichen Geldmittel, anderentheils aber auch die Möglichkeit von Maßregeln bezweckt, daß der Agent selbst, ganz unabhängig von dem Beschädigten, dessen Angaben über die *Art* und *ungefähre* Höhe des Schadens durch geeignete Erkundigung bei dritten Personen, durch Besichtigung ꝛc. prüfen kann.

Erst die nach 14 Tagen dem Agenten zu überreichende eigenhändig vollzogene *Schadensrechnung* (§. 8 lit. e.) bildet die bindende, im Falle der Unrichtigkeit mit nachtheiligen Folgen für den Beschädigten verknüpfte Grundlage zur Aus-

mittelung und Feststellung der Entschädigungsforderung des Versicherten an die Versicherungsgesellschaft auf die im §. 9 und 11 der Statuten näher angegebene Weise, und es kann erst nach diesem Zeitraum diese Ausmittelung und Feststellung mit Sicherheit erfolgen, weil nach §. 8 lit. d. gleichzeitig erst beglaubigte Abschrift der über die Brandunterſuchung aufgenommenen polizeilichen oder gerichtlichen Verhandlungen dem Agenten zu behändigen ist.

Zu diesen beiden dem Beschädigten statutengemäß obliegenden, seine Entschädigungsforderung bedingenden Handlungen ist es aber auf Seiten des Angeklagten im vorliegenden Falle gar nicht gekommen, weil derselbe am 1. April schon in Untersuchungshaft genommen worden ist.

Wenn der Agent K. auf Vorhalt des §. 8 lit. e. des Statuts bemerkt hat, die Gesellschaft erwarte natürlich, daß auch diese erste Erklärung schon möglichst genau sei und eine große Differenz zwischen dieser und der späteren speciellen Aufstellung nicht stattfinde, so erscheint dies eben nur als eine bloße subjective Ansicht des Agenten, welche durch die Statuten selbst nicht weiter unterstützt wird und jedenfalls diese erste vorläufige Angabe, wenn sie sich späterhin auch als eine unwahre erweist, nicht ohne Weiteres als eine in betrügerischer Absicht vorgenommene darzustellen geeignet ist.

Wie viele Bücher und chirurgische Instrumente der Angeklagte bis zum Augenblick des Brandes wirklich besessen hat und welchen Werth dieselben damals gehabt haben, darüber hat nach dem oben schon Bemerkten ein sicherer, die Angaben des Angeschuldigten zu widerlegender Beweis nicht erbracht werden können.

Erwägt man nun, daß nach bekannter Erfahrung bei allen Gegenständen, welche nicht einen festen Marktpreis haben, der Eigenthümer im Falle des Verlustes derselben gewöhnlich den Werth derselben höher anschlägt, als ein dritter Unbetheiligter, daß dies ganz besonders bei Instrumenten und Büchern in letzterer Beziehung namentlich dann der Fall sein kann, wenn ein solcher Eigenthümer mit den Fortschritten der Literatur sich in steter Bekanntschaft zu erhalten außer Stand ist, wie dies wohl bei dem Angeschuldigten angenommen werden darf; erwägt man ferner, daß derselbe in der Zeit vom 29. bis 31. März seine sämmtlichen Bücher durchzugehen und die fehlenden genau

zu ermitteln nicht wohl im Stande gewesen sein konnte, seine obige Angabe also nur eine vorläufige und ungefähre sein konnte und zu sein brauchte, deren spätere Berichtigung ihm immer noch freistand, ja sogar statutengemäß oblag, so sprechen alle diese Umstände mehr gegen, als für die Annahme, daß der Angeschuldigte von der Unwahrheit der am 31. März vor dem Gemeindevorstand erklärten Verlust= und resp. Werths=Angaben selbst überzeugt gewesen sei und diese in der Absicht gemacht habe, den Agenten hierüber zu täuschen rc.

Der obige Wahrspruch der Geschwornen bezüglich der zweiten Frage erscheint daher doppelt bedenklich, einmal, daß sie die zuletzt berührte Thatfrage bejahend beantwortet, sodann, daß sie in der von dem Angeklagten am 31. März vor dem Gemeindevorstand abgegebenen Erklärung eine Handlung gefunden haben, wodurch die Ausführung eines Betrugs gegen die Magdeburger Versicherungsanstalt angefangen, aber nicht vollendet worden sei, weil der Angeklagte durch seine Tags darauf erfolgte Verhaftung an der Beendigung dieses Verbrechens verhindert worden wäre, was offenbar eine rein juristische Beurtheilung voraussetzt, die nun einmal in der im Art. 287 der St.=P.=O. vorgeschriebenen Fassung solcher Fragen den Geschwornen mit überwiesen ist und eben deshalb dieses ganze Institut so bedenklich macht.

II.

Für die Anschuldigung der Brandstiftung bildet

1) die unter I. erörterte hohe Versicherung der von dem Angeschuldigten besessenen Meubles rc. einen, wie schon oben bemerkt, nahen Verdachtsgrund gegen denselben in so fern, als in der Erlangung der hohen Versicherungssumme für alle diejenigen Gegenstände, welche nicht gerettet wurden und voraussichtlich nicht füglich gerettet werden konnten, weil sie von dem mitten in der Nacht verursachten und deshalb dem augenblicklichen Löschen entzogenen Feuer sofort ergriffen werden mußten und vor der Möglichkeit der Anwendung von Rettungsversuchen bereits vernichtet sein konnten, eine nicht unbedeutende Anreizung zur Verübung dieses Verbrechens gegeben war, zumal nach den vielen traurigen Erfahrungen, welche man seit der Einführung und allmäligen größeren Verbreitung solcher Versicherungs=Anstalten zu machen Gelegenheit gehabt hat. Daß die erst 2 Monate zuvor von dem Angeschuldigten bewirkte Versicherung

in der That eine sehr hohe gewesen ist, erhellt, auch abgesehen von den 2 porzellanen Tellern, den Büchern und chirurgischen Instrumenten, weiter daraus, daß der nach dem Brand durch ganz unpartheiische Sachverständige ermittelte Taxwerth der Kleider und des Leinenzeugs, ferner der Betten rc. im Verhältniß zu der in dem Versicherungs-Inventar enthaltenen Werths-Angaben des Angeschuldigten um 139 Thlr. 8 Ngr. minus differirt, der Gegenstände nicht zu gedenken, welche in diesen beiden Kapiteln als verbrannt oder sonst abhanden gekommen angegeben sind, obgleich gegen die Richtigkeit dieser Angabe bei den meisten dieser mit 72 Thlr 15 Ngr. von dem Angeschuldigten in das Versicherungs-Inventar eingetragener Gegenstände sehr erhebliche Zweifel obwalten; es erhellt dies ferner auch daraus, daß der Angeklagte eine Lampe, die er in der schon erwähnten Auction für 2 Thlr. erkauft gehabt, mit 8 Thlr. und einen runden Tisch, welchen er bei derselben Gelegenheit für 8 Thlr. erkauft, mit 12 Thlr. in das Versicherungs-Inventar eingetragen hatte. Deshalb wurde schon am 30. März, also schon Tags vor der incriminirten Verhandlung vor dem Gemeindevorstand von dem Mehlhändler Kaiser auf die vom Untersuchungsrichter an ihn gerichtete Frage nach der Ursache des Feuers darauf aufmerksam gemacht, daß der Dr. Pf. seine Habseligkeiten sehr hoch versichert habe.

2) Als ein weiteres vorausgehendes Indicium kann und muß angesehen werden der Umstand, daß an der Stelle, wo die aus der Wohnung des rc. Pf. nach Ausbruch des Brandes ausgeräumten Mobilien in der Reitbahn gelegen hatten und am 29. März zurückgegeben worden waren, am 1. April die oben schon näher angegebenen Brandstoffe und ein Stück beschriebenes Papier gefunden worden sind, von welchem letzterem der Angeschuldigte nach langem hartnäckigen Leugnen in der Voruntersuchung endlich bei der Hauptverhandlung am 2. März eingeräumt hat, daß er die darauf ersichtliche Schrift geschrieben und dieses Papier in seiner Mappe gehabt habe bis zu dem Tage vor dem Brande, also bis zum 28. März. An diesem Tage habe er es aus derselben herausgenommen, um es bei dem Reinigen seiner Pfeife zu gebrauchen und, als er es nicht gebraucht, auf den Herd geworfen. Aller Wahrscheinlichkeit nach habe eine ihm feindlich gesinnte Person nach dem Brande dieses Papier vom Herde genommen und mit Pulver beschmiert, um den

Verdacht der Brandstiftung auf ihn zu wälzen. Er habe die Schrift früher nicht als die seinige anerkannt, weil er immer gehofft habe, diese Person werde sich selbst noch verrathen, es werde sich noch im Laufe der Verhandlung herausstellen, wer diese Person sei. Er habe Verdacht auf den Lieutenant M. und den Kompagnie-Chirurgen H.; von den übrigen aufgefundenen Gegenständen hat er durchaus nichts wissen wollen. Daß die oben unter 3. a.—c. beschriebenen Gegenstände als zur Beförderung der Weiterverbreitung des Feuers, wenn sie von demselben ergriffen worden waren, sehr geeignet angesehen werden müssen, unterliegt ihrer ganzen Beschaffenheit und ihrer besonderen Zurichtung nach — dem Beschmieren mit Schießpulver und dem Durchtränken der Leinwandstücke mit Kampfer-Spiritus — keinem Zweifel; wie sie aber an die Stelle, wo sie gefunden worden, gekommen sind, darüber hat eine sichere Auskunft nicht erlangt werden können. Die höchste Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, daß sie eben mit den aus der Wohnung des ꝛc. Pf. ausgeräumten Effecten irgendwie in die Reitbahn an den Fundort zufällig gelangt und daselbst nach Zurückgabe der dahin geborgenen Effecten des ꝛc. Pf. zurückgeblieben sind. Ueber den früheren Besitzer der vorgefundenen Zündhölzchen, des Wergs, Schwefels und Schwammes, als solcher Gegenstände, welche im allgemeinen Gebrauch anzutreffen sind, hat natürlich eine nähere Nachfrage mit einem voraussichtlichem Erfolg gar nicht angestellt werden können, wohl aber hat sich ergeben, daß unter den Effecten des ꝛc. Pf. eben solches baumwollenes Garn, womit das unter 3. a. beschriebene Packet umwickelt gewesen ist, vorgefunden worden ist, was freilich ebenfalls im allgemeinen kaufmännischen Verkehr leicht zu haben ist. In Ansehung der unter 3. b. und c. beschriebenen Leinwandstücken ist dagegen auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, daß diese Leinwand von gleicher Beschaffenheit sei wie diejenige, welche in der Kaserne zu E. zu Betttüchern gebraucht werde, deren Abgänge neuerer Zeit nicht mehr wie früher verauctionirt, sondern zu Bandagen verwendet und zu dem Ende in einem Schrank in der Kaserne gesammelt und aufbewahrt würden, zu welchem die Militär-Chirurgen, folglich auch der Angeschuldigte, die Schlüssel führten. Dieser Umstand, in Verbindung mit dem schon Bemerkten, daß das unter 3. d. erwähnte, ebenfalls mit Pulver bestrichene Papier bis zum 28. März im Besitz des Angeklagten gewesen ist, berechtigt

wohl zu der oben bereits hervorgehobenen Annahme, so wie zu der weiteren Folgerung, daß diese Brandstoffe da, wo sie in der Wohnung des rc. Pf. gelegen haben, den Zweck gehabt haben, das Feuer leicht und schnell weiter zu verbreiten und die Vernichtung der in demselben Raum befindlichen Gegenstände herbei zu führen, ehe eine Rettung derselben möglich sei.

Für den von dem Angeklagten gegen den Lieutenant M. und den Kompagnie-Chirurgen H. ausgesprochenen Verdacht ist auch nicht der geringste Grund beigebracht worden und der von rc. Pf. für das frühere beharrliche Ableugnen seiner Handschrift auf dem aufgefundenen Stück Papier vorgebrachte Entschuldigungsgrund zu ungereimt, als daß es einer weiteren Widerlegung desselben bedürfte. Eben so wenig spricht irgend einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß jene Brandstoffe entweder schon vorher, ehe die Effecten des rc. Pf. in die Reitbahn gebracht worden sind, an dieser Stelle gelegen haben, oder erst nachher durch irgend Jemand, welcher dadurch den rc. Pf. zu verdächtigen beabsichtigt habe, heimlicher Weise gelegt worden wären, indem die Niederlegung der bei dem Brand geretteten Effecten in der Reitbahn und die Zurückstellung derselben an die Eigenthümer nach der hierüber erfolgten Ermittelung jedesmal unter Aufsicht entweder eines wachthaltenden Militärs oder eines städtischen Officianten erfolgt ist, das erwähnte Gebäude außerdem zu Exercier-Uebungen des Militärs verwendet wird, mithin unter dessen Obhut und Aufsicht stehend von dritten Personen ohne Erlaubniß nicht füglich betreten werden kann, auch alle übrigen Brandbeschädigten auf Vorlegung der vorgefundenen Stoffe versichert haben, daß sie solche nicht kennten, dieselben also mit deren Effecten nicht in die Reitbahn gekommen sein können.

3) Vier ganz unverdächtige Personen, welche den Ausbruch des Feuers zuerst bemerkt haben, versichern einstimmig, daß dasselbe zuerst in der von rc. Pf. benutzten Bodenkammer (a) sichtbar gewesen sei, welche Wahrnehmung auch durch die gerichtliche Besichtigung in so fern bestätigt worden ist, als man in dieser Bodenkammer die Dielen fast ganz verkohlt gefunden hat, während in der daneben befindlichen Kaiser'schen Bodenkammer (b) und auf dem daneben gelegenen K.'schen Boden die Dielen beinahe noch unversehrt gewesen sind. Der gerade gegenüber wohnende Schuhmacher H. bemerkt, daß, als er auf den Feuerruf an das Fenster geeilt sei, er gesehen habe, daß es in der von

dem rc. Pf. inne gehabten Dachkammer brenne; wohl eine Minute lang habe es lediglich in dieser Kammer gebrannt, dann sei die Flamme aus dem Fenster herausgeschlagen und habe das rechts anstoßende Dach ergriffen. — Der Mehlhändler Kaiser versichert, daß, als er, durch den Feuerruf aufgeweckt, bemerkt habe, es brenne in seinem Dache, er die Treppe hinauf auf seinen Boden geeilt sei, dort zuerst die von ihm zur Aufbewahrung von Frucht benutzte Kammer (b) geöffnet, in derselben aber noch nichts von Feuer bemerkt habe, dagegen, als er sich zu der von rc. Pf. benutzten Bodenkammer (a) gewendet, durch einen in der Thür befindlichen Spalt, eine starke Hellung in dieser Kammer wahrgenommen, deshalb die Thür aufgesprengt und nunmehr gesehen habe, daß schon die ganze Kammer in Flammen stehe.

Diese Kammer ist in dem ausschließlichen Verschluß des rc. Pf. und seiner Frau gewesen und es hat also ein Drittes ohne deren Vorwissen um so weniger in dieselbe gelangen und irgend etwas darin vornehmen können, wodurch das ausgebrochene Feuer verursacht worden wäre, als sie eine Magd nicht gehabt haben, am 28. März von Nachmittag an bis Abends 9 Uhr auswärts gewesen sind und somit in dieser Zeit Niemand in diese Kammer gekommen sein kann, beide Eheleute aber von 9 Uhr Abends an bis zum Ausbruch des Feuers in ihrer Wohnung anwesend und deshalb auch allein in der Lage gewesen sind, in dieser Kammer eine zur Brandstiftung dienliche Handlung unbemerkt vorzunehmen oder einer dritten Person eine solche Handlung zu gestatten.

Von einer Selbstentzündung kann theils nach den Gegenständen, welche in der erwähnten Dachkammer des rc. Pf. aufbewahrt gewesen sind, theils nach der Zeit, zu welcher der Brand entstanden ist, nicht die Rede sein und es ist auch nirgends die Möglichkeit einer solchen angedeutet worden.

Die von dem Vertheidiger des Angeklagten aufgestellte Möglichkeit, daß das Feuer in einem der Nachbargebäude entstanden und durch die unter den Dachziegeln befindlich gewesenen Strohfiedern weiter zu der beschriebenen Dachkammer des rc. Pf. geleitet worden, hier aber durch das von der Straße aus sichtbare Dachfenster zuerst bemerkt worden sein könne, ist durch die unter Zuziehung von Sachverständigen angestellte Erörterung nicht nur nicht bestätigt, sondern sogar durch die besondere Be=

schaffenheit des Kaiser'schen Daches im Verhältniß zu den Nachbarsdächern widerlegt worden.

Unter diesern besonderen Umständen erscheint die Gegenwart des rc. Pf., auf dessen Person alle übrige Indicien ausschließlich hinweisen, in dem Hause, in welchem das Feuer zum Ausbruch gekommen ist, als eine nahe gleichzeitige Anzeigung gegen denselben bezüglich der vorliegenden Brandstiftung, indem auf eine solche Anwesenheit an dem Orte, wo ein Verbrechen begangen worden, der Begriff des Indicium nach dem theoretischen und gesetzlichen Sprachgebrauch vollkommen anwendbar ist.

4) Das Benehmen des rc. Pf. nach Ausbruch des Brandes ist von mehreren Zeugen auffallend gefunden worden.

Nach der Aussage des Mehlhändlers Kaiser hat er das Haus ganz ruhig verlassen, nicht an's Retten seiner Effecten gedacht, nicht nach Hülfe gerufen, auch sich um das Retten der Mobilien des genannten Kaiser nicht bekümmert, wenn er wegen der Versicherung der seinigen der Nothwendigkeit der Fortschaffung derselben etwa sich für überhoben erachtet haben könnte. — Der schon genannte Nachbar, Schuhmacher H., hat es ebenfalls auffallend gefunden, daß der rc. Pf. mit seiner Frau aus dem Haus herausgekommen ist, keins derselben etwas mit fort genommen oder einen Versuch gemacht habe, etwas zu retten, beide vielmehr ruhig fortgegangen wären. — Eine andere Zeugin, Helene B., hat bemerkt, daß etwa nach Verlauf ½ Stunde darnach der rc. Pf. mit seiner Frau Arm in Arm in den Gärten hinter den brennenden Häusern herum gegangen sei und gleichgültig das Feuer betrachtet hätte, was allen Leuten, die es gesehen, aufgefallen sei.

Der Angeklagte hat auf desfallsigen Vorhalt erklärt: Sollte sein Benehmen während des Brandes und kurz nach demselben Veranlassung zu irgend einem Verdacht gegen ihn gegeben haben, so müsse er bemerken, daß er vom Schreck so übermannt gewesen sei, daß er nur ein willenloses Werkzeug seiner Frau gewesen und daß diese ihn in das brennende Haus nicht zurückgelassen habe. Gegen diesen Erklärungsversuch spricht aber wieder der Umstand, daß umgekehrt die Frau des rc. Pf. von Krämpfen befallen und er deshalb in die Apotheke geeilt ist, um daselbst Brause-Pulver zu holen.

Läßt nun dieses Benehmen allerdings eine mehrfache Deutung zu, nämlich einestheils die, daß dasselbe Folge des Schrecks

über das ausgebrochene Feuer sein konnte und ferner die völlige Unthätigkeit bei der Rettung ihrer gefährdeten Effecten sich allenfalls daraus erklärt, daß die Pf.'schen Eheleute aus Mißverständniß des §. 8 lit. a. des Versicherungsstatuts sich gegen allen Verlust für sicher gestellt erachteten, anderentheils aber auch wieder die, daß sie durch dieses sorglose Benehmen jeden Verdacht eigener absichtlicher Betheiligung bei der Entstehung des Feuers von sich abwenden zu können gemeint haben, so muß doch

5) in dem früheren hartnäckigen Ableugnen seiner Handschrift auf dem vorgefundenen Stück Papier von Seiten des rc. Pf. eine solche Thatsache gefunden werden, woraus auf sein Schuldbewußtsein hinsichtlich der ihm beigemessenen vorsätzlichen Brandstiftung geschlossen werden darf, es liegt also auch eine nachfolgende vollbewiesene Anzeigung gegen ihn vor, indem auch hier die Bemerkung zu wiederholen ist, daß der von dem Angeklagten dieserhalb gebrauchte Entschuldigungsgrund aller inneren und äußeren Wahrscheinlichkeit entbehrt.

6) Auf die von dem Angeklagten am 10. Juni 1852 aus dem Gefängniß bewerkstelligte Flucht kann wenig Gewicht gelegt werden, weil derselbe seine augenblickliche Freiheit nicht benutzt hat, um sich weit von E. zu entfernen und auf eine ihn sichernde Weise der Fortsetzung der Untersuchung zu entziehen. Es bedarf daher auch die Wahrheit oder Unwahrheit des von ihm dafür angegebenen Grundes hier keiner weiteren Erörterung.

Konnte nun irgend ein Fall geeignet sein, in welchem sich die Zweckmäßigkeit der neuen Beweis-Theorie, wie sie im Art. 289 der Str.-Pr.-Ordnung namentlich für die Geschwornen in der denselben ertheilten und in jedem einzelnen Falle durch wörtliches Vorlesen von Neuem in's Gedächtniß zurückgerufenen Instruction enthalten ist, welche im Wesentlichen so lautet:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe, durch welche sie sich überzeugt haben. Es schreibt ihnen keine Regeln vor, von welchen sie die Vollständigkeit eines Beweises abhängig machen sollen. — Das Gesetz sagt ihnen nicht: ihr müsset jede Thatsache für wahr halten, die von dieser oder jener Zahl von Zeugen bekundet wird. Es sagt ihnen eben so wenig: ihr dürft nicht einen Beweis als hinreichend geführt ansehen, der nicht auf diesen oder jenen Urkunden, auf so und so viel Zeugen und Anzeigen beruht." — rc.

bewähren mußte, wenn sie von den Geschwornen richtig verstanden und rücksichtslos angewendet worden wäre, so war es gerade der vorliegende rücksichtlich der Brandstiftung, weil bei diesem Verbrechen die Beweisführung immer mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, da mit der Vollendung des Verbrechens gewöhnlich ein großer Theil der die Vorbereitung und Ausführung desselben betreffenden Indicien vernichtet wird.

Die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, mit welcher die Geschwornen den Eindruck prüfen sollen, welchen die wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben, hätte bei dem Zusammentreffen so vieler und so gewichtiger Verdachtsgründe in einer und derselben Person — dem Angeschuldigten — eher zu einer bejahenden Beantwortung der an sie gestellten ersten Frage bestimmen sollen, wenn man erwägt, daß sie ja den unter 1) aufgeführten Verdachtsgrund bei der Beantwortung der zweiten Frage für wahr angesehen haben, für die Wahrheit des unter 2) aufgeführten so prägnanten Indicium so viele in einander greifende, sich gegenseitig unterstützende und ergänzende einzelne Umstände ermittelt worden waren, der unter 3) bemerkte, vollständig erwiesene Umstand beinahe mit Nothwendigkeit auf den rc. Pf. als den Brandstifter hinweist und derselbe nach den unter 4) und 5) hervorgehobenen Vorgängen diesen ohnehin so dringenden Verdacht durch sein eignes, auf sein Schuldbewußtsein zu beziehendes Betragen unmittelbar nach Ausbruch des Feuers, auch noch während des Brandes und im Laufe der Untersuchung noch bestärkt hatte.

Daß statt der bejahenden eine verneinende Beantwortung der gestellten Frage von Seiten der Geschwornen übrigens mit ganz gleicher Stimmenzahl für beide Antworten erfolgt ist, läßt sich in Ermangelung aller Gründe, zu deren Angabe bekanntlich leider die Geschwornen nicht verpflichtet sind, allenfalls nur noch daraus erklären, daß, nach einer auch schon anderwärts gemachten Erfahrung, die Geschwornen in Fällen, wo eine verhältnißmäßig hohe Strafe auf das einzelne, gerade zur Bestrafung vorliegende Verbrechen gesetzt ist, wie dies bei der vorsätzlichen Brandstiftung unter den hier vorliegenden Umständen nach Art. 161 des Str.-G.-B. der Fall ist, aus einem menschlich wohl zu entschuldigenden Mitleidsgefühl bei einiger Zweifelhaftigkeit der Thatfrage sich eher zu dem „Nichtschuldig" als zu dem „Schuldig" bestimmen

lassen, zumal wenn vielleicht, wie ebenfalls hier der Fall, noch ein mit gelinderer Strafe bedrohtes Verbrechen zur Aburtheilung mit vorliegt, bei welchem sie immer noch Gelegenheit haben, dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl durch ein „Schuldig" Genüge zu leisten und in Folge dessen den einzelnen Verbrecher durch die ihn treffende Freiheitsstrafe zeitweilig unschädlich zu machen. Die Geschwornen sind und bleiben Menschen, in Deutschland eben so wie in Frankreich rc., und alle die nachtheiligen Erfahrungen, welche Feuerbach in seinem bekannten Werk (II. 420 ff.) auf den Grund eigener Wahrnehmungen hierüber aus Frankreich mittheilt, sind auch in Deutschland da, wo dieses Institut eingeführt worden ist, mehr oder weniger bereits bemerkbar geworden, und jeder Sachkenner, welcher Gelegenheit gehabt hat, Notizen aus den Berathungszimmern der Geschwornen über die geistige Thätigkeit derselben daselbst zu sammeln, wird bereits zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß es in einigermaßen zweifelhaften Fällen meistens nur vom Zufall abhängt, ob ein „Schuldig" oder „Nichtschuldig" als Resultat dieser Berathung erfolgt, und an dieser außer dem Obmann oft kaum noch 2—3 der Geschwornen selbstthätigen Antheil daran nehmen, zumal bei solchen Straffachen, welche eine mehrtägige öffentliche Verhandlung erfordern, bei welchen auch das sorgfältigste Resumé des Präsidenten nicht im Stande sein wird, einem gewöhnlichen Landmann und schlichten Handwerker alle Gründe für und wider die Schuld des Angeklagten zum klaren Bewußtsein zu bringen.

X.

Eine Mutter, die ihr Kind zerstückt.

Aktenmäßige Mittheilung von B.

Feuerbach führt uns in seinem Werke: „Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen" eine Erscheinung vor: Der Raubmörder Georg Rauschmaier, oder der verrätherische Ring. Der Verbrecher erdrosselte sein Opfer und zerstückte den Leichnam zum Zweck der Verheimlichung der That. In dieser plastischen Beziehung steht dieser That*) das Verbrechen nahe, welches die folgenden Actenstücke darlegen. Wenn der große Criminalist meint, Rauschmaier liefere „den Beweis, daß noch mitten in Europa Menschen leben, die an geistiger wie sittlicher Rohheit und exemplarischer Bestialität den Wilden auf Neuseeland oder den Botokuden in Brasilien nur wenig nachgeben", so läßt sich diese Betrachtung auf unsern weiblichen Rauschmaier anwenden, auf diese Genossin des sanfteren Ge-

*) Vergl. auch noch den Fall von Verwandtenmord, welcher Band 25 der N. F. d. Ann., S. 201—228, mitgetheilt ist: Karoline Hötger erschlägt und zerstückelt ihren Ehemann. In mehreren Beziehungen wird man auch an die Darstellung im 26. Bd. der N. F. d. Ann. S. 167—177 erinnert: Magdalena Grundler, die Mörderin ihres siebenjährigen Kindes, und an die in Bd. 34 S. 14 ff. enthaltene: Magdalena Bauer-Graser 2c. vom Hrn. Dr. Held in Würzburg.

schlechts, welche die Mutterliebe so ganz verläugnen konnte, daß sie mit den Resten ihres Kindes die Schweine fütterte.

Die nachstehende Darstellung ist eine freie, auszugsweise Bearbeitung des Hauptberichtes, den das Peinliche Gericht nach Beendigung der Specialinquisition an das Großh. Hessische Hofgericht in Darmstadt erstattete.

Am frühen Morgen des 29. Decembers 1845 wurden die Bewohner der Stadt Offenbach durch ein furchtbares Ereigniß aufgeschreckt. Der achtzehnjährige Lehrling des Bäckers Leonhard daselbst, Johannes König von Mahr, wollte an diesem Morgen um fünf Uhr in dem Holzschuppen Wellen zur Heitzung des Backofens holen; hineintretend, sah er eine Katze an ihm vorbeispringen, und als er eben eine Welle abheben wollte, berührte sein Fuß ein Stück Fleisch, das er im ersten Augenblick für ein todtes Vieh hielt. Er griff mit der Hand darnach, fuhr aber entsetzt zurück, als er den Daumen einer Menschenhand faßte. Vom Schrecken gejagt, lief er in das Haus zurück und erzählte dem einen Gesellen seine Wahrnehmung. Dann ergriff er, Fassung gewinnend, eine Laterne, zündete sie an und kehrte zu dem Schuppen zurück. Von Schauder ergriffen, fand er hier den oberen Theil des Rumpfes eines Kindes, an welchem noch der rechte Arm hing, den die von ihm verjagte Katze benagt hatte. Während der Junge, noch erfüllt von dem Eindruck des furchtbaren Anblicks, dastand, kam der Geselle dazu, auf dessen Anrathen er das Gefundene in einen Korb legte, den er in das Backhaus trug. In diesem Augenblick trat die Magd seines Dienstherrn, Katharina Voß von Schlitz in Oberhessen, zur Hofthür heraus, rief, einen Blick in den offenen Korb werfend, aus: „Das ist ja ein Kinderärmchen!" und kehrte, einen schweren Seufzer ausstoßend, in die Küche zurück. Unverkennbar zeigte sich die Spur einer schweren Frevelthat, die sofort von dem Gericht verfolgt ward. Eine sorgfältige Durchforschung der Hofraithe entdeckte zuerst in der Düngergrube ein abgetragenes, graues Kinderhemdchen mit Blutspuren am Halstheile, dann den linken Fuß eines Kindes und noch weiter zwei Stücke Fleisch mit Knochen. Bei sorgfältiger Durchsuchung des Wohnhauses fand sich eine Laterne, bespritzt mit frischem Blute, eine blaue Schürze der Magd, bedeckt mit frischem, geronnenem Blut, und in der Küche ein eilf Zoll langes Tranchirmesser, das sowohl an der Klinge, als an dem Griff frische Blutspuren zeigte. Nähere

Entdeckungen ließ die Besichtigung der Schlafkammer der Magd vermuthen, die sich unter dem Dach befand. Diese Vermuthung bestätigte sich. Unter dem Bett fanden sich umfängliche Blutspuren, deren Verwischung durch Aufwaschen versucht worden zu sein schien; deutlich war, daß, da der Boden nach der Thüre zu sich senkte, das Blut in einer Fuge der Dielen eingedrungen war, so daß an einigen Stellen noch das geronnene Blut zu erkennen war. Auf dem Boden fand sich die Adresse eines Briefes an die Magd mit einem noch frischen Blutflecken, während die geöffnete Kiste derselben ein Korsett und andere Kleidungsstücke mit derselben Blutspur zeigte. Diesen stummen Zeugen gesellte sich noch ein Handbeilchen zu, dessen Schneide und Stiel verwischte Blutspuren trug.

Die gerichtsärztliche Untersuchung fand den Körper eines Kindes in mehrere Theile getrennt, jedoch ohne den Kopf, der später in der Düngergrube eines andern Hauses, durch Feuer verkohlt, aufgefunden ward.

Vom ersten Augenblick an ließ sich kaum bezweifeln, daß die eigene Mutter des Kindes die Schuldige sei.

Dieses Mädchen, geboren im Jahr 1811, war bereits im Dezember 1836 in der Gebäranstalt in Gießen von einem Kinde entbunden worden, das nach einem halben Jahre starb, und wurde, während sie im Jahr 1838 in Niederrad als Magd diente, dort zum zweiten Mal Mutter; sie kam im December dieses Jahres in derselben Anstalt mit einem Kinde weiblichen Geschlechts nieder, das sie, nachdem es in der Taufe den Namen Margaretha erhalten, in die Kost gab. Die Bestreitung der Kosten dieser Verpflegung fiel der bettelarmen Mutter, die nach mehrjährigem Dienstwechsel im August 1845 sich bei dem Bäckermeister Leonhard in Offenbach verdingte, sehr schwer. Die Gelegenheit, ihr Kind um ein bedeutend geringeres Kostgeld in der Nähe (in dem Dorfe Bieber) in Pflege geben zu können, veranlaßte sie, dasselbe zu sich kommen zu lassen. Es wurde ihr am Abend des 25. Novembers 1845 überliefert. Hindernisse setzten sich der Benutzung dieser Gelegenheit entgegen und vergeblich gab sich die Bedrängte Mühe, ihr Kind in andere Pflege zu geben; während dieser Zwischenzeit verbarg die Mutter, soweit ihr nicht fremdes Mitleid zu Hülfe kam, zeitweise ihr Kind in ihrer Schlafkammer, diese Beherbergung ihrer Dienstherrschaft verheimlichend. So hatte sie denn auch die letzten zehn Tage

vor der Katastrophe ihr Töchterchen bei sich. Rührend ist ihre eigene Erzählung:

„Das Kind lag in meiner Kammer meistens im Bett, aber nicht, um sich zu verstecken, sondern weil es kühl war; darum habe ich ihm auch gesagt: „„Leg Dich!““ Ich brachte ihm Nüsse, mit denen es in dem Bett spielte. Gleich wie es das erste Mal in meiner Kammer war, sagte ich ihm, es sollte sich ruhig halten, damit Niemand höre, daß es da wäre. Da blieb das Kind auch ruhig. Ich bin bei Tag nur selten zu ihm in die Kammer hinaufgekommen; ich habe das Kind niemals angezogen, es hat sich aber manchmal selbst angezogen. Es hatte zwei Röckchen ohne Leibchen, die es selbst anziehen konnte, und ein Kleidchen, das es zwar überwerfen, aber nicht hinten zumachen konnte. Da hat es nun manchmal das Röckchen angezogen und das Kleidchen übergeworfen, sich auf eine Kiste gestellt und zu dem in der Höhe befindlichen Fenster der Kammer hinausgesehen. Es hat für sich gespielt. Ich hatte eine Waschschüssel in der Kammer stehen; darin hat es alte Läppchen gewaschen; öfters saß es im Bett und hat aus den Läppchen sich ein Püppchen gemacht ꝛc.“

Die unglückliche Mutter konnte sich nicht verhehlen, daß sie ihr armes Kind auf die Dauer nicht beherbergen könne. Eben so wenig zeigte sich ihr eine Aussicht, dasselbe unterzubringen. In dieser drangvollen Lage stieg in ihrer Seele ein dunkler Gedanke auf, das Kind der Verzweiflung. Lassen wir sie selbst sprechen:

„Ich sah ein, daß ich das Kind in der Länge nicht verborgen halten könne und wußte mir doch auf keine Weise zu helfen. Darüber kam ich ganz in Verzweiflung und so faßte ich am letzten Sonntag vor Weihnachten (21. December) den Entschluß, mir damit zu helfen, daß ich das Kind um's Leben bringe. Ich weiß selbst nicht mehr, wie es mir an jenem Tage war; aber ganz fest faßte ich diesen Entschluß, als ich an jenem Sonntag Abend gegen 6 Uhr meinem Kind das Abendessen, bestehend in Kartoffelsalat mit Grünem gemischt, in meine Kammer brachte. Indessen erinnere ich mich jetzt nicht, ob ich damals auch darüber schon einen bestimmten Entschluß gefaßt habe, auf welche Weise ich jenen Vorsatz, mein Kind zu tödten, ausführen wolle. An jenem Abend fand ich, als ich mich, wie gewöhnlich, um 10 Uhr in meine, zwei Treppen hoch unter dem Dach befindliche

Kammer zum Schlafengehen begab, mein Kind im Bett schlafend. Ich sah eine zufällig dagelegene leinene Binde, deren ich mich früher zum Verband meines bösen Armes bedient hatte, und faßte nun den Entschluß, mittelst dieser Binde das Kind zu erdrosseln. Ich schlang ihm daher diese Binde, ohne daß es erwachte, einfach um den Hals, zog sie dann fest zusammen und machte daran vornen am Halse einen Knopf, so daß dem Kinde dadurch der Hals fest zugeschnürt war. Erst als ich den Knoten in der Binde fest zugezogen hatte, machte das Kind Bewegungen mit den Aermchen und den Beinchen; die Beinchen waren zwar mit der Bettdecke zugedeckt, allein ich sah, wie die Bettdecke sich bewegte. Es mag vielleicht eine Viertelstunde gedauert haben, daß das Kind auf solche Weise Bewegungen mit Aermchen und Beinchen machte, bis sie endlich aufhörten; ich habe darum gar nicht genau nach ihm hinsehen mögen, so daß ich nicht gesehen habe, wie es im Gesichtchen während dieser Zeit ausgesehen hat, und ob es die Augen offen oder geschlossen hatte. Als es keine Bewegung mehr machte, habe ich die That bereut. Da dachte ich, das Kind sei vielleicht noch zu retten, und ich schnitt daher die Binde mit der Scheere durch; allein es war todt und blieb todt."

Die That war geschehen; die Leiche ihres Kindes lag vor der Verbrecherin, die, nach ihrer Angabe, vorher nicht überlegt hatte, was sie mit dem entseelten Körper vornehmen solle; sie legte ihn in ihre Kiste. An einem der nachfolgenden Abende kam ihr der Gedanke, die Leiche zu zerstückeln, um sie leichter auf die Seite zu bringen. Zu diesem Zwecke trug sie am 22. December ein Holzklötzchen und ein Beilchen in ihre Kammer.

„Ich wußte damals selbst noch nicht, wie ich es anfangen sollte, den Körper wegzuschaffen; denn ich konnte ihn doch nicht in der Kiste liegen lassen. Da nahm ich mein Kind aus der Kiste heraus, legte es mit dem Hals auf das Klötzchen und hackte ihm zuerst mit dem Beilchen den Kopf ab. Dabei hat es mich aber so überlaufen und war mir so wehe, daß ich das gethan habe. Da habe ich den Kopf mit dem Rumpf zugleich wieder in meine Kiste gelegt."

In der Voruntersuchung hatte die Angeschuldigte angegeben, sie habe den Kopf, das eine Bein und den einen Arm in den Main geworfen. In dem ersten Verhör der Specialuntersuchung

nahm sie diese Angabe als unwahr zurück und ertheilte hinsichtlich des Kopfes folgende Auskunft:

„Den Kopf habe ich entweder am letzten Dienstag oder Mittwoch — ich glaube jedoch eher, daß es am Mittwoch (24. December) war — Morgens, als ich in der Küche den Stubenofen anheizte und das Feuer schon brannte, in dasselbe geworfen. Etwa eine Viertelstunde später sollte ich jedoch ausgehen, um Brödchen wegzutragen. Da war ich in Verzweiflung bei dem Gedanken, daß während meiner Abwesenheit Jemand bei dem Feuerschüren den Kopf entdecken könnte. Ich habe daher denselben mit der Kluft herausgeholt, ihn, ohne ihn zu betrachten, in ein Tuch gewickelt und mitgenommen. Als ich in den Hof des Barbiers Mag kam, um dort zwei Brödchen abzugeben, warf ich den Kopf in den Abtritt."

Dort wurde dieser Körpertheil auch gefunden.

Am Abend des ersten Weihnachtstages (Donnerstag, den 25. December) schritt die Angeschuldigte zur Zerstückung der Leiche. Nach ihrer Angabe ging sie dabei auf gleiche Art zu Werke, wie bei dem Abhacken des Kopfes. Sie hackte mit dem Beilchen auf dem Klötzchen zuerst den linken Arm, dann die beiden Unterschenkel oberhalb der Kniee und zuletzt den Oberleib vom Unterleib ab, wobei nur wenig Blut aus der Leiche auf den Fußboden unter der Bettlade geflossen sein soll. Sie suchte diese Körpertheile dadurch zu vertilgen, daß sie nach und nach einen Theil derselben abkochte und den Schweinen ihres Dienstherrn vorwarf. Dieser ließ sich dahin vernehmen:

„Wir haben diesen Winter zwei Schweine zum Mästen eingesetzt, welche von der Magd bald vor dem Herumtragen der Waare, also gegen 6 Uhr, bald später gefüttert wurden. Dieses Futter, bestehend aus Kartoffeln und Schwarzmehl, wird von ihr des Abends in einen großen steinernen Topf geschüttet und in den Kochofen gestellt. Dieser Topf wird dann des Morgens in der Frühe herausgenommen und in den Schweinstall getragen, wo den Schweinen das Futter zurecht gemacht wird."

Die Angeschuldigte will am Abend des zweiten Christfeiertags begonnen haben:

„An jenem Abend gegen 8 Uhr, als ich, wie gewöhnlich, den Kroppen mit Kartoffeln in den Ofen stellte, legte ich das eine Bein und den einen Arm hinein. Das Ganze brachte ich, als es gekocht war, noch am nämlichen Abend den Schweinen.

Am nächsten Sonntag (28. December) legte ich des Abends den Unterleib mit den dicken Beinen in den Kroppen, der dadurch so weit gefüllt ward, daß ich nur noch wenige Kartoffeln dazu legen konnte. Das Brusttheil mit dem noch daran hängenden andern Arm trug ich in den Holzstall und versteckte es unter das Reißig; ich wollte dieses Stück später ebenfalls kochen. Dieser Kroppen blieb nun, wie gewöhnlich, über Nacht im Ofen stehen, und am folgenden Morgen (29. December), etwa gegen 5 Uhr, fütterte ich damit ebenfalls die Schweine. Am nämlichen Morgen ist dann das Brusttheil mit dem einen Arm von dem Landgericht gefunden worden, ebenso wie der andere Fuß, den ich am nämlichen Morgen in die Mistkufe getragen habe."

Nachdem die Angeschuldigte wahrgenommen, daß am Morgen des 29. Decembers der im Holzschuppen versteckte Theil der Leiche ihres Kindes aufgefunden worden sei, entfernte sie sich unter dem Vorwande, Wasser zu holen, begab sich nach Frankfurt und pflog dort eine kurze Unterredung mit ihrem Liebhaber, der ihr am ersten Weihnachtsfeiertage zu Offenbach einen Besuch abgestattet, ihr dabei ein kleines Christgeschenk zugestellt und von ihr ein kleines Gegengeschenk erhalten hatte. Dann setzte sie, nach ihrer Angabe, am nämlichen Tage ihre Wanderung bis nach Homburg vor der Höhe fort. Dort kehrte sie im Wirthshause zum Stern ein, wo sie sich, im Einverständnisse mit einem dort dienenden Knecht, der jedoch diese Angabe in Abrede stellt, bis zum nächsten Sonntag (4. Januar 1846) in der Scheune verborgen gehalten haben will. Am Morgen dieses Tages will sie Homburg wieder verlassen haben, angeblich von der Stimme ihres Gewissens gedrängt und mit dem Entschlusse, sich dem Gefangenwärter in Offenbach zu stellen. Sie gelangte noch am Abend bis zur Herrenmühle zwischen Frankfurt und Oberrad*), wo sie erkannt und verhaftet wurde.

Bei allen ihren Vernehmlassungen war die Angeschuldigte sehr niedergeschlagen; sie vermeidet es, Jemanden anzusehen und ihr Blick ist, wenn sie nicht angeredet wird, stets gesenkt.

— So weit jener Bericht. Das Urtheil erster Instanz, welches in einer Plenarsitzung des Großh. Hessischen Hofgerichts

*) Dorf zwischen Frankfurt und Offenbach.

zu Darmstadt am 27. Mai 1846 einstimmig beschlossen wurde, geht dahin:

„Daß die Angeschuldigte, weil sie am 21. December 1845 geständigermaßen ihre siebenjährige Tochter Maria mit Vorbedacht erwürgt hat, um hierdurch der Last der Ernährung derselben überhoben zu werden, zur Todesstrafe und in sämmtliche Untersuchungs-, Atzungs- und Vertheidigungskosten zu verurtheilen sei."

Dieses Erkenntniß wurde in zweiter Instanz vom Großh. Hessischen Oberappellationsgericht und Cassationshof in Darmstadt am 11. Novbr. desselben Jahres einstimmig bestätigt.

Aus dem Berichte, den derselbe oberste Gerichtshof an das Ministerium des Innern und der Justiz zum Zweck der Entschließung wegen Bestätigung des Todesurtheils erstattete, heben wir Folgendes heraus:

— Nach den vorstehend zusammengestellten Resultaten der Untersuchung, insbesondere nach den oben hervorgehobenen, durchaus fehlerfreien und mehrfach unterstützten Geständnissen der Angeschuldigten, welchen sie, von einigen durchaus unwesentlichen Berichtigungen ihrer ursprünglichen Angaben über die Zeit der Zerstückelung, resp. Abkochung der Kindesleiche abgesehen, bis zum Schlusse ihrer Verhöre treu geblieben ist, konnten wir nur zu der rechtlichen Ueberzeugung gelangen, daß die gegen sie vorliegende Anschuldigung, die Tödtung ihres Kindes mit Vorbedacht verübt und also eines wahren Mordes sich schuldig gemacht zu haben, vollständig erwiesen sei. Da ihr nun rechtlich zu beachtende Milderungsgründe, wie sie im Tit. IX. des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, durchaus nicht zur Seite stehen, namentlich die Behauptung des Vertheidigers, daß die verbrecherische Handlung in einem Zustande vorübergehender gänzlicher Verwirrung der Sinne oder des Verstandes verübt worden, oder doch die Zurechnungsfähigkeit in einer, die Anwendbarkeit des Art. 114 pos. 2 des Strafgesetzbuchs rechtfertigenden Weise geschwächt worden sei, in den Akten keinerlei Unterstützung findet, vielmehr durch das ganze Verhalten der Angeschuldigten vor, bei und nach der That widerlegt wird, der hier einschlägige Art. 252 aber dem Richter keinen Spielraum in Zumessung der Strafe, unter Berücksichtigung der im Art. 121 vorgesehenen Minderungsgründe gestattet, vielmehr das Verbrechen des Mordes ausschließlich mit dem Tode, als absolute Strafe, bedroht,

während jene, im Art. 121 vorgesehenen Minderungsgründe nur bei Zumessung solcher Strafen, welche das Gesetz seiner Art und Größe nach unbestimmt gelassen hat, Beachtung finden können, so erscheint die — erkannte Todesstrafe durchaus als gerechtfertigt und dem Gesetze entsprechend. Wir konnten darum das Hofgerichtliche Urtheil — nur bestätigen. Die Gründe, worauf dieses unser Erkenntniß beruht, sind in den Vorträgen unseres Referenten näher entwickelt. —

Wirft sich hiernach die Frage auf, ob Gründe dafür vorliegen, die Angeschuldigte der Gnade Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs dahin etwa zu empfehlen, daß die erkannte Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe aus landesherrlicher Machtvollkommenheit verwandelt werde, so ist es zwar richtig, daß die absolute Fassung des Art. 252 des Strafgesetzbuchs einer Berücksichtigung der, im Art. 121 desselben, für die richterliche Zumessung relativ bestimmter Strafen hervorgehobenen Minderungsgründe im Wege der Gnade nicht entgegenstehen kann; indessen können von allen dort aufgezählten Minderungsgründen der Angeschuldigten nur die zu Statten kommen, welche die Position 3 und 8 jenes Art. 121 im Auge haben, nämlich ihre bedrängte Lage, wodurch sie zur Tödtung ihres Kindes veranlaßt wurde, und das reumüthige Bekenntniß ihrer Schuld, welches sie gleich im Anfang der Untersuchung, schon in ihrem ersten Verhör, ohne noch überführt zu sein, abgelegt hat.

Zwar hat der Vertheidiger aus der schlechten Erziehung der Angeschuldigten*) und ihrer daraus hervorgegangenen sittlichen

*) In dem vorderen Theile des Berichts findet sich noch folgende Stelle: Maria Katharina Voß ist im Jahr 1811 geboren, Tochter des vor etwa 6 Jahren verstorbenen Ortsbürger Nicolaus Voß zu Schlitz. Ihre Familie genießt keinen guten Ruf, indem nicht nur ein Bruder, sondern auch beide Eltern, von welchen die Mutter schon vor 9 Jahren gestorben ist, wegen ihres verbrecherischen Treibens in Criminaluntersuchungen verwickelt waren und ihre Vergehungen im Zuchthause gebüßt haben. Bei diesen ungünstigen Verhältnissen, bei dem schlechten Beispiel der Eltern und deren gänzlicher Vermögenslosigkeit wurde die Erziehung der Angeschuldigten sehr vernachlässigt, obschon sie schon in ihrer frühen Kindheit von ihrer Pathin, Wittwe Greiß zu Schlitz, in Pflege genommen wurde und bei derselben bis zu ihrer Confirmation blieb. Sie will schon von ihrem fünften Jahr an von ihren Eltern zum Betteln angehalten worden sein; habe sie nichts nach Hause gebracht, so sei sie geschlagen worden, so daß sie ihren Eltern entlaufen sei und bei ihrer Pathin Zuflucht gesucht habe; zwar habe ihr Vater sie zurück haben wollen; indessen sei ihr auf die Anzeige ihrer Pathin von der Obrigkeit ge-

Verwahrlosung (Art. 121, Pos. 2), aus der Ueberraschung derselben durch die Entdeckung einer vom Zufall herbeigetragenen leinenen Binde, womit sie das Kind erdrosselte, und der hiermit für sie unerwartet eingetretenen Gelegenheit zur Entstehung und gleichzeitigen Ausführung des verbrecherischen Entschlusses (Artikel 121, Nr. 4), sowie aus ihrer aufgeregten Gemüthsstimmung im Augenblick der That (Art. 121, Nr. 5) noch weitere Minderungs- resp. Begnadigungsgründe abzuleiten gesucht; indessen kann, was den ersteren dieser Gründe anlangt, hinsichtlich einer so schweren und unnatürlichen That durchaus nicht angenommen werden, daß die Angeschuldigte die Größe der Strafwürdigkeit ihrer Handlung nicht eingesehen habe, und hinsichtlich der beiden anderen Momente fehlt es an den erforderlichen factischen Voraussetzungen der Anwendung, wie in dem Vortrage unseres Referenten — näher ausgeführt ist. Eben so wenig bietet der einen hohen Grad von Leichtsinn an den Tag legende Lebenswandel der Angeschuldigten (ihre vier unehelichen Kinder geben Zeugniß) irgend Grund zu einer milderen Beurtheilung ihrer schweren That.

Ist es nun auch, was die oben erwähnten, allein erheblichen, Milderungsgründe anlangt, richtig, daß die Angeschuldigte durch das Mißlingen ihrer verschiedenen Versuche, das ihr von der Pflegemutter zu Melbach zurückgegebene Kind anderwärts in Pflege zu geben, in eine sehr bedrängte Lage um so mehr versetzt worden war, als sie die Unterstützung ihrer Dienstherrschaft oder der Polizeibehörde nicht in Anspruch nehmen konnte, ohne besorgen zu müssen, daß sie, wie es ihr schon einmal begegnet war, sofort mit ihrem Kinde ausgewiesen und auf dem Schub in ihre Heimath gebracht, dort aber einer wesentlichen Verschlimmerung ihrer Lage ausgesetzt werden würde, — ist es auch ferner richtig, daß hiernach dergleichen ungünstige Verhältnisse auf die Angeschuldigte eingewirkt haben, welche der Art. 121 Nr. 3 des Strafgesetzbuches*) im Auge hat, so verliert doch der

---

stattet worden, bei derselben zu bleiben; sie habe bis zu ihrer Confirmation die Schule in Schlitz besucht, jedoch ohne Fleiß, so daß sie Schreiben gar nicht, Lesen nur sehr mangelhaft gelernt hat.

Jener Rötger wurde hinsichtlich der Zeit bis zu ihrer Confirmation in intellectueller und sittlicher Beziehung das entgegengesetzte Zeugniß ertheilt; s. a. a. O. S. 206, 207.

*) Art. 121, so weit er überhaupt hierher gehört: Dagegen vermindert

hieraus abzuleitende Milderungsgrund, nach Ansicht der Majorität unseres Collegs, darum an seiner Erheblichkeit: a) weil die von der Inculpatin besorgten Nachtheile erst in der Ferne sich zeigten und wahre Noth zur Zeit der That bei ihr noch nicht sich eingestellt hatte, die Bedeutung dieses Strafminderungsgrundes aber in dem Maße steigen oder fallen muß, als die Besorgniß künftiger Noth nahe oder ferne gerückt ist; weil ferner b) auch wirkliche Noth nur eine möglichst geringe Abweichung von dem gesetzlich erlaubten Wege entschuldigen, nicht aber die Strafbarkeit einer That mindern kann, welche, wie die vorliegende, die weiteste Abweichung von diesem Wege involvirt, und als das äußerste und strafwürdigste Mittel erscheint, dessen sich die Inculpatin nur bedienen konnte, um sich aus ihrer damaligen Verlegenheit zu reißen; und weil endlich c) der von der Angeschuldigten in ihrem Umgang mit dem männlichen Geschlecht an den Tag gelegte Leichtsinn, so wie ihre nochmals bei der Zerstückelung der Leiche ihres ermordeten Kindes bethätigte rohe Gefühllosigkeit Grund genug zur Annahme darbieten, daß die Besorgniß künftiger Noth einen starken Eindruck auf ihr Gefühl und eine hiermit verbundene Verdunkelung ihres Erkenntnißvermögens nicht hervorgebracht, daß vielmehr ihr durch egoistische Rücksichten geleiteter kalter Verstand in jener Besorgniß das Motiv zur That gefunden habe. Eben so wird auch dem weiteren, aus dem, schon im ersten Verhöre, abgelegten, reumüthigen Bekenntniß der Angeschuldigten abzuleitenden Minderungsgrunde ein sehr erhebliches Gewicht, wie es der Majorität unseres Collegs scheint, nicht beigelegt werden können; selbst alsdann nicht, wenn man ihrer Angabe: daß sie in der Absicht von Homburg sich zurück nach Frankfurt und auf die in der Nähe gelegene Deutschherrnmühle, woselbst sie verhaftet wurde, begeben habe, um ihren Weg nach

---

sich die Strafbarkeit — insbesondere: — 2) wenn er (der Thäter) die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 3) wenn er durch Noth — zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art war, daß dadurch alle Strafbarkeit — ausgeschlossen wird; 4) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat: 5) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat.

S. Breidenbach, Commentar, Band 1, Abth. 2, S. 627 ff.

Offenbach fortzusetzen und dort bei dem Gefangenwärter sich zu stellen, unbedingt Glauben zu schenken geneigt sein sollte, was indessen darum bedenklich ist, weil sie in ihrem ersten, von dem Polizeiamt zu Frankfurt abgehaltenen, summarischen Verhör, nach Versicherung eines dortigen Polizei-Commissärs, nur die Zerstückelung der Leiche ihres, angeblich eines natürlichen Todes verstorbenen Kindes eingestanden hatte. Denn so wenig wir auch die Ernstlichkeit der von der Angeschuldigten hierdurch an den Tag gelegten Reue in Zweifel ziehen wollen, so war doch auch das von ihr verübte Verbrechen ein so unnatürliches und schweres, daß unmöglich die Wirkungen des bösen Gewissens lange ausbleiben konnten, daß vielmehr bald das Bedürfniß sich einstellen mußte, durch ein offenes Geständniß dem gepreßten Herzen Luft zu machen. Je mehr aber die hierdurch bethätigte Reue als die ganz natürliche Folge ihres schauderhaften, die höchste Strafbarkeit involvirenden Verbrechens erscheint, desto mehr muß der hieraus abzuleitende Minderungsgrund an seiner Bedeutung verlieren, zumal die Angeschuldigte erst zu einer Zeit Spuren ernstlicher Reue an den Tag gelegt hat, wo bereits die erheblichsten Beweise ihrer Schuld in den Resten der von ihr zerstückten Kindesleiche aufgefunden waren, und wo sie einsehen mochte, daß es ihr unmöglich sein werde, einen sicheren Zufluchtsort gegen die Verfolgung der öffentlichen Behörden auf längere Zeit zu finden und sich dabei zugleich die erforderlichen Subsistenzmittel, in einer noch dazu besonders ungünstigen Jahreszeit zu verschaffen. Da nur überdies, nach der weitern Ansicht der Mehrheit der unterthänigsten Berichterstatter, die beiden vorerwähnten, unter den vorliegenden Umständen an sich nicht sehr erheblichen, Minderungsgründe aufgewogen werden durch den, aus dem natürlichen Verhältniß zu dem eigenen siebenjährigen Kinde, nach Art. 120 Nr. 1 des Strafgesetzbuches, sich ergebenden, Straferhöhungsgrund, mag immerhin die öftere Trennung von dem Kinde, sowie die Ungunst der sonstigen Verhältnisse einer freudigen Entfaltung der natürlichen Mutterliebe störend entgegen gewirkt haben; da ferner die ungeheure Gefühllosigkeit, mit welcher die Angeschuldigte bei der Zerstückelung und theilweisen Vernichtung der Kindesleiche zu Werke gegangen ist, mag es auch an den Bedingungen und Voraussetzungen des Art. 377 des Strafgesetzbuches fehlen, um diese Handlung als ein besonderes Verbrechen betrachten zu können, doch Grund

genug zu einem Rückschluß auf die Verwilderung ihres Charakters und Gemüths darbietet; so ist die Majorität unseres Collegs, nämlich sechs Votanten gegen fünf, des unmaßgeblichen Dafürhaltens: daß die Condemnatin der Gnade Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht zu empfehlen, daß vielmehr das vom Großherzogl. Hofgericht dahier gegen sie erlassene und von uns bestätigte Todesurtheil zur Vollziehung zu bringen sein möchte. Wenn jene, aus fünf Votanten bestehende, Minorität unseres Collegs diesem unterthänigsten Antrag sich nicht angeschlossen, vielmehr eine Verwandlung der erkannten Strafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe, aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, bevorworten zu müssen geglaubt hat; so ist dieselbe hierzu nicht nur durch die Betrachtung bestimmt worden, daß ihrer Ansicht nach der sehr bedrängten Lage, in welcher die Condemnatin die That verübt hat, so wie der von ihr, durch ihr offenes, rückhaltloses Geständniß, an den Tag gelegten Reue, um der in dem Gutachten unseres Correferenten unter VI. 1—4 entwickelten Gründe willen, ein größeres Gewicht beizulegen sei, als nach den obigen Ausführungen von der Majorität angenommen wird; sondern sie hat auch noch weiter in Consideration gezogen, eines Theils: daß die Angeschuldigte, ihrer Angabe nach, gleich nach der That Reue gefühlt und daher in der Absicht, um das Kind wo möglich noch zu retten, die um seinen Hals geschlungene Binde durchschnitten haben will, dieser Angabe aber, obschon sie mit nichts unterstützt ist, bei der von der Condemnatin sonst bethätigten Wahrheitsliebe, Glauben wird geschenkt werden können, und andern Theils: daß die graußige Zerstückelung der Kindesleiche, wenn auch einen hohen Grad von Rohheit und Gefühllosigkeit an den Tag legend, doch immer nur auf Rechnung des Selbsterhaltungstriebs wird gesetzt werden müssen, und als ein die That selbst erschwerendes Moment nicht betrachtet werden können.

Durch landesherrliche Gnade wurde die erkannte Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandelt.*) Da aber

*) Man wird hierbei an eine Betrachtung Mittermaier's: Vier Abhandlungen aus dem Strafrechte (besonderer Abdruck seiner Einleitung zur neuesten Ausgabe von Feuerbach's genanntem Werk), Frankfurt 1849, Abhandlung II., Verhältniß der Begnadigung, S. 14 erinnert: „Am bedeutendsten wird die Begnadigung in ihrem Verhältnisse zur Anwendung der Todesstrafe. Die immer mehr wachsende Abneigung gegen diese Strafart macht es begreiflich,

nach einer Anzeige Großherz. Criminalgerichts die Verurtheilte in Wahnsinn verfiel und ihr deshalb die Urtheile nicht publicirt werden konnten, so ordnete das Großherz. Ministerium im Januar 1847 eine Verbringung derselben in das Hospital Hofheim an. Nachdem sie im Oktober desselben Jahres wieder genesen war, wurden derselben die erlassenen Urtheile und die erfolgte Begnadigung an Ort und Stelle und im Beisein des dortigen Arztes publicirt, sodann aber dieselbe nach dem Zuchthaus Marienschloß gebracht. Noch vor dem Eintritt ihrer Geisteskrankheit, die der Irrenarzt für Blödsinn erklärte, hatte sie übrigens den Versuch gemacht, sich zu erhängen.

---

daß jeder Regent nur mit Widerstreben sich entschließt, Todesurtheile vollziehen zu lassen, und daher Verordnungen erläßt, durch welche er von jedem ergangenen Todesurtheile, wenn auch der Verurtheilte nicht um Gnade nachsucht, in Kenntniß gesetzt wird, so daß ohne seine Sanction kein Todesurtheil vollzogen werden kann. Es ist begreiflich, daß im Zweifelsfalle die Stimme des Gewissens des Regenten nicht das Zünglein in der Waagschale auf Seite der Strenge fallen lassen kann. Man hört", fügt dieser standhafte Gegner der Todesstrafe hinzu, „nicht selten diese Einrichtung als diejenige anpreisen, durch welche im öffentlichen, die Forderungen der Menschlichkeit sorgsam beachtenden Interesse die Vollziehung der Todesurtheile auf die schwersten Fälle, in denen keine Gnade verdient ist, beschränkt wird, zugleich aber die Todesstrafe als im Gesetz gedroht mit der abschreckenden Kraft, fortdauernd über dem Haupte eines Jeden schwebend, der ein todeswürdiges Verbrechen verübt, und möglicherweise den Schuldigen treffend, im Gesetzbuche beibehalten ist. Wir finden", so schließt der Verfasser, „nun eben in dieser Einrichtung einen Hauptgrund für die Aufhebung der Todesstrafe." Vergl. noch: Temme, Ueber die Behandlung der Begnadigungsgesuche 2c. (S. 268—291 der Neuen Folge der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, Darmst. 1846). Plochmann: Das Begnadigungsrecht, Erlangen 1845, § 13, Neueste Zeit, S. 37—40.

XI.

Verbrecherränke und Gewissenssieg.

Ein lehrreicher Beitrag zur Untersuchungskunde.

(Strafrechtsfall, verhandelt vor dem k. k. Landesgerichte zu Steyr, den 1.—3. August d. J.)

Am 23. Juli 1835 versammelten sich bei dem Bauer Z. in der Gollnhueb viele Leute aus der Nachbarschaft, um dem Besitzer beim Kornschnitt nach dortiger Sitte Hilfe zu leisten. Unter diesen befand sich J. Sch. und eine gewisse Sophie H., Dienstmagd bei dem Bauer B. in Dörfl. Nach vollendetem Tagwerk sprachen Alle bei dem Bauer Z. in der Gollnhueb zu, genossen ihr Abendmahl und waren guter Dinge bis spät in die Nacht hinein. Ein Gewitter hielt sie Alle im Hause beisammen, und erst gegen 11 Uhr Nachts traten die Schnitter und Schnitterinnen, darunter auch J. Sch. und Sophie H., die Rückkehr in ihre Wohnungen an. Diese Beiden und noch ein Dritter, nämlich J. T., hatten einen gemeinsamen Weg zu nehmen, den sie auch zusammen machten; J. Sch., bei seines Vaters Haus, dem Forstlehnergute, angekommen, trennte sich zuerst von den beiden Anderen, dann wendete sich Sophie H. ihrem Dienstorte zu, und verließ den J. T., während dieser auf dem von der Höhe hinab in das Thal führenden Fußsteig, längs dem rauschenden Neustiftbache, seiner Behausung zueilte. Am Morgen des 24. Juli wurde Sophie H. in geringer Entfernung von dem Wohnorte

des J. Sch. grausam ermordet im Haferfelde aufgefunden. Der Mörder hatte ihr mehrere Messerstiche in's Angesicht versetzt, zugleich aber auch tiefgreifende Wunden am Halse und Kehlkopfe beigebracht, die nach ärztlichem Befunde von der Art und Beschaffenheit waren, daß der Tod dadurch rasch und unaufhaltbar herbeigeführt würde. Wegen dieses gräßlichen Mordes sind schon damals im Jahre 1835 zwei Personen verdächtig gehalten und vom Gerichte zur Untersuchung gezogen worden, nämlich der obenerwähnte J. Sch. und ein gewisser Carl Hauke, der sich damals als fremder, alter Bettler in dortiger Gegend herumtrieb. Beide Untersuchungen endeten in erster Instanz mit der Entlassung wegen Mangels rechtlicher Beweise. Hinsichtlich des J. Sch. aber wurde über Vorlage der Akten an das damalige k. k. niederösterr. Appellationsgericht das erstrichterliche Urtheil auf gänzliche Schuldlosigkeit abgeändert.

Nun war J. Sch. gänzlich frei, die Anklage des Mordes war durch den Spruch eines hohen Gerichtshofes vernichtet, und des schirmenden Briefes seiner Freisprechung sich wohl bewußt, schritt J. Sch. mit voller Zuversicht in Mitte der Bewohner des friedlichen Thales einher. Zwar konnten Letztere diesen Spruch gänzlicher Freisprechung mit den Betrachtungen, die sie sich über den schrecklichen Mord und den muthmaßlichen Thäter allmälig gebildet hatten, nicht leicht in Einklang bringen; auf J. Sch. lastete schon damals schwerer Verdacht, und die Bewohner der Gegend konnten sich eines geheimen Grauens vor J. Sch., trotz der in Mitte liegenden Freisprechung, nicht erwehren; doch die tiefe Achtung vor dem oberrichtlichen Spruche drängte jedes Bedenken in der Brust des Einzelnen zurück — man schwieg, die Jahre vergingen und mit ihnen sank allmälig die Erinnerung an den schrecklichen Mord in die Nacht der Vergessenheit. Nur eine Votivtafel, die gräuliche Mordscene darstellend, mochte bisweilen die Vorübergehenden an das traurige Schicksal der armen Sophie H. erinnern.

Am 17. November 1852 machten zwei Gensd'armen in der Gegend von Neustift die Runde. Als sie zu der am Fußsteig stehenden Votivtafel kamen, besahen sie selbe, und setzten ihren ihren Weg in der Richtung zum Forstlehnergut, der Heimath des J. Sch., fort. Ein hervorspringender Hund veranlaßte sie, dem Hause zuzugehen, um diesem Unfug zu steuern und zu befehlen, den Hund in Zukunft an die Kette zu legen. Ein Weib stand

eben unter der Hausthür, und als sie ihr den Auftrag wegen des Hundes kurz ertheilt hatten, stellte der Gensd'arm K. M. an sie die harmlose Frage, wer das Weibsbild ermordet habe, wie dort auf der Tafel abgebildet sei?

Allein diese unschuldige Frage versetzte das Weib in auffallende Verlegenheit. Sie schwieg, sie erblaßte, ein heftiges Zittern verbreitete sich über ihre Glieder und sie war fast einer Ohnmacht nahe, dann aber sprach sie zu dem Gensd'armen, der ihr staunend und selbst auf's Höchste überrascht zur Seite stand, die Worte: „Das hat mein Hanns gethan, wenn Sie ihn haben wollen, dort ist er," auf die nahe befindliche Mühle zeigend. Die beiden Gensd'armen begaben sich schnell zu dem bezeichneten Haus, wo sie unter der Thür einen Mann stehen fanden. Sie fragten ihn, ob er der Sohn von jenem Hause, dem Forstlehen sei, was er bejahte, worauf sie an ihn dieselbe Frage stellten, „wer das Weibsbild umgebracht habe, wie dort abgebildet sei?" — J. Sch., ein hoher, stämmiger Mann, dem man es beim ersten Blicke wohl ansieht, daß Furcht und Zittern nicht seine Sache sind, war von dieser Frage sichtbar betroffen; schweigend stand er den Gensd'armen gegenüber, Zeichen des Schreckens traten in seinen Zügen hervor, endlich ließ er wie unwillkürlich die Worte vernehmen: „Das hab' ich auf meinem Gewissen;" aber gleichsam sich selbst ermannend, setzte er rasch und entschlossen die weiteren Worte bei: „aber sagen thu' ich es nicht." — Auf Grund dieser seltsamen Aeußerungen von J. Sch. und seiner leiblichen Mutter, denn Niemand anders war jenes Weib, das den Gensd'armen die gedachte Auskunft ertheilte, wurde J. Sch. eingezogen, die seit 18 Jahren in den Archiven des Gerichtes ruhenden Acten wurden hervorgeholt, und eine neuerliche Untersuchung des schon längst vergessenen Mordes eingeleitet. Hunderte von Zeugen sind von dem an Ort und Stelle abgesendeten Untersuchungsrichter vernommen worden, die gründlichsten Erhebungen über die zur Zeit der geschehenen That bestandenen verschiedenen Verhältnisse und Umstände wurden gepflogen, und so ist es der Energie der hierbei betheiligten Gerichtspersonen gelungen, eine Masse einzelner, früher nicht zu Tage gekommener Umstände aufzufinden, die, mit den Ergebnissen der früheren Untersuchung in Verbindung gebracht, nicht nur die Wiederaufnahme der Untersuchung gegen J Sch. rechtlich begründeten, sondern auch die sichere Aussicht gewährten, das seit 18 Jahren

mit einem geheimnißvollen Dunkel bedeckte Verbrechen zu enthüllen und den mit frecher Stirne einherschreitenden Mörder zu entlarven.

Schon zur Zeit der ersten Untersuchung vor 18 Jahren hatte sich die Ansicht allenthalben festgesetzt, J. Sch. und nicht der alte Bettler K. Hauke sei der Mörder der Sophie H.; — für diesen sprach von Haus aus der Umstand, daß er alt und gebrechlich, sohin der rüstigen Sophie H. nicht wohl gewachsen war, auch fand man schon damals keinen hinreichenden Grund, wie dieser fremde, alte Bettler dazu komme, nächtlicher Weile eine arme Schnitterin, von der er nicht wußte, ob und wann sie an die abgelegene Stelle kommen werde — grausam umzubringen. Dagegen erschien J. Sch. in aller Welt Augen als ein Mann, dessen man sich solcher That immerhin versehen könne. Er ist groß, stark und unternehmend nach äußerem Ansehen, seine Gemüthsart rauh und sein Benehmen roh und gewalthätig, so daß er von allen Leuten der Nachbarschaft als ein schlimmer Geselle seit jeher gescheut und gemieden war.

Diese Beschaffenheit seines Charakters ist durch eine lange Reihe von Thatsachen im Laufe der Untersuchung bestätigt worden. Aber J. Sch. stand auch mit der ermordeten Sophie H. in näherer Verbindung, so daß ein Zusammenhang zwischen ihm und der That keineswegs ferne lag.

Es ist durch mehrere Zeugen erwiesen worden, daß J. Sch. die Ermordete mit Liebesanträgen verfolgte, daß Letztere anfänglich denselben Gehör zu geben schien, plötzlich aber nicht nur jede Annäherung mit J. Sch. vermied, sondern von ihm sich entschieden und mit Widerwillen abwendete. Noch am Vorabende des Todes der Sophie H., wie sie mit J. Sch. in der Gollnhueb beim Kornschneiden beisammen waren, will man Beide mitsammen in Hader bemerkt haben, und Sophie H. äußerte sich, wie von einer Ahnung erfüllt, zu Mehreren ihrer Bekanntschaft, daß sie sich heute auf's Nachhausegehen fürchte. Erwägt man diese bisher erwähnten Umstände, so kann wohl keinem offenen Auge die düstere Wolke des Verdachts entgehen, die sich über dem Haupte des J. Sch. zusammenzog. Wenn man ferner bedenkt, daß J. Sch. in der verhängnißvollen Nacht mit der Verunglückten einen und denselben Weg machte, daß den anderen Tag die Leiche der Ermordeten nur 370 Schritte von der Behausung des J. Sch. aufgefunden und in dem Hafer=

felbe große Männertritte, wie im Sprunge gemacht, in der Richtung zum Forstlehnergute angetroffen wurden, — so mußten diese Umstände schon zur Zeit der ersten Untersuchung den Verdacht gegen J. Sch. im hohen Grade erregen, wie dies auch wirklich der Fall war.

Allein J. Sch., dies wohl erkennend, war schlau genug, den Blitz, welchen er aus der über ihm schwebenden Wolke jeden Augenblick erwarten mußte, von sich zu rechter Zeit und in kluger Weise abzuleiten. Es muß hier bemerkt werden, daß Sophie H. erwiesenermaßen an jenem Unglückstage eine Sackuhr mit einer Schnur am Halse trug, welche jedoch bei der Untersuchung der Leiche nicht mehr gefunden wurde, was zur Zeit der ersten Untersuchung zu der Annahme führte, daß es sich um das Verbrechen des Raubmordes handle.

Am 30. Juli 1835, sohin 7 Tage nach dem verübten Morde, Abends gegen 7 Uhr, führte J. Sch. die Dachschrauben, die der Vater von dem benachbarten Zwirnmüller M. M. zu leihen genommen hatte, wieder zurück. Er schien damit Eile zu haben, denn er ließ den kleinen Handwagen mit den darauf befindlichen Dachschrauben vor dem Hause des Zwirnmüllers stehen, rief zum Fenster hinein den Dank seines Vaters, und begab sich eiligst zu der Schwägerin des Müllers, die im Hausgarten mit ihren Blumen beschäftigt war. Er begann mit ihr ein Gespräch und lenkte ihre Aufmerksamkeit auf eine Gestalt, die vom Berge herabgegangen kam. J. Sch. äußerte gegen diesen Fremdling Bedenken, und je näher er der Mühle kam, desto mehr schien er ihm verdächtig. Sie, die Schwägerin, und J. Sch. kehrten zur Mühle zurück und Letzterer machte den Müller auf den herannahenden Fremden aufmerksam, indem er ihn als verdächtig darstellte. Unterdessen war der Fremde, ein alter Bettler, gebeugten Rückens und auf einen Stock gestützt einherwandernd, bei der Mühle angekommen, hatte von der Hausfrau ein Almosen erhalten und zog, der Straße nach, seines Weges weiter. Allein die Blicke, die der Bettler nach rechts und links wendete, sein Aussehen, sein ganzes Wesen kamen dem J. Sch. verdächtig vor, er drang darauf, daß man dem fremden Menschen nachgehen müsse. Der Nachbar H. kam zufällig in die Mühle, auch diesem theilte Sch. sein Bedenken über den Fremden mit und beredete ihn, schnell zu seinem, des J. Sch., Vater zu gehen, ihn von der Ankunft des Bettlers in Kenntniß zu setzen, damit sie Letzterem

entgegengehen, während er selbst dem Bettler folgen werde, so daß er ihnen nicht entkommen könne. H. that, wie ihm J. Sch. geheißen, während dieser selbst — der rüstige, kräftige Mann — nicht etwa dem alten, schwankenden Bettler auf dem Fuße folgte und ihn geradezu anhielt, sondern schnell sich von der Mühle entfernte und im Gebüsche verlor. Erst als der Bettler auf dem gewöhnlichen Wege zum Forstlehen gelangte, und Martin Sch. mit dem Nachbar H., der getroffenen Abrede gemäß, dem Bettler entgegen traten, — kam J. Sch. in kleiner Entfernung dem so verdächtig scheinenden Bettler nach. Nun wurde der arme Mann um seine Ausweisung befragt, die er auch vorwies, — allein dies konnte den nun einmal rege gewordenen Verdacht des J. Sch. nicht beschwichtigen; er drang darauf, daß man der Sache weiter auf den Grund schauen müsse, ging noch in später Abendstunde zu dem damaligen Ortsrichter T., ihm den bedenklichen Vorfall mit dem Fremden erzählend, und fragte um Rath in der Sache. Der Richter meinte, daß es am sichersten wäre, den fremden Menschen der Behörde zu überliefern, die wissen werde, was von ihm zu halten sei. J. Sch. kehrte mit diesem Bescheide zurück, und der Bettler wurde im Stadel des Hauses die Nacht über eingesperrt, von J. Sch. aber vorsichtig überwacht. Des anderen Tages bei Sonnenaufgang beeilte sich J. Sch. zu dem 2 Stunden entlegenen Gerichtsdiener F. zu gehen, um diesen von dem gemachten Fange in Kenntniß zu setzen und ihn aufzufordern, den Fremden zu arretiren und zu Gericht zu bringen. Da der Gerichtsdiener nicht zu Hause war, wurde von dessen Frau der Gehilfe abgesendet. Zu Beiden äußerte sich J. Sch. über den fremden Bettler, wie er sehr verdächtig scheine, — insbesondere sagte J. Sch. schon damals, daß er gesehen habe, wie der Bettler auf dem Wege ganz verstohlen aus der Tasche seiner Beinkleider etwas herausgezogen und wieder eingesteckt habe, was ihm wie eine Uhr vorgekommen sei. Als J. Sch. und der Gerichtsdienergehilfe R. in das Forstlehen gekommen waren, wurde sofort zur Visitation des Bettlers geschritten. Schon schien sie ohne ergiebigen Erfolg bleiben zu wollen, denn es fand sich nichts, denn einige Kleinigkeiten und etliche kleine Münzstücke vor; aber als der Gehilfe dem Fremden die Stiefel auszuziehen befahl, weigerte sich dieser, und als er, den ernsten und eindringlichen Befehlen folgend, endlich die Stiefel von den Füßen zog, kam eine Sackuhr zum Vorschein, die der Bettler

im Stiefel versteckt hielt. Ueber Befragen, woher er diese Sackuhr habe und wie er dazu gekommen, gab der Bettler unverweilt die Antwort, daß er sie gestern Abend, wie er hierher in dieses Haus ging, unten bei der Brücke mitten auf der Straße liegen gefunden und zu sich gesteckt habe.

J. Sch. eilte sohin zur benachbarten B., der Dienstgeberin der ermordeten Sophie H.; diese mußte natürlich die Uhr der Letzteren kennen, nnd sie erklärte auch, daß die bei dem Bettler gefundene Uhr ohne Zweifel dieselbe sei, welche Sophie H. noch am Tage ihrer Ermordung bei sich getragen hatte.

Johann Sch. konnte nunmehr mit Recht behaupten, daß sein Verdacht gegen den Fremden nicht ungegründet war, er beruhigte sich jedoch nicht hierbei, sondern sein Eifer für die „gerechte" Sache trieb ihn noch weiter, er ging nämlich damals zu Gericht und machte von diesen seltsamen Ergebnissen mit dem Bettler die umständliche Meldung, die Bemerkung beifügend, daß, nachdem bei dem fremden Manne die Uhr der Ermordeten aufgefunden worden, er wohl auch der Mörder sein werde.

Doch schon früher, gleich am Morgen, der auf die Unglücksnacht folgte, war Johann Sch. bereits auf seine Sicherheit bedacht, und befolgte ein Benehmen, welches zwar klug angelegt und auf die Ablenkung des Verdachtes von seiner Person weislich berechnet, gleichwohl nachher, in seiner wahren Bedeutung erfaßt, eines der stärksten Beweismittel für das Dasein seiner Schuld geworden ist. — Als nämlich der Dienstgeber der Sophie H. am Morgen eine andere Magd Barbara E. ausschickte, um zu erfahren, wo Sophie H. geblieben und was aus ihr geworden, da sie ungewöhnlicher Weise nicht nach Hause gekommen ist, — war es J. Sch., welcher der suchenden Barbara E. zuerst zu Gesichte kam; sie fragte ihn, der eben beim Hause mit dem Dengeln der Sense beschäftigt war, ob die Sophie H. nicht hier gewesen sei, worauf Sch. erwiederte, daß er von der Sophie H. nichts wisse, als daß sie gestern nach Hause gegangen sei. Nachdem sich Barbara E. entfernt und nahe an der Stelle vorüber, wo die Ermordete im Haferfelde lag, sich nach Hause begeben hatte, verließ J. Sch. sein Geschäft des Dengelns und begab sich zum Nachbar Kettler, diesen bittend, er möchte erlauben, einen Jochnagel von dem Dirndlbaume abschneiden zu dürfen, der auf der Grenze ihrer Felder sich befindet.

Der Nachbar nahm um so weniger Anstand, dieser Bitte zu willfahren, als es deren eigentlich gar nicht bedurfte, zumalen das Abschneiden eines Jochnagels von einer Staude etwas höchst Geringfügiges ist, zugleich aber auch J. Sch. sich eben so gut, wie der Nachbar K. für berechtigt halten konnte, von dieser Staude ein Stück zu einem Jochnagel abzuschneiden.

Sei dem wie immer, J. Sch. bat um die in Rede stehende Erlaubniß, kam aber sogleich wieder mit der Schreckenskunde, daß dort in der Nähe des Dirndlbaumes im Haferfelde eine Leiche liege. So war es denn J. Sch., welcher, wie er glauben machen wollte, ganz zufälliger Weise die Leiche entdeckt hat. Doch fiel es den später hinzugekommenen Personen aus der Nachbarschaft auf, — wie die arme Sophie H., die so furchtbar von Wunden entstellt war und sich ohne Zweifel tüchtig gewehrt haben mochte, dennoch mit so völlig geordneten Kleidern am Boden ausgestreckt liege, was zu der Vermuthung führte, daß später nach der That eine ordnende Hand dabei müsse thätig gewesen sein.

Noch konnte sich aber J. Sch. vor der Gefahr der Entdeckung seiner Thäterschaft nicht sicher fühlen. Wenn er auch nachzuweisen im Stande war, daß er zufälliger Weise die Leiche entdeckte und die That ruchbar machte, was man von dem Thäter doch nicht anzunehmen pflegt; wenn er es auch einzuleiten wußte, daß ein Mann zu Stande gebracht wurde, in dessen Besitz man die verfängliche Sackuhr fand, so bedurfte es, wie er ganz richtig berechnete, noch eines festeren, entscheidenderen Umstandes, ihm den schrecklichen Mord nicht aufbürden, wenigstens nicht beweisen zu können. Zum Behufe dessen erfand sich J. Sch. ein Auskunftsmittel, welches ihm in der That wenigstens in der ersten Untersuchung die trefflichsten Dienste leistete. Er sagte aus, daß beim Auseinandergehen vor seinem Hause, wie es in jener Nacht wirklich stattgefunden hat, J. T. ihn um Aushülfe beim Kornschnitt für den nächstkommenden Tag angegangen habe, worauf er in's Haus gegangen und unmittelbar darauf seine noch wach im Bette gelegenen Eltern davon verständigt habe, die übrigens dieses Gespräch gehört haben mußten. Nachdem er in der Stube die Schuhe ausgezogen und sein Abendgebet verrichtet habe, sei er über die Stiege in seine Schlafstätte gegangen, wo er die eben da im Bette liegenden Stubengenossen, den Buben Stephan S., dessen Mutter Susanna S. und die

Schwester Josepha Sch., von der stattgehabten Besprechung mit J. T., hinsichtlich des Kornschnittes am folgenden Tage und der dort zu leistenden Aushülfe in Kenntniß gesetzt haben wollte.

Sei es, daß die Personen und Angehörigen des Angeklagten diesen Thatumstand von J. Sch. sich einreden ließen, und selbst an die Richtigkeit desselben glaubten, oder aber, wie wahrscheinlich ist, bei bewußter Unrichtigkeit dieser von J. Sch. aufgestellten Behauptung, deren Wahrheit fälschlich bestätigten — kurz, sie bestätigten Alle zusammen, mit Ausnahme des hierüber seltsamer Weise nicht näher befragten J. T., die Richtigkeit dieser Thatsache, in Folge dessen sodann nicht mehr leicht anzunehmen war, daß J. Sch. den später verübten, nämlich zu jener Zeit verübten Mord begangen habe, wo er schon nach den übereinstimmenden Zeugnissen aller Hausgenossen im Innern des Hauses gewesen war und dieses nicht wieder verlassen hatte.

Indessen wurde durch die Ergebnisse der wiederaufgenommenen Untersuchung dieser Hauptstützpunkt der früheren Schuldlosigkeits-Erklärung des J. Sch. gründlich untergraben, so daß er vollends zusammenstürzte. Nicht nur, daß der Hauptzeuge bezüglich dieses wichtigen Thatumstandes, J. T., auf das Bestimmteste versicherte, nichts mit J. Sch. beim damaligen Auseinandergehen gesprochen zu haben, hat es sich auch in Betracht der Oertlichkeit als unmöglich herausgestellt, daß das angeblich stattgefundene Gespräch von den Eltern des J. Sch., wie sie in der früheren Untersuchung behauptet haben, gehört worden sei.

Durch so geartete Vorhalte in's Gedränge gebracht, flüchteten sich diese Entlastungszeugen hinter den Schild der Vergeßlichkeit, während J. Sch. selbst, gleichsam seiner früheren Vertheidigung uneingedenk, den Zeitpunkt der stattgehabten Besprechung mit J. T. auf die Stunde des Nachmittags versetzte, sohin mit sich selbst, mit den Aussagen seiner Zeugen und den verläßlichen Angaben des unbefangenen J. T. in den grellsten Widerspruch verfiel. Auch die so unschuldig scheinende Entdeckung der Leiche von Seite des J. Sch. stellte sich durch die genaue Erörterung aller Umstände, unter denen sie stattgefunden hat, als das heraus, was sie ursprünglich war — als ein klug erdachtes Mittel, den Verdacht von sich abzuleiten.

Was jedoch die Geschichte mit dem Bettler betrifft, so hat die reife Erwägung alle hierbei in Betracht kommenden und genau ermittelten Umstände trotz des Widerspruchs des Ange-

klagten, jeden unbefangenen Denkenden zur Ueberzeugung führen müssen, daß J. Sch. der wahre und ursprüngliche Besitzer der Uhr gewesen sei, und er sich dieser bediente, den Verdacht des Mordes auf die Schulter des armen Mannes dadurch zu lenken, daß er diesen zuerst allerwärts verdächtigte, dann aber auf den Weg, den er nothwendig kommen mußte, insgeheim die Uhr legte. Noch muß bemerkt werden, daß nicht nur J. Sch. selbst das den Gensd'armen gemachte Geständniß keck ableugnete, sondern daß selbst die hochbetagte Mutter, die sich der Aussage wider ihren Sohn nicht entschlagen hatte, von einem Geständnisse, daß sie bezüglich ihres Sohnes gemacht haben sollte, durchaus nichts wissen wollte, ja noch mehr, man berief sich sogar auf einen 9jährigen Buben, der Umstände vorbrachte, durch welche die Aussage der Gensd'armen zweifelhaft gemacht werden sollte.

Doch die Angaben der Gensd'armen waren einerseits zu bestimmt, andererseits das vorgeschützte Nichterinnern auf Seite der bedrängten Mutter zu bedenklich, endlich aber die Angaben des abgerichteten Buben zu gesucht, und mit anderweitig erhobenen Umständen in zu auffallendem Widerspruche, als daß dieser sichere Pfeiler der wieder aufgenommenen Untersuchung, nämlich das von Mutter und Sohn abgelegte, wenn auch kurze außergerichtliche Geständniß in seiner Festigkeit hätte erschüttert werden können.

Während des durch drei Tage bis in die späten Abendstunden dauernden Beweisverfahrens, welches von dem Präsidenten Hrn. Dr. Weigl mit eben so tactvoller Umsicht, als aufopfernder Anstrengung geleitet worden ist, — verblieb der Angeklagte trotz der gegen ihn zeugenden Beweise in starrer Verneinung. Kecken, entschiedenen Widerspruch, Schwüre bei dem Heiligsten oder gänzliches Schweigen setzte er den ihm vorgehaltenen Beweisen entgegen und blieb bei diesem Benehmen bis zum Schlusse des Verhöres.

In einem fast dreistündigen Vortrage stellte der Staatsanwalt H. F. Reindl die Ergebnisse der Verhandlung gruppenweise zusammen und suchte hieraus den Beweis für die Schuld des Angeklagten zu bilden. Dieser hörte mit übereinandergelegten Armen, gesenkten Hauptes und unverwandten Blickes dem eindringlichen Vortrage ruhig zu. Fast schien es, als ob die blutige That wie in einem Bilde vor seinem inneren Auge sich

entrollte, und die Erinnerung an die schreckliche Nacht schien wie eine schwere Last auf seinen Schultern zu ruhen.

Ohne Frage hat der brennende Strom des lebendigen Wortes dies eiserne Herz zum Schmelzen gebracht, — denn nachdem der Vertheidiger seine Rede geendet hatte und der Präsident an den Angeklagten die Frage stellte, ob er noch etwas zu bemerken habe, beantwortete er diese Frage mit einem ruhigen aber bestimmten „Ja" und verlangte die geheime Besprechung mit seinem Vertheidiger, die ihm auch gestattet wurde. Nach einigen Secunden kam dieser zurück und eröffnete dem Gerichtshofe, daß sein Client den begangenen Mord eingestanden habe und das Geständniß auch vor dem Gerichtshofe nunmehr abzulegen bereit sei.

Es war in hohem Grade überraschend, wie diese harte, eiserne Natur, die mit unbeugsamer Kraft 4 Tage hindurch den Kampf gegen Wahrheit und Recht bestanden hatte, nunmehr bis zu Thränen gerührt das Bekenntniß des begangenen Mordes in jener Weise ablegte, wie auf Grund der erhobenen Umstände dieß von Seite des Anklägers angenommen worden ist.

Der Gerichtshof fällte sodann über J. Sch. das Urtheil, welches auf 15 Jahre schweren Kerker lautete.

(Linzer Zeitung.)

XII.

Der Hochverrathsproceß gegen den Schneidergesellen Tietz.

Erste Verhandlung vor dem Staatsgerichtshofe zu Berlin am 13. September d. J.*)

Das Gesetz vom 25. April d. J., setzt zur Untersuchung und Aburtheilung von Verbrechen, welche auf Hochverrath, Landesverrath und den höchsten Grad der Majestätsbeleidigung gerichtet sind, einen sogenannten Staatsgerichtshof ein, aus zwei Senaten, einem Anklage- und einem Urtheils-Senat bestehend.

Nachdem beide Senate sich schon vor Beginn der letzten Gerichtsferien constituirt hatten, hielt der Urtheils-Senat am 13. d. M. seine erste Sitzung. Dieselbe begann Vormittags 9 Uhr in dem Sessionssaale des Criminal-Senats des Kammergerichts und dauerte bis Abends 8 Uhr. Das Präsidium führte der Kammergerichts-Präsident Koch. Das öffentliche Ministerium ist vertreten durch den Ober-Staatsanwalt Schwarck, welcher, soviel wir hören, auch die Anklageschrift selbst ausgearbeitet hat. Als Official-Vertheidiger fungirt der Kammergerichts-Referendarius Brauns. Die Rechtsanwälte Dorn und Deycks, welche von dem Angeklagten hintereinander gewählt waren, hatten, wegen anderweiter Behinderung, abgelehnt.

---

*) Nach dem „Publicist" mitgetheilt.

Der zur Verhandlung stehende knüpft an die Prozesse an, die gegen Becker und Genossen in Cöln und gegen Reininger in Frankfurt verhandelt sind. Hier wie dort ist der Gegenstand ein weit verzweigtes communistisches Komplott, in dessen Tendenzen und statutarischen Festsetzungen die Vorbereitungen zu einer allgemeinen, die Gesellschaft und ihre bisherigen Zustände vernichtenden Revolution, d. h. zu einem hochverrätherischen Unternehmen, enthalten sein sollen.

Der Zuhörerraum des Sitzungssaales ist dicht gefüllt. Nur zwei Zeugen sind geladen: die Polizei-Directoren Stieber aus Berlin und Wermuth aus Hannover. Auf der Gerichtstafel aber liegt ein Berg von Aktenstücken: die Aussagen der Angeklagten und Zeugen in Cöln und Frankfurt enthaltend. Sie sind dazu bestimmt, verlesen zu werden.

Den Platz der Angeklagten nimmt der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Arnold Tietz ein. Derselbe ist 32 Jahre alt aus Lippstadt gebürtig. In Folge anderweiter Enthüllungen, insbesondere in Folge von gravirenden Aussagen des aus dem kölner Processe herbekannten Cherval in Hamburg verhaftet, wurde er auf diesseitige Requisition nach Lippstadt ausgeliefert, wo die Untersuchung gegen ihn geführt worden ist. Zum Zwecke der mündlichen Verhandlung ist er nach Berlin gebracht und wird hier im Stadtvoigteigefängnisse aufbewahrt.

Die Verbindungen, welche ihm, als verbrecherische, zur Last gelegt werden, sind zwar schon in Köln weitläufig zur Erörterung gekommen. Die Berichte über den dortigen Prozeß hatten jedoch den großen Mangel, daß ihnen die Anklage-Acte der Staatsbehörde fehlte. Es fehlte deshalb die Grundlage, den Prozeß und die unterliegenden Thatsachen verständlich zu machen.

In diesem Betreff befinden wir uns in einer bevorzugteren Lage. Die mündliche Verhandlung ist in einem Tage vollständig zu Ende gebracht. Es steht uns also kein gesetzliches Hinderniß entgegen, in unserm Berichte die Anklageschrift ausführlich zu benutzen, zumal sie eigentlich das einzig Interessante in diesem Prozeßfall ist.

Die Anklageschrift, mit der größten Sorgsamkeit ausgearbeitet, ist aber nicht bloß interessant; sie ist auch ein historisch wichtiges Aktenstück, sofern sie einen zwar gedrängten Einblick in die Bestrebungen und die Entwickelung des modernen Communismus giebt. Es wird nicht mehr nöthig sein, diese Be-

strebungen theoretisch zu bekämpfen; sie bekämpfen sich selbst durch die Thatsachen, die wir hier registrirt finden.

Tietz — sagt die Anklageschrift — begab sich im J. 1846 nach Paris, woselbst er bis zum 6. August 1851 blieb.

Er wird beschuldigt, während der letzten Hälfte seines dortigen Aufenthaltes Mitglied des Communistenbundes gewesen zu sein, und sich dadurch des Hochverraths schuldig gemacht zu haben.

Die Anklage hat daher zu erweisen:

1) daß der Kommunistenbund eine hochverrätherische Verbindung gewesen;

2) daß Tietz an derselben Theil genommen.

I. Der Communistenbund war eine hochverrätherische Verbindung.

Der Communismus, davon ausgehend, daß alle Menschen zu gleichen Genüssen berechtigt, zu gleicher Arbeit verpflichtet seien, gelangt folgerecht zu dem Resultat, daß alles Eigenthum gemeinschaftlich sein müsse, Keiner vor dem Andern das Geringste voraus haben dürfe. Die ersten Anfänge dieser Lehre lassen sich bis zur Zeit der ersten französischen Revolution zurückführen, wo sie von Baboeuf gepredigt wurde.

Nachdem dieser in Folge eines im Sinne seiner Theorien unternommenen und mißglückten Aufstandes im J. 1796 hingerichtet worden war, gerieth seine Lehre in Vergessenheit, bis sie im Jahre 1833 von einem seiner Schüler Buonarotti wieder verbreitet wurde. Sie fand namentlich Eingang in den verschiedenen geheimen Gesellschaften, welche sich bald nach der Juli-Revolution in Paris gebildet hatten, unter dem Namen: „der Bund der Geächteten,“ „der Bund der Gerechten,“ „der Bund der Deutschen“ und „der deutsche Volksverein“ bekannt geworden sind und zu zahlreichen Untersuchungen gegen einzelne Theilnehmer in Deutschland Veranlassung gegeben haben.

Von diesen, den communistischen Tendenzen huldigenden Verbindungen ging das Attentat Fieschi und später, im Jahre 1839, der Mai-Aufstand zu Paris aus. Nach Niederwerfung desselben wurde die ganze Partei zersprengt, später auch aus der Schweiz, wohin sie ihre Zuflucht genommen, vertrieben und es fehlte seitdem längere Zeit an allen bestimmten Nachrichten über das Schicksal derselben.

Erst im Jahre 1849 wurden bei dem Schuhmacher Hätzel in Berlin Papiere gefunden, welche die unzweideutigsten Spuren

einer schon seit längerer Zeit bestehenden communistischen Verschwörung ergaben, die ihren Sitz in London hatte.

Es gelang jedoch nicht, den weiteren Verzweigungen auf die Spur zu kommen und Hätzel wurde von den Geschworenen freigesprochen.

Im Jahre 1851 wurde der später im Cölner Communistenprozeß verurtheilte Schneider Nothjung in Leipzig wegen mangelnder Legitimation festgenommen und bei ihm, der sich als ein Emissär des Communistenbundes auswies, die wichtigsten Papiere saisirt.

Gleichzeitig gelang es den auf die Londoner Industrie-Ausstellung ausgesandten Preußischen Polizeibeamten, sich eines Theils der Registratur der londoner Centralbehörde des Bundes, welche in Besitz des Flüchtlings Oswald Dietz war, zu bemächtigen.

Die bei beiden Gelegenheiten in Beschlag genommenen Urkunden geben die umfassendsten Aufschlüsse über die Natur und das Wesen dieser hochverrätherischen Verbindung, welche ihren Centralpunkt in London und von da aus sich in den verschiedensten Verzweigungen über fast alle Länder des Continents, namentlich auch über Deutschland und Frankreich, verbreitet hatte. —

Die wichtigsten dieser Urkunden, soweit sie für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung Bedeutung haben, sind folgende:

1. Ein metallographirtes Statut des Bundes der Communisten d. d. London, den 8. Dezember 1847. Dasselbe hat sich unter den dem Oswald Dietz zu London abgenommenen Papieren befunden und ist von dem Polizei-Präsidium zu Berlin mittelst Schreibens vom 19. Januar 1852 dem Instructionsrichter zu Cöln zu dem dort verhandelten Communisten-Prozesse mitgetheilt.

Ein ganz gleichlautendes Exemplar ist dem in Straßburg verhafteten und in Paris zur Untersuchung gezogenen Emissär Zipperich abgenommen worden, wodurch die Authenticität außer Zweifel gestellt wird. In dem Text sind die, nach dem im Herbst 1850 in der Londoner Centralbehörde eingetretenen Schisma, durch die Willich-Schappersche Partei beliebten Abänderungen des Statuts mit blauer Dinte hineinkorrigirt.

Das Statut trägt, wie die Mehrzahl aller Bundesschriften, die Ueberschrift, „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!"

Die bezeichnendsten Stellen desselben sind:

Art. 1. Der Zweck des Bundes ist der Sturz der Bourgeoisie, die Herrschaft des Proletariats, die Aufhebung der alten auf Massengegensätzen beruhenden bürgerlichen Gesellschaft und die Gründung einer neuen Gesellschaft ohne Klassen und ohne Privateigenthum.

Dieser Artikel ist in dem modifizirten Statute dahin abgeändert:

„Der Bund bezweckt das Proletariat zur Herrschaft zu bringen, die alte, auf Klassengegensätzen beruhende, bürgerliche Gesellschaft aufzuheben und eine neue Gesellschaft ohne Klassen und ohne bürgerliche und fundale Eigenthumsverhältnisse zu gründen, d. h. die sociale demokratische Republik."

Art. 2 enthält die Bedingungen der Mitgliedschaft. Als solche Bedingungen sind unter anderen aufgestellt: Revolutionäre Energie und Eifer der Propaganda; Unterwerfung unter die Beschlüsse des Bundes und Verschwiegenheit über das Bestehen aller Angelegenheiten des Bundes.

Art. 4. Alle Mitglieder führen Bundesnamen.

Art. 5. Der Bund ist organisirt in Gemeinden, Kreisen, leitenden Kreisen, Centralbehörde und Congreß.

Abschnitt II. bis VI. enthalten dann die Organisation dieser Gemeinden-Kreise, leitenden Kreise und der Centralbehörde.

Abschnitt VII. Die Bestimmungen für den Congreß.

Abschnitt VIII. handelt über Vergehen gegen den Bund. Bemerkenswerth ist hier Art. 42: „Die entfernten und ausgestoßenen Individuen, sowie verdächtige Subjekte überhaupt, sind von Bundeswegen zu überwachen und unschädlich zu machen."

Abschnitt IX. handelt von den Bundesgeldern.

Abschnitt X. endlich disponirt über die Aufnahme Folgendes:

„Der Gemeindevorstand liest dem Aufzunehmenden die Art. 1—49 der Bundesstatuten vor, erläutert sie, hebt mit besonderem Nachdruck in einer kurzen Anrede die Verpflichtungen hervor, die der Eintretende übernimmt und legt ihm hierauf die Frage vor: „Willst Du nun in diesen Bund eintreten?" Beantwortet er mit Ja, so nimmt der Vorstand ihm sein Ehrenwort ab, daß er die Verpflichtungen eines Bundesmitgliedes erfüllen will, erklärt ihn zum Mitglied des Bundes und führt ihn in der nächsten Sitzung in die Gemeinde ein."

2. Eine Druckschrift, betitelt: „Manifest der communistischen Partei, veröffentlicht im Februar 1848. Gedruckt zu London

in der Bildungsgesellschaft für Arbeiter, von J. E. Burghardt" und mit dem überall wiederkehrenden Motto versehen: „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!"

In dem Kölner Communisten-Proceß ist festgestellt, daß Marx der Verfasser dieser unter die Mitglieder des Bundes vertheilten Druckschrift ist.

Außerdem wird dieses Manifestes wiederholt in anderen unzweifelhaft authentischen Bundesurkunden erwähnt und darauf Bezug genommen. So in dem Rundschreiben der Centralbehörde vom 5. Dezember 1850. Es ist bei mehreren Communisten in Beschlag genommen, z. B. bei Hätzel im Jahre 1849, bei Bürgers in Köln, bei Sesserer u. A. m.

Es enthält die Forderungen der Communisten, sowie deren wissenschaftliche Begründung.

Als bezeichnend werden folgende Stellen hervor gehoben: Seite 14: „Der nächste Zweck der Communisten ist derselbe, wie der aller übrigen Parteien: Bildung des Proletariats zur Klasse, Sturz der Bourgeoisieherrschaft, Eroberung der politischen Macht durch das Proletariat. Was den Communismus auszeichnet, ist nicht die Aufhebung des Eigenthums überhaupt, sondern des bürgerlichen Eigenthums. Ihr entsetzt Euch darüber, daß wir das bürgerliche Eigenthum aufheben wollen, aber in Eurer bestehenden Gesellschaft ist das Privateigenthum für neun Zehntheil Mitglieder aufgehoben, es existirt gerade dadurch, daß es für neun Zehntheil nicht existirt. Ihr werft uns also vor, daß wir ein Eigenthum aufheben wollen, welches die Eigenthumslosigkeit der ungeheuren Mehrzahl der Gesellschaft als nothwendige Bedingung voraussetzt. Ihr werft uns mit einem Worte vor, daß wir Euer Eigenthum aufheben wollen. Allerdings, das wollen wir!"

Ferner: „Den Communisten ist weiter vorgeworfen worden, daß sie das Eigenthum, die Nationalität abschaffen wollen. Die Arbeiter haben kein Vaterland. Man kann ihnen nicht nehmen, was sie nicht haben. Indem das Proletariat sich zunächst die politische Herrschaft erobere, sich zur nationalen Macht erheben, sich selbst als Nation constituiren muß, ist es selbst noch national, wenn auch nicht im Sinne der Bourgeoisie."

„Das Proletariat wird seine politische Herrschaft dazu benutzen, der Bourgeoisie nach und nach alles Kapital zu entreißen, alle Productions-Instrumente in den Händen des Staats, d. h

des als herrschende Klasse organisirten Proletariats, zu centralisiren und die Masse der Productionskräfte möglichst rasch zu vermehren.

„Es kann dies natürlich zunächst nur geschehen, mittelst despotischer Eingriffe in das Eigenthumsrecht und in die bürgerlichen Productions-Verhältnisse, durch Maßregeln also, die ökonomisch unzureichend und unhaltbar erscheinen, die aber im Laufe der Bewegung über sich selbst hinaustreiben und als Mittel zur Umwälzung der ganzen Productionsweise unvermeidlich sind."

„Für die fortgeschrittensten Länder werden die folgenden Maßregeln ziemlich allgemein in Anwendung kommen können:

1) Expropriation des Grundeigenthums und Verwendung der Grundrente zu Staatsausgaben,
2) starke Progressivsteuer,
3) Abschaffung des Erbrechtes,
4) Confiscation des Eigenthums aller Emigranten und Rebellen(!),
5) Centralisation des Kredits in den Händen des Staats,
6) Centralisation des Transportwesens in den Händen des Staates,
7) Gleicher Arbeitszwang (!) für Alle ꝛc.

„In Deutschland kämpft die communistische Partei, sobald die Bourgeoisie revolutionär auftritt, gemeinsam mit der Bourgeoisie gegen die absolute Monarchie, das feudale Grundeigenthum und die Kleinbürgerei. Sie unterläßt aber keinen Augenblick, bei den Arbeitern ein möglichst klares Bewußtsein über den feindlichen Gegensatz von Bourgeoisie und Proletariat herauszuarbeiten, damit die deutschen Arbeiter sogleich die gesellschaftlichen und politischen Bedingungen, welche die Bourgeoisie mit ihrer Herrschaft herbeiführen muß, als eben so viele Waffen gegen die Bourgeoisie kehren können, damit nach dem Sturze der reactionären Klassen in Deutschland somit der Kampf gegen die Bourgeoisie selbst beginnt."

„Auf Deutschland richten die Communisten ihr Hauptaugenmerk, weil Deutschland am Vorabend einer bürgerlichen Revolution steht, und weil es diese Umwälzung unter fortgeschrittenen Bedingungen der europäischen Civilisation überhaupt, und mit einem viel weiter entwickelten Proletariate vollbringt, als England im siebenzehnten und Frankreich im achtzehnten Jahrhun-

dert. Die deutsche bürgerliche Revolution kann also nur das Vorspiel einer proletarischen Revolution sein. Mit einem Worte: die Communisten unterstützen überall jede revolutionäre Bewegung gegen die bestehenden gesellschaftlichen und politischen Zustände.

„Die Communisten verschmähen es, ihre Ansichten und Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen die herrschenden Klassen vor einer communistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren, als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen. — Proletarier aller Länder vereinigt Euch!"

3. Diesen Grundsätzen gemäß, wenn auch nicht mit dem erwarteten Erfolge, haben die Communisten in der bald darauf auf dem Continente ausgebrochenen Revolution gehandelt.

Es beweist dies ein Rundschreiben der Londoner Centralbehörde vom März 1850, welches bei Rothjung in Leipzig gefunden ist.

Außerdem sind noch zwei Exemplare dieses Rundschreibens in Beschlag genommen, das eine bei Becker in Köln (es ist von Reif geschrieben), das andere in Hamburg bei Petersen, von Freiligrath geschrieben. Alle haben ihre Handschrift anerkannt und wollen das erste Original durch den Emissär Bauer aus London erhalten haben. Es heißt darin im Eingange: „Brüder! in den beiden Revolutionsjahren 1848 und 1849 hat sich der Bund in doppelter Weise bewährt: einmal dadurch, daß seine Mitglieder in allen Orten energisch eingriffen, daß sie in der Presse, auf den Barrikaden, in den Schlachtfeldern voranstanden in den Reihen der allein entschiedenen Klassen des Proletariats. Der Bund hat sich ferner dadurch bewährt, daß seine Auffassung der Bewegung, wie sie in den Rundschreiben der Congresse und der Centralbehörde von 1847 und im communistischen Manifeste niedergelegt war, als die allein richtige sich erwiesen hat u. s. w."

Im weitern Verfolg dieses Schreibens heißt es: „Während die demokratischen Kleinbürger die Revolution möglichst rasch zum Abschlusse bringen wollen, ist es unsere Absicht und unser Interesse, die Revolution permanent zu machen, so lange, bis alle mehr oder weniger besitzenden Klassen von der Herrschaft verdrängt sind, die Staatsgewalt vom Proletariate nicht nur in

einem Lande, sondern in allen Ländern der ganzen herrschenden Welt soweit fortgeschritten ist, daß die Concurrenz der Proletarier in diesen Ländern aufgehört hat rc. Es kann sich bei uns nicht um Veränderung des Privateigenthums handeln, sondern nur um eine Vernichtung, nicht um Vertausch der Klassengegensätze, sondern um Aufhebung der Klassen; nicht um Verbesserung der bestehenden Gesellschaft, sondern um Gründung einer neuen."

Bei Erläuterung der demnächst aufgeworfenen Frage: wie sich das Proletariat in dem nächsten revolutionären Kampfe und nach demselben zu verhalten habe? heißt es unter Anderem: „Die Proletarier müssen dahin arbeiten, daß die unmittelbare revolutionäre Aufregung nicht sogleich nach dem Siege wieder unterdrückt wird. Sie müsse sie im Gegentheil so lange als möglich aufrecht erhalten. Weit entfernt, den sogenannten Excessen, den Exempeln der Volksrache an verhaßten Individuen oder öffentlichen Gebäuden, an die sich nur gehässige Erinnerungen knüpfen, entgegenzutreten, muß man diese Exempel nicht nur dulden, sondern ihre Leitung selbst in die Hand nehmen." Das Schreiben endet mit den Worten: „Euer Schlachtruf muß sein: Die Revolution in Permanenz!"

4. Aehnliche Grundsätze spricht ein Rundschreiben der Londoner Centralbehörde ohne Datum aus, welches am 10. Juni 1850 in Cöln zur Post gegeben, an den Schneidermeister G. Martius zu Leipzig unter der Adresse G. Gelser gerichtet und von diesem eingeliefert ist.

Nachdem dort der Versuche anderer, außerhalb des Bundes stehender, Personen, als Struwe, Sigel, Becker u. s. w., zur Vereinigung der Arbeiter in der Schweiz Erwähnung gethan, heißt es:

„Alle solche Versuche haben entweder denselben Zweck wie der Bund, nämlich die revolutionäre Organisation der Arbeiterpartei. In diesem Falle vernichten sie die Centralisation und die Kraft der Partei und sind daher entschieden schädliche Sonderverbindungen; oder sie können nur den Zweck haben, die Arbeiterpartei abermals zu Zwecken zu mißbrauchen, die ihr fremd und entschieden feindlich sind. Die Arbeiterpartei kann unter Umständen sehr gut andere Parteien und Parteifractionen zu ihren Zwecken gebrauchen, aber sie darf sich keiner Partei unterordnen."

Inmittelst waren im September 1850 in der Londoner Centralbehörde Zerwürfnisse ausgebrochen. Die in derselben befindlichen Literaten, Marx und Engels an der Spitze, waren mit der sogenannten thatenlustigen praktischen Partei unter Willich und Schapper in Hader gerathen, welcher in einer Versammlung bis zu Thätlichkeiten ausartete. Die Majorität der Centralbehörde unter Marx und Engels, faßte den Beschluß, die Londoner Centralbehörde aufzulösen, ihren Sitz nach Cöln zu verlegen und dem dortigen leitenden Kreise die Wahl neuer Mitglieder für die Centralbehörde aufzugeben, die Minorität, unter Willich und Schapper, widersetzte sich diesem Beschluß. Nun erklärten 12 Mitglieder ihren Austritt unter dem 17. September 1850, und veranlaßten zu Cöln die Constituirung einer neuen Centralbehörde.

Die Minorität, unter Willich und Schapper, wich dagegen nicht, sondern veranlaßte den Londoner Kreis zu Ergänzungswahlen für die Centralbehörde. So bestanden nun zwei Centralbehörden, deren jede eine besondere Richtung vertrat. Die Cölner huldigte mehr der theoretisirenden Richtung, die vorerst nur den Ideen des Communismus und ihrer größtmöglichen Verbreitung nachhing. Die Richtung der Londoner Partei ging mehr auf ein baldiges und energisches Handeln. Beide Centralbehörden schlossen wechselseitig aus dem Bunde aus und entsendeten Emissäre, um einander bei den verschiedenen Kreisen den Rang abzulaufen.

Ein ziemlich in's Einzelne gehendes Bild dieser Streitigkeiten geben einige Rundschreiben der Londoner und der Cölner Centralbehörde. In einem Londoner Rundschreiben vom ersten Quartal 1851 werden neben dessen polemischen Inhalte gleichzeitig die als wahrscheinlich gedachten Eventualitäten des Jahres 1851 und die Haltung der Proletarier ihnen gegenüber einer ausführlichen Besprechung unterworfen. Es heißt in dieser Beziehung:

„Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge ist eine hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß vielleicht schon in diesem Jahre entweder der allgemeine Weltkrieg beginnen wird, oder die sociale Revolution. Nur in Frankreich oder in Deutschland kann das Signal zur großen Revolution gegeben werden, die sowohl das Königthum als auch die Bourgeoisie mit ihrem Geldsack für immer beseitigen wird."

Für den Fall eines Krieges, der nur in einem Einbruche der gekrönten Häupter in Frankreich oder der Schweiz als denkbar dargestellt wird, verlangt das Rundschreiben, daß die revolutionären Kräfte aller Länder sich unverzüglich nach Frankreich begeben, um dort eine europäisch-revolutionäre Armee zu bilden, in welcher das communistisch-revolutionäre Princip die dominirende Kraft sein muß. „Die Centralbehörde darf nicht ermangeln, sofort an Ort und Stelle zu eilen, um daselbst die nöthigen Maßregeln zu treffen."

Nachdem das Rundschreiben hierauf den Fall einer Revolution in Frankreich allein, oder in Frankreich und Deutschland zugleich erörtert hat, fährt es fort: Sollte Deutschland die Initiative ergreifen, so würde dies, soweit unsere Nachrichten reichen, unter den jetzigen Verhältnissen nur durch eine Militärerhebung geschehen können. Dieses würde für uns der ungünstigste Fall sein, indem alsdann wohl schwerlich die Proletarier-Partei sogleich zur Herrschaft gelangen würde. In diesem Falle würden alle revolutionären Kräfte sich in die Armee zu vertheilen haben, um in derselben Propaganda zu machen, während auf der anderen Seite in den Städten durch die Bundesglieder revolutionäre Comité's gebildet werden müßten, welche die durch die Armee eingesetzte provisorische Gewalt zu den energischsten Maßregeln gegen den äußeren und inneren Feind zwingen.

„Während wir so jeden Augenblick vorbereitet sein müssen, handelnd aufzutreten, wenn es die Umstände verlangen, müssen wir jedoch mit der Organisation des Bundes auf eine solche Weise fortschreiten, als ob die Revolution noch auf Jahre hinausgeschoben wäre. Je stärker der Bund, je klarer die Mitglieder desselben über die Mittel sind, die zu unserem Ziele, der Herrschaft des Proletariats und zur Vernichtung aller Klassengegensätze führen, desto länger wird der Kampf, desto sicherer der Sieg sein."

Nachdem sodann die Maßregeln, welche vor, während und nach der Revolution zu treffen, besprochen, geht das Rundschreiben zu der Stellung der Communistenpartei, den sogenannten Mittelparteien, d. h. den Socialisten und Demokraten gegenüber ein. Es heißt hier unter Anderem:

„Erklärt ihnen ferner, daß, wenn sie etwas gegen den gemeinsamen Feind unternehmen wollen, wir jeden Augenblick bereit sind, mit den Waffen in der Hand auf dem Kampfplatz zu

erscheinen, daß wir aber nach Niederwerfung desselben nicht à la 48 mit einer allgemeinen Umarmung und sentimentalen Thränenergießung schließen, sondern so lange darauf hauen werden, als noch etwas von dem alten Kram vorhanden ist."

Indem dann weiter die im Central-Comité entstandenen Zerwürfnisse berichtet werden, läßt sich das Rundschreiben über die Differenz zwischen der ausgeschiedenen und nach Cöln übergesiedelten Marx-Engel'schen Partei und der in London neu constituirten Centralbehörde, unter Willich-Schapper, in folgender Art aus: „Der einzige Unterschied, der zwischen uns und ihnen, als wir noch zusammenstanden, stattfand, war der, daß diese Leute erklärten, man müsse wenigstens noch 50 Jahre Opposition machen, d. h. rein kritisirend auftreten, während wir der Ansicht waren, und noch sind, daß bei gehöriger Organisation unserer Partei wir schon bei der nächsten Revolution solche Maßregeln durchsetzen können, die den Grundstein zur Arbeitergesellschaft legen."

Im Juli 1851 wurde zu London ein allgemeiner Bundeskongreß abgehalten und von demselben die schon den Kreisen zur Discussion vorgelegten Maßregeln vor, während und nach der Revolution berathen. Das Resultat dieser Berathung ist in einem Schriftstück mit der Ueberschrift: „Verhaltungsmaßregeln für den Bund vor, während und nach der Revolution" niedergelegt, welches in einem metallographirten Exemplare dem Oswald Dietz in London abgenommen ist. Ein gleichlautendes Exemplar ist in Straßburg bei dem Emissär Gipperich saisirt worden.

Im Eingange dieses wichtigen Schriftstückes heißt es:

„Der Augenblick ist nicht mehr fern, in welchem die Bourgeoisie zu einem Bruche mit den Staatsregierungen gekommen sein wird, und zwar gezwungen, weil nicht allein von der Reaction ihre politischen Rechte, das Resultat der frühern Revolutionen, sondern mit denselben auch ihre materiellen Interessen theils bedroht, theils vernichtet sind rc.

„Unsere, des vierten Standes, Aufgabe ist nun, die Revolution mit vorzubereiten und zu beschleunigen, und andererseits in der Revolution selbst die Macht in die Hände des vierten Standes zu bringen, um so die geschichtliche Entwickelung der ökonomischen Verhältnisse zu beschleunigen und zum principiellen Abschluß zu bringen. Beides ist nur durch eine weitverzweigte

und concentrirte Organisation des Bundes, als der Seele der Organisation des vierten Standes, und durch die übereinstimmende Arbeit aller Bundesmitglieder möglich."

Demgemäß werden nun als Maßregeln **vor** der Revolution bezeichnet:

1) Aufbietung aller Kräfte zur Ausbreitung der Verzweigungen des Bundes, wobei nicht sowohl auf die Zahl, als auf die Tüchtigkeit der Aufzunehmenden, d. h. ihre Fähigkeit, Vereine zu bilden und zu leiten, überhaupt Führer zu sein, zu sehen ist.

2) Organisation eines zweiten Grades, aus welchem die tüchtigsten Mitglieder zum Bunde gebildet werden, der von dem Bunde geleitet wird, und für die Zwecke des Bundes arbeitet. Dieser zweite Grad muß nach den Localverhältnissen in verschiedener Weise öffentlich oder heimlich gebildet werden, entweder als Arbeitervereine, als Associationen, als Liedertafeln, Lehr- und Unterrichtsvereine, oder, wo alles dieses nicht ausführbar ist, als eine revolutionäre Verbindung nach dem 3-, 5- und 10-Männersystem.

3) Vorbereitung und Ausbildung der Bundesbrüder, um bei der Revolution entweder als militairische Beamte, als Verwaltungsbeamte, als controllirende Commissäre oder wenigstens als Mitglieder in der Armee oder in den Klubbs den Geist leiten zu können.

4) Um der Centralbehörde eine mögliche Uebersicht der Kraft zu geben, sind unmittelbar von allen Gemeinden Listen der Bundesnamen mit Hinzufügung der Befähigungen und Eigenschaften an die Kreise und von diesen sofort an die Centralbehörde einzusenden.

5) Sofortige Einrichtung oder Ausdehnung der Bundespolizei, deren specielle Aufgabe ist:

a) Beobachtung der vom Bunde Ausgestoßenen;
b) Beobachtung der Bestrafung der Verräther;
c) Anfertigung der Listen der Volksfeinde, die der Volksjustiz überliefert werden müssen (!)
d) Beobachtung derselben und Verhinderung ihrer Flucht beim Ausbruche der Revolution;
e) Ermittelung der Waffen und Material-Niederlagen des Staats und der Privaten, der Banken, der öffentlichen Kassen und der Geldvorräthe, welche im Privatverwahr sind;

f) Verhinderung der Wegführung dieser Depots beim Ausbruche der Revolution.

6) Die Centralbehörde wird sobald als möglich eine eigene Presse für den Bund anschaffen, zum Drucke von Flugschriften.

7) Der Bund wird die beifolgenden Forderungen des Volkes so schnell als möglich verbreiten und dahin wirken, daß sie zu allgemeinen adoptirten Volksforderungen werden, die bei der nächsten Revolution überall übereinstimmend aufgestellt werden, wie dies mit den im Jahre 1848 aufgestellten politischen Forderungen, betreffend die Presse, allgemeines Stimmrecht u. s. w., der Fall war.

8) Die Bundesmitglieder haben sich im Voraus über die Personen von politischem Einfluß zu unterrichten, die die Interessen des vierten Standes vertreten werden, um bei Wahlen in der Revolution sicher zu sein.

Die zu 7. erwähnten Forderungen des Volkes bestehen in Folgendem:

1) „Im Augenblicke der Revolution hören alle bestehenden Regierungsgewalten auf."

2) „Das bewaffnete Volk wählt augenblicklich überall revolutionäre Ausschüsse, die alle Macht in die Hände nehmen. Der Central-Ausschuß hat seinen Sitz in der ersten bedeutenden Stadt, die in den Händen der Revolution ist. Er hat diktatorische Gewalt. Alle revolutionären Ausschüsse senden unverzüglich Abgeordnete an den Central-Ausschuß."

3) „Alle Steuern sind aufgehoben. Die Mittel für die Staatsausgaben werden genommen durch: a) Confiscation des Eigenthums der Fürsten und Volksverräther; b) Beschlagnahme der Banken und Staatskassen; c) Zwangsanleihe an alle Kapitalisten und d) durch ein neu zu schaffendes Papiergeld (!!)"

4) „Alle Staatsschulden sind ohne Entschädigung aufgehoben und das alte Papiergeld außer Cours gesetzt (!!)"

5) „Der Staat übernimmt alle Hypotheken, keine Hypothek kann mehr gekündigt werden. Die Besitzer derselben werden nach Maßgabe ihrer Verhältnisse durch den Staat entschädigt."

6) „Alle Gegner der Revolution werden entwaffnet. Das revolutionäre Volk von 17 bis 60 Jahren bildet das Heer, der

jüngere, unverheirathete Theil ist zunächst gegen den äußern Feind, der andere gegen den innern zu kämpfen verpflichtet. Das Volk darf nie wieder entwaffnet werden (!)"

7) „Alle Gerichtsbarkeit ist aufgehoben. An ihrer Stelle treten Tribunale, die durch die Revolutionsausschüsse bestimmt werden, und denen durch den Central-Ausschuß ernannte Commissarien beigegeben werden."

8) „Die Existenz aller Revolutionskämpfer und ihrer Familien ist garantirt. Jeder muß arbeiten. Der „Staat" muß ebenso Jedem Beschäftigung gewähren gegen einen guten von Arbeiterausschüssen bestimmten Lohn."

9) „Alle Eisenbahnen, Dampfschiffe und andere öffentliche Communicationsmittel nimmt der Staat in Besitz. Ebenso alle Fabriken und Werkstätten, die nicht voll beschäftigt sind und deren er zur Beschäftigung der Arbeiter bedarf; die Landarbeiter werden auf den Staatsländereien beschäftigt."

10) „Die Paläste und Schlösser der Fürsten und Reichen werden zu Schulen und Erziehungsanstalten, sowie zu andern gemeinnützigen Zwecken eingerichtet. Die Kinder werden unentgeldlich verpflegt, unterrichtet und erzogen."

Während die Londoner Centralbehörde solchergestalt eifrig bemüht war, für den Fall einer Revolution ihre Vorbereitungen zu treffen, verabsäumte sie auch nicht, namentlich durch Absendung von Emissären nach Frankreich und Deutschland der mit ihr concurrirenden Kölner Centralbehörde den Rang abzulaufen.

In Paris traf im Dezember 1850 der Emissär Adolph Meyer ein.

Hier hatte schon früher eine Bundesgemeinde unter Leitung des bekannten Dr. Ewerbeck gestanden. Das erwähnte Rundschreiben der Londoner Centralbehörde bemerkt jedoch in dieser Beziehung:

„In Paris hat das Bundesmitglied, daß seither an der Spitze der dortigen Gemeinde stand, Ewerbeck, seinen Austritt erklärt, da er seine literarische Thätigkeit für wichtiger hält. Die Verbindung ist daher momentan unterbrochen und ihre Wiederanknüpfung muß mit um so mehr Vorsicht geschehen, als die Pariser eine Anzahl Leute aufgenommen haben, die gänzlich unbrauchbar sind, und sogar früher in directer Feindschaft gegen den Bund gestanden haben."

Ueber den Zustand der Verbindung in Paris zur Zeit der

Ankunft Meyer's geben die Berichte der Gazette des Tribunaux vom 26. Februar 1852, über den Proceß gegen Cherval und Genossen, Auskunft. Er fand daselbst zwei geheime Gesellschaften deutscher Handwerker, welche der Lehre des Weitling — dem Communismus — anhingen.

Die eine unter Reininger und Scherzer, aus etwa 15 Mitgliedern bestehend, die andere unter Cherval. Sie standen mit einem zahlreichen Gesangvereine deutscher Handwerker in Verbindung, aus welchen sie einzelne geeignete Mitglieder in den engern Bund zogen.

Mayer setzte sich sofort mit Reininger in Verbindung; brachte am 15. Dezember 1850 in einer Weinwirthschaft auf dem Montmartre eine Vereinigung beider Verbindungen zu Stande, in welcher Sitzung der solchergestalt neu constituirte Verein die Statuten der Londoner Centralbehörde annahm, und sich der Autorität der Letztern unterwarf. Das darüber aufgenommene Protokoll übersandte Mayer am 18. Dezember der Centralbehörde, unterschrieben von Reininger, Cherval und mehreren Andern.

Es war in allen Gemeinden über die Frage discutirt worden: welches sind die Mittel, die Herrschaft des Proletariats zu gründen und zu befestigen?

In der ersten Gemeinde führte Cherval aus, „daß sich ohne gewaltsame Revolution die jetzt herrschende Klasse nicht stürzen lasse. Es müßten sich unter dem Proletariate die intelligentesten und fähigsten Elemente zur Revolution vorbereiten. Diese Vorbereitung heißt Propaganda und zerfällt in eine rein doctrinaire und in eine politisch active Propaganda. Die letztere müsse in dem unermüdeten Bestreben bestehen, alle außer der Partei stehenden revolutionären Parteien zu influenziren und zu beherrschen und sich aller Verhältnisse und Mittel zur Erreichung des Zweckes zu bedienen.

„Ein weiteres Mittel sei denn die Revolution selbst, zu welcher die Partei sich überall organisiren müsse. Vogtle schlug vor, während der Revolution alle Exminister, Beamte und Creaturen der Contre-Revolution zu verhaften, ihr Vermögen in Beschlag zu nehmen und sie einem Gerichte zu übergeben, das aus Männern des „communistischen Princips" zusammengesetzt sein müsse. Ein Anderer stimmt nicht dafür, daß die Reactionäre an Gerichte übergeben werden: man solle dafür sorgen, daß sie

unter dem Vorwande der allgemeinen Volkswuth gleich **umgebracht** würden (!!)"

Ein Dritter schlägt vor: „sich aller Orts die Adressen der Reactionäre zu merken, besonders die der militairischen Commandeurs, so daß beim Ausbruche der Revolution, ehe sie selbst Commando geben können, durch ihre Beseitigung eine Confusion eintrete.

„Nach gelungener Revolution müsse jede Stadt in Belagerungszustand (!) erklärt werden, bis die letzten Ränke und Pläne der Bourgeoisie gegen das Proletariat unmöglich gemacht seien."

Reininger meinte, „es soll unsere Aufgabe sein, alle zwischen uns und unserm Ziele stehenden Parteien ebenso zu exploitiren, wie sie uns früher exploitirt haben; d. h. wir wollen sie auch einmal zum Kanonenfutter gebrauchen. Wir sind der Kern der Proletarier-Bewegung und müssen unsere Kräfte bis zum entscheidenden Moment aufsparen. Nach der Revolution wird das Land von der Arbeiterarmee in Belagerungszustand gehalten, Fürst, Pfaff, Aristokrat und Bourgeoisie müssen unerbittlich aufgespürt, verfolgt und vertilgt werden. Rußland und Schweden, von wo aus die vertriebenen Fürsten den letzten Verzweiflungskampf wagen werden, müssen erobert und ihre Einwohner zum Communismus gezwungen werden.

„Vor Allem müssen aber das Geld und die Banken gleich nach der Revolution in Beschlag genommen werden. Dann kann der Arbeiter auch mit der gesicherten Hoffnung auf eine angenehme Zukunft sich unserm Principe mit ganzem Herzen ergeben."

Zum Juli 1851 war von der Centralbehörde ein Congreß in London ausgeschrieben. Zu diesem wurde, laut Sitzungsprotocoll vom 15. Juni 1851, Reininger aufgefordert. Er hat an demselben auch Theil genommen, denn nach dem Sitzungsprotocolle vom 2. August 1851 wird er beauftragt, eine allgemeine charakteristische Uebersicht über den Congreß und dessen Verhandlungen zu geben.

Nach Beschlagnahme der Papiere der Centralbehörde bei Oswald Tietz wurde gegen die in Paris noch anwesenden Mitglieder des Pariser Kreises die Untersuchung eingeleitet und Cherval zu 8jähriger Einsperrung und Scherzer zu 3jährigem Ge-

fängniß verurtheilt. Reininger ist in Mainz vor Gericht gestellt, aber von den Geschworenen freigesprochen worden.

Nach allem Vorstehenden — fährt die Anklage nach diesen Beweissätzen fort — war der Communistenbund eine vollständig organisirte, auf bestimmten Statuten beruhende Verbindung, welche Aufhebung der gegenwärtigen socialen Verhältnisse und Begründung einer neuen Gesellschaft auf wesentlich verschiedenen Grundlagen bezweckte.

Diese neuen Grundlagen lassen sich in folgende drei Postulate präcisiren:

1) Aufhebung der bisherigen Klassengegensätze und Verschmelzung aller Stände in einen einzigen, den Arbeiterstand.

2) Vernichtung des Privateigenthums und Concentrirung des Grundbesitzes, der Kapitalien und der Industrie in den Händen des Staats.

3) Vernichtung der Familie und Erziehung der Kinder von Staats wegen.

Daß eine solche Regeneration der Gesellschaft ohne einen gewaltsamen Umsturz aller auf den bisherigen Gesellschaftsverhältnissen beruhenden Staatseinrichtungen nicht möglich sei, lag auf der Hand, und deshalb bezweckte der Bund zunächst einen gewaltsamen Umsturz aller Staatsverfassungen, insbesondere auch derjenigen Deutschlands, allein derselbe war, wie bemerkt, nicht sein ausschließlicher Zweck, sondern nur Mittel zur Erreichung communistischer Zwecke. Dahingegen findet sich nirgend die Spur einer Verabredung, welche ein bestimmtes, direct und unmittelbar auf einen gewaltsamen Umsturz der Staatsverfassung gerichtetes Unternehmen zum Gegenstand gehabt hätte. Ueberall wird eine in Kürze zu erwartende Erhebung der Bourgeoisie als unausbleiblich vorausgesetzt, welcher sich der Communistenbund anschließen will, indem er anfangs mit der Bourgeoisie gemeinschaffliche Sache machte zum Umsturz der bestehenden Gewalten, dann aber, nach gelungener Revolution, sich der Bewegung bemächtigen und sie gegen seine bisherigen Bundesgenossen zur Durchführung seiner Sonderzwecke ausbeutete.

Alle Maßregeln des Bundes gingen nun dahin:

1) sich in eine Verfassung zu setzen, um ein von der Bourgeoisie ausgehendes, als gewiß und nahe bevorstehend vorausgesetztes, hochverrätherisches Unternehmen kräftig zu unterstützen;

2) nach gelungener Revolution die alleinige Gewalt in seine Hände zu spielen und zur Durchführung der communistischen Zwecke zu benutzen. Sie waren daher nur wesentlich vorbereitender Natur.

II. Tietz ist Theilnehmer am Communistenbunde.

Nachdem die Anklage zu dem obigen Resultate gekommen, wendet sie sich speciell dazu, die Theilnahme des Angeklagten Tietz an der communistischen Verbindung zu beweisen. Sie erklärt, daß diese Theilnahme außer Zweifel stehe. Sie bezieht sich in dieser Hinsicht theils auf seine eignen Geständnisse, theils auf urkundliche Belege und führt insbesondere Folgendes an:

Von Cherval ist Tietz als eins der thätigsten Mitglieder und Vorsteher des Bundes bezeichnet, mit dem Bemerken, daß er allerdings sehr gefährlich sei. Daß die von Cherval bezeichnete Person mit Tietz aus Lippstädt identisch ist, leidet aber keinen Zweifel, da er in der näheren Beschreibung des Mannes erwähnt, daß er vor einiger Zeit nach Homburg gegangen sei, wo er sich verheirathet habe. Wirklich war auch Tietz im Sommer 1851, wie er selbst angiebt, am 2. August von einer homburger Wäscherin Henriette Maas, mit der er schon seit Jahren verlobt gewesen sein will, aus Paris abgeholt worden, und hatte erklärt, sich mit derselben verheirathen zu wollen, es soll nur seine demnächst in Homburg erfolgte Verhaftung dazwischen gekommen sein.

Die Bezeichnung des Tietz als eines der Vorsteher des Bundes erklärt sich näher aus den schriftlichen Aufzeichnungen des Cherval aus den Sitzungen, namentlich denen vom 5. und 24. Januar 1851. In der General-Versammlung vom 5. Januar 1851 wurde angeführtermaßen die Vertheilung der Mitglieder in drei Gemeinden und die Wahl ihrer Vorstände Beistände und Schreiber, welche statutenmäßig die Kreisbehörde bildeten, vorgenommen. Das darüber abgefaßte Scriptum enthält aber die Namen derselben, insgesammt verkehrt geschrieben; und so kommt unter den 3 Schreiben der Kreisbehörde auch ein „Zeit" vor. Bedenken, die sich etwa in dieser Beziehung noch aufwerfen könnten, finden durch die eigenen Erklärungen des Tietz ihre Erledigung.

Denn sowohl in der schriftlichen Darstellung, die er während seiner Haft in Homburg, im October 1851, concipirt hat, als in dem gerichtlichen Verhör v. 18. Mai 1852 hat er erzählt, daß

einst in seiner Gegenwart vorgeschlagen sei, den Cherval in seiner Schriftführung zu unterstützen, oder die Correspondenz einzutheilen; daß diese Eintheilung auch beschlossen und in der Weise vorgenommen sei, wie vorhin angegeben. Er behauptet dabei freilich, daß er es abgelehnt habe, Schriftführer für die „Schweiz" zu sein, obgleich man ihm die Versicherung gegeben, daß fast gar keine Correspondenz für die Schweiz vorhanden sei, und will nichts davon wissen, ob man ihn dennoch in jener Qualität aufgeschrieben habe. Daß er aber bei der dritten Gemeinde Schriftführer gewesen ist, hat er gerichtlich zugestanden.

Tietz gab bei seiner ersten Vernehmung in Homburg an, daß er kurz nach der Revolution von 1848 durch Straßenplakate zu einer reunion allemande eingeladen worden sei, in der verschiedene Menschen gesprochen hätten, unter denen ihm einer als Reininger bezeichnet worden wäre. Daß er denselben auch später in Kaffee- und Weinwirthschaften getroffen habe, wo man, wie ihm gesagt worden, zusammengekommen sei, um sich gegenseitig aufzuklären, und wo man, ohne daß er (Tietz) sich an der Discussion betheiligt haben will, über Fragen gesprochen habe, wie die: „Was ist Gerechtigkeit? Tugend? ꝛc."

Ferner hat Tietz sich ausgelassen, was er früher nicht erwähnt, daß Reininger gewünscht hatte, Mitglied der Freimaurerloge zu werden, welcher Tietz schon angehörte, und daß er sich dieserhalb an ihn gewendet.

Da er nun als Maurer nur Leute habe repräsentiren können, mit deren Denk- und Gesinnungsweise er speciell vertraut gewesen, so sei er in einen häufigern Umgang mit Reininger getreten.

Ueber Politik und Communismus habe er denselben auch wohl sprechen gehört, z. B.: daß Christus und seine Anhänger im wahren Sinne als Communisten gelebt und gehandelt hatten.

Reininger dagegen hat seinerseits in Abrede gestellt, daß er den Tietz angegangen habe, seine Aufnahme bei den Maurern zu vermitteln. Umgekehrt habe er, als ihm Tietz dies vorgeschlagen, demselben bemerklich gemacht, daß ihm das seine beschränkten Geldmittel nicht erlaubten. Darin habe auch nicht der Grund ihres öftern Zusammenseins gelegen, sondern ihm habe der Charakter des Tietz, seine Denk- und Handlungsweise gefallen, da er viel Gemüth besessen und den Leuten nicht allein mit Reden, sondern auch in der That zu helfen gesucht hat.

Die weiteren Ausführungen der Anklage erwähnen nun noch, daß Tietz während seiner Haft in Homburg auf seinen Wunsch Schreibmaterial erhalten und dies benutzt habe, seine Verbindung, in der er zu den communistischen Vereinen gestanden, näher zu erörtern. Die Anklage fährt dann fort:

In dem später vor dem Untersuchungsrichter des Kreisgerichts Lippstadt bestandenen Verhöre hat sich indessen Tietz wieder dagegen zu verwahren gesucht, daß er Mitglied einer communistischen Verbindung gewesen sei, oder solches anerkannt habe, und in Betreff der zu Homburg abgegebenen Erklärungen sich durch das Vorgeben sicher stellen zu wollen, daß sie aus Combinationen hervorgegangen sein könnten, die er zwischen eignen Erfahrungen und Mittheilungen, Seitens der Beamten, die ihn in's Verhör genommen hätten, zu Stande gebracht habe und deren Richtigkeit daher von ihm nicht zu vertreten sei.

Unter diesen Umständen erscheint es angemessen, einige seiner Erklärungen mit den andern Ermittelungen in Zusammenhang zu stellen, woraus sich zugleich seine Theilnahme an gewissen Verhandlungen, theils formeller, theils materieller Art, zu ergeben hat, soweit sie nicht schon aus den bisherigen Referaten von selbst hervorgeht.

In dem Hamburger Schriftsatze hat er zuvörderst das Verhältniß der beiden in Paris bestandenen Gesellschaften vor dem Anschlusse an London, die er als Weitling'sche und Marx'sche Anhänger charakterisirt, auseinandergesetzt und versichert, daß er in der gemeinschaftlichen Versammlung, die zum Zwecke der Vereinigung beider Gesellschaften ausgeschrieben und zu welcher er mit eingeladen worden, zwar nicht gegenwärtig gewesen sei, weil er mit der Sache selbst nichts habe zu thun haben wollen, — daß er jedoch späterhin erfahren habe, wie man sich mit London vereinigt. Er gedenkt dort auch, wiewohl in einem andern Zusammenhange, des von der Centralbehörde in London abgesandten Maier, welcher die Aufgabe gehabt habe, die Vereinigung vollends zu vermitteln und zu bekräftigen, die Gemeinde einzutheilen und zu organisiren.

Beim ersten Verhöre war aber von ihm schon eines Londoners gedacht, bei dessen Anwesenheit sich eine Verhandlung entsponnen habe, die ihm widergesetzlich erschienen sei. Damals behauptete er, daß er es dieserhalb ausgesprochen habe, um nichts mehr mit der Sache zu thun haben zu wollen und daß

er nicht wieder hingegangen sei. Diese offenbar von demselben Gegenstande handelnden, wenn auch nicht unter sich conformen Mittheilungen führen aber zu der unbedenklichen Combination, daß Tietz an der Verhandlung vom 14. oder 15. Dezember 1850, wo man auf den Vorschlag des londoner Emissairs den Anschluß an das londoner Statut feststellte, allerdings in Person Theil genommen hat.

Ein anderer Passus führt dagegen auf seine Theilnahme an den Sitzungen, in denen materielle Fragen zur Erörterung gebracht wurden.

Er kennt nämlich deren drei. Die eine: Was ist Bourgeois und was Proletarier? Die andere: Was ist Communismus? Die dritte: Maßregeln vor, während und nach der Revolution. — Welche Maßregeln es aber waren, welche in seiner Gemeinde, und hiernach ohne Zweifel unter seiner Zuziehung, discutirt und vereinbart wurden, ist bereits aus dem Inhalte des Monatsberichts vom 14. Februar mitgetheilt.

Es ist noch übrig, die Urkunden zu bezeichnen, die von seiner Hand herrühren und als Beweisstücke seiner Mitgliedschaft benutzt werden sollen. Dahin gehört zuvörderst ein an den Schneidergesellen Heck in Braunschweig gerichteter und daselbst aufgefundener Brief d. d. Paris, den 9. Februar 1851, welcher nicht nur, außer anderen Unterschriften, die des Tietz trug, sondern auch, nach dem Urtheile der Schreibverständigen, durchaus von Tietz geschrieben ist.

Tietz hat dies freilich geleugnet; bei der Würdigung dieses Leugnens ist aber mit in Anschlag zu bringen, daß er die ihm vorher vorgelegte Abschrift als die Abschrift eines von ihm geschriebenen Briefes anerkannt hatte.

Der Inhalt desselben beweist einen Zusammenhang des pariser Bundes mit Braunschweig. Es wird zur Treue am Prinzip ermahnt und Auskunft über gewisse Resultate und Discussionen und mehrere äußere Angelegenheiten erfordert.

Ein zweiter, an den Emissär Maier gerichteter, Brief d. d. Paris, den 22. Februar 1851, welcher wiederum unter andern die Unterschrift des Tietz trägt und nach dem Gutachten der Schreibverständigen durchgängig von Tietz geschrieben ist, enthält Belobungen des Empfängers wegen seiner unermüdlichen Thätigkeit bei dem Bunde, und die Versicherung, daß er sich bei seinem principiellen Verhalten des Kreises Paris gegenüber der Central-

behörde, welche ihre Vorschriften strenger und mit minderer Selbstständigkeit durchgeführt sehen wollte, versichert halten dürfte.

Sodann ist eines Schreibens des Kreises Paris an die Centralbehörde d. d. 15. Juli 1851 Erwähnung zu thun, welches in London aufgefangen ist, und nach dem Urtheile der Sachverständigen ganz und gar von der Hand des Tietz herrührt. Es werden der Centralbehörde darin Vorhaltungen gemacht, daß sie sich mit gewissen Gemeinden nicht in Correspondenz gesetzt und sie nicht zur Beschickung des Congresses veranlaßt hatte, was, wie ausdrücklich hinzugesetzt wird, besonders für Deutschland von großer Wichtigkeit hätte sein können: „denn — so motivirt das Schreiben jenes Urtheil — drei Gemeinden und 120 Mann, die durch ihren Einfluß schlagfertig stehen, ist ein wichtiger Punkt rc."

Es wird dann die schleunige Zusendung von Programmen verlangt und historisch mitgetheilt, daß in der verflossenen Woche viele Verhaftungen vorgekommen seien, auch die des Wirths „unsers Gesangvereins," Roquez.

Was die eigenen Anführungen des Tietz über seine Scripturen betrifft, so hat er schon in dem Verhöre vom 29. October zu Hamburg eingeräumt, manches geschrieben zu haben; doch wollte er über den Zusammenhang nichts sagen können. In der schriftlichen Darstellung sowie auch schon in dem Verhöre vom 13. October finden sich indessen specielle Angaben des Inhalts. Er will nun nach besonderen Anweisungen geschrieben, selbst abgeschrieben haben, was man ihm vorgelegt. Reininger habe alsdann die Adresse darauf gesetzt. Diese Angaben sind übrigens von Reininger nicht wahr gehalten.

Zuletzt wird noch der Bericht vom 7. April 1851 an die Centralbehörde in London angeführt, unter welchen sich sämmtliche Unterschriften der am 5. Januar 1851 gewählten und aus neuen Mitgliedern bestehenden Kreisbehörde befinden, insbesondere auf die des Tietz aufmerksam gemacht.

Demgemäß und auf Grund des Anklagebeschlusses des Anklage-Senats des königl. Kammergerichts für Staatsverbrechen vom 13. Juli 1853 ist der Schneidergeselle Friedrich Wilhelm Arnold Tietz aus Lippstadt angeklagt:

Durch Theilnahme an einer unter der Bezeichnung als eines Bundes der Communisten bestandenen geheimen Verbindung mehrerer Personen in den Jahren 1850 und 51 als Mitglied

und Schriftführer dieses Bundes vorbereitende Handlungen zu einem Unternehmen begangen zu haben, welche darauf abzielten, die preußische Staatsverfassung gewaltsam abzuändern und sich dadurch hochverrätherisches Unternehmen vorbereitender Handlungen schuldig gemacht zu haben.

Nach Verlesung der Anklage wurde der Angeklagte befragt, was er im Allgemeinen zu erwiedern habe. Er antwortete, daß er gar nichts zu bemerken habe, vollkommen unschuldig sei und hoffe, daß die Verhandlungen mit seiner Freisprechung enden werden.

Es erfolgte hierauf eine vollständige Verlesung des Manifestes und der Ansprachen des Communistenbundes, sowie aller übrigen von der Anklage erwähnten wicht'gen Schriftstücke, soweit dieselben auf die Sache von Einfluß sind. Demnächst stellt der Vertheidiger den Antrag, die nach der Anklage von Tietz herrührenden Briefe noch einmal einer sachverständigen Prüfung unterziehen zu lassen. Der Ober-Staatsanwalt hielt es nicht für nöthig, da die Richter nicht mehr an eine bestimmte Beweistheorie gebunden seien, eine Handschrift ebenso gut prüfen könnten, als gewöhnliche Lohnschreiber, überdies der ganze Zusammenhang und der Augenschein ergebe, daß die Briefe in der That von Tietz herrührten.

Der Gerichtshof zog sich zur Berathung zurück und beschloß, eine fernere Prüfung der Briefe nicht zu veranlassen.

Bei dem nun beginnenden speciellen Verhör des Angeklagten erklärte derselbe: Er sei mit Cherval, Reininger, Scherzer und Karstens bekannt gewesen, bestreite aber, einen gewissen Meyer, einen Londoner Emissär, in Paris gekannt zu haben, obgleich er das bei einer frühern Vernehmung zugegeben hätte. Reininger habe er im Jahre 1848 in Paris zuerst gesehen, als derselbe in einer Kirche eine Rede gehalten; ein Jahr später habe dieser ihn aufgesucht, um seine Bekanntschaft zu machen. Mit Cherval habe er nur ein einziges Mal gesprochen, und zwar bei der Gelegenheit, als derselbe zu ihm gekommen, um sich 100 Francs von ihm zu leihen, die er ihm nicht habe geben können. Chervals Behauptung, daß er, der Angeklagte, dem Communistenbunde angehöre, sei völlig unwahr und Cherval selbst verdiene keinen Glauben, da er ein schlechtes Subject, wegen Anfertigung falscher Cassenscheine mit acht Jahren Zuchthaus bestraft un

später in Paris wegen seines Conspirirens in politischer Beziehung berüchtigt gewesen sei.

Sein früheres Geständniß, Schriftführer der dritten Pariser Gemeinde gewesen zu sein, müsse er zurückziehen; dieses Geständniß sei ihm, ebenso wie viele andere, von dem Inquirenten abgezwungen worden, um seine Angabe mit den aktenmäßigen Ermittelungen in Uebereinstimmung zu bringen. In allen aufgefundenen communistischen Schriften sei nirgends von ihm die Rede, was sicher der Fall sein müßte, wenn er im Communistenbunde in irgend einer Beziehung thätig gewesen wäre. Der verstorbene Polizei-Lieutenant Schulz sei namentlich derjenige, der ihn durch allerhand falsche Versprechungen und Drohungen bewogen habe, diejenigen Angaben zu machen, welche die Anklage gegenwärtig für seine Geständnisse ausgebe und als Indicien gegen ihn geltend mache.

Es ward hierauf das in der Anklage erwähnte schriftliche Anerkenntniß des Angeklagten verlesen, welches er im Gefängnisse zu Hamburg geschrieben hat. Er erklärt, daß er es zwar geschrieben habe, aber ebenfalls nur in Folge der Schulz'schen Bitte und Drohungen.

Gleiche Angaben macht der Angeklagte über den Dr. Homann in Hamburg.

Der Vertheidiger erklärt darauf, daß diese Angabe des Angeklagten einen tieferen Eindruck gemacht habe als die Verlesung aller der angeblich gravirenden Schriftstücke, und daß er es für seine heiligste Pflicht halte, die Vernehmung des Dr. Homann zu beantragen.

Der Ober-Staatsanwalt hält diesen Antrag zwar für zu spät angebracht, will jedoch die Vertheidigung in keiner Weise beschränken und bemerkt, daß der Termin, da der Dr. Homann sofort mittelst des Telegraphen zu erreichen sei, nicht aufgehoben sondern höchstens auf 2 Tage vertagt werden brauche.

Der Gerichtshof berieth und wies die Vernehmung des Dr. Homann von der Hand.

Tietz erklärt hiernächst weiter, daß außer Schultz und Homann noch andere Leute auf seine Angaben eingewirkt hätten, namentlich sei ein unbekannter Mensch in Hamburg eines Tages zu ihm in sein Gefängniß gekommen, der ihm gesagt habe, seine Braut sei lebensgefährlich krank, er riskire, in Ketten nach Berlin gebracht zu werden und er möge deshalb alles gestehen

was man verlange. Man habe ihn hierauf auch zu seiner Braut geführt, die in der That krank gewesen sei, und ihm in den Ohren gelegen habe, daß er seine Freilassung durch alle mögliche Geständnisse herbeiführen möge. Dies Alles sei so auf ihn hereingestürmt, daß er sich dadurch bewogen gefunden habe, die von der Anklage als Geständnisse bezeichneten Angaben zu machen. Der fremde Mann, von dem er gesprochen, sollte nach Angabe der Gefängnißbeamten der Polizeirath Stieber sein, derselbe sei es jedoch, wovon er sich jetzt überzeugt, nicht gewesen. Die Briefe an Heck, Mayer und das Centralcomité seien nicht von ihm geschrieben, müßten vielmehr von Cherval herrühren, dessen Handschrift er darin zu erkennen glaubte.

Nach dieser Auslassung des Tietz werden zunächst die Gutachten zweier Schreibverständigen in Lippstadt verlesen, die mit Gewißheit versichern, daß die Handschrift jener drei Briefe entschieden dieselbe sei, als diejenige, von welcher das im Hamburger Gefängniß geschriebene Geständniß herrühre.

Der Präsident fordert nun Tietz noch einmal auf, in seinem eigenen Interesse ein Geständniß abzulegen. Tietz erwidert, er sei in Hamburg sechs Wochen lang auf freiem Fuße gewesen und die Behörden hätten ihm unter Offerten von Geldmitteln seine Flucht mit dem Bemerken unter die Hand gegeben, daß er Gefahr laufe, von der preußischen Polizei aufgegriffen zu werden. Im Gefühl seiner Unschuld habe er dies Anerbieten ausgeschlagen, und er könne sich auch heute noch nicht eines Verbrechens schuldig erklären, an das er niemals gedacht habe.

Es bekundet hiernächst der Polizeidirector Stieber: Die Polizeibehörden des deutschen Bundes hätten schon lange Kenntniß von der Existenz eines Communistenbundes gehabt, es sei ihnen aber nicht gelungen, etwas Näheres über die Absichten und Pläne des Bundes, sowie über die ganze Art seines Bestehens zu ermitteln. Das erste Licht habe die in Leipzig stattgefundene Verhaftung des Nothjung auf die Sache geworfen. Aus den bei diesem vorgefundenen Papieren habe sich zur Evidenz die Existenz eines größeren Communistenbundes im nordwestlichen Deutschland ergeben. Die Cölner Gemeinde sei nur ein sehr kleiner Theil des Verbandes gewesen und es habe sich herausgestellt, daß London der eigentliche Sitz der Communisten sei und daß sich namentlich dort die Registratur des Bundes befinde. Da die englischen Behörden bekanntlich auf die Ver-

folgung von Flüchtlingen nicht eingingen, so hätten die deutschen Polizeibehörden sich selbst Recht verschaffen müssen. Hierzu habe sich damals die beste Gelegenheit geboten, als er, Zeuge, bei Gelegenheit der Industrieausstellung behufs polizeilicher Ueberwachung der letztern nach London gesandt worden sei. Dort sei er eigentlich während der Dauer der Ausstellung englischer Beamter gewesen und habe andere englische Beamte zu seiner Disposition gehabt, welche er auch dazu benutzt habe, nach den Flüchtlingen zu forschen und namentlich, wenn möglich, Tietz und dessen Papiere zu erlangen. Ehe die Recherchen zu einem Ziele geführt, sei er genöthigt gewesen, nach Paris abzureisen. Vor der Abreise habe er jedoch einen seiner Beamten, Greif, beauftragt, die Tietz'schen Papiere in Beschlag zu nehmen. Kurz nach seiner Rückkehr nach Berlin habe Greif die Papiere auch gesandt. Wie und von wem sie in Beschlag genommen worden sind, wisse er nicht; er vermuthe jedoch, daß die Polizeibeamten einen gewissen Reuter bestochen hätten, der längere Zeit mit Tietz zusammengewohnt habe. Der Inhalt der Papiere habe ergeben, daß die Verbreitung der Communisten in Deutschland noch keine bedeutende sei, wogegen sich in Frankreich blühende Gemeinden befänden. Die vier aufgefundenen Stechan'schen Briefe seien unzweifelhaft echte, was sich am besten daraus ergäbe, daß Stechan in der Nacht darauf, als sie ihm vorgelegt worden, aus dem Gefängniß in Hannover entflohen sei. In der zwischen Stechan und Tietz gepflogenen Correspondenz sei von einem „Courier" die Rede gewesen, der die Correspondenz befördere; man habe nun nicht gewußt, für was oder für wen diese Bezeichnung gebraucht werde und habe anfangs an ein Dampfschiff geglaubt, daß vielleicht diesen Namen führen möchte; endlich sei man auf den Verdacht gerathen, daß der königlich hannöver'sche Courier Feise dieser Courier sei, habe ihn in Aachen angehalten und in der That Briefe von Tietz bei ihm vorgefunden.

Was nun Cherval betreffe, so sei derselbe, als er, der Zeuge, sich in Paris befunden, eines Tages in der Absicht auf sein Zimmer gekommen, um ein Attentat auf ihn auszuführen, er sei dabei aber überwältigt, verwundet und in's Gefängniß gebracht worden, wo er ein Geständniß über die Existenz des Communisten-Bundes abgelegt habe, in Folge dessen gleich darauf mehr als 80 Personen verhaftet wurden. Daß Cherval, wie der Angeklagte behauptet, ein Polizeiagent gewesen sei und von

der Polizei Geld erhalten habe, wisse er nicht, es sei jedoch möglich.

Der Polizei-Director Wermuth macht hierauf eine, insbesondere die Verbindung des Tietz mit Cherval und Stechan betreffende Aussage, und zieht aus dem innern Zusammenhange den Schluß auf die Echtheit der vorgefundenen Papiere.

Hiernach erklärt der Präsident die factischen Ermittelungen für geschlossen und ertheilt dem Ober-Staatsanwalt das Wort zur Begründung der Anklage.

Der Ober-Staatsanwalt Schwarck bemerkt einleitend, daß der Proceß an sich zwar von keinem besonderen Interesse sei, weil der Angeklagte in dem Communistenbunde keine hervorragende Rolle gespielt habe, daß aber der Proceß von hoher principieller Wichtigkeit um deshalb sei, weil die Existenz, die rechtliche Natur und die Strafbarkeit des Communistenverbandes durch ihn constatirt werden sollte und diesem jetzt vorliegenden Prozesse eine Reihe anderer von gleicher Natur folgen würde. Er erkennt sodann an, daß die aufgefundenen Papiere zwar keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit im juristischen Sinne hätten, da sie weder beglaubigt noch recognoscirt seien, ist aber der Meinung, daß aus der Art ihrer Auffindung und aus ihrem Inhalte, sowie dem innern Zusammenhange, in dem sie zu einander stehen, die wirkliche Existenz des Communistenverbandes in überzeugender Weise zu folgern sei. Nachdem er hierauf die Theilnahme des Angeklagten aus den bereits in der Anklage beregten Thatsachen zu erweisen sucht, weist er am Schluß darauf hin, daß eine factische Ausführung der communistischen Bestrebungen in ihrer Wirkung nur der Völkerwanderung zu vergleichen sein würde, da sie eine vollständige Auflösung aller staatlichen und gesellschaftlichen Bande bewirken müsse. Auffallend sei aber, daß die modernen Longobarden, welche jenen Zustand der Dinge anstrebten, keine thatkräftigen Leute seien, da es in ihrer Absicht liege, ihre Zwecke erst beim Ausbruch einer durch die Bourgeoisie herbeigeführten Revolution in Ausführung zu bringen. Nichtsdestoweniger sei der Bund ein höchstgefährlicher, und müsse gegen ihn mit aller Energie eingeschritten werden. Er beantrage, da das Verbrechen des Tietz sich nur in den Grenzen vorbereitender Handlungen bewegt habe, 3 Jahre Zuchthaus.

Der Vertheidiger, Referendarius Brauns, beginnt mit der Bemerkung, daß das Kammergericht die Heimath der Gerechtig-

keit sei, wie dies schon aus dem historisch renommirten Bonmot jenes Müllers von Sanssouci hervorgehe, das er den Drohungen des großen Königs entgegensetzte: „Da müßte kein Kammergericht mehr sein!“ Auch in der vorliegenden Sache werde eine so erlauchte Behörde das Rechte zu finden wissen.

Er sucht hierauf auszuführen, daß zum Hochverrath eine bestimmte Handlung oder ein bestimmter Zweck gehöre, an welchen unumgänglichen Requisiten es im vorliegenden Prozesse ganz fehle. Wenn aber auch die Existenz solcher Handlungen oder Zwecke als festgestellt angenommen werden sollte, so liege mindestens doch keine strafbare Unternehmung gegen Preußen vor. Wenn daher auch zugegeben werden könne, daß der Communistenbund wirklich existirt, so seien die Mitglieder des Bundes dennoch criminalrechtlich nicht strafbar, wenn gleich nicht in Abrede zu stellen sei, daß sie im hohen Grade die Aufmerksamkeit und Ueberwachung der Polizei bedürften. Der Vertheidiger beantragt das Nichtschuldig.

Der Gerichtshof erkennt nach kurzer Berathung dem Antrage des Oberstaatsanwalts gemäß auf drei Jahre Zuchthaus.

B. Miscellen.

3.

Die Galeerenstrafe in Sachsen.

Ein criminalgeschichtlicher Excurs
vom Herausgeber.

Es ist eine, unseres Wissens ganz isolirte Erscheinung in der Geschichte des deutschen Criminalrechtes, daß ein deutscher Staat die Galeerenstrafe in sein Strafsystem, wenn auch nur vorübergehend, aufgenommen hat, und diese Erscheinung ist um so eigenthümlicher, als dieser Staat ein Binnenstaat ohne Seemacht ist. In einem Chursächsischen-Gesetze vom Jahre 1572, der 7. und 8. der sogen. „sonderlichen" Constitutionen Churfürst August's, ist diese Strafe, theils auf Zeit, theils lebenslänglich, alternativ mit mehreren anderen („Verdammung auf Galeen [sic], in Metalle und dergleichen fortwährende Arbeit") den Wild- und Fischdieben angedroht.*)

Diese Erscheinung hat schon früher einem Schriftsteller zu einer besondern Monographie Veranlassung gegeben: Dr. Fr. W. Romanus, Professor zu Leipzig, schrieb im Jahr 1730 eine

*) S. mein Handb. d. wicht. Sächs. Ges. allg. Inh. (L. 1837), S. 119 ff. — Weiske, Handb. d. Strafges. d. K. Sachsen (L. 1833), S. 15 ff.

Dissertation de perrara poena ad triremes in constit. Elect. Sax. nov. VII. & VIII. definita. Sie belehrt uns zwar über das muthmaßliche Motiv dieser legislativen Abnormität, bestätigt aber im Uebrigen nur die schon von Carpzov früher gegebene Versicherung, daß diese Strafe niemals zur Ausführung gekommen sei.

In letzterem Betreff habe ich in dem K. S. Hauptstaatsarchive aktenmäßige Nachrichten gefunden, welche allerdings wenigstens Das bekunden, daß man Seiten der Regierung zu verschiedenen Malen versucht hat, diese Strafe wirklich zu realisiren. Daß Romanus diese Versuche nicht erwähnt, kann ihm nicht zum Vorwurf gereichen, denn sie fallen in eine spätere Zeit.

Was an beiden genannten Orten sich Erhebliches hierüber vorfindet, möge nachstehend in Kürze zusammengestellt werden.

Ueber das legislative Motiv zu jener ungewöhnlichen Strafdrohung liegt, so tief auch — in den sogen. Consultationes Saxonicae, welche zu Frankfurt 1599 ff. in mehreren Foliobänden erschienen — das Erläuterungsmaterial zu dem Gesetzwerke der Constitutiones Elect. Saxonicae von 1572 aus den legislativen Vorarbeiten geboten ist, gleichwohl keine sichere Nachricht vor, da die angeführten beiden Constitutionen zu den wenigen gehören, welche erst bei der Schlußredaction des lang- und sorgsam von Abgeordneten der Stände und der Rechtscollegien berathenen Gesetzbuches Seiten der Regierung hinzugefügt worden sind. Indeß scheint die Vermuthung des Romanus nicht ungegründet, welcher dieses Motiv in einer Stelle eines berühmten Heidelberger Rechtsgelehrten aus dem 16. Jahrh., des Frc. Balduinus (Diss. de moderatione poenarum ad Nov. 134, c. 13 n. 18) zu finden glaubt, wo es heißt: der Grund, warum in einigen Theilen Deutschlands, am Rhein, in Schwaben, Bayern und Franken, die Galeerenstrafe in den Gerichten bestehe und doch selten oder niemals wirklich zur Ausführung komme, wiewohl sie von da in einige Nachbarstaaten (womit er wahrscheinlich Sachsen meint) übergegangen, sei der, daß die Venetianer und Genuesen dahin ihre Galeeren-Commandanten schicken, welche für einen solchen Gefangenen oft 100, 200, auch 300 Thaler bezahlen, um sie als Ruderknechte auf Lebenszeit auf ihre Galeeren zu schaffen. Diese Art, Bösewichter zu verkaufen — fährt Balduinus wörtlich fort — ist sehr gut: denn es werden dadurch ebensowohl den Gerichten die aufgewendeten Untersuchungskosten reichlich

ersetzt, als auch zugleich die Länder von solchem unnützen Ballast der Erde gerechter Weise befreit (qui vendendorum hominum malitiosorum modus optimus est, et judicibus expensas largiter restituit quas in inquisitiones contra illos peractas impenderunt, et regiones simul ab inutilibus ejusmodi terrae ponderibus juste liberat).

Auch Romanus findet dieses Motiv in hohem Grade beifallswerth. Er zweifelt zwar, ob jene Strafe in den anderen von Balduinus angeführten deutschen Ländern wirklich gesetzlich besteht, und nicht vielmehr blos durch Gerichtsbrauch eingeführt sei; zugleich versichert er aber, in den Nürnbergischen und Frankfurter Zeitungen schon sehr oft gelesen zu haben, daß solche Verbrecherankäufe dort gemacht worden seien; vor ungefähr drei Jahren, fügt er hinzu, habe ein ganzes Hundert solcher Leute auf dem Transporte seine Führer um's Leben gebracht und sich in Freiheit gesetzt, und erst unterm 6. Sept. 1729 sei aus Genua zu lesen gewesen: „Am Montage kam die aus dem Mayländischen anhero abgesendete Rotte, so zu den Galeeren condemniret, und daselbst erkauffet worden war, allhier an, wovon noch selbigen Abend 63 Mann auf die hiesigen Galeeren, die übrigen aber auf zwei päpstliche Schiffe gebracht worden 2c."

In Sachsen ist nach dem übereinstimmenden Zeugnisse des Carpzov (qu. 129. n. 42) und des Romanus diese Strafe bis zu der genannten Zeit nicht in Vollzug gesetzt worden; auch von einem solchen Verbrecherhandel nach Italien, wie vorgedacht, weiß Letzterer (pag. 9 Diss. cit.) in Sachsen nichts und leitet dies aus der Religionsverschiedenheit ab. Beider legislativ-politische Ansichten hierüber gehen aber auseinander. Während Carpzov es bei der Mannichfaltigkeit der in den angeführten Gesetzstellen angedrohten Strafe für genügend hält, anstatt der Verurtheilung zu Galeeren oder in Bergwerke die Strafe des lebenslänglichen Gefängnisses oder (Festungs-) Baues zu wählen, wünscht Romanus sehr die Galeerenstrafe in Sachsen eingeführt zu sehen. Seiner Ansicht nach könnte sie auch, ebenso gut wie auf dem Tajo, dem Po, der Garonne, der Newa u. s. w., auf der Elbe in Anwendung gebracht werden, indem man die Verbrecher zum Ver- und Ausladen der Schiffsgüter verwendet, wodurch den Handeltreibenden ein großer Vortheil erwüchse; ja er verfehlt nicht, bei dieser Gelegenheit an das große Schiff „Bucentaururus" zu erinnern, auf welchem 1719 die Braut des

Churfürsten von Pirna nach Dresden gefahren ist und das nachher noch lange dem Hofe zu Lustfahrten diente (et Aulae hodienum in summis deliciis aestivis est).

Die Wünsche des Romanus sind wenigstens nicht ganz unerfüllt geblieben, wenn man auch nicht gerade auf der Elbe Galeeren einführte. Was ich darüber in den im Hauptstaatsarchive befindlichen Acten finde, ist Folgendes.

Unterm 17. März 1736 wurde der Hofrath von Lautensack in Wien Sächsischer Seits beauftragt, sich zu erkundigen, ob und unter welchen Bedingungen sowohl in Venedig und Genua als Fiume und Triest die Unterthanen fremder Puissancen auf die Galeeren angenommen werden und wie solches mit dem wenigsten Aufwand mit den Delinquenten aus den Sächsischen Landen zu bewerkstelligen. Das nächste Ergebniß dieser Erkundigung war kein befriedigendes. Man könne sich, hieß es, keines Beispiels erinnern, daß von einer auswärtigen Puissance hier Delinquenten auf die Galeere seien angenommen worden; es fehle auch weder in den k. k. Erbländern an dergleichen Missethätern, noch würden andererseits in Fiume und Triest so viele Galeeren unterhalten. Man habe, wenn ein Schub solcher Personen beisammen gewesen, solche zwar auf Wagen angeschmiedet nach Fiume oder Triest transportirt, von da aber zu Wasser über Venedig nach Neapel weiter bringen lassen, allein schon 1729 habe man deren Annahme in Neapel verweigert, da man dort einheimische Delinquenten genug habe, und seit dem Verlust von Neapel habe man zu Triest und Fiume die Galeeren ganz eingehen lassen. Dazu seien andere Uebelstände gekommen: die hohen Transportkosten, die Treulosigkeit der Galeeren-Commandanten, welche die Missethäter zeitiger entlaufen oder sie gegen geringes Geld los gelassen. Man habe daher diese Verbrecher nach Ungarn in die Bergwerke gebracht, allein auch das habe wegen der nöthigen Ueberwachung viele Kosten gemacht, und es würden daher gegenwärtig dieselben alle in die Festungen zur Festungsarbeit geschickt.

Weniger abgeneigt erklärt sich der Venetianische Botschafter in Wien, wie denn Venedig stets von fremden Mächten dergleichen Delinquenten — wie es hieß — sich schenken ließ, d. h. daß sie auf Lebenszeit verurtheilt würden. Auf letzteren Vorschlag einzugehen, schien man indeß nicht geneigt, sondern nahm den früheren Vorschlag im folgenden Jahre (7. Septbr. 1737)

wieder auf, da bei dem damals mit der Pforte entstandenen Kriege die Vermuthung auftauchte, daß der Kaiser vielleicht diese Leute zur Ausrüstung der Kriegsschiffe brauchen oder doch, wenn solche einmal in die Gegend von Wien gebracht, alsdann durch die nach Italien von Zeit zu Zeit abgehende kaiserliche Mannschaft gar leicht bis zur Venetianischen Grenze, wo sich die Republik solche anzunehmen erboten, convoyirt werden könnten. Man zeigte sich Anfangs nicht abgeneigt, auf diesen Vorschlag unter einigen Modificationen einzugeben und war nach Rückkehr des kaiserlichen Admirals Grafen Pallavicini aus Ungarn im November 1737 bereit, diese Leute „zur Bestreitung des Schiffs-Armaments auf der Donau" zu übernehmen. Allein unter dem 15. Febr. 1738, als bereits das Verzeichniß von so zu transportirenden Baugefangenen nach Wien gesendet worden war, meldete der Hofrath Lautensack: den neuesten Erfahrungen zufolge, habe man die Leute auf den Schiffen in der Donau, die eigentlich gar keine Galeeren wären, gar nicht in Ketten geschlossen gebrauchen können, und seien daher neuerlich alle Gefangenen und Galleriens der verschiedenen Nationen, die man bei der letzten Campagne in Ungarn gebraucht, der Bande entschlagen und als gewöhnliche Matrosen gegen Sold und Bezahlung angenommen worden. Vielleicht könnte man aber von den aus Sachsen zu transportirenden Leuten wenigstens einige und zwar die jüngsten in den Festungen Orsowa, Belgrad u. s. w. zur Arbeit brauchen.

Der letztere Vorschlag ward auch endlich zum Definitivum erhoben, und es erging unter dem 22. Febr. 1738 aus Wien nomine inclyti Consilii aulae bellici (dessen Präsident damals Graf von Königsgrätz war) Ordre an den Commandanten von Eger, 60 Sträflinge von Chursachsen zu übernehmen, und dieselben in mehreren Recruten-Transporten nach Belgrad transportiren zu lassen.

Ueber das Ergebniß dieser Unternehmung ersieht man aus einer Erklärung, die durch den mehrgedachten Hofrath L. nach Sachsen übermittelt ward, nicht das Günstigste. Man hätte — heißt es darin österreichischer Seits — mit diesen Leuten unbeschreiblich viel Ungemach gehabt. „Einige davon hätten unterwegs zu echappiren Gelegenheit gefunden und mit denen, die man noch davon nach Ungarn gebracht, wäre man so geplagt gewesen, daß die Commandanten der Festungen überall wegen Aufnahme derselben protestirt hätten. Bei einem jeden Kerl hätte man,

auch wenn sie gearbeitet, einen Mann zur Wache haben müssen. Schläge hätten sie nicht mehr geachtet, entsetzliches Fluchen und Schelten hätte man beständig hören müssen, und mit der Arbeit hätten sie nicht das Brod verdient, so daß man froh gewesen, daß nach und nach, so viel man wüßte, die mehrsten davon gestorben wären." So ließ sich Hofkriegsrath v. Wöbern gegen den sächsischen Agenten vernehmen und damit ward auch die unter dem 18. Nov. 1739 sächsischer Seits von Neuem gestellte Anfrage: ob nicht, bei dem starken erneuten Anwachsen der Zahl der Festungsbaugefangenen, wiederum ein Theil derselben außerhalb Landes — zum Festungsbau oder auf die Galeeren — transportirt werden können, erledigt. Der Genannte erklärt, man sei, zumal Belgrad den Türken abgetreten werden solle, in Temesvar das Nöthige zur Zeit gebaut und Raab bereits überfüllt sei, auch hiesigen Orts der Ansicht, nach dem bekannten „Crescentibus delictis crescunt poenae“ die Strafen zu schärfen und z. B. auch auf den ersten Diebstahl, abgesehen von allen Milderungsgründen, die Todesstrafe zu setzen, „um dadurch rem publicam von dergleichen Bösewichtern zu säubern". — Eine neue Anregung aus späterer Zeit findet sich nicht vor. S.

C. Literaturbericht.

Die Rechtsmittel im Strafverfahren, nach den Grundsätzen des englisch-französischen Strafproceßrechts bearbeitet von Dr. E. Walther, Privatdoc. an der Ludwig-Maximilians-Universität, mit einem Vorworte von Dr. C. J. A. Mittermaier. I. Abtheilung. München, Chr. Kaiser, 1853. XIX und 168 S. gr. 8.

Wir begrüßen in diesem Werke eine höchst beachtenswerthe Erscheinung auf dem Gebiete der Theorie des Strafproceßrechts. Der Verf. selbst bezeichnet sie als der kritisch-reformatorischen Tendenz angehörig, im Gegensatze zu der commentirenden Richtung in diesem Literaturgebiete. Man würde aber irren, wenn man die vorliegende Schrift deshalb etwa den vagphilosophisch-construirenden und reflectirenden beizählen wollte, an denen es gerade in diesem Fache in neuerer Zeit so wenig gemangelt hat. Es ist dieselbe vielmehr ein Ergebniß streng wissenschaftlicher Forschung. In dem geschichtlichen Abschnitte (S. 1—67) entwickelt der Verf. die Grundsätze des römischen und des deutschen Rechts, anhangsweise die der kanonischen und der italienischen Juristen, dann die gemeinrechtliche deutsche Doctrin und die Gesetzgebung von Karpzow bis auf die neuere Zeit, hiernächst das französische Recht in seinem geschichtlichen Verlauf, anhangsweise das geltende englische und französische Recht und die neuere deutsche Gesetzgebung, allenthalben streng quellenmäßig

und unter genauer Beachtung der neueren Forschungen. Vom dogmatischen Theil liegt in gegenwärtiger erster Abtheilung nur Cap. I—III vor (S. 68—168). Hiervon erörtert Cap. I. Allgemeines und das Princip für die Entscheidung der Thatfrage, Cap. II. handelt von den Voraussetzungen der Urtheilsanfechtung und speciell hiernächst von der Unanfechtbarkeit des Verdikts, Cap. III. zieht hieraus die Resultate sowohl für die Lehre von den Rechtsmitteln, als für die Gerichtsverfassung. In der noch zu erwartenden II. Abtheilung des Werkes sollen die einzelnen Rechtsmittel abgehandelt, auch in dem Capitel von der Anfechtung der Contumacialurthel auf die Geschichte speciell eingegangen werden. Wir werden nach Erscheinen dieser zweiten Abtheilung auf die in dem Werke entwickelten Grundsätze und legislativen Ansichten näher in diesen Blättern eingehen, und begnügen uns gegenwärtig um so mehr mit vorstehenden Andeutungen, als es dem in der Vorrede ausgedrückten Wunsch des Hrn. Verf.'s selbst zu entsprechen scheint, mit umfassenderer Besprechung bis nach Vollendung des Ganzen zu warten. Nur auf einen für die jetzige legislative Thätigkeit im Gebiete des Criminalprocesses sehr wichtigen Punkt wollen wir schon jetzt aufmerksam machen: daß nämlich Herr Dr. Walther sich gegen das Rechtsmittel der Berufung, sowie gegen Entscheidungsgründe über die Thatfragen erklärt, dagegen dem Rechtsmittel der Revision eine größere Ausdehnung zu geben wünscht.

Der französische Cassationshof. Von A. Friedreich, k. Appell.-Rath in Aschaffenburg. Aschaffenburg, Krebs, 1852. IV und 74 S. gr. 8.

Wir holen die Anzeige dieser, schon im vorigen Jahre erschienenen Schrift hier nach, welche auf demselben Gebiete, wie die vorstehende, und in gleich kritisch-reformatorischem Geiste sich, wenn gleich ein engeres Feld umfassend, bewegt. Der bereits durch sein Schriftchen

„Bemerkungen über die Rechtsmittel im französischen Strafverfahren, mit besonderer Rücksicht auf das bayerische Gesetz vom 10. November 1848. (Aschaffenburg, 1851)"

als geistvoller und gediegener Kritiker und Kenner des französi-

schen Rechts bekannte Verf. wendet sich hier mit aller Schärfe und allem Nachdruck gegen die Vertheidiger und Nachbildner des französischen Cassationhofes. Er legt dessen Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte dar und beurtheilt seinen Wirkungskreis und seine Bedeutung nach den verschiedenen deshalb bis auf die neueste Zeit ergangenen organischen Gesetzen, wobei es an interessanten Excursen auf das Gebiet deutscher Staats- und Rechtszustände nicht fehlt. Seine Hauptaufgabe ist, den durchweg mangelhaften Organismus dieses Instituts nach den verschiedenen Seiten seiner Wirksamkeit hin darzulegen und vor dessen Einführung in das deutsche Gesetzgebungssystem zu warnen. Für mehrere deutsche Staaten ist dies freilich leider zu spät oder wird mehrerseits des Rückgehens von zu raschen Reformen bedürfen, um auf den vom Verf. gewünschten und vertheidigten legislativen Standpunkt zu kommen. Wo es aber noch nicht zu spät ist, da möchte die gegenwärtige Schrift der höchsten Beachtung werth sein, selbst Seiten Derer, welche dem Verf. vielleicht nicht in allen Consequenzen seiner Ausführungen beipflichten sollten.

Ueber die Unabhängigkeit der Justizbehörden und die Stellung der Staatsanwaltschaft. Eine Mahnung an die deutschen Landstände von Dr. jur. C. F. **Müller.** Weimar, Jansen u. Comp., 1853. 53 S. kl. 8.

Dieses Schriftchen bezieht sich zunächst auf einen Aufsatz des jetzigen Schwarzburg-Rudolstädtischen Geh.-Raths, vormaligen Sachsen-Weimar'schen Oberstaatsanwalts von Bertrab, im Februarheft 1852 des „Gerichtssaales", in welchem derselbe für die Staatsanwälte einen umfassenderen Wirkungskreis, als ihnen die gegenwärtige Thüringische Strafproceßordnung gewährt, und insbesondere das Recht, auch zu Gunsten des Angeschuldigten und im Interesse des Gesetzes Rechtsmittel einlegen zu dürfen, in Anspruch nimmt. Diesem Vorschlage tritt der Verf. vorliegenden Schriftchens entgegen und liefert damit einen schätzbaren Beitrag zu dieser, bekanntlich noch sehr bestrittenen legislativen Frage. Wir hätten im Interesse der Wissenschaft hier und da eine objectivere Haltung der Schrift gewünscht.

Kann die Polizei das Strafmittel der körperlichen Züchtigung entbehren? Versuch einer richtigen Beantwortung dieser Frage, mit Rücksicht auf den Standpunkt der Praxis. Von Fr. Rang, k. bayerischem Stadtcommissariats-Officianten. Erlangen, Palm'sche Verlagsbuchhandlung, 1853. VI und 82 S. 8.

Es wäre sehr zu wünschen, daß das, überhaupt noch ziemlich karg angebaute Gebiet der polizeiwissenschaftlichen Literatur mehr Schriften gleichen Gehalts, wie die vorliegende, aufzuweisen hätte. Der Verf. zeigt sich als ein ebenso vielseitig belesener, als humaner Denker, dabei aber auch als nicht minder tüchtiger und sachverständiger Polizeimann. Er beantwortet die Titelfrage, so sehr er „als Mensch" die Strafe der körperlichen Züchtigung verwirft, gleichwohl verneinend: „doch nur — heißt es S. 81 — dem professionirten Bettler und Vaganten, dem Jauner und der Nachtdirne drohe die Peitsche. Für andere Kategorien, namentlich für Raufer, sei sie für immer aus dem Polizeistrafgebiete verschwunden, und wie jede Art körperlicher Züchtigung dem Criminalrichter unter jeder Bedingung entfernt bleibe, so auch dem Vorsteher jeder Zucht-Anstalt. Dem Vorstande von Polizei-Anstalten sei sie einzig für die vier bezeichneten Classen und nur dann zugegeben, wenn Dunkelhaft, Einzelhaft und dergl. ihre Wirkungslosigkeit zu mehreren Malen an dem Individuum gezeigt haben." Wir verweisen wegen der Begründung dieser Sätze auf das auch sonst sehr interessante Schriftchen, an welchem wir nur eine gewisse Abundanz der Schreibart und zu verschwenderische Herbeiziehung von Reminiscenzen tadeln möchten, die sich namentlich in der etwas weit ausholenden Einleitung herausstellt.

Die Reform der Straf-Gefängnisse oder das System der offenen Zellen im Gegensatze zu dem pensylvanischen und dem auburn'schen System. Für Architekten und Juristen von K. Arend, Kurheß. Ingenieur. Cassel, Luckhardt, 1853. 16 S.

Der Verf. schlägt eine Gefängnißbauart vor, nach der die Einzelzellen mit einer 4 Fuß breiten, vom Fußboden bis zur Decke

reichenden und mit einem starken eisernen Gitter verschlossenen Oeffnung auf dem Corridor münden; diesen gegenüber sind im Corridor Fenster mit hohen Brüstungen, ebenso in jeder Ecke ein kleines, nach dem Hof gehendes Fenster, dessen Nischen sich nach dem Hofe erweitern. Im Centrum des Hofes erhebt sich ein Postament, das als Rednerstuhl dient, von dem aus ein Geistlicher zu allen Gefangenen, deren Zellen nach diesem Hofe hin liegen, durch diese Fenster gleichzeitig reden kann. Die Corridors andererseits, die auf der äußeren Seite des Gebäudes um die Zellen jeder Stockwerke laufen, endigen in Wachtstuben. — Der Verf. hält dieses System für dem geistigen und leiblichen Wohle der Gefangenen (letzteres wegen freieren Luftzutrittes) förderlicher, als die beiden auf dem Titel genannten; durch die offenen Gitter ist, neben gleich sicherer Verwahrung, weit bessere Beobachtung der Sträflinge möglich, und höchstens in Betreff der Möglichkeit der Unterredung zwischen zwei benachbarten Sträflingen gesteht der Verf. dem pensylvanischen System vor dem seinigen den Vorzug. Wir müssen Sachkundigeren die Prüfung dieses, jedenfalls von den edelsten Intentionen ausgehenden, Reformvorschlags überlassen und wollten durch Gegenwärtiges wenigstens zu dem Bekanntwerden des Schriftchens beitragen.

Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, die dazu gehörigen Verordnungen über die Competenz der Strafgerichte und die Preßordnung vom 27. Mai 1852 erläutert von Dr. Anton Hye, k. k. Ministerialrath im Justizministerium rc. 1.—7. Lief. Wien, Manz, 1852. gr. 8.

Daß man in diesem Commentar eine höchst gediegene wissenschaftliche Arbeit zu erwarten habe, dafür bürgt der Name des Hrn. Verfassers. Das Werk war Anfangs, wie aus dem Prospectus zu ersehen, auf einen viel geringeren Umfang berechnet, und sollte mit ca. 50 Druckbogen beendigt sein. Der Stoff ist aber dem Hrn. Verf. unter der Feder so gewachsen, daß, wie sein Vorwort zur 7. Lieferung sagt, dieser Umfang kaum für den ersten, den I. Theil des Str.-G.-Buchs enthaltenden, Band wird inne gehalten werden können. Praxis und Doctrin werden dieser Vermehrung nur zu danken haben. Der Verf. will, wie er selbst

erklärt, „allen Lesern des österreichischen Strafgesetzes, und insbesondere allen Strafjustiz-Praktikern ein Nachschlagebuch liefern," es wird das Werk, vollendet, aber gewiß auch außerhalb Oesterreichs Allen, die sich für das Oesterreichische Strafgesetzbuch berufsmäßig zu interessiren und mit dessen Auslegung, wenn auch nur gelegentlich, zu beschäftigen haben, ein unentbehrliches Hülfsmittel sein. Als solches begrüßen und empfehlen wir es in diesen Blättern und werden uns freuen, recht bald dessen Vollendung anzeigen zu können, wo wir dann weiter über dasselbe uns verbreiten werden.

Der preußische Strafproceß, nach den positiven Gesetzen und den legislatorischen Quellen, unter Anführung sämmtlicher ergänzender Gesetze, Verordnungen, Ministerialverfügungen und Entscheidungen des k. Obertribunals, dargestellt und erläutert von A. Frantz. Quedlinburg und Leipzig, Gottfried Basse, 1852. IX und 609 S. gr. 8.

Ein sehr umfassend, gründlich und zweckmäßig gearbeiteter Commentar zu den in der Criminalordnung vom 11. Dec. 1805, der Verordnung vom 3. Jan. 1849 und dem Gesetze vom 3. Mai 1852 enthaltenen strafprocessualischen Vorschriften. Zunächst ist der Text der beiden letztgedachten Gesetze, wie sie gegenseitig in einander eingreifen, abgedruckt und mit fortlaufendem Commentare aus den Kammerverhandlungen und sonst begleitet, dann folgen (S. 334 ff.) die noch geltenden §§. der Criminalordnung und mehrere andere einschlagende neuere Gesetze. Reichhaltige Verweise und Citate geben für weitere Nachforschungen das Material an die Hand und ein sehr umfassendes Sachregister erleichtert die Auffindung der einzelnen Materien. Das Werk ist preußischen und außerpreußischen Juristen gleicher Maßen zu empfehlen.

Archiv für Preußisches Strafrecht. Herausg. durch Goldtammer, k. Obertribunalrath. 1. Band. 1. Heft. Berlin, 1853, Decker'sche Geh. Oberhofbuchdruckerei.

Eine neue criminalistische Zeitschrift, die, nach dem vorliegenden ersten Hefte, zu vorzüglichen Erwartungen berechtigt. Außer zwei

Aufsätzen (von Mittermaier, über Stellung und Wirksamkeit der Sachverständigen im Strafverfahren, und von Heffter, über Anwendung und Auslegung des neuen Strafgesetzbuchs), für deren Tüchtigkeit die Namen der Verfasser bürgen, enthält diese 1. Lieferung namentlich auch sehr werthvolle Mittheilungen aus den Schwurgerichtsverhandlungen (nach den Justizministerialacten) und aus der Praxis der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaften, die auch für nichtpreußische Juristen von wesentlichem Werthe sind für die Kenntniß der praktischen Ausbildung des neuen Verfahrens. In diesem Sinne möchten wir die Aufmerksamkeit der Criminalisten auch anderer deutscher Staaten auf diese Zeitschrift, der es an gedeihlichem Fortgange nicht fehlen wird, lenken.

Nouveau Code de la Presse en Belgique, contenant: 1. la législation de la Presse, sous le Gouvernement du Pays-Bax, 2. la législation de la Presse sous le Gouvernement Belge, 3. les lois et documents subsidiaires les plus utiles à connaître en matière de Presse. Anvers, Liège et Ostende, Max. Kornicker (1853). 59 p. 8.

Der Inhalt dieses Schriftchens ergiebt sich aus dem Titel; in dem 3. Abschnitte sind die einschlagenden Artikel des Code pénal, ferner mehrere französische und belgische Gesetze und Stellen aus Schriften berühmter Rechtsgelehrter über die Preßgesetzgebung abgedruckt. Es ist eine dem deutschen Juristen, der sich mit dem Preßstrafrechte beschäftigt, wohl empfehlenswerthe Zusammenstellung.

Inhaltsverzeichniss

des

vierundsechszigsten Bandes.
